

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: **5370**

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5370

1 fs 2/70 (RSWA)

VEH - Dokumente

Vorgänge I 60-86

Dok. O.

4

Be

R7/16



1. 7. 2/70

(RSKA)

Fall I 60 :

✓ Gerlich u. c.

Auklage

Urteil

furur:

Aukl.- Begleitung

F. - Protokoll.

Eins- Kfz. d. ORA

stellungen d.

Stepo (Prag

Original - SB

d. RSKA u. d.

u. Lindows

Eins- Berichte

Eins- E d. RJM

I 60

Vermerk:

Die Vorgänge i. Polizei u. a. sind vollständig vorhanden, u. zwar:

1) Sachaktenbände

(Anklage, Tersiusprotokoll, Urteil u. Verurk. Wzg.)

2) Landesbände I u. II

(Ermittlungsbände des Stapo)

3) Quadenhefte 1 u. 2

(in Heft 1 Guts-Wzg. des ORA; Hellingerakten der Stapo Prey u. des RS4A - Originalabschlußbrief mit der Unterschrift hinzu -; in Heft 2 Hellingerakten für polizei)

4) Vollstreckungsbände I u. II

(Schreiben des RJM u. Guts-E)

5) Handlungen des ORA:

(Anklage bekl. aufg.; Beweise an RJM; ges. Beweis; Vfg. an Stapo zur Stellungnahme; Vollstreckungsmittel.)

Mh

90. Ww. 71

27
DEP DEUTSCHE VOLKSWAHL
beim Volksgerichtshof

Berlin, den

4. Juni 1942.

8a J 177 / 42 .

Vermerk: In den Randnachweisen werden der Hauptband der Akten mit H, die Sonderbände mit römischen Ziffern bezeichnet.

H a f t !

Protektoratsangehörige!

Anklageschrift

Bl. 1

1. Den Maler Karl G e r l i c h aus Prag-Breunau, Hageneststraße Nr. 1431, geboren am 14. Mai 1908 in Hermanice, Bezirk Frydek, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

I Bl. 2

angeblich nicht bestraft,

I Bl. 1

am 12. März 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942 - 556. 85/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden-A 24, George-Bähr-Straße 5,

I Bl. 12

2. den Werkmeister Franz J e z e k aus Prag-Jinonitz, Nad valdrovkou Nr. 461, geboren am 10. September 1905 in Schloß Zdar, Bezirk Neustadt in Mähren, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

II Bl. 2

angeblich nicht bestraft,

II Bl. 1

am 7. März 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942 - 556. 84/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden - A 24, George-Bähr-Straße 5, beide bisher ohne Verteidiger,

II Bl. 8

II Bl. 9

II Bl. 10

klage ich an

1. den Angeklagten G e r l i c h in der Zeit von September 1940 bis März 1941,
2. den Angeschuldigten J e z e k in der Zeit von Juli 1939 bis März 1941 im Inlande, nämlich in Prag, fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszuließen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

- a) beider Angeschuldigter darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
- b) des Angeschuldigten G e r l i c h zugleich auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 47 StGB.

Die Angeschuldigten haben der Kreisleitung Prag-Stadt der illegalen KPD angehört, und zwar der Angeschuldigte G e r l i c h als Kreis-Organisationsleiter, der Angeschuldigte J e z e k als Kreisfunktionär für Gewerkschaftsfragen. In ihrer Tätigkeit haben sie mit über- und untergeordneten kommunistischen Funktionären zahlreiche Treffen gehabt und politische und organisatorische Weisungen erhalten und weitergegeben. Der Angeschuldigte G e r l i c h hat ferner die Tätigkeit des mit der Herstellung und Verbreitung kommunistischer Flugschriften befaßten technischen Kreisapparates kontrolliert und durch Hergabe von Parteidgeln unterstützt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I.

Der organisatorische Aufbau des Kreises
Prag-Stadt der illegalen KPC.

Der Kreis Prag-Stadt der illegalen KPC., deren hochverräterische Zielsetzung bereits in zahlreichen anderen Verfahren festgestellt worden ist und als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden kann, bestand nach dem Vorbilde der legalen Parteiorganisation aus folgenden sechs Gebieten, die nach unten hin wiederum in mehrere Bezirke mit jeweils mehreren Zellen aufgegliedert waren:

H Bl.1

1. Gebiet I mit den Bezirken Lieben, Wissotschan, Karolinenthal und Kobilis,
2. Gebiet II mit den Bezirken Prag-Innenstadt, Neu-
stadt, Weinberge und Veitsberg,
3. Gebiet III mit den Bezirken Pankratz, Werschowitz,
Michle und Nusle,
4. Gebiet IV mit den Bezirken Smichov, Körbern und
Ninonitz,
5. Gebiet V mit den Bezirken Döwitz, Holleschowitz
und Breunau, und
6. Gebiet VI, das etwa dreißig Ortschaften in der
näheren Umgebung Prags umfaßte.

I Bl.6

Infolge polizeilicher Maßnahmen wurde die illegale Arbeit zeitweilig in einzelnen Gebieten unterbrochen. Nach der Darstellung des Angeschuldigten G e r l i c h soll so während seiner Tätigkeit als Kreis-Organisationsleiter nur in den Gebieten I, III und VI gearbeitet worden sein. Der Mitgliederbestand des Kreises wird von ihm mit etwa 750, von anderen leitenden Funktionären mit etwa 1000 bis 1200 angegeben. Die Leitung des Kreises hatte jeweils ein politischer Leiter als Kreisfunktionär inne, dem ein aus je einem Organisationsleiter, Gewerkschaftsfunk-

I Bl. 6

I Bl. 3

tionär

tionär und Propagandaleiter bestehender Dreierkopf beigeordnet war. Dem Propagandaleiter oblag die Herstellung und Verbreitung kommunistischer Flugschriften über einen gesondert neben der politischen Organisation bestehenden technischen Apparat.

II.

Die Straftat.

1. Die Tat des Angeklagten Gerlich, seine Einlassung und deren Würdigung.

I Bl.2

Der Angeklagte Gerlich, der von 1929 bis 1936 in Poruba der sozialdemokratischen Jugendorganisation in der Funktion eines Bücherwärts angehört hatte und dann der KPC. und deren Untergliederung "Solidarität" beigetreten war, in welcher er angeblich zeitweise **die** Funktion des Vereinssekretärs bekleidet haben soll, wurde etwa im September 1940 durch den damaligen Organisationsleiter des Kreises Prag-Stadt **Z b u z e k** von dem illegalen Weiterbestehen der KPC. unterrichtet und zur Mitarbeit sowie zur Übernahme einer Funktion aufgefordert. Er erbat sich mit Rücksicht darauf, daß er erst im Jahre 1938 nach Prag gezogen sei und deshalb nur wenig Fühlung mit Prager kommunistischen Kreisen habe, zunächst Bedenkzeit. Als jedoch **Z b u z e k**, der sich ihm gegenüber des Decknamens "Tichy" bediente, etwa zwei Wochen später erneut **bei** ihm vorstellig wurde und daraufhinwies, daß er als Unbekannter **für** die Übernahme einer Funktion in Prag aus konspirativen Gründen besonders gut geeignet sei, erklärte er sich zur Annahme eines Parteiamtes bereit. Über dessen Charakter ließ **Z b u z e k** ihn zunächst im Unklaren und eröffnete ihm nur, daß er zwischen einigen Funktionären, die er auf Treffen kennen lernen werde, die Verbindung aufrechtzuerhalten haben werde. Weiter teilte er dem Angeklagten

I Bl.3

Ger-

I Bl.3

I Bl.3/4 G e r l i c h mit, daß er für seine Unkosten entschädigt werden würde, und übergab ihm sogleich einen Vorschuß von 20 Kronen für etwaige Auslagen. Alsdann händigte Z b u z e k ihm fünf Zettel aus, auf denen verzeichnet war, wo und wann er die einzelnen Funktionäre antreffen und durch welche Zeichen und Kennworte er sich ihnen zu erkennen geben konnte. Außerdem waren drei der Zettel mit einer Ziffer (I, III und VI), mit einer dem Buchstaben "M" und einer mit der Bezeichnung "Tech." versehen. Der Angeklagte G e r l i c h nahm die Treffen auch sämtlich wahr.

I Bl. 4 Dabei erfuhr er, daß die mit römischen Ziffern versehenen Zettel für die Leiter der Gebiete I, III und VI, der Zettel mit dem Buchstaben "M" für den damaligen politischen Leiter des Kreises Prag-Stadt, K r i z e k , der sich des Decknamens "Machacek" zu bedienen pflegte, und der Zettel mit der Bezeichnung "Tech." für den Leiter des technischen Kreisapparates gegolten hatte.

I Bl.4 Von dem Kreisleiter K r i z e k wurde der Angeklagte G e r l i c h nunmehr davon unterrichtet, daß er die Funktion des Organisationsleiters für den Kreis Prag-Stadt übernommen hatte, dessen Aufgabe in dem organisatorischen Aufbau und der organisatorischen Überwachung sämtlicher Einheiten des Kreisgebietes bestand. Im Rahmen dieser Arbeit hatte er sowohl mit dem jeweiligen Kreisleiter als auch mit den jeweiligen Leitern der zum Kreis gehörenden Gebiete in regelmäßigen Zusammenkünften Verbindung zu erhalten, die ihm hierbei vom Kreisleiter erteilten organisatorischen und politischen Weisungen den Gebietsleitern zu übermitteln und umgekehrt die ihm von diesen regelmäßig erstatteten Berichte über den Mitgliederbestand und die politische Arbeit in den Gebieten an den Kreisleiter weiterzugeben. Nicht zuletzt erhielt er von den Gebietsleitern jeweils auch die in ihren Einheiten eingegangenen Mitgliederbeiträger. Hiervon drufte er monatlich einen Teilbetrag von 1000 Kronen als Gehalt und Aufwandsentschädigung für sich behalten, mußte mindestens außerdem aber 1200 Kronen an den Kreislei-

ter

ter abführen.

In der geschilderten Weise stand der Angeschuldigte G e r l i c h von etwa Ende September 1940 bis Anfang März 1941 mit dem Kreisleiter K r i z e k in ungefähr alle vierzehn Tage Donnerstags stattfindenden Treffs in dauernder Verbindung, die nur einmal im Dezember 1940 vorübergehend unterbrochen, Anfang Januar 1941 aber bereits wiederhergestellt wurde. Bei diesen Gelegenheiten erhielt er von K r i z e k mehrmals auch von der Zentralleitung der illegalen KPC. herausgegebene Informationsschriften, die jedoch nicht zur Weiterverbreitung, sondern nur zur Unterrichtung der Parteifunktionäre bestimmt waren. Eine dieser Schriften behandelte die Erhöhung der Mitgliederbeiträge, eine andere enthielt einen Bericht über eine Sitzung der Zentralleitung der Partei nebst den dort gefaßten Beschlüssen, eine dritte befaßte sich mit der Reise Molotows nach Berlin.

Mit dem Leiter des Gebietes I kam der Angeklagte G e r l i c h von Anfang Oktober 1940 bis zu seiner Festnahme am Dienstag einer jeden Woche regelmäßig zusammen. Der Gebietsleiter, den er nur unter dem Decknamen "Karl" kennen gelernt haben will, meldete ihm für das aus den vier Bezirken Lieben, Wissotschan, Karolinenthal und Kobilis bestehende Gebiet einen Mitgliederbestand von etwa 180 Personen und führte für diese monatlich angeblich etwa 500 bis 600 Kronen an Beiträgen ab. Abgesehen von allgemeinen Weisungen will der Angeklagte G e r l i c h ihm keine Einzelanordnungen gegeben haben, da die Arbeit im Gebiet gut von statthaften Gegangen sei und es deshalb seines Eingreifens nicht bedurft habe. Auf einer der Zusammenkünfte vermittelte er im Auftrage des Kreisleiters K r i z e k einen Treff des Gebietsleiters "Karl" mit einem unbekannt gebliebenen Funktionär mit dem Decknamen "Voda", auf dem "Karl" dem "Voda" einen verschlossenen Brief des K r i z e k zu übergeben.

geben hatte.

I Bl.6

Die Treffen mit dem Leiter des aus den Bezirken Pankratz, Michle, Werschowitz und Nusle sowie Branik und Hodau bestehenden Gebietes III, den der Angeklagte G e r l i c h ebenfalls nur unter dem Decknamen "Franta" kennen will, fanden seit Anfang Oktober 1940 am Montag einer jeden Woche statt. Nach den angeblichen Meldungen "Frantas" soll dieses Gebiet etwa 280 Mitglieder gehabt und an Beiträgen monatlich 600 bis 700 Kronen erbracht haben. Auch die Arbeit im Gebiet III soll dem Angeklagten G e r l i c h angeblich keinen Anlaß zu einem persönlichen Eingreifen gegeben haben.

I Bl.7

Mit dem Leiter des Gebietes VI "Cyril" schließlich kam der Angeklagte G e r l i c h von Oktober 1940 bis zu seiner Festnahme allwöchentlich am Mittwoch zusammen. Das angeblich dreißig Dörfer in der näheren Umgebung Prags umfassendes Gebiet soll nach seiner Darstellung fünf Bezirke mit insgesamt fünfzig Zellen und etwa 300 Mitgliedern gehabt und monatlich im Durchschnitt 800 Kronen an Mitgliederbeiträgen erbracht haben.

I Bl.7

Zusammenfassend ist danach festzustellen, daß der Angeklagte G e r l i c h insgesamt etwa 760 Mitglieder zu betreuen und monatlich etwa 2000 Kronen und mehr an Mitgliederbeiträgen bei den Gebietsleitern zu erheben und an den Kreisleiter K r i z e k abzuführen hatte. Nach seiner eigenen Einlassung sind ~~der~~ illegalen KPC. danach während der fünf Monate seiner Tätigkeit als Kreis-Organisationsleiter über 10000 Kronen zugeflossen.

I Bl.7

Neben der Betreuung der Gebietsleiter oblag dem Angeklagten G e r l i c h ferner eine gewisse Kontrolltätigkeit auf dem Gebiete der Flugschriftenverbreitung. Sobald von dem Leiter des technischen Kreisapparates Flugschriften oder sonstiges Propagandamaterial auf einer der Gebietsablagestellen niedergelegt worden war, wurde er hiervon unterrichtet und

hatte

hatte dann über den zuständigen Gebietsleiter festzustellen, ob das Material tatsächlich angekommen und zur Verteilung gebracht worden war. Zu diesem Zweck kam er mit dem Leiter des technischen Apparates, den er bereits durch Z b u z e k unter dem Decknamen "Bedrich" kennen gelernt hatte, in Abständen von zwei bis drei Wochen auf Straßentreffs zusammen. Nähere Einzelheiten über den Aufbau und die Arbeit des gesondert neben der politischen Organisation tätigen technischen Apparates will er hierbei nicht erfahren und auch selbst keine Flugschriften erhalten haben. Aus Mitteilungen "Bedrichs" wußte er jedoch, daß diesem für die Materialtransporte in die einzelnen Gebiete zwei Kuriere zur Verfügung standen. Auch vermutete er nach dessen Äußerungen, daß der Kreistechniker unmittelbare Beziehungen zur Zentralleitung der illegalen KPC. unterhielt.

I Bl.5

Seit Mitte Januar 1941 kam der Angeklagte G e r l i c h schließlich auch einmal wöchentlich mit dem dritten Mitglied der Kreisleitung, dem Mitangeschuldigten J e z e k , regelmäßig zusammen. Durch die am Freitag einer jeden Woche stattfindenden Treffs sollte nach einer Äußerung des Kreisleiters K r i z e k sichergestellt werden, daß die Verbindung zwischen den Angehörigen der Kreisleitung auch im Falle einer Festnahme K r i z e k s aufrechterhalten blieb. Anderen Zwecken sollen diese Zusammenkünfte angeblich nicht gedient haben, insbesondere sollen dabei auch Gewerkschaftsfragen, für die J e z e k innerhalb der Kreisleitung zuständig war, nicht besprochen worden sein. Gelegentlich einer dieser Zusammenkünfte im Februar 1941 machte G e r l i c h dem Mitangeschuldigten J e z e k von der Festnahme des Kreisleiters K r i z e k und anderer illegal tätiger Personen Mitteilung und ermahnte ihn zu äußerster Vorsicht.

I Bl.5, II Bl.5

II Bl.5

I Bl.8

Ende Februar 1942 begab sich der Angeklagte G e r l i c h auf eine schriftliche Anweisung K r i z e k s zu einem Treff am Winterstadion in Prag, wo

er

er mit einem Unbekannten mit dem Decknamen "Slezak" zusammentraf. Diesem richtete er weisungsgemäß aus, daß er für eine Funktion im Kreise vorgesehen sei, und vereinbarte für den folgenden Montag mit "Slezak" einen neuen Treff. Auf diesem konnte er wegen der inzwischen erfolgten Verhaftung des K r i z e k "Slezak" keine neuen Weisungen übermitteln. Schon vorher hatte er von K r i z e k erfahren, daß auch die zentrale Parteileitung zum größten Teil festgenommen worden sei. Als "Slezak" ihn bat, ihm mit Hilfe der Partei eine geheime Wohnung in Prag zu beschaffen, lehnte G e r - l i c h das deshalb unter Hinweis auf die durch die Festnahmen innerhalb der Parteiorganisation entstandene Verwirrung ab, verabredete aber eine erneute Zusammenkunft mit "Slezak". Dieser erschien jedoch auf den verabredeten Treffs nicht mehr. Auch die Treffen mit den sonstigen Kreisfunktionären und Gebietsleitern, mit denen der Angeschuldigte G e r l i c h bis dahin zusammengearbeitet hatte, kamen wegen der durch das polizeiliche Einschreiten ausgelösten Verwirrung im illegalen Parteiapparat nicht mehr zu Stande, bis der Angeschuldigte G e r l i c h am 12. März 1941 schließlich selbst festgenommen wurde.

Den obigen Sachverhalt hat der Angeklagte
G e r l i c h bei seiner Vernehmung durch die Geheime
Staatspolizei in vollem Umfange eingestanden. Seine
Angaben erscheinen glaubwürdig.

2. Die Tat des Angeklagten J e z e k ,
seine Einlassung und deren Würdigung.

Der Angeklagte J e z e k, der von 1924 bis 1933 in dem sozialdemokratisch ausgerichteten Metallarbeiterverband die Funktion eines Literaturobermanns und später eines Schriftführers bekleidet hatte und trotz seines anschließenden Eintritts in den nationalistisch eingestellten Verband der Angestellten und Meister der Metallindustrie weiterhin bei Wahlen seine

Stimme für die sozialdemokratische Partei abgegeben hatte, hatte sich Mitte 1938 mit dem damaligen kommunistischen Abgeordneten K l i m a angefreundet und diesem seine Anschrift übergeben. Etwa im Juli 1939 leistete er einer schriftlichen Aufforderung des K l i m a zu einer Zusammenkunft Folge, auf der dieser ihn zunächst eingehend über seine politische Vergangenheit befragte. Als der Angeschuldigte ihm von seiner Arbeit in den Gewerkschaften erzählt hatte, erklärte K l i m a, daß er über die Entwicklung der damals gerade in der Eingliederung in den der tschechischen Einheitspartei angegliederten Einheitsverband begriffenen Gewerkschaften genau unterrichtet werden möchte. Der Angeschuldigte J e z e k solle mit Hilfe seiner Fachkenntnis und Beziehungen die Tätigkeit der Gewerkschaften überwachen, die Stimmung der Arbeiterschaft und deren Einstellung zu der neuen Gewerkschaftsleitung feststellen und ihm hierüber von Zeit zu Zeit berichten. Obwohl der Angeschuldigte J e z e k sich klar darüber war, daß K l i m a in der verbotenen illegalen KPC. eine Funktion bekleidete, und daß er durch die ihm angetragene Tätigkeit somit selbst als Gewerkschaftsfunktionär für die illegale KPC. tätig werden würde, kam er dem Wunsche K l i m a s nach.

Bereits bei ihrer nächsten, etwa im September 1939 stattfindenden Zusammenkunft eröffnete K l i m a ihm, nachdem sie sich zunächst wieder kurz über Gewerkschaftsfragen unterhalten hatten, daß er selbst aus konspirativen Gründen die Verbindung mit ihm aufgeben müsse, und gab ihm an, wann und wo er seinen, des K l i m a, Nachfolger treffen könne.

Auf dem bezeichneten Treff lernte der Angeschuldigte J e z e k unter dem Decknamen "Novak" den anderweit verfolgten Kommunisten Wenzel R e z e k kennen, der damals von K l i m a die Leitung des Kreises Prag-Stadt der illegalen KPC. übernommen hatte. Nachdem dieser ihm Anweisungen für sein Verhalten bei der illegalen Zusammenarbeit gegeben hatte, verabredeten

sie

II Bl.3

II Bl.5

III Bl.3

II Bl.3

II Bl.2

sie, daß künftig R e z e k von dem Angeklagten in gewerkschaftlichen Fragen beraten und wie bisher K l i m a über alle wesentlichen Ereignisse in den Gewerkschaften der Einheitspartei unterrichtet werden sollte. Zu diesem Zweck kamen sie in der Folgezeit bis etwa zum Juni 1940 regelmäßig am letzten Donnerstag eines jeden Monats zusammen. Auf diesen Treffen berichtete der Angeklagte J e z e k jedesmal über die inzwischen von ihm durch unauffälliges Befragen ihm bekannter Gewerkschaftssekretäre, Betriebsvertrauensmänner und Arbeiter getroffenen Feststellungen, die insbesondere den jeweiligen Stand der Gleichschaltungsverhandlungen zwischen den alten Gewerkschaften und dem neuen Einheitsverband und die Einstellung der Arbeiterschaft zu letzterem zum Gegenstand hatten.

II Bl.4

Im Juni 1940 trat an die Stelle des R e z e k der bereits erwähnte Kreisleiter K r i z e k, den der Angeklagte J e z e k auf einem ihm von R e z e k angegebenen Treff unter dem Decknamen "Machacek" kennen lernte. Mit diesem stand der Angeklagte bis zum Anfang Februar 1941 in regelmäßig alle vierzehn Tage stattfindenden Zusammenkünften in Verbindung, bei denen J e z e k wie bisher über seine Feststellungen in Gewerkschaftsfragen Bericht erstattete. Um die Jahreswende 1940/1941 wurde bei einer solchen Zusammenkunft von ihnen beschlossen, im Rahmen der illegalen KPC. eine eigene Gewerkschaftsorganisation aufzubauen. Der Angeklagte J e z e k erhielt den Auftrag, einen Dreierkopf zu bilden, der die Leitung der illegalen Gewerkschaften übernehmen sollte. Es gelang ihm jedoch nicht, hierfür geeignete Personen zu finden. Anfang Januar 1941 vermittelte daher der Kreisleiter K r i z e k eine Zusammenkunft des Angeklagten mit dem anderweit verfolgten kommunistischen Funktionär V o d i c k a, den er dem Angeklagten J e z e k als Mitarbeiter empfahl. Dieser unterrichtete den V o d i c k a von ihrer Aufgabe, eine illeg

II Bl.4

II Bl.5

Gewerkschaftsorganisation aufzubauen und deren Leitung zu gründen, und wies ihn an, weitere Gewerkschaftler für die Mitarbeit zu werben. V o d i c k a erklärte sich zwar zur Mitarbeit bereit, verfügte aber nach der Darstellung des Angeklagten J e z e k nur über geringe Erfahrungen in Gewerkschaftsfragen. Trotz eines zweiten zwischen ihnen abgehaltenen Treffs soll es deshalb zu einem weiteren Ausbau der Gewerkschaftsorganisation oder des für deren Leitung vorgesehenen Dreierkopf nicht gekommen sein.

I Bl.5, II Bl.5

Seit Mitte Januar 1941 stand der Angeklagte J e z e k außer mit K r i z e k auch mit dem Mitangeklagten G e r l i c h in regelmäßigen Treffs in dauernder Verbindung. Diese Zusammenkünfte, die entgegen der Darstellung des Angeklagten J e z e k nicht nur insgesamt zweimal, sondern, wie der Mitangeklagte G e r l i c h glaubwürdig angegeben hat, etwa zwei Monate lang am Freitag einer jeden Woche stattgefunden haben, waren von dem Kreisleiter K r i - z e k veranlaßt worden, um für den Fall seiner eigenen Festnahme eine Unterbrechung der Verbindungen innerhalb der Kreisleitung zu verhindern und die Fortsetzung der illegalen Arbeit auch für diesen Fall sicherzustellen. Gelegentlich einer dieser Zusammenkünfte erfuhr J e z e k durch den Mitangeklagten G e r l i c h Ende Februar 1941 von der inzwischen erfolgten Verhaftung des Kreisleiters K r i z e k. Obwohl er entsprechend einer Aufforderung G e r l i c h s nunmehr bei seiner illegalen Arbeit die äußerste Vorsicht und Zurückhaltung übte, wurde er bereits am 7. März 1941 selbst festgenommen.

II Bl.5
I Bl. 5

Der Angeklagte J e z e k ist zur äußeren Tatseite bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung im Wesentlichen geständig gewesen. Unglaubwürdig erscheint seine Aussage allerdings insoweit, als er nicht gewußt haben will, daß es sich bei den Funktionären K l i - m a , R e z e k und G e r l i c h um Mitarbeiter der Kreisleitung Prag-Stadt gehandelt habe und daß auch er damit als Gewerkschaftsfunktionär im Kreismaßstabe tätig

II Bl.1/6

II Bl. 5

tätig gewesen sei. Zum Mindesten mußte er schon aus der Art seiner Tätigkeit und insbesondere aus dem ihm schließlich erteilten Auftrag zum Aufbau einer Gewerkschaftsorganisation schließen, daß es sich bei ihnen um Funktionäre höheren Grades handelte. Hieraus ergaben sich ohne weiteres auch für ihn die entsprechenden Rückschlüsse auf die Bedeutung seiner eigenen illegalen Tätigkeit.

Beweismittel:

I. Die Einlassungen der Angeklagten:

1. Gerlich I Bl. 1/10,
2. Jezek II Bl. 1/6;

II. der Zeuge:

Kriminaloberassistent Dümichen;

III. die noch nachzureichenden Strafregisterauszüge.

Ich beantrage,

gegen die Angeklagten Karl Gerlich und Franz Jezek die Hauptverhandlung vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeklagten Verteidiger zu bestellen.



Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 14. Juni 1942.

8a.J 177 142

~~Geheim! H.V.-u.I.V.-Sachet~~
~~Haft! Ausländer!~~

~~Protektoratsangehöriger!~~
~~Zur Tatzeit Jugendlicher~~

~~10 Anklageschrift bes.~~

J 2) Reinschrift der Anklageschrift

- unter Beifügung von 1 färbend. und 2. Sandbändern. Althe

zu 1.

Abi 19.6.42.

an den Herrn Präsidenten des 1. Senats
des Volksgerichtshofs

U. mit dem üblichen Anschreiben senden.

Zusatz: 1. nach dem Präsidenten der Jugendkunst. Kunstabwaffner
dienstlich ist bis der Saalpolizeiabschaffung. 2. färbend. 3. färbend
und Althe mit 1 färbend. und 2. Sandbändern. Althe

3) Berichten: Abfertigung einer Anklageschrift

An den Herrn Reichsminister der Justiz

~~z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat Stadermann~~
~~oder Vertreter im Amt~~

in Berlin W. 8,
Wilhelmstraße 65.

Auf der Plakette ist zu lesen: Glas am 14. Januar 1935 - Nr. 15091/35.
Betrifft: Strafsache gegen

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und
wegen Landesverrats.

BT. HdA. Kein Vorberecht.

Sachbearbeiter: Landgericht Berlin.

Anlage : 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich einen Abdruck meiner
Anklageschrift vom heutigen Tage.

Gleiche Abdrucke haben erhalten:

~~(einrücken die zu 1) bezeichneten Dienststellen ohne den Zusatz:~~
~~zu Händen u.s.w.).~~

4) Abdrucke der Anklageschrift erhalten unter Umschlag:

a) das Oberkommando der Wehrmacht Abwehrabteilung III - in
Berlin - z.Hd. von Herrn Oberstleutnant des G. von Bentivegni
oder Vertreter im Amt - (3 Stck.),

b) der Reichsminister der Luftfahrt in Berlin - z.Hd. von Herrn
Oberregierungsrat Banse oder Vertreter im Amt - (1 Stck.),

c) das Auswärtige Amt in Berlin - z.Hd. von Herrn Amtsrat Hofrat
Schimpke oder Vertreter im Amt - (1 Stck.),

(a)

- a) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag
(Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) (2 Stck.) - ~~open~~ ~~Pyjagur auf~~
~~Vorbericht des Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht~~
~~in Prag: Ni Voraus für uns an, sondern Staatspolizei, Staatspolizeiamt~~
~~hier nicht gleich vorne~~
a) der Wehrmachtbevollmächtigte in Böhmen und Mähren, Abt. 15
in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) (1 Stck.),
b) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in Berlin
~~- z Hd. von Herrn Regierungsrat Thorn oder Vertreter im Am-~~
(3 bzw. 2 Stck.),
b) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizei-leit-stelle
~~in Prag: B Nr. 423/41-II A 1 (A. Pol. /, keine eigene Regierung!)~~
h) der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht

Ab.: 5) Abdruck der Anklageschrift

19.6.42, ✓ an die Pressestelle,

b) zum Sammelband „Tschechischer Separatismus“.

6) Mitteilung, daß die Anklageschrift dem Volksgerichtshof eingereicht worden ist und diesem daher nunmehr die Briefüberwachung

pp. obliegt, ^{Fruchtbringr. v. g. H. im Beren, AGR. D. Glauwe,}
dem ~~Antsgericht~~ in

zu 56.84/42 ab 57.85/42

b) dem ~~Verhaftungs~~ gefängnis unter Hinweis auf § 148 StPO. Befrei-A24, frage-Baier. 5.

ft. 3.

zu ~~1942~~. Nr. 109.1.1942. Art. 168.1.1942.

6a) Kammkäfer: die Furchtkünige sind aus der Maat gesetzlich geschützt und nicht
S. Nr. 423/41 - ~~ist~~ gefügt werden. Auf Rückfrage ist nicht
ausgefallen.

7) Nach 1 Monat (Haftfortdauer, Termin).

8) Zu den Handakten.

Nov. 20. 9.

Im Auftrage

Zu 1a, 2 u. 6.) gef. 8.6. Fu.

ab:

Zu 4) gef. 20.6.42 Laurent

ab: 10.6.6a

May 18. 1918. Biology.

B. 42
F.A. ~~19~~ 1942

Feb. 26.
W. 46. m. a.
120
- 74
42.
1

5. öffentliche Sitzung
des Senats des Volksgerichtshofs.

Berlin, den 21. September 1942

Ja Y 172/42

5 H 29/42

Gegenwärtig: als Richter

Generalpräsident Dr. Albrecht, Vorsitzer,
Volksgerichtshof Dr. Merten,
SA-Brigadeführer Lübel,
Generalinspektor Fischer,
Generalleutnant der Polizei von Kraatz,

als Vertreter des Oberrechtsanwalts
Landgerichtsrat Heindl,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Justizschreiber Kraatz

als Dolmetscher der tschechischen Sprache: Richter a. D. Kossner. F

In der Strafsache

gegen 1. Den Bader Karl Gerlich, geboren am 14. Mai 1908
in Hersbruck, Bezirk Friedeb.
2. Den Werkmeister Jakob Jezek, geboren am
10. September 1905 in Schloss Saar, Bezirk Neustadt,
beide aus Prag, Proletkrontsangehörige, zur Zeit
in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

Fr. Dr. verlieste weiter
Befragung auf den allge-
mein geleisteten Dol-
metschereid, dass er ge-
kren und gewissehaft
übertragen werde.

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

erschienen im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf der Sache:

1. die Angeklagten, aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnisse
vorgeführt,

2. als Verteidiger:

- a) der Rechtsanwalt Dr. Hahnreicher für den Angeklagten
Gerlich,
b) " " Dr. L. Schwarz für den Angeklagten
Jeck.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Es meldeten sich:

Münster.

Der Zeuge und Sachverständige wurden durch den Vorsitzer mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen.

Der Zeuge verließ sodann den Sitzungssaal, nachdem ihm bekannt gegeben worden war, daß er an Gerichtsstelle zu verbleiben und des Aufrufs jederzeit gewartig zu sein hätte.

Die Angeklagten äußerten sich zur Person.

Sodann wurde den Angeklagten durch den Vertreter des Oberreichsanwalts bekanntgegeben, wessen sie beschuldigt werden.

Die Angeklagten erklärten sich zur Sache.

Die Strafregisteranzeige der Angeklagten
in Hülle vor Klasse 1 der Akten wurde
zum Gegenstand der Verhandlung ge-
macht.

Der Zeuge wurde hinauf-vorgerufen
und, wie folgt, vernommen:

Zeuge - Sachverständige - Glückauf
Ich bin ... Paul Glückauf,
bli ... Zeuge a. K. überassistent, in ... Prag,
mit dem Angeklagten nicht verwandt u. nicht verschwägert.
D.A.V. Zeug.d... wurde zur Sache vernommen.
D..... Sachverständige erhielt sein Gnachst.

Personalem
wie schriftlich
angegeben.

Der Zeuge leistete den Zeugneid.

Im Einverständnis aller Prozessbeteiligten wurde
d.h. Zeuge um 12 Uhr entlassen.

des
Nach der Vernehmung ~~eines~~ jeden Zeugen, Sachverständigen und Mitan-
geklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks wurden die
Angeklagten befragt, ob *sie* etwas zu erklären haben. Er - Sie - erklärten
sich.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger der Ange-
klagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:

gegen Gerlich und Fejals:
je die Todesstrafe und Absetzung
der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebens-
zeit.

Die Anträge des Vertreters des Oberreichsanwalts
wurden den Angeklagten verdonnert.

Die Verteidiger beantragten:

a) Rechtsanwalt Hahnenberger für den Angeklagten
Gerlich: Freiheitsstrafe

b) Rechtsanwalt Glwartz für den Angeklagten Fejals:
wegen Fehlfehl zu bestrafen.

Die Anträge der Verteidiger wurden den An-
geklagten verdonnert.

Die Angeklagten befragt, was *sie* selbst noch zu ihrer Verteidigung
anzuführen habe, erklärten sich.

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Der Vorsitzer schloß die Verhandlung; das Gericht zog sich zur Be-
ratung zurück.

Es wurde folgendes Urteil durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe ~~am~~ Ihr verkündet:

Zur Vrinen des Deutschen Volkes,

Die Angeklagten Gerlich und Jäckel
werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat
zum Tode und zum Ehrenurteilsverlust
auf Lebensdauer verurteilt.

Auch haben sie die Kosten des Verfahrens
zu tragen.

Die Urteilsformel wurde den Angeklagten verhohausicht.

Schluß der Sitzung um 13 Uhr 20 Minuten.

N. Althaus

W. Müller

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

~~X~~ 1.) den Maler Karel G e r l i c h, geboren am 14. Mai 1908 in Herschmanitz, Bezirk Friedeck,

9. 2.) den Werkmeister František J e ž e k, geboren am 10. September 1905 in Schloß Saar, Bezirk Neustadl,
beide aus Prag, Protektoratsangehörige,

*zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,*

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 21. September 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzer,

Volksgerichtsrat Dr. Merten,

SA-Brigadeführer Liebel,

Gauamtsleiter Fischer,

Generalleutnant der Polizei von Kamptz,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Heintel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten G e r l i c h und J e ž e k
werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat

zum T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebensdauer verurteilt.

Auch haben sie die Kosten des Verfahrens zu
tragen.

Von .

Rechts

wegen

G r ü n d e .

I.

Die persönlichen Verhältnisse
und der politische Werde-
gang der Angeklagten.

1.) Der Angeklagte Gerlich entstammt einer Landarbeiterfamilie. Er hat Volks- und Bürgerschulen besucht und den Malerberuf erlernt. Während seiner dreijährigen Lehrzeit hat er auch am Unterricht in der Fortbildungsschule teilgenommen. Er war dann als Gehilfe in seinem Beruf tätig. Anfang 1938 übersiedelte er nach Prag, wo er nur vorübergehend als Malergeselle überwiegend als Gelegenheitsarbeiter Beschäftigung fand.

Der Angeklagte Gerlich hat von 1930 bis 1932 in einem tschechoslowakischen Jnfanterieregiment gedient und ist als Korporal entlassen worden. Aus seiner Ehe stammt ein zwei Jahre alter Sohn. Gerlich ist einmal vorbestraft, nämlich im Jahre 1936 wegen eines Pressedelikts mit 24 Stunden Arrest.

Von 1929 bis 1936 gehörte Gerlich der sozialdemokratischen Jugendorganisation an, in der er als Bücherwart tätig war. Er trat dann der KPČ. und deren Untergliederung "Solidarität" bei, in welcher er zeitweise die Funktion des Vereinssekretärs bekleidete.

2.) Der Angeklagte Ježek, dessen Vater Kutscher, später Portier, war, hat dieselben drei Pflichtschulen wie der Angeklagte Gerlich besucht und nach dreijähriger Lehrzeit als Maschinenschlosser an einem zweijährigen Lehrgang an einer Maschinenfachschule teilgenommen. Seit 1935 bis zu seiner Festnahme war er als Werkmeister in einer Motorenfabrik in Prag beschäftigt.

Ježek hat in den Jahren 1925 und 1926 in einem tschechoslowakischen Jnfanterieregiment seiner Militärpflicht genügt und den Dienstgrad eines Korporals erreicht. Er ist verheiratet und Vater eines 8 jährigen Sohnes. Vorbestraft ist er nicht.

Ježek gehörte von 1924 bis 1933 dem sozialdemokratisch ausgerichteten Metallarbeiterverband an und bekleidete die Funktion eines Literatur-Obmanns, später eines Schriftführers. Anschließend trat er in den nationalistisch eingestellten Verband der Angestell-

ten und Meister der Metallindustrie ein, gab aber weiterhin bei Wahlen seine Stimme für die sozialdemokratische Partei ab.

Die beiden Angeklagten sind Volkschechen und Protektoratsangehörige.

II.

Der organisatorische Aufbau des Kreises Prag-Stadt der illegalen KPČ.

Jm Dezember 1938 hatte die damalige tschechische Regierung die KPČ. verboten. Sowohl seitens der Zentralleitung der mit dem Verbot illegal gewordenen KPČ. als auch seitens der untergeordneten Funktionäre setzten Bestrebungen ein, die Partei im Geheimen fortzuführen. Noch vor der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren wurde der Aufbau eines illegalen Parteiapparates in Angriff genommen, der bereits im Januar 1939 soweit gediehen war, daß die Einsetzung illegaler Kreissekretäre erfolgen konnte. Nach dem 15. März 1939 wurden die Aufbauarbeiten beschleunigt fortgesetzt.

Der illegale Parteiapparat der KPČ. war in Böhmen und Mähren wie folgt aufgebaut :

Oberste Parteistelle war die Zentralleitung in Prag. Jhr unterstanden die Landesleitungen Böhmen in Prag und Mähren in Brünn. Die Landesleitungen gliederten sich in Kreise. Der Kreis Prag-Stadt bestand aus folgenden sechs Gebieten, die nach unten hin wiederum in mehrere Bezirke mit jeweils mehreren Zellen aufgegliedert waren :

1. Gebiet I mit den Bezirken Lieben, Wissotschan, Karolinenthal und Kobilis,
2. Gebiet II mit den Bezirken Prag-Jnnenstadt, Neustadt, Weinberge und Veitsberg,
3. Gebiet III mit den Bezirken Pankratz, Werschowitz, Michle und Nusle,
4. Gebiet IV mit den Bezirken Smichov, Körbern und Ninonitz,
5. Gebiet V mit den Bezirken Dewitz, Holleschowitz und Breunau, und

6. Gebiet VI, das etwa 30 Ortschaften in der näheren Umgebung Prags umfaßte.

Die Leitung des Kreises hatte jeweils ein politischer Leiter als Kreisfunktionär inne, dem ein aus je einem Organisationsleiter, Gewerkschaftsfunktionär und Propagandaleiter bestehender Dreierkoppf beigeordnet war. Dem Propagandaleiter oblag die Herstellung und Verbreitung kommunistischer Flugschriften über einen gesondert neben der politischen Organisation bestehenden technischen Apparat.

Das alles ist gerichtsbekannt.

III.

Der Sachverhalt.

1.) Der Angeklagte Gerlich.

Im September 1940 erschien Zbuzek, der damalige Organisationsleiter des Kreises Prag-Stadt der illegalen KPČ., beim Angeklagten Gerlich und stellte sich unter seinem Decknamen "Tichy" vor. Er gab an, ein guter Bekannter habe ihn geschickt, und erkundigte sich, ob der Angeklagte Gerlich noch Kommunist sei. Er erhielt eine bejahende Antwort, unterrichtete den Angeklagten von dem illegalen Weiterbestehen der KPČ. und forderte ihn zur Mitarbeit auf. Gerlich erbat von dem ihm bisher unbekannten Zbuzek zunächst Bedenkzeit.

Nach etwa 10 bis 14 Tagen erschien Zbuzek wieder bei dem Angeklagten Gerlich, setzte seine Anwerbungsbemühungen fort und schlug ihm vor, zwischen einigen Funktionären, die er auf Treffen kennenlernen werde, die Verbindung aufrechtzuerhalten. Gerlich erklärte sich dazu bereit. Zbuzek stellte ihm den Ersatz seiner Unkosten in Aussicht und übergab ihm sogleich einen Vorschuß von 20 Kronen für Straßenbahnfahrten und andere Auslagen. Darauf händigte Zbuzek ihm fünf Zettel aus, auf denen verzeichnet war, wo und wann er die einzelnen Funktionäre antreffen und durch welche Zeichen und Kennworte er sich ihnen zu erkennen geben konnte. Außerdem waren drei der Zettel mit einer römischen Ziffer (I, III und VI), einer mit dem Buchstaben "M" und einer mit der Bezeichnung "Tech." versehen. Die mit Ziffern versehenen Zettel waren für die Leiter der Gebiete I, III und VI, der Zettel mit dem Buchstaben "M" für den damaligen politischen Leiter des Kreises Prag-Stadt, Krizek, der sich des

Decknamens "Machacek" zu bedienen pflegte, und der Zettel mit der Bezeichnung "Tech." für den Leiter des technischen Kreisapparats bestimmt. Von Zbuzek erfuhr Gerlich bei dieser zweiten Zusammenkunft, daß der Kreis Prag-Stadt insgesamt sechs Gebiete umfaßte, von denen zur damaligen Zeit nur noch drei illegal arbeiteten; in den anderen drei Gebieten sei infolge Festnahmen durch die Polizei die illegale Arbeit unterbrochen.

Der Angeklagte Gerlich nahm die Treffen auch sämtlich wahr, und zwar zuerst mit dem Kreisleiter Krizek. Dieser setzte den Angeklagten Gerlich als Organisationsleiter für den Kreis Prag-Stadt ein und klärte ihn darüber auf, daß seine Aufgabe in dem organisatorischen Aufbau und der organisatorischen Überwachung sämtlicher Einheiten des Kreisgebietes bestehe. Im Rahmen dieser Arbeit hatte Gerlich sowohl mit dem Kreisleiter als auch mit den Leitern der zum Kreis gehörenden Gebiete in regelmäßigen Zusammenkünften Verbindung zu halten, die ihm hierbei vom Kreisleiter erteilten organisatorischen und politischen Weisungen den Gebietsleitern zu übermitteln und umgekehrt die ihm von diesen regelmäßig erstatteten Berichte über den Mitgliederbestand und die politische Arbeit in den Gebieten an den Kreisleiter weiterzugeben. Von den von den Gebietsleitern jeweils in ihren Einheiten eingegangenen Mitgliederbeiträgen durfte der Angeklagte Gerlich, der Anfang Oktober 1940 erwerbslos geworden war, von dieser Zeit ab monatlich einen Teilbetrag von 1000 Kronen als Gehalt und Aufwandsentschädigung für sich behalten.

In der geschilderten Weise stand der Angeklagte Gerlich von etwa Ende September 1940 bis Anfang März 1941 mit dem Kreisleiter Krizek in ungefähr alle 14 Tage Donnerstags stattfindenden Treffs in Verbindung, die nur einmal im Dezember 1940 vorübergehend unterbrochen, Anfang Januar 1941 aber bereits wieder hergestellt wurde. Bei diesen Gelegenheiten erhielt er von Krizek mehrmals auch von der Zentralleitung der illegalen KPC herausgegebene Informationen zu seiner Unterrichtung. Erforderlichenfalls besprach er deren Inhalt auch mit den ihm unterstellten Gebietsleitern. Eine dieser Informationsschriften behandelte die Erhöhung der Mitgliederbeiträge, eine andere enthielt einen Bericht über eine Sitzung der Zentralleitung der Partei nebst den dort gefaßten Beschlüssen, eine dritte befaßte sich mit der Reise Molotows nach Berlin.

Von Anfang Oktober 1940 bis zu seiner Festnahme kam der Angeklagte

te Gerlich mit dem Leiter des Gebietes I am Dienstag einer jeden Woche regelmäßig zusammen. Der Gebietsleiter, den er nur unter dem Decknamen "Karl" kennengelernt haben will, meldete ihm für das aus den vier Bezirken Lieben, Wissotschan, Karolinenthal und Kobilis bestehende Gebiet einen Mitgliederbestand von etwa 180 Personen und führte für diese monatlich etwa 500 bis 600 Kronen an Beiträgen ab. Abgesehen von allgemeinen Weisungen gab der Angeklagte Gerlich ihm keine Einzelanordnungen, da die Arbeit im Gebiet gut von statten ging und es deshalb seines Eingreifens nicht bedurfte.

Den Leiter des Gebietes III lernte Gerlich ebenfalls nur unter einem Decknamen, nämlich "Franta" kennen. Die Zusammenkünfte mit ihm fanden seit Anfang Oktober 1940 am Montag einer jeden Woche statt. Nach den Meldungen "Frantas" umfaßte dieses Gebiet etwa 280 Mitglieder; es erbrachte monatlich 600 bis 700 Kronen Beiträge. Auch die Arbeit im Gebiet III gab dem Angeklagten Gerlich keinen Anlaß zu einem persönlichen Eingreifen.

Mit dem Leiter des Gebietes VI "Cyril" kam der Angeklagte Gerlich von Oktober 1940 bis zu seiner Festnahme allwöchentlich am Mittwoch zusammen. Das etwa 30 Dörfer in der näheren Umgebung Prags umfassende Gebiet hatte fünf Bezirke mit insgesamt 50 Zellen und etwa 300 Mitglieder. Es wurde darin monatlich im Durchschnitt 800 Kronen Mitgliederbeiträge eingesammelt.

Die bei ihm als Kreisorganisationsleiter aus den drei Gebieten abgelieferten Mitgliedsbeiträge von etwa 2000 Kronen monatlich führte der Angeklagte an den Kreisleiter Krizek ab.

Unter Benutzung des ihm von Zbuzek übergebenen Zettels mit der Bezeichnung "Tech." und der darauf vermerkten Angaben über Zeit und Ort des Treffs nebst Lösungswort lernte Gerlich auch den Leiter des technischen Apparates unter dem Decknamen "Bedrich" kennen. Mit ihm kam er in Abständen von 2 bis 3 Wochen auf Straßentreffs zusammen, die der Ausübung der Kontrolle der Flugschriftenverbreitung dienten. Sobald von dem Leiter des technischen Kreisapparates Flugschriften oder sonstiges Propagandamaterial auf einer Materialanlaufstelle der drei Gebiete niedergelegt worden war, wurde Gerlich hiervon unterrichtet und hatte dann über den zuständigen Gebietsleiter festzustellen, ob das Material ordnungsgemäß zur Verteilung gebracht worden war.

Gelegentlich eines Treffs Mitte Januar 1941 lernte Gerlich durch

den Kreisleiter Krizek den Angeklagten Ježek unter dem Decknamen "Havel" kennen. Krizek hatte dem Angeklagten Gerlich vorher mitgeteilt, daß eine Verbindung geschaffen werden müsse, um die Beziehungen zwischen den Angehörigen der Kreisleitung auch für den Fall aufrechtzuerhalten, daß Krizek infolge unvorhergesehener Umstände bei einem Treff ausbleiben würde. Die beiden Angeklagten trafen sich in der Folgezeit vier- bis fünfmal an Freitagen.

Noch im Januar 1941 erfuhr Gerlich von Krizek, daß die zentrale Parteileitung in Prag zum größten Teile verhaftet worden sei. Gelegentlich einer Zusammenkunft im Februar 1941 machte Gerlich dem Mitangeklagten Ježek von der inzwischen erfolgten Festnahme des Kreisleiters Krizek und anderer illegal tätiger Personen Mitteilung und ermahnte ihn zu größter Vorsicht.

Auf Grund einer schriftlichen Anordnung des Krizek begab sich Gerlich zu einem Treff am Winterstadion in Prag, wo er mit einem Unbekannten mit dem Decknamen "Slezak" zusammentraf. Er teilte ihmweisungsgemäß mit, daß dieser für eine Funktion im Kreise vorgesehen sei. "Slezaks" Frage, um welche Funktion es sich handele, konnte der Angeklagte Gerlich nicht beantworten, da er darüber von Krizek nicht aufgeklärt worden war. Er vereinbarte mit "Slezak" ein neues Treffen für den folgenden Montag. Beide erschienen auch. Jedoch konnte der Angeklagte Gerlich dem "Slezak" wegen der inzwischen erfolgten Festnahme des Krizek keine neuen Weisungen übermitteln. Als "Slezak" bat, ihm mit Hilfe der Partei eine geheime Wohnung in Prag zu beschaffen, erklärte sich Gerlich dazu unter Hinweis auf die zahlreichen Festnahmen innerhalb der Parteiorganisation außerstande, verabredete aber eine erneute Zusammenkunft mit "Slezak". Dieser erschien jedoch zu dem verabredeten Treff nicht mehr. Auch die Treffen mit den Kreisfunktionären und Gebietsleitern, mit denen der Angeklagte Gerlich bis dahin zusammengearbeitet hatte, kamen wegen der durch das polizeiliche Einschreiten ausgelösten Verwirrung im illegalen Parteiapparat nicht mehr zustande, bis der Angeklagte Gerlich am 12. März 1941 schließlich selbst festgenommen wurde.

2.) Der Angeklagte Ježek

besuchte im Jahre 1938 während der Zeit der wachsenden politischen Spannungen in der damaligen ČSR. verschiedene öffentliche politische Versammlungen; insbesondere solche, die von der Benesch-Partei und

der KPČ. veranstaltet wurden. Gelegentlich einer kommunistischen Versammlung Mitte 1938 lernte er den damaligen KPČ.-Abgeordneten Klima kennen. Sie diskutierten über das vom Redner gehaltene Referat. Klima stellte in Aussicht, den Angeklagten Ježek gelegentlich in dessen Wohnung zur Fortsetzung der politischen Unterhaltung aufzusuchen, und ließ sich die Anschrift des Angeklagten Ježek geben. Aber erst im Sommer 1939 ließ Klima wieder von sich hören. Etwa im Juli 1939 forderte er den Angeklagten Ježek brieflich auf, zu einer Zusammenkunft in die Gaststätte "U. Holuba" in Prag-Smichow zu kommen. Im Laufe der dort geführten Unterhaltung fragte Klima den Angeklagten Ježek eingehend nach dessen politischem Werdegang. Nachdem Ježek von seiner Tätigkeit in der sozialdemokratischen Gewerkschaft erzählt hatte, erklärte Klima, daß er über die Entwicklung der damals gerade in der Eingliederung in den der tschechischen Einheitspartei angegliederten Einheitsverband begriffenen Gewerkschaften genau unterrichtet werden möchte. Der Angeklagte Ježek solle mit Hilfe seiner Fachkenntnisse und Beziehungen die Tätigkeit der Gewerkschaften überwachen, die Stimmung der Arbeiterschaft und deren Einstellung zu der neuen Gewerkschaftsleitung feststellen und ihm hierüber von Zeit zu Zeit berichten. Ježek war einverstanden. Bei der nächsten Zusammenkunft im September 1939 unterhielten sie sich wieder über Gewerkschaftsfragen. Am Schluß sagte Klima, er als Kommunist müsse sich in Zukunft zurückhalten und werde den Angeklagten Ježek mit seinem "Nachfolger" bekanntmachen, der ebenfalls die Informationen aus den Gewerkschaften brauche. Klima gab "ihm an, wann und wo er seinen" Nachfolger treffen könne.

Auf dem bezeichneten Treff lernte der Angeklagte Ježek unter dem Decknamen "Novak" den Kommunisten Wenzel Rezek kennen. Dieser hatte damals von Klima die Leitung des Kreises Prag-Stadt der illegalen KPČ. übernommen. Rezek forderte den Angeklagten Ježek auf, ihn - wie bisher Klima - in gewerkschaftlichen Fragen zu beraten und über alle wesentlichen Ereignisse in den Gewerkschaften der Einheitspartei zu unterrichten. Zu diesem Zweck kamen sie in der Zeit von Ende 1939 bis Mai oder Juni 1940 vier- bis fünfmal zusammen. Auf diesen Treffen berichtete der Angeklagte Ježek jedesmal über die inzwischen von ihm durch unauffälliges Befragen ihm bekannter Gewerkschaftssekretäre, Betriebsvertrauensmänner und Arbeiter getroffenen Feststellungen, die insbesondere den jeweiligen Stand der Gleichschaltung verhandlungen zwischen den alten Gewerkschaften und dem neuen Einhei-

verband und die Einstellung der Arbeiterschaft dazu zum Gegenstand hatten.

Jm Juni 1940 trat an die Stelle des Rezek der bereits erwähnte Kreisleiter Krizek, den der Angeklagte Ježek auf einem ihm von Rezek angegebenen Treff unter dem Decknamen "Machacek" kennenlernte. Mit diesem stand der Angeklagte bis Januar 1941 in regelmässig alle 14 Tage stattfindenden Zusammenkünften in Verbindung, bei denen Ježek wie bisher über seine Feststellungen in Gewerkschaftsangelegenheiten Bericht erstattete.

Die Zentralleitung der illegalen KPČ. hatte um diese Zeit beschlossen, eine eigene Gewerkschaftsorganisation aufzubauen. Hier-von setzte Krizek den Angeklagten Ježek in Kenntnis und erteilte ihm um die Jahreswende 1940/41 den Auftrag, in Prag kommunistische Gewerkschaften zu gründen und dazu zunächst einen Dreierkopf zu bilden, und vermittelte ihm die Bekanntschaft mit dem kommunistischen Funktionär Vodicka, den Krizek als einen geeigneten Mitarbeiter in Gewerkschaftsangelegenheiten bezeichnete. Mit Vodicka traf sich Ježek mindestens zweimal. Sie besprachen den Aufbau der illegalen Gewerkschaftsorganisation und die Anwerbung weiterer Gewerkschaftler für die Mitarbeit. Ob und inwieweit ihnen der Ausbau der Gewerkschaf-ten in Prag gelungen ist, konnte bisher nicht festgestellt werden.

Krizek hatte den Angeklagten Ježek auf die Gefährlichkeit der illegalen Tätigkeit hingewiesen und ihm gesagt, es könnte vorkommen, daß er - Krizek - aus unvorhergesehenen Gründen nicht zu einem Treff kommen könne. Um die Fortsetzung der illegalen Arbeit auch für diesen Fall sicherzustellen, habe er bereits eine dritte Person von der Mitarbeit des Angeklagten Ježek in Kenntnis gesetzt. Mitte Januar 1941 machte Krizek die beiden Angeklagten miteinander bekannt, und zwar Ježek unter dem Decknamen "Havel". Die beiden Angeklagten kamen in der Folgezeit vier- bis fünfmal zusammen. Bei einem Treff im Februar 1941 erfuhr Ježek durch den Mitangeklagten Gerlich von der inzwischen erfolgten Verhaftung des Kreisleiters Krizek. Obwohl er entsprechend einer Aufforderung Gerlichs nunmehr bei seiner illegalen Arbeit die äußerste Vorsicht und Zurückhaltung übte, wurde er am 7. März 1941 selbst festgenommen.

Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen der Angeklag-ten sowie der eidlichen Zeugenaussage des Kriminaloberassistenten

Dümichen, der die Ermittlungen und Vernehmungen im Vorverfahren durchgeführt hat.

IV.

Die Anklage

legt den Angeklagten zur Last,

1. Gerlich in der Zeit von September 1940 bis März 1941,

2. Ježek in der Zeit von Juli 1939 bis März 1941 in Prag,

fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) beider Angeklagten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

b) des Angeklagten Gerlich zugleich auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 47 StGB.

V.

Die Einlassungen der Angeklagten

und die Würdigung.

I.) Der Angeklagte Gerlich

hat sich bereits im Vorverfahren bemüht, durch einräumende Einlassungen auch zur Aufklärung der Straftaten Mitschuldiger beizutragen. Er hat auch in der Hauptverhandlung den ihn betreffenden äußeren Sachverhalt unumwunden zugegeben. Zur inneren Tatseite hat er angeführt, er habe unter allen Umständen verhindern wollen, daß Benesch und die Emigrantenregierung wieder Einfluß auf das tschechische Volk erhalte. Er habe zur Tatzeit große politische Veränderungen erwartet und angenommen, das Schicksal der CSR. werde vor einem internationalen Forum entschieden werden. Er habe zwar gewußt, daß

die KPČ. noch immer verboten war, aber angenommen, daß die Kommunisten nach dem Abschluß des deutsch-sowjetrussischen Nichtangriffspaktes nicht mehr verfolgt würden.

Das Berufen des Angeklagten Gerlich auf den zwischen Deutschland und der SU. abgeschlossenen Vertrag geht fehl. Die deutsche Staatsführung hat auch nach dem Abschluß des Paktes in der Welt keinen Zweifel darüber gelassen, daß dieses Abkommen in keiner Weise die bisherige Stellungnahme des Nationalsozialismus gegenüber dem Bolschewismus geändert hat und der Kommunismus als Staatsform vom Reiche nach wie vor abgelehnt und bekämpft wird. Die illegale KPČ. hat schon bald nach Abschluß dieses Vertrages entsprechend den von den Komintern erhaltenen Richtlinien die tschechische Bevölkerung durch eine besonders rege Propaganda darüber aufgeklärt, daß die SU. das Reich nur in den Krieg mit den Westmächten habe hetzen wollen, um es dann, wenn es durch diesen Krieg geschwächt sei, leichter vernichten zu können. Durch Mundpropaganda und in vielen Flugblättern forderte die KPČ. die Bevölkerung unverhüllt auf, der deutschen Herrschaft im Protektorat zur gegebenen Zeit mit Gewalt ein Ende zu bereiten. Daß der Angeklagte Gerlich sich auch über die Strafbarkeit seiner kommunistischen Betätigung im klaren war, folgt aus seinem Zugeständnis, daß Zbuzek ihm bei der zweiten Zusammenkunft mitgeteilt hat, drei Gebiete des Kreises Prag-Stadt seien "durch Zugriff der Polizei bereits aufgeflogen". Wie der Angeklagte Gerlich ebenfalls in der Hauptversammlung eingeräumt hat, ist großer Wert darauf gelegt worden, darauf gelegt worden, daß die Funktionäre sich nicht näher kennenlernen und jegliche Erörterung ihrer persönlichen Verhältnisse vermieden wurde. Tatsächlich vollzog sich der Verkehr des Angeklagten Gerlich mit den anderen kommunistischen Funktionären unter Decknamen, Lösungsworten und sorgfältiger Anwendung der sonstigen konspirativen Methoden, um die illegale Tätigkeit vor der Polizei zu verheimlichen. Die Erkenntnis der Strafbarkeit des Angeklagten Gerlich folgt auch aus seinen Ermahnungen des Angeklagten Jezek zur äußersten Vorsicht sowie aus seiner Äußerung in der Hauptverhandlung, er habe damals den Eindruck gehabt, daß für den Fall seiner Festnahme "Slezak" sein Nachfolger werden sollte.

2.) Der Angeklagte Ježek

ist zur äußeren Tatseite bei seiner letzten staatspolizeilichen Vernehmung im wesentlichen geständig gewesen und hat damals auch eingeräumt,

räumt, erkannt zu haben, daß die Personen, mit denen er in Verbindung stand, kommunistische Funktionäre waren. Er hat jedoch in Abrede gestellt, gewußt zu haben, daß sie "Kreisfunktionäre" waren, jedoch zugegeben, von Krizek angenommen zu haben, daß dieser eine leitende Funktion innehätte.

In der Hauptverhandlung hat Ježek anfangs eine klare Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen zu vermeiden versucht und Gedächtnislücken vorgeschützt. Er ist dann hinsichtlich des äußeren Tatbestandes zu wesentlichen Teilen seines früheren Geständnisses zurückgekehrt. Zur inneren Tatseite hat er zu groben Unwahrheiten seine Zuflucht genommen. Er will die kommunistisch eingestellt gewesen sein und sich lediglich für die Verbesserung des Lebensstandards des arbeitenden Volkes auf gewerkschaftlichem Wege eingesetzt haben. Er habe zwar gewußt, daß Klima früher KPC.-Abgeordneter im tschechoslowakischen Parlament gewesen sei. Er will jedoch angenommen habe, daß Klima und seine Nachfolger zur Tatzeit in der legalen Gewerkschaftsbewegung der Einheitspartei mitarbeiteten und hierfür die von ihm gelieferten Informationsberichte gebrauchten. Diese zum ersten Mal in der Hauptverhandlung vorgebrachte Schutzbehauptung ist offenbar eine nachträglich ersonnene Ausrede und von Ježek lediglich in dem Bestreben aufgestellt worden, den wahren Sachverhalt zu verschleiern und sich den strafrechtlichen Folgen seiner Tat zu entziehen. Wären Klima, Rezek und Krizek aktive Mitarbeiter in der legalen Fachorganisation der Einheitspartei gewesen, so würden sie auf die Informationen, die Ježek ihnen auf den unter sorgfältiger Anwendung der konspirativen Methoden der KPC. zustande gekommenen Treffen gab, überhaupt nicht angewiesen gewesen sein. Nachdem Ježek diese Verteidigungsart als aussichtslos erkannt hatte, hat er - wie bereits im Vorverfahren - eingeräumt, zur Tatzeit gewußt zu haben, daß Krizek ein leitender kommunistischer Funktionär war. Daß auch Rezek in der illegalen KPC. tätig war, will Ježek weder gewußt noch geahnt haben. Die Unwahrheit dieser Behauptung ergibt sich schon aus dem Zustandekommen der Bekanntschaft mit Rezek, der ihm von dem ihm als führenden KPC.-Funktionär bekannten Klima ausdrücklich als sein Nachfolger bezeichnet worden ist. Seine Bemühungen, durch mehrfach wechselnde Fantasiebehauptungen die Aufklärung zu hintertreiben, hat der Angeklagte Ježek auch durch folgende törichte Ausflüchte fortgesetzt: Er will nicht geahnt haben, daß die KPC. eine eigene Gewerkschaft errichten wollte, Krizek habe immer betont, daß eine derartige

kommunistische Fachorganisation unzweckmässig sei; vielmehr sollten möglichst viele Kommunisten in den legalen Einheitsverband eintreten, um über Vorkommnisse berichten zu können. Eines Tages habe sich Krizek nicht mehr damit begnügt, lediglich Berichte aus Ježeks Metallarbeiterverband entgegenzunehmen, sondern den Wunsch ausgesprochen, auch von anderen Fachorganisationen Informationen zu erhalten, und den Vorschlag gemacht, zusammen mit Vodicka, der Chemiker sei, und Vertrauensleuten aus anderen Gewerkschaften eine "Kommission" zwecks ergiebigerer Berichterstattung aus mehreren anderen Fachgebieten zu bilden. Aber von einem Dreierkopf zur Errichtung kommunistischer Gewerkschaften sei nie die Rede gewesen, Seine anders lautenden Einlassungen in der polizeilichen Niederschrift seien auf Mißverständnisse und unrichtige Wortfassung seiner Angaben zurückzuführen.

Die Verteidigung des Angeklagten Ježek ist widerspruchsvoll und, soweit sie Abweichungen von dem festgestellten Sachverhalt enthält, durch sein eigenes Verhalten sowie durch die eidliche Aussage des in der Hauptverhandlung als Zeugen gehörten polizeilichen Vernehmungsbeamten Dümichen widerlegt. Nach dessen glaubwürdiger Bekundung hat der Angeklagte Ježek anfangs zur Aufklärung der Tatvorgänge nicht beigetragen, sich nur zögernd zu Einlassungen bereitgefunden und entgegen der wiederholten Aufforderung, seine Mittäter anzugeben, es unterlassen, die deutsche Staatspolizei auf einen in derselben Haftanstalt befindlichen Mitschuldigen, den Ježek täglich sah, namhaft zu machen. Nachdem aber Ježek erkannt hatte, daß ein weiteres Leugnen zwecklos war, hat er sein Geständnis frei und unbeeinflußt abgelegt.

Die polizeiliche Niederschrift ist ihm in tschechischer Sprache vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben worden. Ein Mißverständnis ist schon deswegen ausgeschlossen, weil Ježek mit Hilfe eines Dolmetschers der tschechischen Sprache vernommen worden ist. Da kein Grund ersichtlich ist, daß der intelligente und überaus vorsichtige Angeklagte Ježek sich bei seinen polizeilichen Vernehmungen zu Unrecht belastet haben sollte, ist davon auszugehen, daß seine damaligen einräumenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Sein zur inneren Tatseite vor der Polizei abgelegtes Geständnis gibt die Erkenntnisse, die er zur Tatzeit hatte, richtig wieder. Der Senat hat daher keine Bedenken, es zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. Daß auch Ježek sich zur Tatzeit der Strafbarkeit seiner Mit-
arbeit

arbeit in der KPČ., deren Verbot er geständlich kannte, bewußt war, ergibt sich aus der Heimlichkeit, mit der er seine Jnformationen einzog und aus den Tarnungsmaßnahmen, mit denen er nach Vereinbarung mit seinen kommunistischen Auftraggebern seine Tätigkeit zu verschleiern suchte. -

Jn Übereinstimmung mit den bekannten Zielen der kommunistischen Jnternationale erstrebt die illegale KPČ. die Errichtung eines tschechischen Rätestaātes nach sowjetrussischem Muster. Jn der klaren Erkenntnis, daß dieses Ziel nach der Eingliederung des Protektorats Böhmen und Mähren in das Großdeutsche Reich nicht anders als durch gewaltsame Abtrennung dieser Gebiete erreicht werden kann, tritt die illegale KPČ. für die Abschüttelung des Protektorats ein. Diese auf die gewaltsame Losreißung des Protektorats Böhmen und Mähren und des Sudetengaūes vom Reich gerichteten Umsturzbestrebungen der tschechischen Kommunisten sind hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB. Sämtliche Handlungen, die bestimmt und geeignet sind, das von der KPČ. angestrebte Endziel vorzubereiten, fallen daher unter den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB. Dazu genügen auch die entferntesten Vorbereitungshandlungen.

Die einzelnen Bestätigungen der Angeklagten waren auch durchaus geeignet, den Gewaltbestrebungen der illegalen KPČ. den Weg zu bereiten.

Die beiden Angeklagten waren sich auch des hochverräterischen Charakters ihrer Handlungsweise durchaus bewußt. Gerlich war bereits Mitglied der KPČ. vor ihrem Verbot gewesen. Ježek hatte sich schon 1924 einer marxistischen Gewerkschaft angeschlossen, nach dem Mitgliederschwund der SPÖ. im Jahre 1938 die Fühlung mit dem damaligen KPČ.-Abgeordneten Klima aufgenommen und ist dann in das kommunistische Lager übergewechselt.. Der Senat ist überzeugt, daß die beiden Angeklagten sich zur Tatzeit auch darüber klar waren, daß das von der illegalen KPČ. erstrebte Endziel nur im Wege der Gewalt verwirklicht werden könne. Bei der Art, dem Umfang und der Zeitdauer ihrer festgestellten illegalen Betätigung kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sie die von der KPČ. verfolgten hochverräterischen Bestrebungen sich zu eigen gemacht und bewußt gefördert haben. Sie haben sich daher mit Tätervorsatz des fortgesetzten Verbrechens der

Vorbereitung zum Hochverrat nach der äußen und inneren Tatseite schuldig gemacht (§§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2, 47 StGB.).

Bei beiden Angeklagten liegen auch die strafsschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 Ziffer 1 StGB. vor. Ihre Taten waren darauf gerichtet, zur Verwirklichung des Hochverrats den organisatorischen Zusammenhalt, den die KPÖ. darstellt, aufrechtzuerhalten und zu erweitern. Außerdem hat Gerlich sich ganz bewußt in den Verteilerapparat illegaler Schriften eingeschaltet. Es war ihm bekannt, daß die kommunistischen Flugblätter in der üblichen Weise von Hand zu Hand weiter verbreitet wurden, um so einer unbegrenzten Vielheit zum Zwecke der Beeinflussung im Sinn des hochverräterischen Inhalts der Hetzschriften zugeführt zu werden (§ 83 Abs. 3 Ziffer 2 StGB.).

VI.

Strafzumessungsgründe.

Die hochverräterischen, auf gewaltsame Abtrennung des Protektoratsgebietes und des Sudetengaus vom Deutschen Reich gerichteten Bestrebungen, die auch zur Zeit der Tat der Angeklagten durch die Feindstaaten im Interesse ihrer eigenen Kriegsziele unterstützt wurden, gefährden die Sicherheit des Reiches und müssen daher mit aller Schärfe bekämpft werden. Während das tschechische Volk in dem auch in seinem Interesse geführten schweren Kampf des Deutschen Reiches keine Blutopfer zu bringen braucht, stehen die besten Söhne des deutschen Volkes draußen an der Front und setzen ihr Leben für die Freiheit Großdeutschlands und der verbündeten Staaten sowie für die kulturellen Güter der ganzen Menschheit ein. Das Gesamtinteresse der deutschen Nation verlangt gebieterisch ein nachdrückliches Einschreiten gegen solche Tschechen, die unter Ausnutzung des Krieges und der dadurch erschwerten Abwehrmaßnahmen versuchen, das tschechische Volk zu zersetzen und dem Bolschewismus zum Siege zu verhelfen. Die beiden Angeklagten sind der deutschen Schutzmacht, der sie als Protektoratsangehörige zur Treue verpflichtet sind, während des dem Reiche aufgezwungenen Existenzkampfes in den Rücken gefallen. Es kommt nicht entscheidend darauf an, ob sie mehr oder weniger Erfolg erzielt haben. Allein entscheidend ist ihr durch Eingliedern in die kommunistische Organisation und durch Vorschubleisten der bolschewistischen Bestrebungen klar zutage getretener starker hochverräterischer Wille.

Gerlich hat im zweiten Kriegsjahr etwa fünf Monate lang die überaus wichtige und gefährliche Tätigkeit eines Kreisorganisationsleiters in Böhmens Hauptstadt Prag ausgeübt. Nach seinen in allen Verfahrensabschnitten gleichbleibenden Einlassungen hat er insgesamt etwa 760 Mitglieder der illegalen KPC. betreut, monatlich etwa 2000 Kronen an Mitgliedsbeiträgen von den Gebietsleitern erhalten und an den Kreisleiter Krizek abgeführt. Wie er ebenfalls eingeräumt hat, sind während der fünf Monate seiner Tätigkeit als Kreisorganisationsleiter über 10 000 Kronen der illegalen KPC. zugeflossen.

Jezek ist weit längere Zeit, nämlich von Juli 1939 bis März 1941, für die KPC. tätig gewesen. Er stand mit den Leitern Klima, Rezek, Krizek des KPC.-Kreises Prag in unmittelbarer Verbindung und hat es verstanden, während der langen Zeit seiner illegalen Betätigung das Interesse dieser gehobenen Funktionäre an seinen Arbeiten wachzuhalten. Daraus ist der Wert der von ihm gelieferten Informationen ersichtlich, die nur den Zweck haben konnte, Angriffspunkte herauszusuchen, um sie im kommunistischen Sinne zu verwerten. Welch großes Vertrauen in seine Fähigkeiten, Gesinnungsfestigkeit und Verlässlichkeit gesetzt wurde, folgt daraus, daß ihm die Aufgabe übertragen wurde, im Kreis Prag-Stadt eine kommunistische Gewerkschaftsorganisation aufzubauen.

Die beiden Angeklagten waren durch die in ihren Reihen erfolgten Festnahmen gewarnt worden. Als fanatische Kommunisten haben sie sich nicht abschrecken lassen, sondern ihre illegale Arbeit unter noch größeren Vorsichtsmaßnahmen fortgeführt. Es ist nicht abzusehen, wie lange sie ihre hochverräterische Betätigung fortgesetzt hätten, wenn es der deutschen Staatspolizei nicht gelungen wäre, ihre gemeingefährlichen Taten aufzudecken. Unter diesen Umständen konnte auch dem Geständnis des Angeklagten Gerlich keine strafmildernde Bedeutung beigemessen werden. Nur die Todesstrafe ist geeignet, der schweren Schuld und Tat der beiden Angeklagten gerecht zu werden und gleichzeitig durch ihre abschreckende Wirkung dem hochverräterischen Treiben anderer wirksamen Einhalt zu gebieten.

Die Angeklagten genießen als Protektoratsangehörige den Schutz des Großdeutschen Reiches und sind daher ihm zur Treue verpflichtet. Diese Treuepflicht haben sie gräßlichst verletzt. Es sind ihnen daher

die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden
(§ 32 StGB.).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 466 StPO.

gez. Dr. Albrecht

Dr. Merten.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

8aJ 147/42:

Ges. 160/42.

Berlin, den 26. August 1942

Zukör!

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

Mr. 1298

II. Fernschreiben:

An die Staatspolizei - leit - stelle

Zu: 8no 473/41 - II A 1

in Prag

Folgende Personen

- 1.) Karel Uerlich
2.) František Žežek
3.)
4.)
5.)

geboren am 14.5.1908 in Herschmannitz
geboren am 10.9.1905 in Dölfß-Laus
geboren am in
geboren am in
geboren am in

sind vom Volksgerichtshof am 26. August 1942 wegen
Verbauung, 2. Gefangen zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein
Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen
Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur
schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staats-
polizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu
übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefäng-
nis Wolfsburg in Westfalen befinden, in bürger-
licher Kleidung darstellen.

III. Zu schreiben

- unter Beifügung einer Abschrift
des Schreibens unter II -

An die

Geheim f. V. Sache!

Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn 44-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt

in Berlin SW 11.

Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen den Maler Karel Gerlich und
Kunsthandlung
wegen Verbrech. & Gefangenrat.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Prag vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben:

Vertraulich!

An den

Eilt sehr!

Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

- a) der Haftanstalt in Dresden ~~der, Graven Baffke 5,~~
- b) der Haftanstalt in
- c) der Haftanstalt in
- d) der Haftanstalt in
- e) der Haftanstalt in
- f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.

D&E - die - ehemaligen Untersuchungshäftlinge

zu a)

zu b)

zu c)

zu d)

zu e)

zu f)

ist - sind - vom Volksgerichtshof am 21. August 1943 wegen Verbrech. & Gefangenrat zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der - die - Verurteilten sich dort während der Untersuchungshaft geführt haben - und welche besonderen Umstände nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigt sind.

V. Nach ~~grauer~~ Wochen

VI. Dies zum Gnadenheft.

28. IX. 43 füllte zu 5. 10. 43
ab

28. Sep. 1942

Im Auftrage

mine

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

8. 3. 1942

Berlin, den 16. August 1942

28

VfG.

1) dem Herrn Reichsminister der Justiz

zu Händen von Herrn Oberregierungsrat Stadermann

oder Vertreter im Amt

in Berlin N.O.,

Wilhelmsstraße 65

ist ein Abdruck ^{der Urteilssumme} des Urteils formlos zu übersenden (eingeschrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:

Erlass vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.

Suchbearbeiter: ... Gaukriminalamt Berlin

2) Abdrücke ^{der Urteilssumme} des Urteils vom ... 16. August 1942

erhalten ferner:

a) das Oberkommando der Wehrmacht - Abwehrabteilung III

in Berlin- z.Hd. von Herrn Oberst des G. von Bentivegni
oder Vertreter im Amt - (3 Stck.),

b) der Reichsminister der Luftfahrt in Berlin- z.Hd. von
Herrn Oberregierungsrat Bause oder Vertreter im Amt-
(1 Stck.),

c) das Auswärtige Amt in Berlin- z.Hd. von Herrn Amtsrat Hof-
rat Schimpke oder Vertreter im Amt (1 Stck.),

d) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren - Gruppe Justiz-
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Krieser oder Vertreter im
Amt in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) (4 Stck.)
unter Bezugnahme auf die Anklageschrift vom 4. Januar 1942 ...

e) der Wehrmachtbevollmächtigte in Böhmen und Mähren,
Amt. III in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!)

(1 Stck.),

f) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in
Berlin - z.Hd. von Herrn II. Sturmbannführer Polizeirat
Pommerening oder Vertreter im Amt (3 bzw. 2 Stck.),

~~6)~~ die Geheime Staatspolizei, Staatspolizei-leit-stelle
~~in Prag. zw. 4. N. 423, M. - T. f. I. (1. Maus)~~

b) der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht

in *Wbf. Dienstber. B/M*

.....
.....
.....

3) Rechtesatz.

4) Weitere Verfügung *mit Griff. I* HptA Bl.

5) Zu den Handakten.

Im Auftrage

H.

fr. 2

zu 2) gef. am 28.9.42/KG.

28. Sep. 1942

DK

er Oberreichsanwalt
eim Volksgerichtshof.

Berlin, den

7. Oktober 1942.

8a) 17742

40

VfG.

Benachrichtigung

- 1) dem Herrn Reichsminister der Justiz habe nachricht
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat Stadtmann
oder Vertreter im Amt
in Berlin W.3,

Wilhelmsstraße 65

ist ein Abdruck des Urteils formlos zu übersenden (eingeschrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:

Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.

Sachbearbeiter:

- 2) Abdrücke des Urteils vom 21. September 1942.....
erhalten ferner:

a) des Oberkommando der Wehrmacht - Abwehrabteilung III
in Berlin- z.Hd. von Herrn Oberst des G. von Bontivegni
oder Vertreter im Amt - (3 Stck.),

b) der Reichsminister der Luftfahrt in Berlin- z.Hd. von
Herrn Oberregierungsrat Bause oder Vertreter im Amt-
(1 Stck.),

c) das Auswärtige Amt in Berlin- z.Hd. von Herrn Amtsrat Hof-
rat Schimpke oder Vertreter im Amt - (1 Stck.),

d) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren - Gruppe Justiz-
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Krieser oder Vertreter im-
Amt in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) (2 Stck.)
unter Bezugnahme auf die Anklageschrift vom 4. Janv. 1942.

e) der Wehrmachthevollmächtigte in Böhmen und Mähren,
Abt. III in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!)
(1 Stck.),

f) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in
Berlin - z.Hd. von Herrn II. Sturmbannführer Polizeirat
Pommerening oder Vertreter im Amt (3 bzw. 2 Stck.),

orm. IV.18

15

~~v. dnu gnf. Maatzelijm, Maatzelijm nulniffall
in Prag zu L no 42341 - II 11 (1 Kins)
Reaf. dnuukjaf 0/11.~~

3. Ein Kupferat.

4. Amiturui My. a. kl. 76

5. J.v. GrA.

7

8

Zu 2) gef. ca. 9.10.

ab:

Dre

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 2, Oktober 1942.

8a J 177/42

Vfg.

1. Auf den Urteilsabdrucken ist der fälschlicherweise angebrachte Stempel "Geheim! L.V.- Sache" zu streichen.
2. Zu berichten unter Beifügung der unten aufgeführten Anlagen:
An den Geheim!

Herrn Reichsminister der Justiz Protektoratsangehörige!
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat S t a d e r m a n n
oder Vertreter im Amt

in B e r l i n W 8
Wilhelmstraße 65.

Betrifft: Todesurteil gegen

1. den Maler Karel G e r l i c h ,
2. den Werkmeister František J e ř e k ,
beide aus Prag

wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Berichterstattung gemäß § 13 Gnadenordnung.

Letzter Vorbericht vom 26. September 1942.

Sachbearbeiter: Landgerichtsrat Heintel.

Anlagen: 3 Bände Akten (1 Hauptband, 2 Sonderbände),
2 Gnadenhefte ,
5 Urteilsabdrucke ,
1 beglaubigte Abschrift der Urteilsformel ,
4 Abschriften dieses Berichts.

In den Anlagen überreiche ich die Akten mit dem Urteil des 5. Senats des Volksgerichtshofs vom 21. September 1942, durch das die ~~oben bezeichneten~~ Angeklagten ^{auskämpfend} zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden sind.

Die Verurteilten befinden sich ~~zur~~ Zeit im Strafanstalt Plötzensee in Berlin.

Äußerungen der von mir zur Stellungnahme zu der Frage eines etwaigen Gnadenerwäises aufgeforderten Stellen sind bisher nicht eingegangen. Ich werde sie nach Eingang nachreichen.

Die Verurteilten haben sich bis zum Frühjahr 1941 im Rahmen der illegalen KPC. in Prag hochverräterisch betätigt, und zwar G e r l i c h in der Funktion eines Kreis-Organisationsleiters und J e ř e k als Kreisfunktionär für Gewerkschaftsfragen.

Mit

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der kommunistischen Zersetzungarbeit im Allgemeinen und auf die Art und Dauer der in maßgeblichen Parteistellen von den Verurteilten während des gegenwärtigen Daseinskampfes des deutschen Volkes entfalteten Tätigkeit sowie aus Gründen der Abschreckung halte ich die Vollstreckung der Todesstrafe bei beiden Verurteilten für geboten. Ich schlage daher vor,

von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

2. Weitere Verfügung Blatt 76 der Haupt- und Bl. 40 der Handakten.
3. Zur Berichtsliste. *W. 45/46*
4. Diese Verfügung zu den Handakten.
5. Nach 1 Monat.

C
Zu 1, 2 gef. Ca. 9.10.

ab: 9. 1. 42

Beslagz. 5.

B. 11. 42.

Manf. 2. November 1942.

L

B. 12. 42.

M

B. 13.

B.Nr. 423/41 - II A 1 -

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Huhnstock

B e r l i n W 9

über das

Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -

B e r l i n SW 11.

Betrifft: Strafsache gegen František Ježek,
geb. am 10.9.1905 in Schloss Zdar.

Vorgang: Dort. Fs.-Ers.v. 28.9.1942 -B.Nr. 8a J 177/42 -.

Anlagen: 3 Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines
etwaigen Gnadenerweises für František Ježek zu
berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnaden-
erweis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten —
sind als Anlage beigefügt.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des
Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die
Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung
im Protektorat ausgehändigt wird.

gez. Dr. Gerke.

Durchschriftlich dem

Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -

B e r l i n SW 11

überreicht mit der Bitte, beiliegende Stellungnahme
an den Herrn Oberreichsanwalt weiterzuleiten.

G. Gerke

Zu IVg 10a 1340/42

a N 4379/42

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

Prag, den

2. Oktober

1942.

B.Nr.423/41 - II A 1 -

An den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Huhnstock

B e r l i n W 9

über das

Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -

B e r l i n SW 11.

Betrifft: Strafsache gegen Karl G e r l i c h,
geb. am 14.5.1908 in Herschmanitz.

Vorgang: Dort. Fs. - Ers. v. 28.9.1942 - B.Nr. Sa J 177/42 -.

Anlagen: 3 Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines
etwaigen Gnadenweises für Karl G e r l i c h zu
berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnaden-
weis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten
sind als Anlage beigefügt.

Für den Fall, dass es zur Vollstreckung des Ur-
teils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, dass die
Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung
im Protektorat ausgehändigt wird.

gez. Dr. Gerke.

Durchschriftlich dem
Reichssicherheitshauptamt - IV A 1 -

B e r l i n SW 11

überreicht mit der Bitte, beiliegende Stellungnahme
an den Herrn Oberreichsanwalt weiterzuleiten.

R. Gerke

Seite 1 von 1

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.Nr. 4316/42 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 8. Oktober 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

6

Schnellbrief

Reichsbahnpostamt
Berlin - Volksgerichtshof
Eing. 10. OKT. 1942 - 8.10.
Woch. mit 1. Aufl. 1942
nach dem 1. Aufl. 1942

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen den Maler Karel G e r l i c h und einen Anderen.

Bezug: Dort. Schreiben vom 26.9.42 - 8a J 177/42.

Anlagen: 2 Berichtsabdrucke,
6 Lichtbilder.

— — —

Ein Gnadenerweis für die Verurteilten

Karel G e r l i c h , geboren
14.5.1908 Herschmanitz und

Franz J e z e k , geboren
10.9.1905 Schloß Zdar ,

wird nicht befürwortet.

Neue Tatsachen, die bei der Urteilsfällung unberücksichtigt blieben, sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Hindorff

Am JV 6.10a 1340th

Der Oberrechtsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin W.9, den 7. Oktober 1942.
Bellevuestraße 15.

8a J 177/42

V.

1) Zu berichten

an den

Herrn Reichsminister der Justiz

~~Rechtsanwalt für die Angeklagten und die Verteidigung~~
in Berlin W.8,

Wilhelmstraße 65.

Gefüllt
Rechtsanwalt aufgefordert

unter Beifügung der angeklagten Anlagen

.....

.....

Betrifft: Strafsache gegen

.....

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

Erlaß vom

.....

Ohne Auftrag

Letzter Vorbericht vom 7. Oktober 1942

Sachbearbeiter: Landgerichtsrat Henkel

Anlage : u. Schriftstücke

2 Bällen mit Kissenkissen.

Der Maßgang zu mindesten 1000
Wirkungskraft vom 7. Oktober 1942 rückt
wirkt auf in den Anlagen der grau
schwarze

a. mit den schwarzen Karel Gericke vom
28. August 1942.

6. der Aufbruch des Kammerturms Franz
Zegek vom 10. Oktober 1942,
7. die Anfassung des Kommunismus Franz
vom 15. Oktober 1942,
8. die Anfassungen der Stadtzeitung
in in Prag vom 2. Oktober 1942 welche
zuhören mit Christopher
9. die Anfassung des Gefüllten Stadtzeit.
zurück ~~so~~ vom 8. Oktober 1942,
10. die Anfassungen des Vorstandes der
Mitarbeitergruppe Platzbau ~~so~~ vom
8. Oktober 1942,
11. die Gründungsfest der Mutter und
der Tochtergruppe des Kammerturms
Karel Herlich vom 12. Oktober 1942 welche
zuhören.

2. zw. f. a.

✓

19.10.
1942

zu 1) gef. ca. 19.10.

ab: 19. Okt. 1942

Der Reichsminister der Justiz

IVg 10a 1340/42g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 24. Dezember 1942.

Wilhelmstraße 65

Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

An

den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

in B e r l i n

Betrifft: Todesurteil gegen Frantisek J e z e k

Zu 8a J 177/42 vom 7. Oktober 1942

Anlagen: 1 Gnadenheft,

1 Schriftstück. Die Gnadenentschließung ist vorläufig ausgesetzt.

Ich bitte, durch Fühlungnahme mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichs-Luftfahrt-Ministerium festzustellen, ob die angeblichen Erfindungen J e z e k s kriegswichtig sind und im Hinblick daran Bedenken gegen eine Vollstreckung des Todesurteils an J e z e k bestehen. Ihrem umgehenden Bericht sehe ich entgegen.

Im Auftrag
gez. Dr. Dittrich

Begläubigt

Rüf,



Der Reichsminister der Justiz

IV g ^{10a} 1340/42g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Herrn

Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
in

B e r l i n

Persönlich oder Vertreter im Amt
Zu 8a J 177/42 vom 7.10.42

Anlagen: 3/ Bände,
1/ Heft,
1/ Erlaß vom 17.12.1942 in Reinschrift,
1/ begl. Abschrift des Erlasses,
1/ Pressenotiz.

Berlin W 8, den 30. Dezember 1942

Wilhelmstraße 65

Fernsprecher: 11 60 44, auswärts 11 65 16

Geheim

Sofort!

*Reichsgerichtshof
M. d. Anw. und Rk.*

In der Strafsache gegen den durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 21. September 1942 zum Tode verurteilten Karel G e r l i c h übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 17. Dezember 1942 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen. Die Vornahme der Hinrichtung ist dem Scharfrichter Röttger zu übertragen. Bei der Überlassung des Leichnams an ein Institut gemäß Ziff. 39 der RV. vom 19. Februar 1939 ist das Anatomische Institut der Universität in Berlin zu berücksichtigen.

Von einem Plakatanschlag und einer Presseveröffentlichung im Altreich bitte ich abzusehen, im übrigen jedoch wie üblich zu verfahren.

Hinsichtlich des Verurteilten J e z e k werde ich meine Gnadenentschließung noch mitteilen.

Im Auftrag

Kollmar.

Begläubigte Abschrift

In der Strafsache gegen ~~fff~~ vom Volksgerichtshof
am 21. September 1942 wegen Vorbereitung zum Hochverrat
zum Tode verurteilten

Karel Gericke

habe ich mit Ermächtigung des Führers in Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

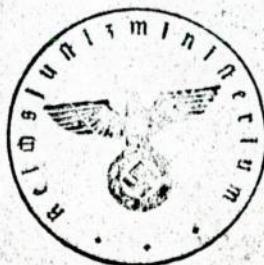
Berlin, den 17. Dezember 1942

Der Reichsminister der Justiz

(Siegel)

gez. Dr. Thierack

— — — —



Mit der Urschrift gleichlautend
Berlin, den 5. Januar 1943

als Ministerialkanzleiobерsekretär

IV g ~~10.8~~ 1340.42 g

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a 1340/42g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

10

Berlin W 8, den 19. Mai 1943

Wilhelmstraße 65

Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

S o f o r t!

Geheim!

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

in B e r l i n

Persönlich oder Vertreter im Amt.

Zu 8 a J 177/42 vom 7. Oktober 1942

Anlagen: 1✓Heft,
1✓Erlaß vom 17. Mai 1943 in Reinschrift,
1beglaubigte Abschrift des Erlasses,
1✓Pressenotiz

Reichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Eing. 21. MAI 1943

u. Abdr. mit Druckpl. u. u.

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 21. September 1942 zum Tode verurteilten

František Ježek

übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 17. Mai 1943 mit der Bitte, mit grösster Beschleunigung das Weitere zu veranlassen.

Von einem Plakatanschlag und einer Presseveröffentlichung im Altreich bitte ich abzusehen, im übrigen jedoch wie üblich zu verfahren.

Im Auftrag

Wollman

12

Begläubigte Abschrift

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof
am 21. September 1942 zum Tode verurteilten

Frentisek J e z e k

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen
mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren be -
schlossen, von dem Begnadigungerecht keinen Gebrauch
zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu
lassen.

Berlin, den 17. Mai 1943

Der Reichsminister der Justiz

(Siegel)

Dr. Thierack

Mit der Urschrift gleichlautend

Berlin, den 19. Mai 1943

Lehmann
Justizangestellte



Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8a. J 133 / 92

Berlin W 9, den 19. Mai 1913.
Bellevuestraße 15.

1a) Kanzlei: die Postleitzahlen z. L. an. Sofort (für Kanzlei)!
Vfg. z. L. an Postleitzahlen an den Kanzleien Einschreiben!
und die Postleitzahlen z. L. an an
1) Zu berichten:

zu berichten:

An den

Herrn Reichsminister der Justiz *Ulrich*
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat *Stadermann*
oder Vertreter im Amt
in

B e r l i n W 8,

Wilhelmstraße 65,

- unter Beifügung der Urschrift ~~des~~^{anliegenden} Erlasses über die Nichtausübung des Gnadenrechts (aus der Hülle Blatt des Vollstreckungsbandes): -

Betrifft: Vollstreckung der Todesstrafe an dem
Fraktisch freilieb anis hag

wegen Landesverrats. Verurtheilung zum Freiheitsstrafe.

Bl. 10 Vollstr. Bd. Erlaß vom 19. Mai 1943

- IVg 10a 1340/42,

~~Zeitlu~~ Bericht vom 4. Mai 1943.

8a J 133 142

Anlage: 1 Schriftstück.

Sachbearbeiter: *Opfer* Nachnamen: *Dr. Kühne.*

Die durch Urteil des 5. Senats des Volksgerichtshofs vom 21. Februar 1952 gegen den Hochverrät Franköck aus ~~hier~~ erkannte Todesstrafe ist am 25. Mai 1953 vorschriftsmäßig vollstreckt worden. Die Hinrichtung ist ohne Zwischenfall verlaufen; sie hat vom Zeitpunkt der Vorführung ~~bis zur Übergabe an den Scharfrichter~~ Sekunden und von der Übergabe an diesen bis zur Mel dung des Scharfrichters, daß das Urteil vollstreckt sei, 16 Sekunden gedauert.

Den anliegenden Erlaß reiche ich zurück.

2.) Nach Absendung des Berichts dem Sachbearbeiter wieder vorlegen, spätestens nach 3 Tagen.

11. 26.
3. 43.
K 2375. 25.

152/70

(RSKA)

Fall I 62

z. Kohn u.a.

Anklage

Urteil

fernw:

Ankl.-Begla. u. ff.

Urtaile übers. u. ff.

Erus. Berichte

I 62

1. J. 2/70 (RS4A)

Fall 562:

Vermerk:

Verfahren v. Kuhn u. a.

Es sind vorhanden:

- 1) Urteil
- 2) Reklage
- 3) Handakten des ORA

(Reklagebezugsbasis, "Überwendungsverfügung des ORA hts. Urteilsformel u. Urteilstext; mehrere Ges-Beurteile)

Mh.

12. VIII. 70

Berlin, den 11. Juni 1942.

8a J 238 / 41 .

I = Sonderband I
II = Sonderband II usw.
H = Hauptband.

Hochverratssache!

H a f t !

Protektoratsangehörige zu 1-4) und 6)!

Slowakische Staatsangehörige zu 5) !

Anklageschrift

I 4, 15

1.) Den kaufmännischen Angestellten Paul K o h n aus Prag XII, geboren am 23. Oktober 1913 in Ledec, ledig, Juden, Protektoratsangehörigen,

I 4

angeblich nicht bestraft,

III, 15,16R,17,21

am 25. Mai 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 13. August 1941 - 556 c Gs. 981/41 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Wuppertal,

II 4,13

2.) den kaufmännischen Angestellten Emanuel W a c h e r l o h n aus Prag XI, geboren am 12. Dezember 1896, ebenda, verheiratet, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,

II 1,13,15R,16,20

am 15. Oktober 1940 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 13. August 1941 - 556 c Gs. 1017/41 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit im Strafgefängnis Ichtershausen,

III 4, 14

3.) den kaufmännischen Angestellten Ladislav B r o z e k aus Prag-Podoli, geboren am 5. Juni 1904 in

in Slavkov, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
angeblich nicht bestraft,

III 4

III 1/4, 14,15R,16,21

am 25. Mai 1940 vorläufig festgenommen und
auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungs-
richters des Volksgerichtshofs in Dresden
vom 12. August 1941 - 556 c Gs. 967/41 -
seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur
Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in
Wuppertal,

IV 4,13

4.) den Zahntechniker Edgar Friedrich Wein er
aus Prag XII, geboren am 12. März 1907 in Prag, ledig,
Juden, Protektoratsangehörigen,

angeblich nicht bestraft,

IV 4

IV 1,13,15,16,18,21

am 16. Oktober 1940 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermitt-
lungsrichters des Volksgerichtshofs in Dres-
den vom 24. Juni 1941 - 556 c Gs. 1015/41 -
seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur
Zeit in den Gefängnissen St. Georgen-Bayreuth,

V 4,9

5.) die Studentin der Medizin Margita E r n e i
aus Prag XV, geboren am 31. Oktober 1914 in Puchov
(Slowakei), ledig, Jüdin, slowakische Staatsangehörige,
angeblich nicht bestraft,

V 4

V 1,9/10, 12

am 18. Oktober 1940 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermitt-
lungsrichters des Volksgerichtshofs in Dres-
den vom 7. Juli 1941 - 556 c Gs. 970/41 -
seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur
Zeit in der Untersuchungshaftanstalt I in
Leipzig, Moltkestraße 47,

VI 4,9

6.) den Mechaniker Peter S t i a s s n y aus
Prag XII, geboren am 16. November 1918 in Deutsch-
Brod, ledig, Juden, Protektoratsangehörigen,

angeblich nicht bestraft,

VI 4

VI 1,9,10,11,13

am 18. Oktober 1940 vorläufig festgenommen
und auf Grund des Haftbefehls des Ermitt-
lungs-

lungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 24. Juni 1941 - 556 c Gs 1006/41 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit in den Gefängnissen St. Georgen in Bayreuth,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

K o h n von etwa Mai 1939 bis zu seiner Festnahme,

W a c h e r l o h n von Juni 1939 bis September 1940,

B r o z e k von Juni 1939 bis Mai 1940,
W e i n e r ab März 1939 und im Jahre 1940,
E r n e i von Mai bis Juni 1940 und
S t i a s s n y von Ende April bis Juni 1940
in Prag

fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander oder mit anderen,

das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat,

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
2. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und Abs. 3, Nr. 1 und 3, §§ 86a, 4 Abs. I § 47 StGB.

Die Angeschuldigten sind in dem zum Kreise Prag-Stadt der illegalen KPC. gehörenden Stadtbezirk

zirk Prag-Innenstadt für die kommunistische Partei tätig geworden.

Die Angeschuldigten K o h n, W a c h e r - l o h n und B r o z e k waren Mitglieder der Bezirksleitung, der Angeschuldigte W e i n e r war Leiter einer Zelle. Die Angeschuldigten E r n e i und S t i a s s n y haben sich mit der Herstellung von Flugschriften befaßt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Überblick über den Aufbau der illegalen KPC. in Prag.

Obwohl die KPC. im Herbst 1938 verboten und im Dezember 1938 aufgelöst worden war, war ihre Führung entschlossen, die kommunistische Tätigkeit illegal fortzusetzen. Demgemäß wurde alsbald in Prag eine Zentralleitung für Böhmen und Mähren eingerichtet, die den Auf- und Ausbau der illegalen Organisation einleitete. Für Böhmen wurde in Prag eine in neun Kreise zergliederte Landesleitung, für Mähren eine in vier Kreise aufgestellte Landesleitung in Brünn errichtet.

Von den Kreisen aus erfolgte der weitere Ausbau in Gebiete, Bezirke, Ortsgruppen und Zellen. Die Hauptstadt Prag, die wegen ihrer Größe und Bedeutung mit ihren Vororten einen eigenen Kreis bildete, war in insgesamt sechs Gebiete eingeteilt, die ihrerseits wieder in Stadtbezirke (Stadtteile) unterteilt waren. Jeder Bezirk war, je nach Größe in mehrere Ortsteile (Ortsgruppen) mit mehreren Zellen zerlegt.

Die politische Leitung der Kreise befand sich in den Händen von Kreissekretären, denen Kreisinstruktoren zur Seite standen. Diese hatten die Aufgabe, den Aufbau der Organisation in den einzelnen Gebieten durch

Auswahl geeigneter Funktionäre durchzuführen und mit ihnen in ständiger Verbindung zu bleiben, ihre Tätigkeit zu überwachen und sie mit Weisungen zu versehen, ihnen Werbematerial zuzuleiten und die in den Bezirken eingezogenen Beiträge zu sammeln und der Kreisleitung zuzuführen.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit dem Aufbau und der Tätigkeit der illegalen KPC. des Bezirks Prag-Innenstadt. Eine schematische Darstellung in Hülle Bl. 14 a des Hauptbandes zeigt die Stellung der Angeschuldigten **E k o h n**, **W a c h e r l o h n**, **B r o z e k** und **W e i n e r** im Rahmen der illegalen KPC. dieses Bezirks.

Neben der politischen Organisation hatte die KPC. auch einen technischen Apparat aufgebaut, der zur Herstellung und Verbreitung kommunistischer Schriften bestimmt war. In ihm haben sich die Angeschuldigten **E r n e i** und **S t i a s s n y** besonders betätigt.

II.

Die Straftat der Angeschuldigten.

1) Der Angeschuldigte K o h n .

I 4.8.15,15R

Der Angeschuldigte K o h n , der von 1930 bis 1938 gewerkschaftlich dem sozialdemokratischen Einheitsverband der Privatangestellten angehörte, war seit 1937 Mitglied der KPC. und seit 1938 Leiter einer kommunistischen Betriebszelle der Firma Kubinsky in Prag. In dieser Betriebszelle zog er die Mitgliederbeiträge ein und unterrichtete die Zellenmitglieder bei Zusammenkünften mündlich sowie durch Übergabe kommunistischer Flugschriften über die politische Lage. Zu dieser Zeit war ihm Josef A d a m e c als Führer der Bezirksleitung übergeordnet. Nach der Auflösung der legalen KPC. im Herbst 1938 hatte er auf A d a m e c s Veranlassung seine Tätigkeit in der nunmehr illegalen

KPC.

KPC. als Betriebszellenleiter in gleicher Weise fortgesetzt, mit seinen Zellenmitgliedern weiterhin Zusammenkünfte abgehalten, sie über die politische Lage unterrichtet und ihre Beiträge eingezogen. Auf Adamec's Anweisung betreute er auch eine kommunistische Staatsbeamtenzelle, die von Karl Nedoma geleitet wurde. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in das Protektoratsgebiet - März 1939 - stellte der Angeklagte Kohn dann zunächst seine kommunistische Tätigkeit ein.

I 6,9,15R-16R,11
Im Juni 1939 erfuhr er von Adamec, der in der illegalen kommunistischen Partei Leiter des Gebietes Prag-Innenstadt war, daß die kommunistische Partei ihre Arbeit wiederaufnehme.

Der Angeklagte Kohn übernahm nunmehr als Mitglied und Instrukteur der Stadtbezirksleitung Prag-Innenstadt die Aufgabe eines Verbindungsmannes zwischen Adamec einerseits und dem Angeklagten Wachterlohn und Franz Herlinger andererseits. Der Angeklagte Wachterlohn betreute damals als Instrukteur die Zelle der Kohlenarbeiter und die von Karl Nedoma geleitete Zelle der Staatsbeamten, Herlinger war Leiter der Zelle der Kohlenarbeiter. Bis zu seiner Festnahme am 25. Mai 1940 unterrichtete er Wachterlohn und Herlinger bei wiederholten Zusammenkünften nach den ihm von Adamec gegebenen Richtlinien über politische Ereignisse sowie Organisationsfragen und zog von ihnen insgesamt etwa 2000 Kronen an Mitgliederbeiträgen ein, die er an Adamec abführte.

I 10,16
Ferner belieferte er sie etwa achtmal mit illegalen Flugschriften, die er bis zu zehn Stücken im Einzelfalle von Adamec erhalten hatte, und gab an den Angeklagten Wachterlohn, Herlinger und Nedoma den Auftrag Adamec's weiter, einen technischen Apparat zur Herstellung illegaler Schriften einzurichten. Er veranlaßte den Mit-

I 10,11,16R,
II 9, 10,15

angeschuldigten W a c h e r l o h n , einen vom Mit-
angeschuldigten B r o z e k zur Verfügung gestellten
Abzugsapparat abholen zu lassen, dem sogenannten tech-
nischen Apparat zuzuleiten und übergab ihm zwei klei-
nere Flugblätter mit der Weisung, sie zur Herstellung
von Flugschriften zu verwenden. Nach diesen Flugblättern
ließ der Mitangeschuldigte W a c h e r l o h n durch
die Leiterin einer ihm unterstellen Zelle, namens
V a c o v s k a , Wachsmatrizen herstellen und an den
Zellenleiter H o r w i t z , der den technischen Apparat
leitete, überbringen, der alsdann Flugschriften in
größerer Stückzahl im Abzugsverfahren herstellte.

1 1,16R

Etwa im April 1940 veranlaßte der Angeklagte
K o h n eine Angestellte der Schirmfabrik M e t z -
n e r in Prag, namens E p s t e i n , ihre Wohnung
zur Versammlung zur Verfügung zu stellen, sodaß in
ihrer Wohnung mehrere Zusammenkünfte aller Zellenmit-
glieder stattfinden konnten.

2) Der Angeklagte W a c h e r l o h n .

II 4,5,6,13,13R
I 8

Der Angeklagte W a c h e r l o h n gehörte
seit 1935 der KPC. an und war Mitglied der vom Mitange-
schuldigten K o h n geführten kommunistischen Zelle
der Firma K u b i n s k y in Prag. Auch in der Zeit
nach der Auflösung der KPC. hielt er die Verbindung
mit seinem früheren Zellenleiter K o h n aufrecht,
ließ sich von diesem über die politischen Ereignisse
unterrichten und zahlte zur Unterstützung der Fa-
miliengehörigen verhafteter kommunistischer Partei-
angehöriger monatlich einen Beitrag von 5 Kronen.

Im Mai oder Juni 1939 forderte ihn der Mitange-
schuldigte K o h n auf, weiterhin in der illegalen
KPC. mitzuarbeiten. Nachdem der Angeklagte W a -
c h e r l o h n sich hierzu bereit erklärt hatte,
brachte ihn der Mitangeschuldigte K o h n mit dem
ihm von früher her bekannten A d a m e c in einem

Kaffee-

Kaffeehaus in der Berliner Straße zusammen. Hier beauftragte ihn A d a m e c , Verbindungen zu mehreren kommunistischen Zellen aufzunehmen, diese politisch zu unterrichten, mit Propagandamaterial zu versorgen und ihre Beiträge einzuziehen. Auch A d a m e c gegenüber verpflichtete W a c h e r l o h n sich zur Mitarbeit. Badu darauf brachte ihn der Mitangeschuldigte K o h n auf einem Treff mit H e r l i n g e r , der ihm als Gesinnungsgenosse bekannt war, zusammen. Mit diesem traf W a c h e r l o h n sich sodann alle vierzehn Tage und gab an ihn die von A d a m e c oder von K o h n erhaltenen Weisungen weiter. Auf die gleiche Weise unterrichtete er die Zellenleiter H o r - w i t z , N e d o m a , V a c o v s k a , H a v l o v a sowie deren Stellvertreterin P o s t o l k o v a . Von der Zellenleiterin V a c o v s k a ließ er, - wie dies bereits im Abschnitt II 1) der Anklageschrift erwähnt worden ist, - auf Anweisung des Mitangeschuldigten K o h n im Frühjahr 1940 nach einem Flugblatt, das ihm K o h n übergeben hatte, Wachsmatrizen herstellen, die er dem Zellenleiter H o r w i t z zuleitete, so daß dieser auf dem von dem Mitangeschuldigten B r o - z e k zur Verfügung gestellten Abzugsapparat Flugschriften herstellen konnte. Von diesen Flugschriften bezog der Angeschuldigte W a c h e r l o h n etwa 200 Stücke, von denen er 20 Stücke der H a v l o v a über gab, während er den Rest mit H o r w i t z vernichtet haben will, da seine Weiterleitung an K o h n wegen dessen Festnahme nicht mehr möglich war.

II 5,14

Er zog von allen von ihm betreuten Zellen die Mitgliederbeiträge ein, die er mit seinem monatlichen Beitrag von 5 Kronen an den Mitangeschuldigten K o h n abführte. Von dem Mitangeschuldigten K o h n bezog er ferner zweimal schriftliche Informationen und drei- bis viermal sieben bis acht Flugschriften, die er an die Leiter der Zellen, H e r l i n g e r ausgenommen, weiter gab.

I 6,7,13,14

Der Mitangeschuldigte K o h n brachte ihn auch im

im Sommer 1939 auf einem Treff an der Moldau mit dem ihm unbekannten Mitglied der Bezirksleitung, Gabriel V o n d r a c e k , zusammen der ihm unter dem Decknamen "Ctibor" vorgestellt wurde. Bei dieser Gelegenheit hielt A d a m e c einen kurzen Vortrag über die allgemeine politische Lage.

II 13R

Im Juni 1939 wurde der Angeklagte dann durch A d a m e c mit dem Instrukteur Josef P o l a k bekanntgemacht, den A d a m e c unter dem Decknamen "Vaclav" vorstellte. Im Auftrage A d a m e c s stellte er die Verbindung zwischen P o l a k und V o n d r a c e k her, weil A d a m e c damals beurlaubt war und von V o n d r a c e k vertreten wurde.

II 7,8,13R,14,14R,15

Durch die Festnahme des Angeklagten K o h n im Mai 1940 geriet die illegale Arbeit des Angeklagten W a c h e r l o h n zunächst ins Stocken, bis P o l a k ihn Ende Juni oder Anfang Juli 1940 zur Wiederaufnahme der Arbeiten anregte. Dieser machte ihn mit seinem Nachfolger bekannt, den er bei einem Treff am Wilsonbahnhof in Prag unter dem Decknamen "Cyrill" vorstellte. Mit diesem traf sich der Angeklagte W a c h e r l o h n im Juli und September 1940 je einmal. Ein im September geplantes drittes Treffen kam nicht zustande. Schon beim ersten Treffen gab "Cyrill" dem Angeklagten W a c h e r l o h n den Auftrag, er solle H o r w i t z veranlassen, 300 Flugblätter herzustellen. Diesen Auftrag führte er auch aus, worauf H o r w i t z die geforderten Flugblätter herstellte, die der Angeklagte W a c h e r l o h n sodann an "Cyrill" weiterleitete. Einige Zeit später machte P o l a k ihn mit einem dritten Instrukteur bekannt, mit dem W a c h e r l o h n dann noch ein zweites Mal zusammenkam.

Auf "Cyrills" Betreiben warb der Angeklagte W a c h e r l o h n ferner den Arbeiter Josef Z a - j i c ' e k für die Mitarbeit für die kommunistische Partei und nahm von ihm zweimal Geldbeträge von etwa

20 - 40 Kronen entgegen, die er an "Cyrill" abführte. Insgesamt lieferte der Angeschuldigte W a c h e r - l o h n an "Cyrill" etwa 600 Kronen Mitgliedsbeiträge ab, während er dem oben genannten dritten Instrukteur 500 Kronen eingezogener Mitgliederbeiträge übergab.

3.) Der Angeschuldigte B r o z e k .

Der Angeschuldigte B r o z e k , der seit 1936 gewerkschaftlich in dem sozialdemokratischen Einheitsverband für Privatangestellte organisiert war, seit 1937 der KPD und später dem Narodni sourucenstvi angehörte, war schon nach dem Verbot der legalen KPC. für die illegale kommunistische Partei tätig geworden. Damals hatte sein früherer Kassierer der slowakische Jude Adalbert S p i t z e r ihn dazu veranlaßt, monatlich einen Beitrag von 5 bis 10 Kronen für die illegale kommunistische Partei zu zahlen und sich alle drei bis vier Wochen mit ihm zu treffen, um mündliche Informationen über die politische Lage sowie Flugschriften, darunter das "Rote Recht" entgegenzunehmen, die er alsdann an Gesinnungsgenossen weiterzugeben hatte.

Mit dem Einmarsch der deutschen Truppen in das Protektoratsgebiet war seine Verbindung mit S p i t z e r zunächst unterbrochen worden.

Etwa im Juni 1939 gewannen ihn S p i t z e r und A d a m e c , den der Angeschuldigte B r o z e k ebenfalls aus der legalen KPC. bereits kannte, zur weiteren Mitarbeit in der illegalen KPC. Auf ihr Betreiben erklärte sich der Angeschuldigte B r o z e k bereit, in der Bezirksleitung mitzuarbeiten und die Verbindung zwischen A d a m e c und einigen Betriebszellen herzustellen. A d a m e c machte ihn darauf im Juli 1939 mit Johann K o k o t e k , dem Leiter der Schneiderzelle, und mit dem Leiter der kommunistischen

Be

Betriebszellen der Schuhmacher, "Stefan", bekannt. Spitzer oder eine von diesem beauftragte Person brachte ihn mit Josef Fait, dem Leiter der Bäckerlehrlingsbetriebszelle in Verbindung. An diese drei Zellenleiter gab der Angeklagte Brozek nun, wie verabredet, die von Adamec ihm mündlich erteilten Nachrichten weiter und zog von ihnen die Mitgliederbeiträge ein, die er mit seinem Beitrag an Adamec abführte. Mit Kokotek stand er von Juni 1939 bis zu seiner Festnahme - 25. Mai 1940 -, mit Fait vom Juli oder August 1939 bis November 1939 und mit "Stefan" vom Juli 1939 bis Ende des Jahres 1939 in Verbindung. Er hatte mit ihnen in dieser Zeit etwa alle drei bis vier Wochen Treffs, auf denen er sie mit Nachrichten versah und von ihnen die gesammelten Beiträge entgegennahm. Die Gesamthöhe der von ihm abgeführten Beiträge gibt der Angeklagte Brozek mit 1100 bis 1200 Kronen, die monatlichen Beiträge der Zelle der Schuhmacher mit etwa 50 bis 60 Kronen, die der Zelle der Bäckerlehrlinge mit etwa 20 bis 25 Kronen und die der Zelle der Schneider mit etwa 50 Kronen an.

Bei seinen Zusammenkünften mit Adamec kam er auch mit den Mitgliedern der Stadtleitung, dem Mitangeklagten Kohn und Gabriel Vondracek zusammen, ohne daß er jedoch nachweisbar von diesen Aufträge entgegengenommen hatte. Wohl aber stellte er, wie bereits erwähnt, dem Mitangeklagten Kohn einen Abzugsapparat zur Verfügung, der dem technischen Apparat zugeführt und zur Herstellung illegaler Flugschriften verwandt wurde.

4.) Der Angeklagte Weiner.

Anfang 1939 wurde der Angeklagte Weiner, der seit Beginn des Jahres 1938 bis zur Auflösung der

le-

III 15,
II 10, 11, 16R,
II 10, 15

IV 4, 13

legalen KPC. angehörte und Kassierer der Zelle 8 des Stadtteils Prag-Innenstadt war, von Johanna P o n - d e l i k o v a geworben, in der illegalen kommunistischen Partei mitzuarbeiten, weiterhin Mitgliederbeiträge zu zahlen und solche von den fünf anderen Mitgliedern seiner früheren Zelle einzuziehen. Dazu war der Angeklagte bereit, zahlte allmonatlich einen Beitrag von 5 Kronen, zog Beiträge seiner Zellenmitglieder ein und führte im Laufe der Zeit insgesamt 200 Kronen einschließlich 120 Kronen, die er noch an Beiträgen aus der legalen KPC. besaß, an die P o n - d e l i k o v a ab. Er traf sich mit ihr alle zwei Wochen in seiner Wohnung oder im Freien und ließ sich von ihr über die politische Lage unterrichten. Als infolge des Einmarsches der deutschen Truppen die Verbindung zwischen der P o n d e l i k o v a und der Stadtteileitung abgerissen war, ging die Leitung der Zelle 8 auf Grund einer Besprechung mit V o n - d r a c e k dazu über, selbständig illegale Flugschriften herzustellen und zu verbreiten. Der Angeklagte schaffte sich zu diesem Zwecke für 120 Kronen, die dem Bestand der Mitgliedsbeiträge entnommen waren, einen Handabzugsapparat, Papier und Wachsmatrizen an. Hiermit fertigte er in den ersten Monaten des Jahres 1940 zunächst allein, später mit Hilfe des bereits erwähnten Z a j i c e k , von der Zelle 7 drei- bis viermal je 100 Flugblätter her. Diese verbreitete er durch Einwurf in Hausbriefkästen oder er überließ sie zum Teil Z a j i c e k zur Weitergabe. Die Texte arbeitete er selbst aus; in zwei Fällen erhielt er sie von der Stadtteileitung geliefert. Die erforderlichen Wachsplatten ließ er durch Bozena S b o r w i t z , die in einer Rechtsanwaltskanzlei angestellt war, schreiben. Im Mai 1940 nach der Festnahme der P o n d e l i k o v a verbrannte er angeblich den Abzugsapparat und das sonstige zur Herstellung der Flugblätter benötigte Material.

Nach

Nach der im Mai 1940 erfolgten Festnahme der Zellenleiterin P o n d e l i k o v a war die Verbindung der Zelle 8 zur übergeordneten Leitung abgerissen. Deshalb bemühte sich der Angeklagte weiter, über Z a j i c e k die Verbindung seiner Zelle 8 mit der Zelle 7 herbeizuführen und verhandelte dieserhalb mit dem Schuhmachermeister Franz V y h n a n e k . Zu einer praktischen Zusammenarbeit kam es aber infolge der kurze Zeit später erfolgten Festnahmen nicht mehr.

5.) Die Angeklagte E r n e i .

V 4,5,9,9R

Im Mai 1940 wurde die Angeklagte E r n e i , die keiner Partei oder politischen Organisation angehört haben will, von H o r w i t z , mit dem sie ein Liebesverhältnis unterhielt, beauftragt, eine für die Herstellung illegaler Flugschriften geeignete Wohnung zu beschaffen. Da sie, wie sie angegeben hat, befürchtete, daß H o r w i t z sich von ihr abwenden würde, wenn sie seinen Auftrag nicht ausführe, überredete sie den ihr bekannten Bäcker Franz Z a p l e t a l , seine Wohnung zur Herstellung von Flugschriften zur Verfügung zu stellen. Nachdem sie Z a p l e t a l s Einwilligung H o r w i t z mitgeteilt hatte, brachte dieser sie mit dem Mitangeklagten S t i a s s n y in Verbindung, übergab ihr einen Abzugsapparat und wies sie an, mit S t i a s s n y Flugblätter herzustellen. Diesem Auftrag entsprechend stellte sie mit S t i a s s n y in der Wohnung Z a p l e t a l s dem von ihr mitgebrachten Abzugsapparat mit Wachsplatten, die S t i a s s n y mitgebracht hatte, etwa 150 Flugschriften her, deren Text sie nicht gelesen haben will. Diese holte sie am nächsten Tage dort ab und brachte sie zu H o r w i t z . Etwa im Juni oder Juli 1940 stellte sie auf die gleiche Art und am selben Orte weitere 200 oder 300 Flugblätter her, die sie gleichfalls an H o r w i t z ablieferte, ohne den Text gelesen zu haben.

6.) Der Angeklagte S t i a s s n y .

VI 4 /6, 9,9R

Im Sommer 1939 erfuhr der Angeklagte S t i -
a s s n y , der von 1937 an einfaches Mitglied der
KPC. war, von H o r w i t z , daß die KPC. illegal
weiterarbeitete. Daraufhin traf er sich allmonatlich
mit H o r w i t z , der ihn über die politische Lage
unterrichtete, und zahlte an H o r w i t z einen
monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5 Kronen.

Etwa Ende April 1940 forderte ihn H o r w i t z
auf, im technischen Apparat mitzuarbeiten, wozu
S t i a s s n y sich bereit erklärte. Auf Veran-
lassung des H o r w i t z traf er sich mit der Mit-
angeschuldigten E r n e i und stellte mit ihr zwei-
mal, wie im vorhergehenden Abschnitt der Anklage-
schrift dargelegt worden ist, Flugschriften her.

III.

Der Inhalt der Flugschriften.

Die Flugschriften, die von den Angeklagten
hergestellt und verbreitet worden sind, konnten zwar
nicht erfaßt werden. Auch haben die Angeklagten
K o h n , W a c h e r l o h n , W e i n e r , E r n e i
und S t i a s s n y behauptet, über den Inhalt dieser
Flugschriften keine näheren Angaben mehr machen zu
können, wohl aber hat der Angeklagte K o h n an-
gegeben, daß die von ihm verbreiteten Flugschriften
eine Darstellung der russischen Politik enthalten und
sich besonders gegen die Fortführung des Krieges aus-
gesprochen hätten. Der Angeklagte W a c h e r l o h n
hat sich allgemein dahin eingelassen, daß die Flug-
schriften über die gegenwärtigen politischen Verhäl-
tnisse berichtet hätten, während der Angeklagte
W e i n e r angegeben hat, daß er sich in den von ihm
verfaßten Flugblättern für einen Kampf gegen die engli-
schen

I 16,
II 14,
III 14R, 15,
V 14,
VI 9R

I 16

II 14

IV 14R

schen Kapitalisten eingesetzt hätte, und daß ein Flugblatt auf den 1. Mai abgestimmt gewesen sei. Mag auch der Inhalt der Flugschriften im einzelnen nicht feststehen, so ist jedenfalls nicht zweifelhaft, daß sie von der illegalen kommunistischen Partei herrühren oder mit ihrer Billigung verfaßt und herausgegeben worden sind und daß demnach ihr Inhalt eine Förderung der kommunistischen, hochverräterischen Idee bezweckte. Denn alle von der illegalen KPC. herausgegebenen Druckschriften insbesondere das von dem Angeschuldigten Brozek genannte "Rote Recht", verfolgen, was gerichtsbekannt ist, das Ziel, den Leser durch eine Verherrlichung der sowjetrussischen Verhältnisse für die kommunistische Idee zu gewinnen und ihn zur gewaltsamen Errichtung eines selbständigen tschechischen Rätestaates nach sowjetrussischem Vorbild unter Be seitigung des Protektorats aufzuhetzen.

IV.

Die Einlassungen der Angeschuldigten.

Der im Abschnitt II der Anklageschrift dargestellte Sachverhalt beruht auf den Ermittlungen der Geheimen Staatspolizei und den Angaben der Angeschuldigten, die zur äußeren Tatseite im großen und ganzen geständig sind.

I 10,16
II 9,10,15
I 16R,

Der Angeschuldigte Kohn hat zwar in Bezug auf den von dem Mitangeschuldigten Brozek für den technischen Apparat zur Verfügung gestellten Handabzugsapparat im Gegensatz zu seiner geständigen Einlassung in seiner staatspolizeilichen Vernehmung am 25. November 1940 bei seiner Vernehmung durch den Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs am 13. August 1941 ausweichende Angaben gemacht; er wird jedoch insoweit durch die Angaben des Mitangeschuldigten Wachterlohn überführt werden.

Zur inneren Tatseite haben die Angeschuldigten

Kohn,

II 15, 15R,
III 15, 15R,
VI 9R, 10

K o h n , W a c h e r l o h n , B r o z e k und
S t i a s s n y zugegeben, daß ihnen die Ziele der
kommunistischen Partei, nämlich die gewaltsame Los-
reißung des Protektoratsgebietes vom Großdeutschen
Reiche und die Errichtung eines tschechischen Räte-
staates, sowie das Verbot der KPC., bekannt gewesen
seien.

IV 14R, 15

Der Angeklagte W e i n e r hat sich bei sei-
ner Vernehmung durch den Ermittlungsrichter des Volks-
gerichtshofs dahin eingelassen, daß ihm das Verbot der
KPC. im Protektorat und das kommunistische Parteipro-
gramm wohl bekannt gewesen sei, daß ihm aber das Ziel
der KP. im Protektorat und in allen anderen Staaten
sozialistische Volksräterepubliken nach sowjetrussi-
schem Vorbild unter Anwendung von Gewalt zu errichten,
nicht bekannt gewesen sei. Diese Einlassung des alten
Kommunisten W e i n e r erscheint unglaublich.

V 9R

Die Angeklagte E r n e i hat angegeben, daß
sie die Ziele der kommunistischen Partei nicht bekannt
hatten nur H o r w i t z zu Liebe bei der Herstellung
von Flugschriften mitgewirkt habe. Dessen Tätigkeit
in der illegalen KPC. habe sie vor seiner Aufforderung,
bei der Anfertigung kommunistischer Flugblätterbe-
hilflich zu sein, nicht bekannt. Dieses Bestreiten der
Angeklagten E r n e i erscheint angesichts ihres
Verhaltens und ihres Bildungsgrades unglaublich.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeklagten:

- 1) K o h n : I 4/12, 15/16R,
- 2) W a c h e r l o h n : II 4/10, 13/15R,
- 3) B r o z e k : IV 4/10, 14/15R,
- 4) W e i n e r : IV 4/10, 13/15,
- 5) E r n e i : V 4/7, 9/9R,
- 6) S t i a s s n y : VI 4/6, 9/10;

II.

II. der Zeuge:

Georg H o r w i t z , zur Zeit in der Untersuchungs-
haftanstalt in Zwickau in Sachsen - H la -;

III. die Strafregisterauszüge der Angeschuldigten;

IV. der bei der Stapoleitstelle in Prag sichergestell-
te Handabzugsapparat, H 12,14.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Paul K o h n ,
Emanuel W a c h e r l o h n , Ladislav
B r o z e k , Friedrich W e i n e r ,
Margita E r n e i und Peter S t i -
a s s n y die Hauptverhandlung vor dem
1. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen,
die Fortdauer der Untersuchungshaft zu be-
schließen und den Angeschuldigten Ver-
teidiger zu bestellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Jung".

Ich beantrage,

gegen die Angeklagten Paul
Kahn, Emanuel Wachner-
lohn, Ladislav Broek,
~~Eugen~~ Friedrich Weiner, Margita
Ernei und Peter Stiassny
die Hauptverhandlung vor dem 1. Se-
nat des Volksgerichtshofs anzuordnen,
die Fortdauer der Untersuchungshaft
zu beschließen und den Angeklagten
Verteidiger zu bestellen.

D
Gef. 2016.Fu.

FF/6
4/10/6.82

Vfg. ums.

8a J 238/41

VfG.

1) Das mit Band I beschriftete Heft hinter Bl. 5a des Hauptbandes-
eineheiten, wie jetzt beschriftet.

14.6.42 2) Strafregisterauszüge, wie üblich einfordern und zwar bezgl.
der Angeklagten Ernei vom Auslandsstrafregister, bezgl.
aller anderen Angeklagten von Oberstaatsanwalt bei dem
deutschen Landgericht in Prag,

3) Reinschrift der Anklageschrift in üblicher Form mit 1 Haupt-
band, 6 Sonderbänden, an den Präsidenten des 1. Senats des VGH
übersenden.

Zusatz: Ich bitte um Benennung eines Dolmetschers für die
tschechische Sprache für die Hauptverhandlung. Die einge-
forderten Strafregisterauszüge werde ich nach Eingang zu den
Akten nachreichen.

4) Abdrucke der Anklageschrift erhalten in üblicher Form:

a) der Reichsminister der Justiz in 2 Stücken,

Zusatz zum Übersendungsbericht: Letzter Bericht vom 29. 7. 42
zu III g¹ 7857/41, heute 19

Sachbearbeiter: Staatsanwalt Hoffschulte.

b) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren durch dt. Dienstpost
Böhmen und Mähren unter Einschreiben in zwei Stücken,

c) dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin in zwei Stücken,

d) der Geheimen Staatspolizeileitstelle in Prag in einem Stück,
zu 1147/40 II A 1. - durch dt. Dienstpost Böhmen / Mähren unter
Einschreiben.

e) die Justizpressestelle beim VGH.

5) Nachricht von der Anklageerhebung

a) dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs in Dresden
Münchener Platz 3, z.Hd. v. Herrn AGR. Dr. Siebenäger o.V.i.A.
zu 556 c Gs. 967, 970, 981, 1006, 1015 und 1017/41,

b)

b) den Vorstand der für die einzelnen Angeschuldigten zuständigen Strafanstalten unter Hinweis auf § 148 StGB, mit dem Bemerken, daß die Briefüberwachung nunmehr dem VGH. obliegt.

6) Voraus: die beauftragte Rechtsanwältin (vgl. 4d) hat Rückführung beantragt.

7) Dies zu den Handakten.

8) Klar, 1 Monat (Termin) $\frac{4}{8}$

Berlin, den 11. Juni 1942.

Zu 2.-3., 5.) gef. 20.6. Fu.

ab:

D

8%
6 10/6. 82

zu 4) gef. 2.7. Res.

ab: ~~4.7.~~

zu 3, 4a - e, 5a - b

ab: 3.7. 42.

Uhr

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

5. 1.) den kaufmännischen Angestellten Pavel K o h n, geboren am 23. Oktober 1913 in Ledetsch a. d. Sasau, Juden,

6. 2.) den kaufmännischen Angestellten Emanuel W a c h e r -
I o h n, geboren am 12. Dezember 1896 in Prag,

7. 3.) den kaufmännischen Angestellten Ladislav B r o ž e k, geboren am 5. Juni 1904 in Austerlitz, Bezirk Wischau,

8. 4.) den Zahntechniker Edgar F r i t z W e i n e r, geboren am 12. März 1907 in Prag, Juden,

5.) die Studentin Margita E r n e i, geboren am 31. Oktober 1914 in Puchov (Slowakei), Jüdin,

9. 6.) den Mechaniker Petr S t i a s s n y, geboren am 16. November 1918 in Deutsch-Brod, Juden, sämtlich aus Prag, Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. September 1942, an welcher teilgenommen haben als Richter :

Volksgerichtsrat Dr. Zieger, Vorsitzer,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Großpietsch,

SA-Obergruppenführer Klug,

Vizeadmiral z. V. von Heimburg,

NSKK-Obergruppenführer Klug,

als Vertreter des

tsrat Dr. Janssen.

als Urkundsbeamte

etär Rose

erkannt.

Digitized by srujanika@gmail.com

Weyburn

Wegen Vorbereitung zum Hochverrat werden verurteilt:

Die Angeklagten Kohn, Wacherlohn, Brožek, Weiner und Stiassny zum

Tode,

Die Angeklagte Ernei zu fünfzehn Jahren Zuchthaus.

Den Angeklagten Wacherlohn und Brožek werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer aberkannt.

Der sichergestellte Handabzugsapparat wird eingezogen.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe.

1.) Der Senat hat in der Hauptverhandlung auf Grund der Geständnisse der Angeklagten und den ergänzenden Angaben ihrer Mitangeklagten zur Person und Sache nachstehendes festgestellt:

Die Angeklagten Kohn und Brožek waren jeder von Juni 1939 bis zu ihrer Festnahme Ende Mai 1940 Mitglieder der Leitung des zum Kreise Prag-Stadt der illegalen KPČ. gehörigen Stadtteiles Prag-Innenstadt. Zugleich bekleideten beide die Funktion eines Betriebszelleninstructors. Der Angeklagte Kohn betreute die Zelle der Kohlenarbeiter und vier andere dem Mitangeklagten Wacherlohn unterstellte Betriebszellen, der Angeklagte Brožek die Schneider-, Schuhmacher- und Bäckerzelle. Mit den Zellenleitern bzw. mit Wacherlohn hatten sie regelmäßige Treffs, bei denen sie diese über die politischen Tagesereignisse unterrichteten, Weisungen und Instruktionen an sie ausgaben, mit ihnen organisatorische Fragen besprachen und von ihnen Mitgliedsbeiträge einhoben. Sie selbst bekamen ihre Richtlinien und Weisungen direkt durch den Stadtleiter und Bezirksinstrukteur Adamec. Bei diesen Zusammenkünften erstatteten sie diesem über den Aufbau und den Fortgang der Werbearbeit Bericht und führten die eingezogenen Mitgliedsbeiträge an ihn ab. Insgesamt hat Kohn 2000, Brožek 1100-1200 Kronen an Adamec abgeführt. Kohn belieferte darüber hinaus Wacherlohn und seine Zellenleiter in etwa acht Fällen mit kommunistischem Schriftenmaterial und erteilte diesen den Auftrag zur Herstellung bezirkseigener Flugschriften, wozu er von Brožek einen Vervielfältigungsapparat erhielt, den dieser von dem Instruk-

strukteur Vondráček bekommen hatte.

Der Angeklagte Wacherlohn war von Mai 1939 bis zu seiner Festnahme Mitte Oktober 1940 als Verbindungsman des Adamec und später des Kohn zu den Betriebszellen der Staatsbeamten, der Judenzelle und der von der Vacovský und der Havel geführten Betriebszellen tätig. Im Frühjahr 1940 ließ er durch den Zellenleiter Horvitz etwa 300 Stück kommunistische Flugblätter herstellen, von denen er einen Teil selbst zur Verteilung brachte. Auch in drei bis vier weiteren Fällen verteilte er kommunistische Flugschriften. Über Anweisung des Funktionärs Cyril zog er den Arbeiter Josef Zajíček zur Mitarbeit heran. Wacherlohn hob ungefähr 1500 Kronen Mitgliedsbeiträge ein und führte sie ab.

Der Angeklagte Weiner war von Ende April 1939 bis zu seiner Festnahme Mitte Oktober 1940 Mitglied und Kassierer einer kommunistischen Zelle. Er selbst bezahlte monatlich 5 Kronen Mitgliedsbeitrag. Aus eigenem Entschluss kaufte er anfangs 1940 einen Vervielfältigungsapparat und stellte mit diesem in wenigstens 3 Fällen jeweils etwa 100 Flugblätter her, die er später verteilte. Zu 2 dieser Blätter verfaßte er selbst die Texte. Von den kommunistisch eingestellten Architekten Meyer hob er 60 Kronen für die Zwecke der illegalen KPČ. ein. Als seine eigene Zelle durch die Verhaftung zerschlagen wurde, knüpfte er mit einer Nachbarzelle Verhandlungen zur Fortsetzung der illegalen Tätigkeit an.

Die Angeklagte Ernei, die nicht Mitglied der KPČ. war, stellte im Mai und Juni 1940 im Auftrage des Leiters der Judenzelle Horvitz, mit dem sie nähere Beziehungen unterhielt gemeinsam mit dem Mitangeklagten Stiassny in der Wohnung des Bäckers Zapletal, die sie selbst ausgesucht hatte, in zwei Fällen und zwar zunächst von 2 Flugschriften 150/160 Stücke und später von einem weiteren Flugblatte 200/300 Stück Abschriften her, die sie dann dem Horvitz übergab, der sie verteilte.

Der Angeklagte Stiassny, der bereits seit 1937 Mitglied der KPČ. war, setzte auch nach Errichtung des Protektorates seine Tätigkeit fort. Er trat schon Ende April 1939 der von Horvitz geführten Judenzelle bei. Er traf sich dann mit diesem allmonatlich, wurde von ihm über die politische Lage unterrichtet und zahlte an ihn bis zu seiner Verhaftung regelmäßige Monatsbeiträge von 5 Kronen. Außerdem war er in der vorbezeichneten Weise im technischen Apparat der Partei tätig.

Von den Angeklagten sind Kohn, Weiner, Stiassny und die Ernei

Voll-

Volljuden. Wacherlohn und Brožek bekennen sich zum tschechischen Volkstum und sind Protektoratsangehörige. Die Ernei ist slowakische Staatsbürgerin.

2.) Die Angeklagten, die mit Ausnahme der Ernei schon in der ČSR. Mitglieder und Funktionäre der KPČ. waren, haben auch nach der Errichtung des Protektorates den kommunistischen Umsturz vorbereitet. Sie haben zum Teil in führenden Stellungen, Kohn und Brožek als Mitglieder der Stadtteilleitung und Betriebszellenstrukturen, Wacherlohn als Verbindungsmann des Kohn, Weiner als Zellenkassierer und Stiassny im technischen Apparate in der oben geschilderten Weise am Aufbau einer kommunistischen Organisation, also der Herstellung eines organisatorischen Zusammenschlusses kommunistisch gesinnter Elemente teilgenommen und sich auch selbst in diese Organisation eingegliedert. Sie wußten, daß das Endziel dieser Organisation die gewaltsame Beseitigung des deutschen Protektorates und die Wiederherstellung eines vom Reiche unabhängigen selbständigen tschechischen Rätestaates nach sowjetischem Muster sein sollte. Damit haben sich die Angeklagten der Vorbereitung zum Hochverrat unter den strafverschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1, § 47 StGB. schuldig gemacht. Die Angeklagte Ernei war zwar nicht Mitglied dieser Organisation. Sie hat aber gemeinsam mit Stiassny die Bestrebungen dieser durch die Herstellung von kommunistischen Flugblättern zur Beeinflussung der tschechischen Massen gefördert und damit ebenfalls im kommunistischen Sinne gearbeitet. Da sie Jüdin ist, besteht kein Zweifel, daß sie von sich aus bestrebt gewesen ist, dem verhaßten nationalsozialistischen Deutschland zu schaden und deshalb mit Täterversatz gehandelt hat. Mag auch der Inhalt dieser Flugschriften im einzelnen nicht feststehen, so ist jedenfalls nicht zweifelhaft, daß sie von der illegalen KPČ. herrühren und mit ihrer Billigkeit verfaßt und herausgegeben worden sind und daß demnach ihr Inhalt eine Förderung der kommunistischen hochverräterischen Ideen bezweckte. Bei ihr, Weiner und Stiassny sowie bei den Mitangeklagten Kohn und Wacherlohn, die diese und andere Flugschriften zur Verteilung gebracht haben, liegen daher die strafverschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB. vor. Soweit die Angeklagten Kohn und Brožek einwenden, sie seien nicht Mitglieder der Stadtleitung gewesen, sind sie durch ihre eigenen polizeilichen und richterlichen Angaben überführt. Sie geben auch zu, an Zusammenkünften mit Adamec und

den

den übrigen Betriebszelleninstruktoren teilgenommen zu haben, bei denen sie die notwendigen Informationen erhielten und die einkassierten Mitgliedsbeiträge abführten. Wenn der Angeklagte Brožek, als alter, langjähriger Kommunist, der eingeständlich die Ziele der KPČ. gekannt hat, behauptet, er hätte sich dieser nur angeschlossen, weil er sich von ihr eine wirtschaftliche Besserstellung erwartet habe, so kann er damit unter den gegebenen Umständen nicht den geringsten Glauben finden. Auch die Ernei als Volljüdin hat auf Grund ihrer Intelligenz und ihrer Vorbildung als Akademikerin nach der Überzeugung des Senates das Endziel dieser jüdischen Geistesgeburt des 20. Jahrhunderts genauso gekannt.

3.) Die Strafe aller Angeklagten war dem § 83 Abs. 3 StGB. zu entnehmen. Die Tätigkeit der Angeklagten wiegt besonders schwer, 1.) weil sie diese bis weit in den Krieg hinein fortgesetzt bzw. erst während des Krieges begonnen haben, 2.) weil sie in einem politisch besonders empfindlichen Gebiet, nämlich in der Landeshauptstadt des Protektorates in Prag, das allen Tschechen als Mittelpunkt ihrer politischen und nationalen Bestrebungen gilt, entfaltet wurde.

Die Taten der Angeklagten Kohn, Brožek, Wacherlohn, Weiner und Stiassny sind gemessen am Schutzbedürfnis des deutschen Volkes todeswürdig.

Der Angeklagte Kohn, der Volljude ist, war bereits seit 1937 Mitglied der KPČ. und bekleidete schon damals das Amt eines Betriebszellenleiters. Auch jetzt hat er sich wiederum in führender Stellung in umfangreichster und gefährlichster Art als Kommunist betätigt. Er ist als Volljude der geschworene Feind des Nationalsozialismus, der unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit und mit größtem Eifer auf einen kommunistischen Umsturz hingearbeitet hat. Eine Besserung und Umkehr ist bei ihm nicht zu erwarten. Seiner Tat und seiner Persönlichkeit kann daher auch nur die Todesstrafe gerecht werden.

Das gleiche gilt von den Angeklagten Brožek und Wacherlohn. Ersterer war ebenfalls seit 1937, Wacherlohn sogar schon seit 1935 Mitglied der KPČ. Beide haben sich schon kurze Zeit nach der Errichtung des Protektorates auf die Seite der Feinde des Reiches geschlagen und ihre alte Tätigkeit in verstärktem Maße wieder aufgenommen. Brožek hat sich als Mitglied der Stadtteilleitung Prag-Innenstadt, Wacherlohn als Verbindungsmann des Adamec bzw. ~~les Kom zu Wien~~ kommunistischen

Betriebszellen, die er betreute, in sehr umfangreicher und führender Weise bis zu ihrer Verhaftung betätigt. Auch die zahlreichen Verhaftungen von Kommunisten waren nicht imstande, sie von ihrer Tätigkeit abzuschrecken. Nach der Überzeugung, die der Senat von ihren Persönlichkeiten in der Hauptverhandlung gewonnen hat, sind auch sie unverbesserliche Kommunisten und Feinde des nationalsozialistischen Deutschland und müssen deshalb aus Gründen der inneren Ruhe und Sicherheit des Reiches beseitigt werden. Auch gegen sie mußte deshalb auf die Todesstrafe erkannt werden.

Die Angeklagten Weiner und Stiassny, die ebenfalls Volljuden sind, waren gleichfalls seit dem Jahre 1938 bzw. 1937 Mitglieder der KPČ. Auch sie sind schon unmittelbar nach der Errichtung des Protektorates wiederum im kommunistischen Sinne tätig geworden. Weiner hat die Funktion eines Zellenkassierers bekleidet. Er ist ein besonders aktiver und fanatischer Kommunist. Das ergibt sich schon daraus, daß er sogleich nach Errichtung des Protektorates, als die Stadtteilleitung nicht sofort die illegale Arbeit aufnahm, deshalb eine Beschwerde an die Kreisleitung angeregt hat, daß er selbst den Vorschlag gemacht hat, bezirkseigenes Schriftenmaterial herzustellen und zu diesem Zwecke einen Vervielfältigungsapparat angeschafft hat und daß er in zwei Fällen die zur Herstellung notwendigen Manuskripte selbst verfaßt hat, wobei er eingeständlich in jüdischer Schlauheit und Gerissenheit bei der Verfassung der Texte wohlweislich die damals gegen die Westmächte England und Frankreich in der tschechischen Bevölkerung herrschende schlechte Stimmung berücksichtigt hat. Selbst als seine Zelle durch die Verhaftungen zerschlagen worden war, hat er noch kurz vor seiner eigenen Verhaftung Verhandlungen über die Fortsetzung der illegalen Tätigkeit mit einer Nachbarzelle aufgenommen. Das gleiche gilt auch von dem Angeklagten Stiassny, dessen Haupttätigkeit im technischen Apparat liegt und der dort gemeinsam mit der Ernei mindestens 400/500 kommunistische Flugschriften hergestellt hat. Auch diese beiden Angeklagten mußte deshalb angesichts der Gefährlichkeit ihres Tuns und ihrer Persönlichkeit die Todesstrafe treffen.

Milder war die Straftat der Angeklagten Ernei zu beurteilen. Diese Angeklagte ist Ausländerin und war nicht Mitglied der KPČ. Sie ist durch ihren Geliebten, den Kommunisten Horvitz, in dieses illegale Treiben hereingezogen worden. Ihre Tätigkeit war auch nur von kurzer Dauer. Da sie aber als Jüdin die kommunistische Arbeit während des Krieges gefördert hat, muß auch sie eine äußerst harte Strafe treffen. Ihrem Verschulden hat der Senat unter den gegebenen Umständen eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren für angemessen er-

achtet

achtet.

Den Angeklagten Wacherlohn und Brožek, die als Protektoratsangehörige die Treuepflicht gegenüber dem Reiche verletzt haben, waren auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer abzuerkennen (§ 32 StGB.). Bei den übrigen Angeklagten, die Volljuden bzw. Ausländer sind, bestand zu dieser Maßnahme kein Anlaß.

Der Ausspruch über die Einziehung des sichergestellten Handabzugsapparates gründet sich auf § 86a StGB., der Ausspruch über die Kosten des Verfahrens auf §§ 465, 466 StPO.

Dr. Zieger

Dr. Großpietsch.

Abschrift

8a J 238/ 41
1 Tgb. 286/ 42
1 H 161/ 42

B e s c h l u ß .

In der Strafsache gegen K o h n und Andere
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, in der Sitzung vom 25. November
1942, nach Anhörung des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof

b e s c h l o s s e n :

Das Urteilsrubrum wird dahin berichtet, daß die Angeklagten zu 1 - 4) und 6) Protektoratsangehörige, zu 5) slowakische Staatsangehörige sind.

gez. Dr. Zieger, Schultz, Dr. Großpietsch.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

8a 3 238/41

Berlin, den 2. Oktober 1942.

44

VfE.

1) dem Herrn Reichsminister der Justiz

zu Händen von Herrn Oberregierungsrat Stadermann

oder Vertreter im Amt

in Berlin W.3,

Wilhelmstraße 65

ist ein Abdruck ^{der Formul} des Urteils formlos zu übersenden (eingeschrieben!)

Auf dem Abdruck ist zu vermerken:

Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.

Sachbearbeiter: ... ~~Landgerichtsamt~~ Dr. Jägermann

2) Abdrücke ^{der Formul} des Urteils vom 29. August 1942

erhalten ferner:

a) das Oberkommando der Wehrmacht - Abwehrabteilung III -

in Berlin- z.Hd. von Herrn Oberst des G. von Bentivegni
oder Vertreter im Amt - (3 Stck.),

b) der Reichsminister der Luftfahrt in Berlin- z.Hd. von
Herrn Oberregierungsrat Bause oder Vertreter im Amt-
(1 Stck.),

c) das Auswärtige Amt in Berlin- z.Hd. von Herrn Amtsrat Hof-
rat Schimpke oder Vertreter im Amt- (1 Stck.),

d) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren - Gruppe Justiz-
z.Hd. von Herrn Ministerialrat Krieser oder Vertreter im
Amt in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) (4 Stck.)
unter Bezugnahme auf die Anklageschrift vom M. J. 1942.

e) der Wehrmachtbevollmächtigte in Böhmen und Mähren,
Abt. III in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!)

(1 Stck.),

f) die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in
Berlin - z.Hd. von Herrn 1/ Sturmbannführer Polizeirat
Pommerning oder Vertreter im Amt (3 bzw. 2 Stck.),

a) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizei-leit-stelle
in Prag. zw. № 1147. 40. T. Kl. (1 Minus)

h) der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht
in..... Maf. v. M. B. / k

.....
.....
.....

3) Rechtsseats.

4) Weitere Verfügung *mir geöfft 1* HptA.

Bl.

5) Zu den Handakten.

Im Auftrage

Ja

Ge

Pal. 5. 9. 1942
M. 6. 1942
RJ

er Oberreichsanwalt
eim Volksgerichtshof.

Berlin, den

10. Oktober 1942

8a 1 258/41

VfE.

Urkundenschrift

1) ~~den Herrn Reichsminister der Justiz~~

~~zu Händen von Herrn Oberregierungsrat Stolzenhenn~~

~~oder Vertreter im Amt~~

~~in Berlin W.8,~~

~~Wilhelmstraße 65~~

~~ist ein Abdruck des Urteils formlos zu übersenden (eingeschrieben!)~~

~~Auf dem Abdruck ist zu vermerken:~~

~~Erlaß vom 14. Januar 1935 - III a 15091.35.~~

~~Sachbearbeiter:~~

2) ~~Abdrucke des Urteils vom 22. August 1942~~

~~erhalten ferner:~~

a) ~~das Oberkommando der Wehrmacht - Abwehrabteilung III~~

~~in Berlin- z.Hd. von Herrn Oberst des G. von Bentivegny~~
~~oder Vertreter im Amt - (3 Stck.),~~

b) ~~der Reichsminister der Luftfahrt in Berlin- z.Hd. von~~
~~Herrn Oberregierungsrat Banse oder Vertreter im Amt-~~
~~(1 Stck.),~~

c) ~~das Auswärtige Amt in Berlin- z.Hd. von Herrn Amtsrat Hof-~~
~~met Schimpke oder Vertreter im Amt- (1 Stck.),~~

d) ~~der Reichsprotector in Böhmen und Mähren - Gruppe Justiz-~~
~~z. Hd. von Herrn Ministerialrat Krieser oder Vertreter im~~
~~Amt in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!) (2 Stck.)~~
~~unter Bezugnahme auf die Anklageschrift vom 11. Jan. 1942.~~

e) ~~der Wehrmachtbevollmächtigte in Böhmen und Mähren,~~
~~Abt. III in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen/Mähren!)~~
~~(1 Stck.),~~

f) ~~die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt in~~
~~Berlin - z. Hd. von Herrn Sturmbannführer Polizeirat~~
~~Pommerening oder Vertreter im Amt (3 bzw. 2 Stck.),~~

g)

~~6) die Geheime Staatspolizei, Staatspolizei-leit-stelle
in Prag. zw. B. N. 147/40. I. R. 1 (1. VIII.)~~

~~h) der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht~~

~~in.....~~

~~.....~~

~~.....~~

3) ~~5mm~~ Rechtssatz.

4) Weitere Verfügung HptA.

Bl. 88

5) Zu den Handakten.

Im Auftrage

H.

Bl. 1

Gef. den 13.10.42 Harff

zu 2 a.b.c

ab: 13.10.1942 *Df*

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin W.9, den 2. Oktober 1942
Bellevuestraße 15.

57

SA J 838/41

V.

1) zu berichten ~~mitte~~ Griffzettel der unten aufgeführten Anlagen
an den

Herrn Reichsminister der Justiz

~~...a. M. von Herrn Oberrechtsanwalt Hadermann o. V. i. A.~~
in Berlin W.8,

Wilhelmstraße 65.

~~- Aufgabe: Strafantrag~~

~~etwa vorw. < 7.43~~

~~Betrafft: Strafsache gegen~~

~~den Reichsbeamten~~

wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

~~Ende~~

~~Ohne Auftrag.~~

Letzter ~~Vorwurf~~ vom

Sachbearbeiter: ~~Landgerichtsrat Dr. Jäger~~

Anlage 1: ~~1. Sachdokument~~

- 5 Urteilstexte

- 4 Annahme des Urteils

- 1 mit der Verurteilung des Sachbearbeiters

zusammen gefüllter Urteils-Dr. Urteilstext

In den Anlagen befindet sich die Urteilsurkunde vom 1. September 1942, Urteil des Obr. Obr. Sachbearbeiter Altmüller aufgezeichnet zum Obr. Sachbearbeiter

notw. sind:

Dr. Sachbearbeiter Altmüller soll in Strafverfahren gegen
den Obr. Obr. Sachbearbeiter Müller wegen eines Verbrechens

liegen in
für Gnadenpreis vor. ~~ist nach dies~~ seit die Gnaden-
preise verordnet.

Bei dem Antrage der von den Kuriereilern bis seit in
den gesetzlichen Kirche keine einzige Täfelung als
Kommissionen mehr kein ist dies nur im Republic auf die
besondere Gefährlichkeit der Kommunismus unter den in
Ostseeraum geordnet, zumal in der Hauptstadt der Welt, wahr als
Sitz der Kommissionen nicht so leicht Vorräte für die
sie erwartete Vorräte für geboten.

So waren daher vor
bei den Vorbereitungen der Gnadenpreis
keinen gebraucht zu machen.

1. der Feuerwehr 11.11.42
2. der Feuerwehr
3. der Feuerwehr
4. nach 1. November 16

19.10.42.

1. 10/10.42.

Gef. zu 1 den 13.10.42 Harff

ab: 13. Okt. 1942

✓

✓

Handbuch

Kauf 2 November 1942 B. 17
M 42.

B. 18
M 42.

2

✓

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin W.9, den ~~10~~ ³¹ Oktober 1942.
Bellevuestraße 15.

59

8a J 238/41

V.

1) Zu berichten
an den
Herrn Reichsminister der Justiz
.....
in Berlin W.8,
Wilhelmstraße 65.

-unter Beifügung Nr. 5 Gnadenbitten
.....
.....
.....
Betrifft: Strafsache gegen.....
.....
.....
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
Erlaß vom.....
.....
.....
Ohne Auftrag
1. 5. 1942. HdA. Letzter Vorbericht vom 12. Oktober 1942
Sachbearbeiter: Landgerichtsrat Dr. Fässer
Anlagen: Schriftstück
5 Gnadenbitten
5 Sonderbitten

11. 5. 1942

Zum Vorgegangen zu mindesten Gnadenbitten vom 12. Oktober 1942 überwunden ist mir mein Antragen 5 Gnadenbitten der Einheitsrichter, sowie 5 Sonderbitten
Sonne der von mir gefärbten Nullum. Das ist bis zu mindesten Gnaden,

manns aufgaben.

2. zw. gr. a

zu 1) erl. am 2. 11. 42/Kg.
" ab. 2. 11. 42.

0

✓ 12. 12.

413 2042

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin W.9, den 12. Januar 1943
Bellevuestraße 15.

74

Jan J 238 141'

Lofur!

V.

Geheim!

✓ 1) Zu berichten
an den

Herrn Reichsminister der Justiz

2. Adj. von Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin W.8,

Wilhelmstraße 65.

unter Beifügung

Betrifft: Strafsache gegen

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

Erlaß vom 30. August 1942 - Pg. 102 1408/42

ohne Auftrag 30. August 1942

Letzter Vorbericht vom

Sachbearbeiter: Ramjägerat Dr. Jäger

Anlage: Schriftstück

Das Todesurteil gegen ihn am 29. September 1942 vom
Volksgerichtshof - verwandten General Müller erneut
bestätigt. Radikal Prozeß, mit Kleiner und Br
Massny ist am 9. Januar 1943 durch den ADAM =
Hölzer Prozeß in Zivil am Mittwoch nicht; vollständig
nicht
Das Todesurteil hat insgesamt 99 Stimmen
geurteilt
Am Antrag des Klägers vom 23. Dezember 1942 -

FS ¹⁰⁹ ~~1408~~ ₁₄₀₈ wird in der Reihe zuerst.

L. zu der H. O.

zu 1) gef. 13.1. Schmidt

ab: 114. Jan. 19

AKT.
Kart. 23.

I

17s 2/20

(RS HA)

Fall 63

Ex. Graf

Anklage

Ex. Graf

A b s c h r i f t .

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 15. Juni 1942

5 J / 83/42

H a f t !

A n k l a g e s c h r i f t

Bl.19,19a Den Aufzugführer Josef G r a f aus Augsburg,
geboren am 30. November 1890 in Kolbermoor (Kreis Bad Aibling
in Bayern), verheiratet,

Bl.20 mehrmals, darunter wegen Körperverletzung,
Diebstahls, Notzachts- und Sittlichkeitsver-
brechens bestraft,

Bl.3R,27,27a,28 am 4. April 1942 vorläufig festgenommen und
auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in
Augsburg vom 3. Juni 1942 - Gs 285/42 - seit
diesem Tage in der Haftanstalt II in Augsburg
in Untersuchungshaft,
- bisher ohne Verteidiger - ,

klage ich an,

in Augsburg seit Kriegsausbruch 1939 bis
März 1942

I. fortgesetzt das hochverräterische Unternehmen,
mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu un-
dern, vorbereitet und
II. durch dieselbe Handlung im Jahre 1942 ab-
sichtlich ausländische Sender abgehört

und Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2, § 75 StGB., §§ 1,2 der VO über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1.9.1939.

Der Angeklagte betrieb seit Beginn des Krieges 1939 bis in die jüngste Zeit in der Wertachspinnerei in Augsburg, in der er beschäftigt war, eine rege kommunistische Mundpropaganda. In letzter Zeit hörte er auch den englischen Sender des Öfteren ab und verbreitete die ihm auf diese Weise bekanntgewordenen falschen Nachrichten des feindlichen Auslandes.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Bl. 1, 5, 14, 20R, 21, 24

Der Angeklagte hat gegen seinem nunmehrigen Bestreiten vor der nationalsozialistischen Revolution der kommunistischen Partei angehört. Dies hat er selbst früher seinem Arbeitskameraden Pinkas gegenüber zugegeben und ist auch in der Kartei der Geheimen Staatspolizei vermerkt. Seit dem Jahre 1934 stand er in der Wertachspinnerei in Augsburg, zuletzt als Aufzügführer in Arbeit. Durch die Art seiner Beschäftigung kam er mit den meisten Betriebsangehörigen in Berührung, die er dazu benutzte, mit ihnen politische Gespräche anzuknüpfen, bei den er stets das grosse Wort führte.

An den Massnahmen der nationalsozialistischen Regierung übte er ständig eine gehässige und zersetzende Kritik und sprach sich insbesondere im Zusammenhange mit dem

Bl. 4, 5, 6, 7R, 8R, 9, 10, 11, 14R, gegenwärtigen Kriegs dahin aus, dass es Deutschland

unmöglich sei, den Krieg zu gewinnen, und dass es momentlich den Seekrieg verlieren werde, da es nicht genügend Schiffe habe. Trotz mehrfacher Verwarnungen hörte er mit diesen Reden nicht auf, wobei seine staatsfeindliche Gesinnung bei folgenden Vorfällen besonders zu Tage trat :

Bl.5,5^R,13R

a) Während der Wollsachensammlung für das deutsche Ostheer küsserte sich der Angeklagte in der Kantine der Fertachspinnerei in Gegenwart der Oberin Beininger und des Hilfsarbeiters Krügel, dem er vorliebt, warum er - Krügel = so national eingestellt sei, da er doch auch nichts zu fressen habe, dahin, dass er - Graf - nichts für die Sammlung gebe : " Die sollen ruhig verrecken " (oder "erfrieren"), warum sind sie so dumm und gehen da hinein."

Bl.4,9

b) Bei einer anderen Gelegenheit sagte der Angeklagte, die SA habe schon immer für ihre Idee sterben wollen, jetzt sei sie "drinnen", jetzt könne sie in Russland sterben.

Bl.6

c) Ähnlich sprach sich der Angeklagte im November 1941 in der Fabrikkantine der Kantinenführerin Scherer gegenüber aus. Als diese küsserte, dass der Russenfeldzug noch viele Opfer kosten werde, entgegnete er: " Da reut mich keiner, mit denen kann ich kein Mitleid haben, die sind ja so begeistert für ihre Idee, dann sollen sie auch sterben.

Bl.4,5R,12R

d) Als im Frühjahr 1942 in der Tagespresse die verkürzte Lebensmittelzuteilung bekanntgegeben wurde, ging der Angeklagte mit einer Zeitung im Betriebe umher und sagte dabei zu einer Reihe von Arbeitskameraden : " Da sieht man es, sie sagen immer, man versenke den Engländern die Schiffe, dagegen werden unsere Schiffe versenkt, man sieht ja genau, jetzt bekommen wir ja schon wieder weniger Essen. " Überhaupt bemühte er sich ~~niemals~~ stets, deutsche Meldungen über Versenkungen von feindlichen Schiffen so hinzustellen als ob nicht feindliche, sondern deutsche Schiffe versenkt worden wären.

Bl.8R

e) Als zu Beginn des Feldzuges gegen Sowjetrussland über die Greuelataten der Russen berichtet wurde, erklärte der Angeklagte, dass die Russen "keine bolschewistischen Horden", sondern genau so eine "Wehrmacht" seien wie die deutsche.

- Bl. 7 f) Als das Attentat auf den Führer im Bürgerbräukeller in München verübt worden war, masserte sich der Angeklagte der Arbeiterin Deininger gegenüber, dass es ihm "nichts ausgemacht" hätte, wenn der Führer getroffen-- worden wäre. Davon erzählte die Deininger am 26. Februar 1942 dem Hilfsarbeiter und HJ-Führer Hemauer. Hemauer begab sich nach Arbeitsschluss zu seinem Stammführer Kuskamp und machte ihm von dieser Ausserrung des Angeklagten meldung.
- Bl. 168 Der Angeklagte hat mit seinem Rundfunkgerät mindestens seit Beginn des Jahres 1942 den englischen Sender abgehört. Trotzdem ihn seine Frau warnte, setzte er sein Verhalten fort und erzählte ihr, wie auch seinem Arbeitskameraden Ninkas wiederholt den Inhalt der abgehörten Sendungen. So teilte er Pinkas noch Ende März 1942 mit, dass nach dem englischen Sender die Russen "wieder gute Erfolge" gehabt hätten. Dass der Angeklagte gewohnheitsmäßig ausländische Sender abgehört hat, ergibt sich auch daraus, dass er häufig der Allgemeinheit bisher unbekannte Ereignisse als angebliche Tatsachen vorbrachte, die erst einige Zeit später in der Rundfunk- und Pressesechau des Ministerialdirigenten Hans Fritsche als Münzenmeldungen des ausländischen Rundfunks besprochen und entlarvt wurden.
- Bl. 10
- Bl. 21/23 Der Angeklagte hat zwar eingeräumt, sich mit seinen Betriebskameraden des öfteren über den gegenwärtigen Krieg unterhalten zu haben, jedoch bestritten, sich jemals staatsfeindlichem Sinne gefüssert zu haben. Das Abhören des ausländischen Senders hat er ebenfalls abgelehnt. Durch die im Beweismittelverzeichnis aufgeführten Zeugen wird er jedoch in vollem Umfange überführt werden.
- Bl. 25 Der zur Strafverfolgung des Angeklagten wegen Abhörens ausländischer Sender erforderliche Strafantrag ist von der Staatspolizeileitstelle München gestellt.

Ob dem Angeklagten ausser dem als Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens sich darstellenden Verhaltens nach ein in Tateinheit begangenes Verbrechen Nach § 91b, STGB. nachzuweisen sein wird, muss der Hauptverhandlung überlassen bleiben.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeklagten :
Blatt 21/25;

II. die Zeugen :

1. Hilfsarbeiter Alfred H e m a u e r , Augsburg,
Äusseres Pfaffengüsschen 6 : Blatt 4,
2. Hilfsarbeiter Fritz K r ü g e l , Augsburg,
Markgrafenstrasse 3 : Blatt 5,
3. Ölerin Franziska D e i n i n g e r , geb. Laber,
Augsburg, Schleiermacherstrasse 51b : Blatt 6,
4. Luftbefeuchtungsanwärter Georg L e t t l ,
Augsburg, Friedrich Chur-Strasse 3/0 : Blatt 7,
5. Fabrikuntermeister Ernst H ä t t e r ,
Augsburg, Augsburger-Strasse 54 : Blatt 8,
6. Küchenhilfe Ottilie H o l m e r ,
Augsburg, Brenntwettstrasse 19 : Blatt 9,
7. Elektromonteur Ludwig F r o n z a ,
Augsburg, Freidrich-Chur-Strasse 1 : Blatt 10,
8. Werkmeister Alois L a n g h a n s ;
Augsburg, Langenmantelstrasse 10; Blatt 11,
9. Hilfsarbeiter Leo P i n k a s ,
Augsburg, Vohenburger-Strasse 15 : Blatt 14,
10. Josefa G r a f geb. Alber, Fabrikarbeiterin,
Augsburg, Kurze Mertachstrasse 16b § Blatt 16,
11. Stammführer R ü s k a m p in Augsburg,
dessen nähere Anschrift noch mitgeteilt werden
wird: Blatt 7;

III. der Strafregisterauszug über den Angeklagten, der nachgereicht wird;

IV. ein Rundfunkgerät Marke "Telefunken" : Blatt 3.

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Josef G r a f die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft mit der Massgabe zu beschliessen, dass der Angeklagte G r a f eines Verbrechens nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 StGB. dringend verdächtigt ist, und dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen.

gez. L a u t z .

F.d.R.d.Abschrift

1 $\frac{1}{2}$ 2/20
(RSHA)

Fall $\bar{1}$ 64

\therefore 130hm $\bar{u} \cdot 9$

Höhlage

$\bar{1}$ 64

Berlin, den 11. Mai 1942

6 J 43/42.

H. V. = Sache! H. A. =

I = Sonderband Böhm
II = Sonderband Kapovits
III = Sonderband Fischer
IV = Sonderband Hagen

Anklageschrift

1. Den Kaurer Ferdinand B ö h m aus St. Pölten,
geboren am 17. August 1897 in Aschau/Steiermark,
verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,
angeblich nicht vorbestraft,
am 3. September 1941 vorläufig festgenommen und
seit dem 30. Januar 1942 auf Grund des Haftbe-
fehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichts-
hofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 196/42)
in Untersuchungshaft in der Haftanstalt, St. Pölten,
2. den Eisenhubler Johann K a p o v i t z aus St. Pölten, geboren am 24. Mai 1884 in Und, Kreis Sopron (Ungarn), verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,
angeblich nicht vorbestraft,
am 21. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und
seit 5. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls
des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshof
in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 196/42)
in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
3. den Amtsdienner Leopold F i s c h e r aus St. Pölten, geboren am 23. Februar 1900 in Loosdorf, Kreis St. Pölten, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,
angeblich nicht vorbestraft,
am 15. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und
seit dem 5. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls

des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 191/22) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau).

IV 3, 13

den Hilfsarbeiter Johann H a g e n aus St. Pölten Unterwagram, geboren am 2. Mai 1909 in Reichgrüber, Kreis St. Pölten, ledig, deutschen Reichsangehörigen, angeblich nicht vorbestraft,

IV 3

IV 12, 13

am 12. November 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 5. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 191/22) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

sämtlich bisher ohne Verteidiger, klage ich an,

1940 und 1941, Böhm bereits seit Ende 1939 in St. Pölten und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

das hochverräterische Unternehmer und Beamte zum Reiche gehöriges Gebiet vom Hitler und mit Gewalt die Verfassung des Reichs vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1.) sämtlicher Angeklagten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

2.) der Angeklagten Böhm, Kapouer und Hagen auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1 und 2, Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 47 StGB.

Die Angeklagten gehörten zu der KPD-Organisation in St. Pölten und Umgebung. Nach der Frei- und Wahl der Spitzens Funktionäre im Januar und März 1933 setzten die Angeklagten durch rege Tätigkeit darauf, daß die Organisation in dem Volkstheater weiter arbeitete und sich ausbreitete; insbesondere stellten sie die Verbindung zu den KP-Funktionären bei der KPD in St. Pölten her und erlangten von diesen erhebliche Zuschüsse.

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

Die Tätigkeit der Angeschuldigten.

1.) Der Angeschuldigte Böhm.

I 5 Böhm gehörte früher der SPÖ. an und war hier 1929 und 1930 Sektionsführer; von 1927 bis 1933 war er Mitglied und Gruppenleiter im tepublikanischen Schutzbund.

I 8, 10 Ende 1939 wurde er von Habert Faller - angeklagt in 6 J 165/41g - zur Mitarbeit in der Röten Hilfe geworben. Er zahlte seit dieser Zeit monatlich 1,50 bis 2 RM. Beitrag und übernahm ungefähr seit derselben Zeit die KPÖ.- und Rote-Hilfe-Beiträge in der Gießerei der Firma Voith; diese Beträge in Höhe von etwa 25 RM. monatlich überbrachte ihm der Kranführer Anton Todt -verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien-, später der Kernmacher Getzendorfer -gleichfalls verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien. Den Getzendorfer hatte Böhm im Frühjahr 1940 für die KP. geworben und ihn nach der Einsichtung des Todt zur Wehrmacht im März 1941 mit der Kassierertätigkeit in der Gießerei beauftragt.

I 11, 12 J 11, 5 Im Sommer 1940 warb Böhm gemeinsam mit Faller den Angeschuldigten Fischer, der bei der Gemeindeverwaltung in St. Pölten tätig war, für die KP.-Organisation und veranlaßte ihn, zu versuchen, bei der Gemeindeverwaltung weitere Anhänger zu gewinnen.

I 7, 8 Im September 1940 genoß Böhm bei den führenden Funktionären der KP.-Organisation in St. Pölten bereits soviel Vertrauen, daß in seiner Wohnung eine Besprechung von führenden Funktionären, darunter Ebner und Faller und der Stefanie Engler aus Wien, stattfand.

I 11 Als Faller, an den Böhm als den Leiter der KP.-Organisation in den Voith-Werken die bei ihm einlaufenden Beiträge abführte, im Januar 1941 festgenommen wurde, übernahm Böhm dessen Aufgabe.

I 11 II 6 Böhm besprach mit dem Angeschuldigten Kapovits von dem er wußte, daß er auch für die KP. an Faller Beiträge leistete, nach den erfolgten Verhaftungen die Weiterführung der Organisation. Diese Verhaftungen ließen die Unterstützung der Angehörigen der Verhafteten in den Vordergrund treten. Böhm trug - auf bar

bar unterrichtet von Faller und als Nachfolger aus-
ersehen - dafür Sorge, daß die bisher bei Faller zu-
sammenkommenden Gelder an ihn oder Kapovits gelangten.
Dem Kapovits übertrug er die Durchführung der Unter-
stützungszahlungen bis auf drei Unterstützungsfälle,
darunter Frau Faller, die er laufend unmittelbar er-
ledigte. Ferner setzte sich Böhm im Zuge der von ihm
in dem Voith-Werke reorganisierten Roten Hilfe mit
dem Angeklagten Fischer in Verbindung und veran-
laßte ihn, die eingehenden Unterstützungsgelder zu be-
wahren und zu kontrollieren und im Bedarfssfalle an
oder Kapovits auszuhandeln.

I 19/21
II 6
III 6
I 13
I 14
I 14
II 8,9

Selbst nahm Böhm von April 1941 an von Josef Reither - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in monatlich rund 10 RM. entgegen. Von Heinrich Körlich - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - erhielt er einmal im Frühjahr 1941 20 RM. und veranlaßte ihm, in Zukunft seine eingesammelten Beträge an Kapovits zu zahlen.

Da die bei dem Voith-Werk eingehenden Beiträge nicht ausreichten, die Angehörigen aller Verhafteten zu unterstützen, wandte sich Böhm im Frühjahr 1941 an Fischer, mit der Bitte, danach zu trachten, weitere Unterstützungsgelder zu bekommen; er erwähnte gegenüber Fischer, daß er in der gleichen Angelegenheit schon mit Patlech (verstorben) gesprochen habe und daß dieser gemeint habe, der Eisenbahner Schiffmann - angeklagt in 6 J 18/42g - könne einen Ausgleich schaffen. Fischer kannte den Schiffmann und setzte sich mit diesem in Verbindung. Daraufhin suchte Böhm den Schiffmann auf und erwirkte dessen Zusagen, sein Möglichstes zur Beschaffung weiterer Unterstützungsgelder für die Voith-Fabrik zu tun. Nach einer Vorbesprechung zwischen Böhm, Fischer, Schiffmann und Neinhofer - ebenfalls angeklagt in 6 J 18/42g - wurde Anfang Sommer 1941 eine Zusammenkunft der nach den Verhaftungen im Januar und März 1941 nunmehr führenden KP-Funktionäre in St. Pölten am Traisenstrands anberaumt. Da Böhm verhindert war, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen, schickte er den Angeklagten Kapovits.

I 15

Eine zweite Zusammenkunft am gleichen Orte etwa vier Wochen später hatte den Zweck, Böhm mit den anderen Funktionären bekannt zu machen; an dieser Zusammenkunft nahmen außer den Angeklagten Böhm und Fischer die Eisenbahner Leeb, Schiffmann und Weinhofer - sämtlich angeklagt in 6 J 18/42g - teil.

I 14

Das Ergebnis dieser Besprechungen für die Voith-Werke war, daß hier die KP.-Organisation für ihre Unterstützungsaktion Zuschüsse erhielt. Über Schiffmann und Fischer erhielt Böhm von Juni bis August 1941 220 RM., die er an Kapovits zur Verteilung weitergab. Die letzte Rate von 130 RM. konnte Böhm infolge seiner am 3. September 1941 erfolgten Verhaftung nicht mehr selbst in Empfang nehmen.

I 16

Böhm erhielt von Faller zwei- bis dreimal die kommunistische Propagandaschrift "Weg und Ziel" (gerichtsbekannt aus der Sache 6 J 165/41g gegen Ebner und Andere). Ergab Flugschriften, darunter einer mit der Überschrift "Lieber Heng" an Kapovits, ferner "Weg und Ziel" im November 1940 an den Angeklagten Hagen und an Getzendorfer. Er hat der Wahrheit zuwidder gestritten, kommunistische Flugschriften weitergegeben zu haben. Den Angeklagten Hagen warb er um diese Zeit für die KP. mit dem Auftrage, weitere Personen zu gewinnen.

II 21, 25R

IV 8, 10

Böhm ist hiernach über die Tätigkeit der illegalen KP. genau unterrichtet gewesen und hat sich für sie rege betätigt. Sein Versuch, bei der richterlichen Vernehmung in Abrede zu stellen, von der KP. überhaupt gewußt zu haben und seine Behauptung, nur aus Mitleid sich an einer Unterstützungsaktion beteiligt zu haben, entspricht der Taktik eines geschulten Kommunisten.

I 26R

2.) Der Angeklagte Kapovits.

II 5

Kapovits war vor 1934 ein Jahr Mitglied der Freien Gewerkschaft der Metallarbeiter und hat sich angeblich politisch nie betätigt.

II 5

Im Herbst 1940 wurde er von Rudolf Futschik - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - zur Zahlung von Unterstützungsbeiträgen für die Angehörigen

wegen politischer Delikte Verhafteter geworben und zahlte seit dieser Zeit laufend an Futschik halbmonatlich 1 RM.

II 6

Nachdem Futschik im Januar und Eduard Baur - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - im März 1941 verhaftet worden waren, sagte Kapovits dem Angeklagten Böhm seine Mitarbeit bei der Fortführung der Organisation zu und entwickelte eine rege Tätigkeit.

II 13

Selbst hatte Kapovits eine Dreiergruppe, der Josef Nirnberger und Anton Sakrowsky sowie Viktor Sakrowsky - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - angehörten. Er will diese nicht geworben haben, sondern von ihnen die Beiträge ab März 1941 entgegengenommen haben, nachdem sie sich bei ihm gemeldet hatten. Die von Böhm erhaltenen Flugschriften ließ Kapovits in seiner Zelle umlaufen, indem er sie Nirnberger mit Auftrage zur Weitergabe aushändigte.

II 21, 25R

Im Rahmen seiner auf Grund der Besprechungen mit Böhm übernommenen Aufgabe warb Kapovits im Frühjahr 1941 den Heinrich Kothbauer - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - veranlaßte ihn zur Werbung weiterer Kltglieder und nahm von Kothbauer alle 14 Tage 15 bis 17 RM. in Empfang. Ferner übernahm er ab März 1941 alle 14 Tage die bei Otto Tallauer und Heinrich Kortnek - beide verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - einlaufenden Beiträge in Höhe von etwa 15 bzw. 10 RM.

II 6

II 8, 9

II 9

II 9/9.15, 17

Kapovits nahm an Stelle des verhinderten Böhm im Juni 1941 an der Zusammenkunft der führenden Funktionäre am Tratsenstrande teil, auf der festgelegt wurde, daß durch Schiffmann über Fischer für die Voith-Fabrik Zuschüsse der Roten Hilfe gezahlt werden sollten. Schiffmann händigte einige Tage später dem Kapovits einen dringend benötigten Betrag von 100 RM. aus, den Kapovits einer zu unterstützenden Frau Zellinger aushändigte.

In der Zeit von März bis Herbst 1941 verteilte Kapovits entsprechend den Anweisungen des Böhm innerhalb der KP.-Organisation der Voith-Fabrik sämtliche

bei ihm einlaufenden Geldern, die teils aus den Sammlungen im Werke, teils von Weinhefer oder Fischer herrührten, an die Angehörigen von etwa zehn verhafteten Kommunisten.

II 6, 12, 15, 16

II 7

I 13, 16

II 25R

III 4

III 5, 6

I 11, 12 -

Nach der Festnahme des Böhm am 3. September 1941 setzte Kapovits seine Tätigkeit fort. So nahm er an Stelle des Böhm die Beiträge von Getzendorfer und Franz Petschko - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - in Empfang. Außerdem holte er aus der Wohnung des Fischer 130 RM., die von Schiffmann stammten, ab und verteilte auch dieses Geld noch. Aus Vorsicht begann er sich aber von seiner Tätigkeit zurückzuziehen und beauftragte den August Jäger - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - , den er nach Anweisung Böhms für den Fall seiner Festnahme als Vertreter einsetzen sollte, mit der Fortführung der Arbeit. Er händigte ihm das von Getzendorfer und Petschko stammende Geld aus und unterrichtete ihn, daß in einem Wasserfaß an der Grenze zwischen seinem und dem Jägerschen Schrebergarten rund weitere 60 RM. versteckt seien.

Kapovits hat bei seiner richterlichen Vernehmung versucht, seine Tätigkeit möglichst abzuschwächen. Er will nicht gewußt haben, daß die KP. und die "Rote Hilfe" hinter der Sammelaktion ständen, und will auch den Inhalt der weitergegebenen Flugblätter nicht gesehen haben, da er keine Augengläser gehabt habe. Auch Kapovits wird durch die Beweisaufnahme überführt werden.

3.) Der Angeschuldigte Fischer

Fischer war früher Mitglied der SPÖ.

Im Sommer 1940 wurde er von Faller und Böhm für die illegale KPÖ. und deren Rote-Hilfe-Organisation geworben. Er nahm gleichzeitig den Auftrag an, möglichst bei den Angestellten und Arbeitern der Stadtgemeinde St. Pölten eine KP. - Gruppe zu bilden. Er trat deswegen an Anton Schicho und Josef Landerl - beide verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien heran, wurde aber von beiden abgewiesen und berichtete Böhm und Faller über seinen Mißerfolg. Er leiste-

I 12 te an Böhm zweimal Beiträge und verlor dann zunächst die Verbindung zu ihm. Anfang 1941 übernahm er auf Veranlassung des Böhm, wie oben dargelegt, die Verwaltung der Unterstützungsgelder der Foith-Fabrik. Im Frühjahr 1941 stellte er die bereits behandelte Verbindung zwischen Böhm und Schiffmann her mit dem Ziele, für das Voith-Werk eine höhere Unterstützungssumme zu erzielen. Nachdem Schiffmann sich die Verbindung zu Leeb geschaffen und Leeb und Fischer miteinander in Verbindung gebracht hatte, stellte Fischer auch die Verbindung zwischen Leeb und Weinhofer her, als letztere sich nach den erfolgten Verhaftungen wegen des Weiterfunktionierens der Organisation an ihn gewandt hatte.

I 13, III 8
III 6,7
I 4
III 7,8
III 7
III 9,13R

Nach der oben bereits erwähnten Vorbesprechung zwischen Fischer, Böhm, Weinhofer und Schiffmann nahm Fischer an zwei Funktionärsbesprechungen am Traisenstrande im Juni und Juli 1941 teil, die der Organisationierung der Unterstützungen galten. Fischers Aufgabe war die eines Verbindungsmanns zwischen den Eisenbahnen, insbesondere Leeb und Schiffmann, und der Voith-Fab., also Böhm und Kapovits. Zu den von Leeb anberaumten Versammlungen übermittelte er dem Böhm, Weinhofer und Schiffmann die Einladungen. Fischer wurde auf der zweiten Besprechung ersucht, eine Verbindung zur Gemeinde zu schaffen, bezeichnete das aber nach den gemachten Erfahrungen als unmöglich. In der Folgezeit übernahm Fischer von Schiffmann in Teilbeträgen 350 RM, die er an Böhm und nach dessen Festnahme die letzte Zahlung von 130 RM. an Kapovits weitergab, den ihm Böhm als seinen Nachfolger bezeichnet hatte.

Fischer will nur durch Zufall in die Sache hineingekommen, nie kommunistisch eingestellt gewesen sein und, ohne zu wissen, daß die KP. oder die "Rote Hilfe" hinter der Unterstützungsaktion stand, für die Familien verhafteter Kommunisten durch einen reinen Kollegialitätsakt gesorgt haben.

4.) Der Angeklagte H a g e n .

Hagen war früher freigewerkschaftlich organisiert, will sich aber politisch nie interessiert haben.

Er wurde etwa im November 1940 von dem Angeklagten

digten Böhm zum Beitritt zur illegalen KP., zur Zahlung von Beiträgen und zur Werbung weiterer Personen in der Papierfabrik Salzer, wo er tätig war, geworben. Hagen zahlte monatlich Beiträge in Höhe von 50 Pfennigen und warb innerhalb seiner Arbeitsstätte weitere Angehörige für die KP.-Organisation, so im Herbst 1940 den Anton Lechner, im Februar 1941 Johann Bugl, Albin Ortner und im April 1941 den Franz Bauer - sämtlich bis auf den jetzt bei der Wehrmacht befindlichen Bugl verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien-. Von Ihnen übernahm er laufend die Beiträge und führte diese mit den Eigenen, zusammen monatlich rund 3,50 RM., bis Januar 1941 an Böhm, dann von Februar bis August 1941 an Weinhofen (die Kassierung bei Lechner wurde ihm zu dieser Zeit abgenommen) und schließlich an Josef Pollinger ab.

Hagen erhielt von Böhm die kommunistische Propagandaschrift "Zug und Ziel", überließ sie dem Lechner und dem Ortner gelegentlich ihrer Werbung und ließ sie sich von beiden nach einigen Tagen wiedergeben, um sie dem Böhm auszuhändigen.

Auch Hagen will innerlich nicht Kommunist sein, sondern durch Böhm zu seiner Tätigkeit überredet worden sein.

Beweismittel.

I.) Die Einlassungen der Angeschuldigten;

II.) die Zeugen:

- 1.) die Polizeibeamten, die die Ermittlungen geführt haben,
- 2.) Maschinenschlosser Hubert Faßler , zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt St. Pölten,
- 3.) Kernmacher Josef Getzendorfer, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,
- 4.) Schlosser Josef Nürnberger, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,
- 5.) Maschinenarbeiter Viktor Sakrowsky, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,
- 6.) Frässer Anton Sakrowsky, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,
- 7.) Eisendreher Heinrich Kathbauer, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,

- 8.) Schlosser August Jäger, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,
- 9.) Zugführer Leopold Leeb, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,
- 10.) Tischler Franz Weinhofer, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,
- 11.) Schlosser Josef Schiffmann, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems;

III. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans" or "Hansl".

17s 2/70.
(RSHA)

Fall E 65:

z. Dworzak

Anklage

vgl. aber das
Aktenzeichen!

E 65

Berlin, den 25. Junt 1942.

6 J 65/42.

Haft!

Anklageschrift

Den Metallgießer Wilhelm D w o r z a k aus Wien, geboren am 1. April 1904 in Wien, verheiratet, nicht bestraft,

am 4. November 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 4. April 1942 in dem Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Wien 75/X, Hardtmuthgasse 22, in Haft,

noch nicht genehmigter Wahlverteidiger mit Zustellungsvollmacht Rechtsanwalt Dr. Gustav H. i n, Wien 4, Favoritenstraße 45,

klage ich an,

von 1940 bis zum Mai 1941 im Inland
Wien, forigesetzt und teilweise s

idere in
tlich mit
anderen

das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat.

1.) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuhalten,

2.) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war, Verbrechen gegen § 80, Abs. 1 und 2, § 82 Abs. 2 und 3, Nr. 1 und 3, §§ 86a, 47 RStGB.

Der

P.

Der Angeklagte hat für die illegale KPÖ. in Wien als Literaturverteiler im Bezirksmaßstab gearbeitet.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Bl. 25/26

Vor der Machtübernahme durch die NSDAP. war der Angeklagte Mitglied des Republikanischen Schutzbundes und eines Arbeitersportvereins. Außerdem war er freiegewerkschaftlich organisiert. Nach der Machtübernahme trat er der DAF. bei.

Bl. 34

Der Angeklagte D w o r z a k, der schon vor Anschluß der Ostmark ans Altreich illegal für die KPÖ. arbeitet und dann die Verbindung zu dieser verloren hatte, suchte Ende 1938 wieder Anschluß an kommunistische Kreise. Im Februar oder März 1939 verschaffte ihm der in dem Verfahren 6 J 62/42 g angeklagte Alois Houdek eine neue Verbindung. In der Folgezeit bis zum September 1940 wurde der Angeklagte in dem von dem Funktionär Mauzl geleiteten Wiener Bezirk als Literaturverteiler tätig. Er übernahm von Josefine Zacpal oder von Karl Wytl Literaturpakete und brachte die in diesen enthaltenen Schriften an etwa zehn kommunistische Funktionäre, meist Leiter von illegalen Betriebs zur Verteilung. Von Wytl oder Zacpal erhielt er ferner einige Schachteln Matrizen, wie eine solche noch bei seiner Festnahme gefunden worden ist. Außerdem hatte der Angeklagte regelmäßige Zusammenkünfte mit dem Bezirksleiter, dem er über die Verteilung der Zeitung berichtete und die ihm bekannt gewordenen technischen Mängel der Hetzschriften mitteilte.

Bl. 48

Vom März 1939 bis zum September 1940 zahlte der Angeklagte monatlich eine Reichsmark Beitrag für die KPÖ. Gelegentlich nahm er auch Beiträge von anderen entgegen und leitete sie weiter. Ferner verschaffte er mehreren Gesinnungsfreunden Anschluß an die illegalen Kreise. Als er im September 1940 zur Wehrmacht eingezogen wurde, hörte seine illegale Arbeit zunächst auf.

In

Bl. 25/37

In der Zeit seines Arbeitsurlaubs von der Wehrmacht, der vom 5. Dezember 1940 bis zum 5. Mai 1941 dauerte, nahm der Angeklagte seine Tätigkeit als Literaturverteiler wieder auf und brachte etwa dreimal Schriften zur Verteilung. Da das Material sehr unregelmäßig eintraf, suchte er im März 1941 den bereits erwähnten Houdek auf und bat um bessere Belieferung. Houdek schickte darauf seine Ehefrau und einen gewissen Nakowitz zu dem Angeklagten. Die Verhandlungen mit diesen Personen brach der Angeklagte ab, als er hörte, daß sie einer tschechischen Gruppe der KPÖ angehörten.

38/39

Insoweit ist der Angeklagte geständig. Musterstücke der während seiner Tätigkeit in Wien zur Verbreitung gekommenen Schriften befinden sich im Sonderband.

Bl. 16/17

Nach der Aussage des Zeugen Houdek war der Angeklagte Dworzak ferner an der Vorbereitung der von der tschechischen Gruppe der KPÖ in Wien verübten Sabotageakte (vergl. Bl. 65 R bis 66 R.) beteiligt. So besorgte er für Houdek Salpeter, der zur Herstellung von Brandsätzen dienen sollte, später allerdings nicht verwandt wurde. Außerdem versuchte der Angeklagte, wenn auch ohne Erfolg, Blausäure zur Herstellung von Brandsätzen oder zur Vergiftung von Vieh zu beschaffen. Dies hat der Angeklagte freilich in Abrede gestellt.

Bl. 16 R/17,
39/40, 43

Beweismittel.

I. Die Einlassungen des Angeklagten:

Bl. 16 R/17, 24/40, 42;

II. Der Zeuge:

Gefreiter Alois H o u d e k, Wehrmachtuntersuchungsgefängnis in Wien:

Bl. 16, Sonderband 2/17;

III. Der Strafregisterauszug:

Hülle Bl. I;

IV. Die bei dem Angeklagten beschlagnahmten Gegenstände:

Bl. 23R, 48;

V. Die Flugschriften:

Sonderband nach Bl. 39

Ich

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Haftbefehl zu
erlassen, die Hauptverhandlung vor dem
2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen
und über die Zulassung des gewählten
Verteidigers zu entscheiden.

J. V. W.

175 2/20

(RSHA)

Fall I 67 :

✓ Nory u.a.

Huklage

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

•

OP GDOPOIGHODWOD
Aadm. Volksgerichtshof

Salzburg 12. Mai 1942.

6 J 41/42g

I = Sonderband Novy
II = Sonderband Lang
III = Sonderband Duba
IV = Sonderband Winkler
V = Sonderband Unterberger
VI = Sonderband Marek

Hochverratssache!

Haft!

Anklageschrift

3,17 1. Den Zugschaffner August Novy aus St. Pölten, geboren am 20. Juli 1899 in Wien, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, angeblich nicht vorbestraft,

3 16,17 am 8. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 2. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 5/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

II 3,13 2. den Zugführer Josef Lang aus St. Pölten, geboren am 4. Januar 1901 in Wien, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, angeblich nicht vorbestraft,

II 3 12, 13 am 4. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 2. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 12/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

III 3,11 3. den Zugschaffner Rudolf Duba aus St. Pölten-Unterwagram, geboren am 15. April 1903 in Ob. Ratzersdorf, Kreis St. Pölten, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

III 3 10,11 angeblich nicht vorbestraft, am 9. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 3. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs

hofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 39/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

IV 8,23 ✓ 4. den Verschub-Reichsbahner Friedrich Winkler aus St. Pölten, geboren am 13. Februar 1902 in Weinberg, Kreis Krems a.d. Donau, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

angeblich einmal vorbestraft wegen Fundunterschlagung,

IV 8
22, 23 am 8. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 3. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 39/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

V 3,20 ✓ 5. den Zugschaffner Rudolf Unterbeger aus St. Pölten, geboren am 14. April 1901 in Waidhofen an der Ybbs, Kreis Amstetten, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

angeblich nicht vorbestraft,

V 3
19,20 am 12. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 4. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 39/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

VI 3,16 ✓ 6. den Zugschaffner Augustin Marek aus St. Pölten, Wagram, geboren am 18. September 1902 in St. Pölten, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, angeblich einmal vorbestraft,

VI 3
15, 16 am 11. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 3. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 39/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

mindestens

mindestens von 1940 bis Herbst 1941, Unterberger schon von April 1938 ab, in Sankt Pölten und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen,

I. sämtliche Angeschuldigte, das hochverrätische Unternehmen, mit Gewalt ein zum Reich gehöriges Gebiet vom Reiche loszulösen und mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat,

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

2. auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

II. den Angeschuldigten Winkler, durch dieselbe Handlung wie zu I in den Jahren 1939 bis 1941 absichtlich ausländische Sender abgehört und deren Nachrichten, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben Verbrechen gegen § 80 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 47, 73 RStGB., §§ 1, 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939.

Der nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Strafantrag befindet sich in Abschrift Blatt 2 der Hauptakten.

Die Angeschuldigten gehörten zu der in St. Pölten und Umgebung, namentlich innerhalb der Betriebe der Reichsbahn, aufgebauten kommunistischen Organisation und haben zur Förderung der kommunistischen Ziele, besonders auch noch nach Verhaftung der Spitzenfunktionäre, im Januar und März 1941 bis zu ihrer eignen Verhaftung Zusammenkünfte abgehalten, Mitglieder geworben, Beiträge geleistet, eingezogen und zur Unterstützung der Angehörigen der verhafteten Gesinnungsgenossen verwandt

wandt. Auch haben sie illegale Schriften verbreitet

Wesentliches Ermittlungsergebnis

Die Tätigkeit der einzelnen Angeschuldigten

I. Der Angeschuldigte Novy

I 4, 5

Novy war früher Mitglied der SPÖ. und des republikanischen Schutzbundes.

I 5, 6

Anfang 1940 wurde er von August Steindl - angeklagt in 6 J 165/41g - zur Zahlung von Unterstützungen für die Angehörigen politischer Häftlinge geworben und entnahm in der Folgezeit den Reden des Steindl bald die kommunistische Tendenz dieser Aktion. Seinen Beitrag in Höhe von 2 RM monatlich, den er bis zu seiner Verhaftung entrichtete, führte er zunächst an Steindl und dann seit Frühjahr 1940 an Franz Pötsch, den Hauptkassierer der KP.-Organisation in St. Pölten, ebenfalls in

I 6, 7

6 J 165/41 g angeklagt, ab. Im Sommer 1940 wurde er an Pötsch mit den Angeschuldigten Lang und Marek bekannt gemacht und erhielt den Auftrag, von ihnen in Zukunft die KP-Gelder, die sie ihrerseits eingesammelt hatten, in Empfang zu nehmen und an Pötsch weiterzuleiten. Novy erhielt laufend von Lang und Marek monatlich je 10 bis 15 RM und führte sie an Pötsch bis zu dessen im März 1941 erfolgten Verhaftung ab. Im zeitigen Sommer 1940 setzte sich Peter Windhofer - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - auf Veranlassung des Steindl mit Novy in Verbindung und führte die von ihr bei zwei Gesinnungsgenossen kassierten Beiträge bis zu seiner Versetzung zweimal an Novy ab. Nach dem Ausscheiden des Windhofer veranlaßte Novy den Angeschuldigten Marek, die Beiträge bei den beiden Leuten des Windhofer mit einzukassieren.

I 12, 13

Novy wurde von Pötsch vom Sommer 1940 ab mit der illegalen Druckschrift "Weg und Ziel" (gerichtetes aus, der Sache 6 J 165/41g gegen Ebner und andere) die liefert und gab sie an die Angeschuldigten Lang und Marek sowie an Windhofer weiter.

I 6, 8

Nach der Verhaftung des Pötsch teilte der Angeschuldigte Lang dem Novy mit, daß die einkassierten Gelder in

Zukunft

Zukunft an Leopold Leeb - angeklagt in 6 J 18/420 - abzuliefern seien. Leeb hatte innerhalb der KP.-Organisation der Reichsbahn in Sankt Pölten die Aufgabe des Pötsch übernommen und suchte und fand die Verbindung zu anderen Funktionären wie Lang und Novy.

I 17R, III 6 Novys Aufgabenkreis wurde seit der Verhaftung des Pötsch größer. So erschien er einige Zeit danach bei dem Angeschuldigten Duba und teilte ihm mit, daß er in Zukunft die von ihm kassierten Beiträge an ihn, Novy, abführen solle. Außerdem übernahm er im Frühjahr und Sommer 1941 zweimal von der Gisela Steininger - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - Beiträge.

I 13, 14 I 7, 8 Seit Frühjahr 1941 nahm Novy noch die Beiträge des Karl Schörghuber - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - entgegen, und zwar erhielt er sie, als Schörghuber nach Leipzig versetzt wurde, auf fünf Monate im Voraus und im August und September 1941 aus Leipzig durch Brief. An Leeb führte Novy die bei ihm zusammenkommenden Beiträge in runden Beträgen ab, und zwar im Mai 1941 fünfhundert Reichsmark, im Juli dreihundert und am 7. Oktober 1941 zweihundert Reichsmark. Diese Summen kamen dadurch zusammen, daß sich insbesondere die von Lang und Duba kassierten Beiträge auf 50 bis 80 RM monatlich erhöhten.

I 7 I 12 Auf Veranlassung des Leeb nahmen Novy und ebenfalls der Angeschuldigte Lang im Juli 1941 an einer Zusammenkunft der zu dieser Zeit führenden Funktionäre der KP.-Organisation von St. Pölten am Traisenstrande teil; auf dieser Zusammenkunft wurde die Aufteilung der Gelder für Unterstützungszwecke geregelt.

Novy ist geständig.

II. Der Angeschuldigte Lang.

II 40 Lang war früher Mitglied der SPÖ.
 II 5 Er wurde von August Steindl zur Mitarbeit in der KP.-Organisation geworben und zahlte von dieser Zeit an Beiträge. Bereits Anfang 1940 warb er den Angeschuldigten Marek. Steindl brachte ihn mit Franz Pötsch in Verbindung, und auf dessen Veranlassung übernahm er im Herbst

Herbst 1940 ab die von dem Angeklagten Unterberger einkassierten KP.-Gelder und führte sie mit anderen bei ihm einlaufenden Geldern an Novy ab. Bereits Ende 1940 war er als Stellvertreter des Steindl ausersehen, die Beweisaufnahme wird ergeben, daß Steindl ihn als solchen dem Franz Schölle - angeklagt in 6 J 42/42g vorstellte. Lang seinerseits stellte sich dem Schölle auch als der Mann vor, der im Falle der Notwendigkeit die weitere Verbindung zur Leitung der KP. in St. Pölten aufrechterhalten werde.

II 5

Ende 1940 sollte Lang im Auftrage des Pötsch auch die Verbindung mit Gisela Steininger aufnehmen; dieser Auftrag wurde jedoch widerrufen. Lang erhielt einiges Male die kommunistische Flugschrift "Weg und Ziel", und zwar entweder von Pötsch, um sie an den Angeklagten Marek weiterzugeben, oder von Marek, um sie dann an Pötsch zu geben.

I 6, 7

Nach den im Januar und März 1941 erfolgten Festnahmen der führenden Funktionäre beteiligte sich Lang wie vorgesehen an der Fortführung der Organisation. Er fand Verbindung zu Leeb und trug dem Novy auf, in Zukunft die bei ihm, Novy, einlaufenden Gelder an Leeb abzuführen. Er selbst übernahm von Mai 1941 bis September 1941 die von Franz Schölle in Pöchlarn gesammelten Beträge in Höhe von zusammen etwa 300 RM und gab sinkler Novy weiter.

II 6

Im Juli 1941 nahm er ebenfalls an dem Treffen ~~zusammen~~ am Seestrande teil, auf dem die Verteilung der ~~Gelder~~ weitergeganisiert wurde.

II 13

Lang ist in seinen Angaben zurückhaltend gewesen und ~~zur~~ hat versucht, den Umfang seiner Tätigkeit zu verblassen und abzuschwächen. Es ist bei ihm insbesondere anzunehmen, daß er über die Sabotagepläne der KP. unterrichtet war, da er eng mit Steindl und Schölle zusammenarbeitete. Er war als Stellvertreter des Leeb ausersehen.

III. Der Angeklagte Duba

Duba war früher ebenfalls Mitglied der SPÖ.

Ende 1939 oder Anfang 1940 wurde er von Pötsch zur Zahlung.

III 4, 5

III 5

lung von Unterstützungen für die Familien Verhafteter geworben; von dieser Zeit an zahlte Duba monatlich 1 RM. Im Sommer 1940 wurde er durch Pötsch mit dem Angeklagten Winkler bekannt gemacht und übernahm seit dieser Zeit die von Winkler gesammelten Beiträge in Höhe von 40 bis 70 RM monatlich und führte sie bis zur Verhaftung des Pötsch an diesen ab.

III 6, 8

Im Herbst und Winter 1940 erhielt Duba von Pötsch einige Male die kommunistische Flugschrift "Weg und Ziel" und gab von ihr jeweils ein bis zwei Stücke an den Angeklagten Winkler weiter.

III 6
III 6

Nach März 1941, nach der Verhaftung des Pötsch, teilte Novy dem Duba mit, daß er die Beiträge nunmehr an ihn, Novy, abzuführen habe. Zu der gleichen Zeit verständigte ihn Winkler, daß er außerdem in Zukunft von Mathäus Klest - angeklagt 6 J 42/42 g - Beiträge übernehmen solle. So lieferte Duba bis Anfang Oktober 1941 die von Winkler und Klest erhaltenen Beiträge an Novy ab.

III 8

Duba versuchte über Klest im Sommer 1941, die durch die Verhaftungen abgerissene Verbindung zur Wiener Zentrale der KP. wieder anzuknüpfen. Er gab dem Klest dazu den Auftrag mit dem Bemerkten, daß eine solche Verbindung gut wäre, weil man von dort weitere Weisungen erhalten könne. Von Klest erhielt er dann nach einiger Zeit die Mitteilung, daß Klest jemanden bringen werde, der diese Verbindung in Gang bringen könne. Weiter will Duba hierüber nichts gehört haben, auch hat er nicht angegeben, von wem er den Auftrag zur Herstellung dieser Verbindung hatte.

In unglaublicher Weise hat Duba bei seiner richterlichen Vernehmung angegeben, er habe weder bei der Unterstützungsaktion noch bei dem Bemühen um eine Verbindung nach Wien gewußt, daß es sich um eine kommunistische Aktion handele.

IV. Der Angeklagte Winkler

IV 9

Auch Winkler gehörte früher der SPÖ. an.

IV 10

Im Januar 1940 wurde er von dem verstorbenen Theodor Patleich zur Zahlung von Beiträgen für die KP. und die "Rote Hilfe" geworben und aufgefordert, weitere Mitglieder

glieder zu gewinnen. Das hat er in der Folgezeit im erheblichen Umfange getan.

- IV 10 Er warb etwa im Sommer 1940 den Josef Karner, nahm von ihm bis September 1941 nicht nur seinen, Karners, Beitrag entgegen, sondern auch weitere Beiträge, da Karner seinerseits nach Aufforderung des Winkler drei weitere Mitglieder geworben hatte.
- IV 10 Auf Grund der Werbung des Franz Roth erhielt er von diesem von Anfang 1940 bis September 1941 monatlich 1 RM. Besonders erfolgreich war die im Sommer 1940 erfolgte Werbung des Leopold Leitner, da dieser durch Werbung weiterer Mitglieder monatlich 8 bis 15 RM abführen konnte, und zwar bis August 1941.
- IV 14 Den Anton Moser konnte Winkler zu einer zweit- oder dreimaligen Zahlung einer Spende veranlassen.
- IV 18 Einige Male nahm Winkler die Beiträge von Karl Berger, den er nicht geworben hat, in Empfang.
- IV 16 Im Frühjahr 1940 warb er ferner den Franz Frühwirt, wie die vorgenannten von dem Generalstaatsanwalt in Wien verfolgt ... Frühwirt, der seinerseits dann den Franz Scholle warb, machte Winkler mit Scholle bekannt und veranlaßte, daß Scholle die Beiträge seiner Leute an Winkler abführte; das ist vom Herbst 1940 bis März oder April 1941 geschehen, und zwar lieferte Scholle monatlich 20 bis 30 RM ab. Seinerseits führte Winkler die bei ihm zusammenkommenden Gelder seit Sommer 1940 an Duba ab, nachdem er durch Pötsch mit diesem zugeschlagen war. Zweimal erhielt Winkler auch von Klest etwa je 12 RM, die er ebenfalls an Duba weitergab.
- IV 12 Von Duba wurde Winkler im Sommer und Herbst 1940 einige Male mit der Flugschrift "Weg und Ziel" beliefert, die er an Karner, Roth, Frühwirth, Scholle und Moser weitergab.
- IV 12, 23R Entgegen der Einlassung des Angeklagten wird die Beweisaufnahme weiter ergeben, daß er von 1939 bis 1941 fortlaufend die deutschsprachigen Nachrichten von Auslandssendern abhörte und auch verbreitete; hierbei betonte er nachdrücklich seine kommunistische Einstellung. Hieraus ergibt sich auch die Unwahrheit seiner Einlassung
- IV 4, 5

Einlassung bei der richterlichen Vernehmung, nach der er nicht für die KP. kassiert haben und nicht kommunistisch eingestellt gewesen sein will.

V. Der Angeklagte Unterberger.

V 5 Unterberger war früher Mitglied der SPÖ.

V 11 Schon seit 1934 gehörte er wie August Steindl und Franz Pötsch - beide Angeklagte in 6 J 165/41 g - nach dem Verbot der SPÖ. zu einer illegalen "Freien revolutionären Gewerkschaft" und leistete dort Beiträge, die nach dem Anschluß an das Deutsche Reich auf Marktbeträge umgestellt wurden, und zwar zunächst an Steindl, dann an Pötsch. Die Zahl der Mitglieder der Organisation wurde in der Folgezeit, insbesondere nach dem Anschluß, immer größer, so daß Unterberger, auch dank seiner eigenen Werbetätigkeit, schließlich bei fünf Leuten die Beiträge einzog; nämlich bei Karl Schörghuber, Karl Stockinger, Johann Winter, Karl Doppler und Josef Prosser. Zum Teil erhielt er von ihnen schon von 1938 ab, von Schörghuber bereits früher, Beiträge, die gelegentlich der Überleitung der "Freien revolutionären Gewerkschaft" in die KP. - etwa Frühjahr 1940 begann in St. Pölten der systematische Ausbau im kommunistischen Sinne - weitergezahlt wurden. Von Unterberger selbst wurden Schörghuber, Winter, Stockinger und Prosser geworben. Doppler meldete sich bei Unterberger mit seinen Beiträgen.

IV 13

V 13

IV 9, 14

IV 21

Die Gelder führte Unterberger seit Herbst 1940 an den Angeklagten Lang ab, zuletzt im August 1941. Die illegale Flugschrift "Weg und Ziel" will er nur zweimal, einmal von Steindl, ein zweites Mal von Pötsch, erhalten und nur letztere möglicherweise an Schörghuber weitergegeben haben. Die Beweisaufnahme wird ergeben, daß er ein Stück der genannten Flugschrift zum mindesten an Johann Winter weitergegeben hat. In seiner richterlichen Vernehmung hat Unterberger seine Angaben dahin abgeschwächt, daß ihm von einer kommunistischen Partei nichts bekannt gewesen sei, sondern daß es sich um Zahlungen für die Angehörigen von Sozialisten gehandelt habe.

VI. Der Angeklagte Marek

VI 4

Marek hat früher der SPÖ. angehört.

VI 5

Im Winter 1939/40 wurde Marek von dem Angeklagten Lang zur Zahlung von Unterstützungen für Angehörige politischer Häftlinge geworben. Marek zahlte zunächst an Lang, dann seit Frühjahr 1940 auf Veranlassung Langs an den Angeklagten Novy seinen Beitrag in Höhe von 1 RM monatlich.

VI 6

Im Sommer 1940 beauftragte Novy ihn, die Beiträge von Peter Windhofer und zwei zu diesem gehörigen Leuten einzukassieren. Solange Marek dieses Geld erhielt, bis Frühjahr 1941, kam er dieser Aufforderung nach.

VI 6

Im Laufe des Jahres 1940 wurde Marek dienstlich mit August Steindl bekannt und erfuhr von ihm, daß es sich bei der Unterstützungsaktion um eine kommunistische Aktion handele. Gelegentlich einer weiteren Dienstfahrt war Marek zugegen, wie sich Steindl mit einem kommunistischen Funktionär aus Leobersdorf traf.

VI 7, 8

Ende 1940 schickte Steindl nach vorheriger Verständigung den Heinrich Luegmaier und den Ferdinand Reisinger - beide verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - zu Marek, und dieser nahm in der Folgezeit von beiden die KP.-Beiträge entgegen und führte sie zusammen mit dem eignen bis August 1941 an Novy ab.

VI 6, 8

An kommunistischen Flugschriften erhielt Marek von Steindl bei ihrem ersten Gespräch den sogenannten "Bauernbrief" und ferner noch einmal von Steindl und etwa dreimal von Novy die Flugschrift "Weg und Ziel" jeweils mit dem Auftrage, sie weiterzugeben. Marek hat demgemäß sein Exemplar der Schrift "Weg und Ziel", das er erhielt, einige Male an Lang, einmal an Luegmaier, weitergegeben; es kam auch vor, daß er KP.-Schriften von Lang erhielt und an Novy weitergab.

Nach der Verhaftung von Spitzenfunktionären Anfang 1941 nahm die Tätigkeit des Marek keinen größeren Umgang an als vorher. Nur einmal übergab ihm die Gisela Steininger 20 oder 30 RM, die er an Lang oder Novy weiterleitete.

Marek ist in vollem Umfange geständig.

Beweismittel

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten;

II. Die Zeugen:

1. die Polizeibeamten, die die Ermittlungen geführt haben,
2. Signalmeister Franz Scholle, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
3. Zugführer Leopold Leeb, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
4. Telegraphenmeister Matthäus Klest, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
5. Bäckergehilfe Johann Rankl, St.Pölten, Austraße 1947,
6. Ehefrau Rankl, St.Pölten, Austraße 1947,
7. Zugschaffner Johann Winter, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
8. Zugschaffner August Steindl, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt St.Pölten,
9. Zugschaffner Franz Pötsch, z.Zt. in Untersuchungshaft in der Haftanstalt St.Pölten;

III. Die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

*Z. g.
D. Weidner*

1752/n
(RSHA)

Fall 169:

J. Schmid
4. E.

Buhlage

169

Der Oberpräfektusamt beim Volksgerichtshof

Berlin, den 6. Mai 1942.

6 J 44/42g.

Hochverratssache!

Haft!

Protektoratsangehöriger zu 2)

I = Sonderband Schmidt
II = Sonderband Cevela
III = Sonderband Grünzweig

Anklageschreibe

I 4,32

I 4

31,32

25

4,20

II 4

II 19,20

II 17

III 3,18

III 3

III 17,18

- 1.) Den Schmiedemeister Wenzel Schmid aus Kirchweg, Post Böheimkirchen bei St. Pölten, geboren am 11. April 1894 in Gassing, Kreis Brüx, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, angeblich nicht vorbestraft, am 11. August 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 28. Januar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 115/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt St. Pölten,
- 2.) den landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter Bernard Cevela aus Racking, Gemeinde Pyhra bei St. Pölten, geboren am 13. Januar 1907 in Babice Kreis Ung. Radisch, ledig, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht vorbestraft, am 22. August 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 29. Januar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 117/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt St. Pölten,
- 3.) den Schmied Rupert Grünzweig aus St. Pölten-Spratzern, geboren am 14. September 1883 in Hollenbach Kreis Waidhofen a./Th., verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, am 2. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 2. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 7/42) in Untersuchungshaft

zur Untersuchung

chungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
sämtlich ~~blauer~~ ohne Verteidiger,
klage ich an,

1940 und 1941, Schmid und Cevela auch schon 1939,
in St. Pölten und Umgebung fortgesetzt und gemein-
schaftlich miteinander und mit anderen

- I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt
ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche los-
zureißen und mit Gewalt die Verfassung des Reichs
zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
1. sämtlicher Angeklagten darauf gerichtet
war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen
organisatorischen Zusammenhalt herzustellen
und aufrechtzuerhalten,
2. der Angeklagten Schmid und Grünzweig auf
Beeinflussung der Massen durch Verbreitung
von Schriften gerichtet war,

II. die Angeklagten Schmid und Cevela, durch
dieselbe Handlung wie zu I absichtlich ausländi-
sche Sender abgehört zu haben,

Verbrechen nach § 80 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 2
und 3 Nr. 1 und 3, §§ 47, 73 RStGB., § 1 der
Verordnung über außerordentliche Rundfunkma-
nahmen vom 1. September 1939.

- Der nach § 5 dieser Verordnung erforderliche
Strafantrag befindet sich in Abschrift
Bl. 2 der Hauptakten. -

Der Angeklagte Schmid hat im Jahre 1939 aus
sich heraus auf kommunistischer Grundlage eine Sammel-
aktion für die Angehörigen politischer Häftlinge aufge-
zogen, dazu den Angeklagten Cevela gewonnen und
1940 sich der in St. Pölten und Umgebung aufgebauten
kommunistischen Aktion, in deren Rahmen der Angeklag-
te Grünzweig tätig war, angeschlossen. Schmid und
Cevela haben ferner von 1939 bis 1941 fortlaufend aus-
ländische Rundfunksendungen abgehört, hierzu andere
Personen hinzugezogen und mit diesen kommunistische
Debatten geführt.

Wesentliches Ergänzungsergebnis.

Die Tätigkeit der Angeschuldigten.

I. Der Angeschuldigte Schmid.

I 6

Schmid war früher freigewerkschaftlich organisiert. Von 1934 bis 1938 betätigte er sich für die "Rote Hilfe", indem er Beiträge zahlte, bei drei anderen Personen kaschierte und diese mit der "Roten Fahne" und anderen kommunistischen Schriften versorgte. Nach dem Anschluß Österreichs an Deutschland stellte Schmid seine KP.-Tätigkeit zunächst ein.

I 15

Im Sommer 1939 entschloß er sich, selbständig für die Angehörigen von zwei ihm bekannten Arbeitern, die wegen politischer Tätigkeit in Haft waren, Geldbeträge zu sammeln, wie er es von der früheren Rote-Hilfe-Aktion kannte. Er gewann hierzu Konrad Lehner, der schon in den früheren Jahren an ihn für die "Rote Hilfe" ge- zahlt hatte, und den Angeschuldigten Cevela. Als Lehner zur Wehrmacht einrückte (im August 1939) zahlte an seiner Stelle Hugo Dokupil, der ebenfalls früher der Roten-Hilfe-Organisation angehört hatte. Schmid bekam einschließlich seiner eigenen Spenden in zwei Jahren, also bis Mitte 1941 etwa 220 RM. zusammen, von denen er laufend von Juli 1939 bis Anfang 1941 die Ehefrauen der beiden ihm bekannten Arbeiter unterstützte.

I 16

18

I 8, 18, 19

Ende 1939 erfuhr Schmid von Josef Schwarzenbohler, daß in St. Pölten eine Rote-Hilfe-Organisation bereits wieder aufgebaut sei. Als Schwarzenbohler, der früher auch in der Roten-Hilfe-Organisation tätig war und offenbar den Schmid erneut werben wollte, von diesem hörte, daß er bereits aus eigenem Entschluß wieder tätig sei, kamen beide überein, daß Schmid Verbindung zur KP.-Organisation in St. Pölten erhalten solle.

I 8, 9, 19

Nachdem Schwarzenbohler offenbar die dortige Leitung verständigt hatte, erschien um die Jahreswende 1939/1940 Rudolf Schaffranek - angeklagt in 265/41g - bei Schmid. Er schmid an ihn Geld, das er gesammelt hätte, abfuhrte, vergewisserte er sich, ob die St. Pöltener Organisation auch die Unterstützung der beiden von ihm mit Geld versorgten Ehefrauen weiter durchführen

würde

I 20

würde. Als Schaffranek ihm das bei seinem zweiten Besuch zusicherte, übergab Schmid in der Folgezeit das von ihm gesammelte Geld dem Schaffranek. Als dieser etwa seit August 1940 bei ihm nicht mehr erschien, wandte sich Schmid Ende 1940 an den Angeklagten Grünzweig, von dem er wußte, daß er mit der "Roten Hilfe" in Verbindung stand, und teilte ihm mit, daß er Geld für die "Rote Hilfe" habe. Die Folge war, daß Grünzweig von Dezember 1940 bis etwa Mitte 1941 von Schmid die gesammelten Gelder übernahm, und zwar zusammen rund 90 RM.

I 20, 26, 27

Sowohl von Schaffranek wie von Grünzweig erhielt Schmid Ausgaben der illegalen Druckschrift "Weg und Ziel" - gerichtsbekannt aus der Sache gegen Ebner und Andere (6 J 165/41g) und gab sie an Cevela weiter.

I 23/26,
II 9/12

Von 1939 bis etwa April 1941 fanden wiederholt im Wohnraum des Cevela Zusammenkünfte zwischen Schmid, Cevela und einigen weiteren Gesinnungsgenossen, nämlich Franz Mayerhofer, Alois Zinner, Leopold Maron, Konrad Lehner und Hugo Dokupil statt. Auf diesen Zusammenkünften, an denen die Angeklagten Schmid und Cevela stets, die übrigen mehr oder weniger unregelmäßig teilnahmen, wurden vor allem die deutschsprachigen Nachrichten von Auslandssendern auf einem Rundfunkgerät abgehört, das zu diesem Zweck auf den Rat Schmids von Cevela angeschafft worden war. Der gesetzige Führer auf diesen Zusammenkünften, auf denen die gehörten Nachrichten im kommunistischen Sinne erläutert und besprochen wurden, war der Angeklagte Schmid. Es ist anzunehmen, daß erres war, der diese Zusammenkünfte einberief, wenn er auch glauben machen will, daß es sich um zufällige Zusammenkünfte gehandelt habe.

Der Angeklagte Schmid hat nach anfänglichen unwahren Angaben ein Geständnis abgelegt, hält aber bezüglich des Umfanges seiner Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Verteilung von Flugschriften und der Veranstaltung von Versammlungen mit der Wahrheit zurück.

II. Der Angeklagte Cevela.

Cevela will sich früher politisch nie betätigt haben. Von Schmid in kommunistischem Sinne beeinflußt,

und

II 5
II 6/8

fand er sich seit Mai 1939 bereit, an Schmid für die zum Zwecke der Unterstützung von politischen Häftlingen errichtete Rote-Hilfe-Organisation monatliche Beiträge zu zahlen; Cevela gab monatlich 3 RM., dann vom fünften Monat ab freiwillig 5 RM., zusammen bis Mitte 1941 etwa 100 RM.

II 8,9

Im Laufe des Jahres 1940 erhielt Cevela von Schmid mindestens dreimal die Flugschrift "Weg und Ziel", die er nach dem Lesen vernichtet haben will.

II 9/12

Im Herbst 1938 kaufte Cevela auf Drängen des Schmid einen Rundfunkempfänger, weil man bei ihm, wie Schmid sagte, leicht Auslandsnachrichten abhören könne. Schmid kam dann in der Folgezeit wiederholt zu Cevela und stellte den Apparat auf den Moskauer Sender ein. Nach Kriegsausbruch erschienen dann bis etwa Anfang 1941 ein- bis zweimal im Monat die oben genannten Personen bei Cevela und hörten gemeinsam die Sender Toulouse, Paris, London und Moskau ab; öfters noch hörten die Angeschuldigten Schmid und Cevela diese Sender allein. Bei diesen Zusammenkünften wurden kommunistische Ansichten vertreten und sowohl von Schmid wie von Lehner - zur Zeit bei der Wehrmacht - für den Kommunismus und die UdSSR. Propaganda gemacht.

Wenn auch diese Zusammenkünfte in seiner Wohnung stattfanden, so will Cevela sie dennoch nicht veranlaßt haben; er nimmt an, daß Schmid die anderen Personen eingeladen und zum Erscheinen bestimmt hat.

II 9

Der Angeschuldigte Cevela ist geständig und will von Schmid in kommunistischem Sinne beeinflußt und zu seinem Tun verführt worden sein.

III, Der Angeschuldigte Grünzweig.

III 4/5

Grünzweig gehörte früher zur SPÖ und zum Republikanischen Schutzbund; einige Zeit war er auch Gewerkschaftsvertrauensmann im RAW. St. Pölten.

III 7/8

Im Herbst 1940 versuchte Theodor Patleich ihn für die Unterstützungsaktion für die Angehörigen von politischen Häftlingen zu werben und forderte ihn auf, etwaige Beiträge an ihn abzuführen. Als Grünzweig Ende 1940 mit dem Angeschuldigten Schmid über die Rote-Hilfe-

III 8/9 fe-Aktion sprach und Schmid ihm anvertraute, daß er einen hierfür gesammelten Geldbetrag besitze, ersuchte Grünzweig ihn, das Geld an ihn abzuführen. Er übernahm nun vom Schmid zweimal Geld, das er Patleich gab. Angeblich nur einmal erhielt er von Patleich Flugschriften, die er an Schmid weitergab. Er will nicht gewußt haben, daß es sich um kommunistische Schriften handelte, und sie nicht gelesen haben, weil er seine Brille nicht bei sich gehabt habe.

III 9 Patleich hatte dem Grünzweig für den Fall, daß ihm etwas geschehen solle, den Franz Weinhofer als seinen Nachfolger bezeichnet. An diesen leitete Grünzweig, als Patleich im April 1941 tödlich verunglückt war, einen dritten von Schmid erhaltenen Betrag weiter.

III 10 III 14 Grünzweig erhielt ferner Beiträge von Lorenz Rogaž, Johann Lee und Johann Toder. Nachdem er zunächst angegeben hat, diese drei hätten sich bei ihm mit in Papier eingewickelten Geldbeträgen gemeldet und die Beträge "für" Weinhofer übergeben, hat er später wenigstens zugestanden, mit ihnen über die Unterstützungsaktion gesprochen zu haben. Tatsächlich hat Grünzweig diese drei Zeugen 1941 für die "Rote Hilfe" geworben und von ihnen etwa von Februar bis August 1941 wiederholt Beiträge für die "Rote Hilfe" erhalten und an Weinhofer abgeführt.

Der Angeklagte Grünzweig hat mit der Wahrheit in hinterhältiger Weise zurückgehalten und nach der Taktik eines gewieften Kommunisten versucht, jeden Vorgang als zufällig und harmlos hinzustellen.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeklagten;

II. die Zeugen:

1. der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat,
2. Techniker Georg Schaffranek, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt St. Pölten,
3. Maurer Alois Zinner, zur Zeit in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis St. Pölten,

4. Hilfsarbeiter Leopold Maron, zur Zeit in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis St. Pölten,
 5. Steinmetz Franz Mayerhofer, zur Zeit in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis St. Pölten,
 6. Tischler Franz Weinhoffer, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems(Donau),
 7. Eisendreher Johann Lee, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
 8. Oberwerkmann Johann Toder, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
 9. Eisendreher Lorenz Rogauz, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

III. die Strafregisterauszüge betreffend die Angeschul-digten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

190

175 2/70

(RSHA)

Fall I 76 :

v. Scholle
u. a.

Anklage

I 76

Reich, am 4. Mai 1942

6 J 42/420.

Hochverratssache! Haft!

I = Sonderband Scholle
II = Sonderband Klest
III = Sonderband Steurer
IV = Sonderband Futterer

Auflagebeschreibung

- 1.) Den Signalwerkmeister Franz Scholle aus St. Pölten, geboren am 25. August 1904 in Tulln, Kreis Tulln, geschieden, deutschen Reichsangehörigen, angeblich nicht vorbestraft, am 28. September 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 2. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 13/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
- 2.) den Telegraphenmeister Matthäus Klest aus St. Pölten, geboren am 1. April 1903 in Wien, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, angeblich nicht vorbestraft, am 4. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 3. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 40/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),
- 3.) den Telegraphenmechaniker Josef Steurer aus Wien, geboren am 21. Juli 1906 in Limberg, Krs. Hollabrunn, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen, angeblich nicht vorbestraft, am 11. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 2. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom 27. Januar 1942 (Er 16/42) in

Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems (Donau),

IV 4, 19
IV 2
IV 18, 19

f.) den Stellwerkswärter Alois F u t t e r ? aus Brunn bei Pöchlarn, Nd., geboren am 20. Mai 1900 in Petzenkirchen Bezirk Kelk a.d. Donau, verheiratet, deutschen Reichsangehörigen,

angeblich nicht vorbestraft,

am 12. August 1941 vorläufig festgenommen und seit dem 26. Januar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in St. Pölten vom gleichen Tage (Er 32/42) in Untersuchungshaft in der Haftanstalt St. Pölten,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

1940 und 1941 in Sankt Pölten und Umgebung fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander mit anderen

I. das hochverräterische Unternehmen, das zu einem zum Reiche gehöriges Gebiet, vom Reiche aus und mit Gewalt die Verfassung des Reichs abzudern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. sämtlicher Angeschuldigten darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

2. der Angeschuldigten Scholle, Klest und Futterer auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

II. die Angeschuldigten Scholle und Klest, durch dieselbe Handlung wie zu I absichtlich ausländische Sender abgehört zu haben,

III. den Angeschuldigten Scholle, durch dieselbe Handlung wie zu I

1. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

2. öffentlich den Willen des Deutschen Volkes zur Wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmnen und zu zersetzen gesucht zu haben,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1 und 2, § 83

Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 91b, §§ 47. 73 RTGB.
§ 5 Nr. 1 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1939, § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939.

Der nach § 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen erforderliche Strafantrag befindet sich in Abschrift Bl. 2 der Hauptakten.

Die Angeklagten haben sich in der kommunistischen Organisation in St. Pölten und Umgebung betätigt, Beiträge gezahlt, bis auf Steurer auch einkassiert, illegale Druckschriften erhalten und zum Teil verbreitet. Der Angeklagte Scholle hat Anweisungen über Sabotagepläne weitergegeben, kommunistische Kundpropaganda durch abfällige Äußerungen über die Kriegsaussichten betrieben und zusammen mit Klest wiederholt Auslandssender abgehört.

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

Die Tätigkeit der Angeklagten.

I. Der Angeklagte Scholle.

I 4,5
I 7
Scholle war früher zeitweise sozialdemokratisch eingestellt.

Im Mai 1940 wurde er von dem Reichsbahnangestellten Frühwirt - verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - zum Eintritt in die kommunistische Partei geworben. Frühwirt forderte ihn auf, zwei Mitglieder für seine Zelle zu werben; diese sollten weitere Mitglieder gewinnen; eine Zelle solle aber immer nur drei Personen umfassen. Scholle zahlte fortan monatlich eine Reichsmark Mitgliedsbeitrag und ab August 1940 noch weitere 50 Pfennige monatlich für die Rote Hilfe.

Scholle entwickelte in der Folgezeit für die KP eine außerordentlich rege Tätigkeit, die besonders durch seine durch Frühwirt vermittelte Verbindung mit dem August Steindl - angeklagt in 6 J 165/41g - gefördert wurde.

I 7/8, 13, 17/18, 21
Scholle warb schon wenige Tage nach seiner Zusage an Frühwirt die Angeklagten Klest und Steurer und

in den nächsten Monaten unter anderen, besonders unter Mißbrauch seiner Vorgesetztenstellung, Johann For- III
natscher, Johann Lechner, Heinrich Messinger, Anton
Thurner, Josef Wiesmayer, Leopold Frisch, Josef Gruber
und Anton Völk. Seinen und die bei ihm einlaufenden
Mitgliedsbeiträge, zusammen 20 bis 30 RM. monatlich,
führte Scholle in der ersten Zeit an Frithwirt und dann
auf ~~Seine~~ ^{Seine} Aufforderung seit Herbst 1940 an Friedrich
Winkler - angeklagt in 6 J 41/42g - ab. Als er sich
aus persönlichen Gründen etwa im März 1941 mit Winkler
verfeindete und dieser sogar den Scholle aus der KP-
Organisation ausschalten wollte, nahm Scholle das nicht
zum Anlaß, sich zurückzuziehen, sondern er führte nun
mehr seinen Beitrag unmittelbar an Josef Lang, den
Steindl als seinen Nachfolger bezeichnet hatte, ab.
Mit Steindl war Scholle bald nach seinem ~~Er~~ Ritt zur
KP bekannt geworden. Steindl weihte ihn ⁱⁿ in die Organisationsarbe ^{ein}, insbesondere in die Art ⁱⁿ dem Pumpenhaus, ein und gab ihm in wiederholten Bespreche ^{ungen} Weisungen. Steindl teilte ihm auch mit, die Organisation verfolge den Zweck, ein kommunistisches Regime aufzurichten, Weisungen über die hierzu einzuschlagende Taktik würden noch erfolgen, zunächst heiße es dadurch Sabotage zu treiben, daß die Mitglieder weniger arbeiteten und sich häufig krank meldeten. Steindl erörterte mit ihm auch, daß in Zukunft, wenn die Organisation stark genug sei, Sabotageakte in Frage kommen würden; es sollten dann Sprengungen erfolgen, sämtliche Signale, Weichen usw. untauglich gemacht werden, um Zugangsgleisungen herbeizuführen, im Pumpenhaus sollten die Pumpen unschädlich gemacht werden, damit die Lokomotiven kein Wasser erhalten könnten. Wegen der Durchführung solcher Sabotageakte wären besondere Weisungen abzuwarten. Steindl sprach zu ihm auch darüber, daß man sich von den Gliederungen der Partei, ferner von der Bahnschutzpolizei Waffen verschaffen müsse, um im Falle der gewaltsmäßen Machtübernahme Widerstand leisten zu können. Er trug dem Scholle auf, sich alsbald Schlüssel vom Pumpenhaus und vom Transformatör zu verschaffen und festzustellen, wo Waffen und Munition

auf dem Bahnhof seien. Diese beiden Weisungen und die Aufforderung, durch Krankmeldung Sabotage zu üben, gab Scholle an die Angeghuldigten Klest und Steurer weiter. Des weiteren setzte Steindl dem Scholle auseinander, daß beim Ausbrechen von Unruhen der Bahnhof von KP - Anhängern zu halten sei, bis von Seiten der UdSSR die erforderliche Hilfe käme.

Über seine Tätigkeit am Hauptbahnhof St. Pölten hinaus betrieb Scholle, der dienstlich öfters zu reisen hatte, eine lebhafte Mundpropaganda für die KP und unterhielt sich mit den verschiedensten an anderen Reichsbahnstellen tätigen KP-Anhängern über die illegale Arbeit; anscheinend war er dazu eingesetzt, die Verbindung zu entlegenen Zellen und Gruppen zu pflegen. Dafür spricht seine eingehende Schulung durch Steindl, seine genaue Kenntnis über verschiedene KP - Zellen und insbesondere sei im Frühjahr 1941 nach Pöchlarn aufgeblommene Verbindung. Steindl hatte ihm mitgeteilt, daß Pöchlarn die größere KP - Zelle existiere und ihm sein Leiter den Angeschuldigten Futterer genannt. Als Scholle im Frühjahr 1941, als die Spitzenfunktionäre, darunter Steindl, bereits verhaftet waren, in der Gegend von Pöchlarn Montierungsarbeiten auszuführen hatte, forderte Frühwirt ihn auf, in Pöchlarn die Mitgliedsbeiträge abzuholen und an Lang abzuführen. Scholle setzte sich mit Futterer in Verbindung, drängte auf Erhöhung der Beiträge durch Werbung und übernahm in der Folgezeit die Pöchlerner Mitgliedsbeiträge, entweder von Futterer oder durch den von ihm dazu beauftragten Eduard Fellner, verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien. Diese Pöchlerner Beiträge führte Scholle an Lang ab; der Gesamtbetrag ab Frühjahr 1941 bis September 1941 lag zwischen 300 bis 400 RM. Scholle äußerte sich im Zusammenhang mit seiner kommunistischen Propaganda oft abfällig und negativ über die Kriegsaussichten des Reiches, so zu Steurer und Klest.

Die illegale Druckschrift "Weg und Ziel" erhielt Scholle im Jahre 1940 durch Steindl und Frühwirt und gab sie mindestens an Klest und Lechner weiter.

Nach Kriegsbeginn im Jahre 1939 und auch noch 1941

hörte Scholle zusammen mit dem Angeklagten Klest in dessen Wohnung wiederholt die deutschsprachigen Sendungen des Senders London ab.

Scholle hat vor der Polizei ein umfassendes und scheinbar reuiges Geständnis abgelegt. Trotzdem hat er in seiner richterlichen Vernehmung behauptet, von Sabotageakten habe er überhaupt nichts gehört, er sei unter Druck gesetzt worden.

II. Der Angeklagte Klest.

Klest war früher freigewerkschaftlich organisiert, gehörte dem republikanischen Schutzbund an und war sozialdemokratisch eingestellt.

Im Jahre 1940, nach seiner Angabe erst im November nach den Angaben Scholles früher, wurde er von Scholle für die Rote Hilfe geworben. Er zahlte seit dieser Zeit bis Oktober 1941 monatlich 1,50 RM. Beiträge. Er war zunächst an Scholle und ab April 1941 an Artur Winkler zwischen Scholle und Winkler zunächst Besitzgei und dann an den ihm von Winkler inhaft mit, den Willi Duba, angeklagt in 6 J 41/42g. Seinenkritis warb Klest den Franz Chadim und den Engelbert Fetsil - beide verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien - , und nahm von diesen und ferner ab Mai 1941 noch von dem Angeklagten Steurer und von Johann Lechner Beiträge entgegen.

Von Scholle erhielt Klest insgesamt dreimal die kommunistischen Propagandaschriften "Zug und Ziel" und "Lieber Heinz" (gerichtsbekannt aus der Sache 6 J 165/41g gegen Ebner und Andere) und gab sie an Steurer und an Leo Frisch weiter.

Im Oktober 1940, als Klest organisatorisch noch mit Scholle zu tun hatte, gab Scholle ihm eingehende Instruktionen über künftige Sabotagehandlungen, die Scholle seinerseits von Steindl erhalten hatte. Scholle gab ihm im Laufe des Gesprächs den Auftrag, einen Nachschlüssel zum Wasserturm herzustellen, damit dieser im Ernstfalle ausgeschaltet werden könne, ferner festzustellen, wo sich Waffen und Munitionslager der NSDAP. befänden. Scholle sagte ihm auch, daß er später, wenn

es soweit sei und Weisungen kämen, die Telegraphenanlage am Bahnhof zerstören solle.

I 16 Klest fand auch durch Scholle Verbindung zu Steinil, der sich mit ihm, wie Klest Scholle erzählte, über die Anschaffung einer Schreibmaschine, offenbar zur Herstellung von illegalen Druckschriften, unterhielt.

II 11, 14 Klest hörte 1939 und 1940 wiederholt zusammen mit Scholle auf dessen Veranlassung und auch allein die deutschsprachigen Sendungen des Sender London.

II 12, 13 Im September 1941 nahm Klest von Fellner die Pöchlerner Beiträge entgegen und gab sie an Scholle weiter.

II 14, 15, 16, 17, 18 Etwa im August 1941 bemühte sich Klest auf Veranlassung des Duba, eine Verbindung mit der KP in Wien herzustellen. Klest wandte sich deswegen an Leo Frisch. Nach einiger Zeit führte Frisch ihm den Zugschaffner Friedrich Ewickl zu, mit dem er sich über die KP - Organisation unterhielt.

II 19 Klest hat sein vor der Polizei abgelegtes Geständnis bei seiner richterlichen Vernehmung ebenfalls in unglaublicher Weise widerrufen.

III. Der Angeklagte Steurer

II 20 Steurer gehörte früher der SPÖ und dem republikanischen Schutzbund an.

II 21, 22, 23 Im Sommer 1940 überredete ihn der Angeklagte Scholle, der in St. Pölten bestehenden geheimen KP - Organisation beizutreten. Steurer zahlte in der Folgezeit seinen Beitrag und ab Dezember 1940 auch für die Rote Hilfe, und zwar bis März 1941 an Scholle, im April 1941 an den Angeklagten Klest, der sein Vorgesetzter bei der Reichsbahn war.

III 6 Steurer warb selbst angeblich keine Mitglieder; einige Male wurde er von Scholle zu Anton Thurner verfolgt von dem Generalstaatsanwalt in Wien gesandt, um von diesem dessen Beitrag abzuholen.

II 6, 7 Einmal erhielt er von Klest zusammen mit Leo Frisch die Flugschrift "Weg und Ziel"; er will sie nach dem Lesen vernichtet haben.

Etwa im Herbst 1940 gab er sie auch dem Stadtrat

Weisungen über spätere Sabotagehandlungen und alsbaldige Vorbereitungen wie dem Klest. Steurer insbesondere sollte vorsichtig klären, wo die Waffen und die Munition der Bahnpolizei verwahrt würden.

Steurer sind angeblich diese Weisungen bedenklich vorgekommen. Er will sie nicht befolgt und ab Mai 1941 jede Betätigung für die KP, auch die Beitragsszahlung, aufgegeben haben, weil sie ihm zwecklos erschienen sei. Das dürfte nach der Bekundung des Klest, von Steurer Beitrag bis Oktober 1941 einschließlich erhalten zu haben, unrichtig sein.

Steurer hat bei der richterlichen Vernehmung ebenfalls versucht, die vor der Polizei gemachten Angaben abzuschwächen.

IV. Der Angeklagte Futterer

Futterer hat früher der SPÖ und ^{NOG} ~~und~~ republikanischen Schutzbund angehört.

Er wurde im August 1940 durch den Franz Schmalienst - angeklagt in 6 J 165/41g zu Geldspenden für Angehörige von politischen Häftlingen geworben. In der Folgezeit entfaltete er für die illegale KP in Pöchlarn eine rege Werbetätigkeit, so daß er im Frühjahr 1941 dem Angeklagten Scholle mitteilen konnte, daß die KP - Gruppe in Pöchlarn, die er leitete, 34 Mann stark sei. Er warb zum mindesten Ferdinand Kainz und Josef Mayer und gab beiden den Auftrag, weitere Mitglieder für die illegale KP zu gewinnen. Sowohl Mayer wie Kainz führten der Organisation weitere Mitglieder zu.

Seinen eigenen Beitrag und die Gelder, die er durch seine Unterkassierer erhielt, führte Futterer im Januar 1941 über Karl Penn an Schmalienst ab.

Von Schmalienst erhielt er durch Karl Penn - zur Zeit bei der Wehrmacht - vier bis fünfmal verschiedene Ausgaben der illegalen Druckschrift "Weg und Ziel" und den kommunistischen Bauernbrief. Hier von gab er jedes Mal dem Penn ein Stück und die weiteren, nachdem er den Text selbst gelesen hatte, an Josef Mayer, der sie weiterverteilt. Der "Bauernbrief" wurde von Mayer und Penn mit Wissen des Futterer an Bauern versandt.

IV 9

IV 11

IV 14,
I 9

Als Schmaldienst im Januar 1941 verhaftet worden war, nahm Futterer die bei ihm einlaufenden Beiträge zunächst in Verwahrung. Als dann im Frühjahr 1941 der Angeschuldigte Scholle die Verbindung mit ihm aufnahm, führte er die Beiträge an diesen unmittelbar oder durch Fellner, den Scholle ihm zu diesem Zwecke sandte, ab. Die Höhe der von ihm abgeführten Beträge, monatlich rund 40 Rm., bestätigen, daß Futterers Angaben zu Scholle über die Stärke seiner Gruppe zutreffend waren.

Futterer hat nach anfänglichem Leugnen zögernd das gestanden, was ihm durch Vorhaltungen nachgewiesen werden konnte.

Beweismittel:

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten;

II. die Zeugen:

- 1.) die Polizeibeamten, die die Ermittlungen geführt haben,
- 2.) Zugschaffner August Steinl, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt St. Pölten,
- 3.) Reichsbahnangestellter Franz Frühwirt, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,
- 4.) Oberbahnwart Johann Lechner, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,
- 5.) Mechaniker Leo Frisch, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Krems,
- 6.) Bahnwärter Anton Völk, St. Pölten, Hötzendorfer Straße 8,
- 7.) Leitungsaufseher Johann Forntatschler, Plosdorf Nr. 27 bei St. Pölten,
- 8.) Zugschaffner Friedrich Zwickl, dessen Anschrift nachgereicht wird;

III. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeklagten Verteidiger zu bestellen.

175 2/72

(RSKA)

Fall I 77:

✓ Günther

H. 9.

Anklage

Urteil

former:

Stellungn. d.

Stepo '36 u.

Original-S13

des RSKA u. d.

U. Lindow "se"

Diktat. "se"

Gus-E d. RJM

Vollst. -Vfz.

I 77

**■ BOR ODERREICHSAWALT
beim Volksgerichtshof**

Berlin, den 26. Mai 1942.

10 J 215/41.
276 110712

6347

10 AUG. 1942

H a f t u n g 1942

H = Hauptband
S = Sonderband
BA = Beiakten.

Vertraulich!

Weitergabe nur verschlossen, bei Post-
beförderung eingeschrieben. Empfänger
hafet für sichere Aufbewahrung
(vgl. § 553c StGB.).

Anklageschritt /

S Bl. 1

1.) Den Bäckergesellen Hans Joachim Günther
aus Berlin-Schöneberg, Augsburgerstraße 22, geboren
am 12. Januar 1921 in Berlin, ledig,
nicht bestraft,

H Hülle Bl. 1a

vorläufig festgenommen am 29. Juli 1941
und auf Grund Haftbefehls des Ermitt-
lungsrichters des Volksgerichtshofs vom
3. September 1941 (10 J 215/41 -
556. 576. 41) seit diesem Tage in der
Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit
in Berlin in Untersuchungshaft,

H Bl. 49

genehmigter Wahlverteidiger :
Rechtsanwalt Fuhrmann in Berlin-
Wilmersdorf, Uhlandstraße 136,

S Bl. 26

2.) die Ehefrau Elisabeth Adelaide Pungs,
geborene Taaks, aus Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadener-
straße 45, geboren am 20. Mai 1896 in Bremen, ver-
heiratet,

H Hülle Bl. 1a

nicht bestraft,

S Bl. 23

vorläufig festgenommen am 11. August
1941 und auf Grund Haftbefehls des
des Amtsgerichts Berlin vom 18. Sep-
tember 1941 (709 Gs. 311/41) von
diesem Tage bis zum 21. Oktober 1941
in Untersuchungshaft gewesen,

H Bl. 34R

genehmigter Wahlverteidiger:

H Bl. 72, 74

Rechtsanwalt Dr. Menzel in Berlin
W 15, Uhlandstraße 29 und

Rechts-

H Bl. 94

H Bl. 106

Rechtsanwalt Dr. Stark in Berlin
W 30, Schwäbischestraße 30,

S Bl. 45

3.) den Arbeiter Wolfgang Israel P a n d e r
aus Berlin SW 68, Kommandantenstraße 68/69, geboren
am 12. April 1917 in Berlin, ledig, Juden,

H Hulle Bl. 1a

am 24. Oktober 1934 wegen Diebstahls mit
3 Monaten Gefängnis bestraft,

S Bl. 42

am 6. August 1941 vorläufig festge-
nommen und auf Grund Haftbefehls des
Amtsgerichts Berlin vom 18. Septem-
ber 1941 (709 Gs. 341/41) seit die-
sem Tage in der Untersuchungshaft-
anstalt Alt-Moabit in Berlin in Unter-
suchungshaft,

H Bl. 37

bisher ohne Verteidiger,

H Bl. 31

4.) den Dreher Bernhard Karl Ludwig S t k o r s k i
aus Berlin-Neukölln, Schudomastraße 49, geboren am
5. Mai 1921 in Berlin, ledig,

H Hulle Bl. 1a

nicht bestraft,

S Bl. 150

am 6. August 1941 vorläufig festgenom-
men und auf Grund Haftbefehls des Amts-
gerichts Berlin vom 18. September 1941
seit diesem Tage in der Untersuchungs-
haftanstalt Alt-Moabit in Berlin in
Untersuchungshaft,

H Bl. 35

bisher ohne Verteidiger,

H Bl. 29

5.) den Büroangestellten Emmerich Robert Kurt
S c h a p e r aus Berlin O 17, Andreasstraße 64,
geboren am 4. August 1920 in Berlin, ledig,

H Hulle Bl. 1a

nicht bestraft,

S Bl. 88

vorläufig festgenommen am 25. August
1941 und auf Grund Haftbefehls des
Amtsgerichts Berlin vom 18. Septem-
ber 1941 (709 Gs. 341/41) seit diesem
Tage in der Untersuchungshaftanstalt
Alt-Moabit in Berlin in Untersuchungs-
haft,

H Bl. 36

genehmigter Wahlverteidiger:

H Bl. 30

Rechtsanwalt Dr. Boyke in Berlin

H Bl. 65

- Berlin W 35, Bülowstraße 5,
- S Bl. 65 6.) den Musikerzieher Alfred Ernst Schmidt aus Berlin W 15, Pariserstraße 30, geboren am 26. März 1895 in Schlegel bei Zittau, geschieden, nicht bestraft,
- H Hulle Bl. 1a vorläufig festgenommen am 18. August 1941 und bis zum 6. März 1942 in Schutzhaft gewesen, bisher ohne Verteidiger,
- S Bl. 62
- S Bl. 110 7.) den Arbeiter Kurt Karl Gersing aus Berlin SO 36, Manteuffelstraße 72, geboren am 16. November 1912 in Berlin, ledig, bestraft:
- Wt. vgl.
IV/199*
- a) am 19. Februar 1930 wegen Sachbeschädigung mit 15 RM Geldstrafe,
 - b) am 13. April 1932 wegen schweren Landfriedensbruchs mit 9 Monaten Gefängnis,
 - c) am 4. Juni 1936 wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus,
- S Bl. 106 vorläufig festgenommen am 26. August 1941 und seitdem in Schutzhaft, bisher ohne Verteidiger,
- S Bl. 100 8.) die Stenotypistin Dagmar Maria Petersen aus Berlin-Wilmersdorf, Waghäusenerstraße 8, geboren am 10. Oktober 1920 in Berlin, ledig, nicht bestraft,
- H Hulle Bl. 1a vorläufig festgenommen am 7. August 1941 und auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Berlin vom 20. September 1941 (709 Gs. 341/41) seit diesem Tage in Untersuchungshaft, jetzt in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Charlottenburg,
- S Bl. 97 genehmigter Wahlverteidiger:
- H Bl. 44 Rechtsanwalt Dr. Weimann in Berlin-Charlottenburg, Berlinerstraße 99
- H Bl. 102
- H Bl. 82 klage

klage ich an,

I. sämtliche Angeschuldigten

in Berlin in den Jahren von 1937 bis 1941 fortgesetzt gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1. sämtlicher Angeschuldigten

darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

2. der Angeschuldigten G u n t h e r, Frau Pungs, Pander, Sikorski und S c h m i d t. ferner auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war,

II. die Angeschuldigten G u n t h e r und Frau Pungs durch dieselbe Handlung wie zu I

a) gemeinschaftlich es unternommen zu haben, während eines Krieges ^{gegen} das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen;

b) der Angeschuldigte G u n t h e r zum Teil gemeinschaftlich mit anderen absichtlich ausländische Sender abgehört und Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,

III. die Angeschuldigten S i k o r s k i und P e t e r s e n durch dieselbe Handlung wie zu I gemeinschaftlich mit G u n t h e r absichtlich ausländische Sender abgehört zu haben,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 2, § 83

Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 91 b StGB.,

§§

§§ 1, 2, 5. der Verordnung über
außerordentliche Rundfunkmaßnahmen
vom 1. September 1939, §§ 47,
73 StGB. —

Die Angeschuldigte Pungs hat in den Jahren 1937 und 1938 mit anderen inzwischen emigrierten Personen fortlaufend an Zusammenkünften teilgenommen, bei denen kommunistische Schriften gelesen und politische Fragen im kommunistischen Sinn erörtert wurden.

Die Angeschuldigten Günther und Frau Pungs haben in Berlin von Ende 1939 bis Anfang 1941 in größerem Umfange kommunistische Flugblätter sowie Klebezettel mit kommunistischen Hetzparolen hergestellt und verbreitet. Die Angeschuldigten Pander und Sikorski haben sich an der Verbreitung beteiligt.

Die Angeschuldigte Günther, Sikorski, Schaper und Petersen sind von Januar bis Juni 1941 zu regelmäßigen Schulungsabenden zusammengekommen, an denen marxistische und kommunistische Bücher gelesen und besprochen worden sind. Bei solchen Gelegenheiten hat Günther Nachrichten des Londoner Senders, den er wiederholt abgehört hat, verbreitet. In einem Falle haben die Angeschuldigten Günther, Sikorski und Petersen gemeinschaftlich die Nachrichten des Londoner Senders abgehört.

Der Angeschuldigte Gersing hat mit Sikorski und Günther kommunistische Fragen besprochen und an einem Schulungsabend teilgenommen.

Der Angeschuldigte Schmidt hat Abziehapparate für die Herstellung illegaler Schriften besorgt und aufbewahrt. Er hat ferner den Angeschuldigten Günther durch Vermittlung von Frau Pungs dem bereits abgeurteilten kommunistischen Funktionär Bochow zugeführt und schließlich versucht, für Bochow kommunistische Bücher für Schulungszwecke zu erhalten.

Nachdem der Angeschuldigte Günther mit Bochow bekannt geworden war, hat er mit ihm wiederholt kom-

unistische Fragen besprochen und ihm die Angeschul-digten Sikorski und Schaper, die gleichfalls mit ihm kommunistische Fragen erörtert haben, zugeführt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeschul-digten und ihr politischer Werdegang.

S Bl. 2R

1.) Der Angeschuldigte Gunther besuchte verschiedene Volksschulen, darunter die damalige marxistisch geleitete "Rutli-Schule" in Neukölln. Dann machte er die Aufbauschule Scharfenberg bis zur Obertertia durch. Von dem Jahre 1936 an erlernte er das Bäcker-handwerk, und war dann als Bäckergeselle tätig. Am 2. April 1941 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und am 12. September 1941 wegen der hier angeklagten Straftat aus dem Wehrdienst entlassen.

E Bl. 50

S Bl. 3, 120 R

Der Angeschuldigte wurde im Elternhause marxistisch erzogen. Im Alter von fünf Jahren kam er zu den "Kinderfreunden", einer sozialdemokratischen Parteiunterorganisation. Auf der Rutli Schule wurde er kommunistisch beeinflußt. Er war dort Mitglied der kommunistischen Jungpioniere und der Roten Pfadfinder. Nach der Machterobernahme gehörte er während des Besuchs der Aufbauschule Scharfenberg der HJ. an. Jedoch konnte er sich nach seinen Angaben vom kommunistischen Gedankengut nicht freimachen.

S Bl. 27R, 30, 123

2.) Die Angeschuldigte Ehefrau Pungs besuchte die Volksschule, höhere Töchterschule und Frauenschule in Bremen sowie ein Pensionat in der Schweiz. Während des Weltkrieges war sie als Krankenpflegerin tätig. Im Jahre 1917 ging sie ihre erste Ehe und nach dem Tode ihres Mannes im Jahre 1931 ihre zweite Ehe ein. Aus beiden Ehen sind keine Kinder hervorgegangen.

Gesinnungsmäßig stand die Angeklagte der kommunistischen Partei nahe. Sie war von dem Jahre 1931 an bis zur Machterhebung Mitglied der Roten Hilfe.

S Bl. 46R/47, 125

3.) Der volljüdische Angeklagte Pander wollte nach dem Besuch verschiedener Volksschulen und des Gymnasiums, das er bis zur Obertertia besucht hatte, das Autoschlosserhandwerk erlernen. Die Lehrzeit konnte er nicht beenden, weil er als Jude aus der Fachschaft ausgeschlossen wurde. Er fand dann als Hilfsschlosser, Tiefbauarbeiter und Kohlenarbeiter Beschäftigung.

Von 1930 bis Mitte 1932 war der Angeklagte Mitglied des KJVD. und des kommunistischen Sportvereins "Fichte".

Im Jahre 1937 beabsichtigte der Angeklagte, auf illegalem Wege in die damalige Tschechoslowakei auszuwandern. Er wurde an der Grenze festgenommen. Da er selbstverfaßte Haßgedichte bei sich hatte, wurde er bis August 1939 in Schutzhalt gehalten. In dem gegen ihn anhängig gewordenen Strafverfahren wurde er am 26. November 1938 von dem 2. Senat des Oberlandesgerichts in Dresden freigesprochen, weil der Vorsatz eines hochverräterischen Vorhabens nicht festzustellen war.

BA 5 OJs.
118/38 Bl.
85/88 R

S Bl. 54R

4.) Der Angeklagte Sikorski war Schüler der Rütli-Schule. Wegen mangelnder Leistungen wurde er in eine Hilfsschule versetzt. Er erlernte keinen Beruf. Zunächst war er als Arbeits- und Laufbursche tätig, später fand er als angelernter Werkzeugmacher und Maschinenarbeiter Beschäftigung.

Nach seinen Angaben gehörte der Angeklagte politischen Organisationen nicht an.

S Bl. 92R

5.) Auch der Angeklagte Schaper besuchte die Rütli-Schule. Nach der Schulzeit kam er zunächst als Schriftgießer in die Lehre, die er jedoch wegen einer

einer Nervenerkrankung abbrechen mußte. Danach war er drei Jahre lang als Eisenhändlerlehrling tätig und bestand dann die Prüfung als Kaufmannsgehilfe. Als er später wegen einer Knieverletzung seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben konnte, fand er als Büroangestellter Beschäftigung.

Im Elternhause wurde der Angeklagte mit dem kommunistischen Gedankengut vertraut gemacht und auf der Rütli Schule im marxistischen Sinne erzogen. Er will keiner politischen Organisation angehört haben.

S Bl. 66R/67R, 76

6.) Der Angeklagte Schmidt besuchte nach der Volksschule das Lehrerseminar in Löbau i. Sa. Vor Beendigung seines Studiums meldete er sich im Jahre 1914 als Kriegsfreiwilliger. Er kam zunächst an die Westfront und war dann von 1917 an Maschinengewehrschütze und Beobachter bei der Flugwaffe. Als Kriegsauszeichnung erhielt er das EK. II und die St. Heinrich-Medaille in Silber verliehen. Nach seiner Entlassung im Jahre 1918 besuchte er wieder das Lehrerseminar in Löbau und bestand die Abschlußprüfung. Im Jahre 1921 trat er in den Schuldienst ein. Da er aber die Eidesleistung verweigerte, wurde er 1922 entlassen. Nachdem er dann etwa ein Jahr lang als ungelernter Arbeiter tätig gewesen war, erklärte er sich zur Eidesleistung bereit. Daraufhin wurde er in Leipzig als Lehrer angestellt. Im Jahre 1933 wurde er wegen seiner kommunistischen Beteiligung aus dem Schuldienst entlassen. Er erhielt jedoch die Berechtigung, Musikunterricht zu erteilen. Seit Ende 1934 übt er seinen Beruf in Berlin aus.

Im Jahre 1932 trat der Angeklagte der KPD. bei. Er kam bald in die Agit.-Prop.-Abteilung der KPD. und hielt dann Schulungskurse für neue Mitglieder ab. Im Herbst 1932 wurde ihm nach seinen Angaben das Parteibuch wegen bekundeter nationaler Einstellung abgenommen. Dennoch führte er die Schulungskurse fort. Vom 26. März bis 1. Mai 1933 wurde er

er in Schutzhaft genommen.

S Bl. 111R/112
130

7.) Der Angeklagte Gersing war nach dem Besuch der Volksschule zunächst als Laufbursche dann als Arbeiter tätig.

Der Angeklagte war eingetragenes Mitglied des KJVD. von Anfang 1929 bis zur Auflösung im Jahre 1933. In dieser Organisation war er Lit.-Obmann. Außerdem war er in den Jahren 1931 bis 1932 Org.-Leiter der Gruppe Görlitzerstraße. Von Mitte 1932 bis Mai 1933 war er Verbindungsmann des KJVD. zur "Roten Jungfront". Ferner war er Mitglied der Roten Hilfe. Vom 2. August 1933 bis 18. November 1934 war er in Schutzhaft.

BA II PL 20/32
Bl. 27/29

Am 13. April 1932 wurde der Angeklagte durch das Schöffengericht in Berlin-Schöneberg wegen schweren Landfriedensbruchs in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Körperverletzung zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde auf Grund des Straffreihheitsgesetzes vom 20. Dezember 1932 erlassen.

BA 7 OJS 220/36
Bd. II Bl. 123/134R

Bei der Machtübernahme wurde der Angeklagte in Schutzhaft genommen. Nachdem er im November 1934 entlassen worden war, nahm er wieder Beziehungen zu Gesinnungsgenossen auf und stellte unter ihnen illegale Verbindungen her. Am 4. Juni 1936 wurde er deshalb wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 4 Jahren Ehrverlust verurteilt und unter Polizeiaufsicht gestellt. Nach Verbüßung der Strafe wurde er am 20. Juni 1939 entlassen.

S Bl. 101R/102R

8.) Die Angeklagte Petersen ist Mischling 1. Grades. Ihr Vater ist arisch, ihre Mutter Volljude. Sie war Schülerin der Rütti Schule und besuchte danach die Elbe Schule in Neukölln, an der sie im Jahre 1938 die mittlere Reifeprüfung bestand. Nach Ableistung eines Pflichtjahres war sie als Stenotypistin tätig.

Von

Von Anfang bis Ende 1932 war die Angeklagte Mitglied der kommunistischen Jugendorganisation "Jungpioniere". Nach ihren Angaben ist sie auch später bei ihrer kommunistischen Einstellung geblieben.

II.

Die Darstellung des Sachverhalts.

1.

Die Herstellung und Verbreitung illegaler Schriften.

a) die Beteiligung der Angeklagten Günther und Frau Pungs.

S Bl. 30R/31

Die Angeklagte Frau Pungs verkehrte nach der Machtübernahme in jüdisch-kommunistischen Kreisen. In den Jahren 1937 und 1938 nahm sie mit inzwischen ausgewanderten Personen an abendlichen Zusammenkünften teil, bei denen das "Kommunistische Manifest" und die "Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft von Wittvogel" gelesen und besprochen sowie politische Tagesereignisse in kommunistischem Sinne erörtert wurden. Im Jahre 1939 erhielt sie nach Ausbruch des Krieges von einem Unbekannten ein Flugblatt zugesandt, in dem die kommunistische Stellungnahme zum Paktabschluß mit Sowjetrußland dargelegt war. Nach der in dem Flugblatt gegebenen Aufforderung stellte sie mit ihrer Schreibmaschine fünf oder sechs Abschriften des Flugblatts her, die sie dann durch die Post versandte.

S Bl. 58R/59, 30R

Der Angeklagte Günther war mit dem inzwischen ausgewanderten Juden Motulski, der zum kommunistischen Kreise der Frau Pungs gehörte, bekannt. Im Herbst 1937 oder 1938 wurde er durch ihn der Frau Pungs zugeführt. Seitdem besuchte er sie in ihrer Wohnung in unregelmäßigen Zeitabständen von einigen Wochen und tauschte mit ihr kommunistische Gedanken über politische Vorkommnisse aus.

Ende

S Bl. 3R/4, 6R,
32/32R

Ende 1939 kamen die Angeschuldigten Günther und Frau Pungs bei ihren Besprechungen überein, "zu Aktionen überzugehen". Zur Förderung des Kommunismus planten sie die Herausgabe von Flugschriften und die Bekanntgabe von kurzen kommunistischen Parolen, die auf kleinen Klebezetteln öffentlich verbreitet werden sollten.

In gemeinschaftlichen Besprechungen legten beide Angeschuldigten den Text für ein Flugblatt, das die Überschrift "Offener Brief" tragen sollte, fest. Um eine möglichst große Wirkung zu erzielen, sollten nach dem Inhalt des Flugblattes nicht Kommunisten, sondern unzufriedene Nationalsozialisten als Herausgeber erscheinen. Der von ihnen entworfene Text hat folgenden Wortlaut:

"Offener Brief
Mein Führer,

Jahrelanger Kampf und Opfer für Ihre Ideen, berechtigen mich zu diesem Schreiben:

Sie gaben uns Arbeit und Brot, ja, aber diese Rechnung müssen wir jetzt auf dem Felde der Ehre bezahlen:

Sie versprachen Hilfe dem Mittelstand, den Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern. Was ist aber aus dieser Hilfe geworden? Tausende von Kleinbetrieben sind geschlossen, Kleinbauern von ihrenkargen Höfen vertrieben worden: Der Mittelstand stirbt vor Ihren Augen:

Einst forderten wir Nationalsozialisten Brechung der Zinsknechtschaft,

wir forderten Verstaatlichung aller Truste,
wir forderten Gewinnbeteiligung an Großbetrieben,

wir forderten Ausbau der Altersversorgung,
wir forderten Enteignung der Warenhäuser
und deren Vermietung an Kleingewerbetreibende,

wir

wir forderten schärfste Berücksichtigung
der Kleingewerbetreibenden bei Lieferung an
Staat, Länder und Gemeinden!

Wir fordern dies alles noch jetzt und fordern
Sie, mein Führer, auf, zu diesem Brief Stellung zu
nehmen!

Heil Hitler!

Paul Schulze!

im Namen vieler Anderer!"

Von diesem Flugblatt stellte die Angeschuldigte Frau Pungs Ende 1939 auf ihrer Schreibmaschine etwa 100 Stück her, wovon sie etwa 25 verbreitete. Sie warf die in Briefumschläge gehüllten Flugzettel in Steglitz in der Markelstraße in Hauseingänge und Wohnungsbriefkästen. Die übrigen Flugblätter verbreitete der Angeschuldigte Günther in Charlottenburg und Moabit in ähnlicher Weise.

Um die gleiche Zeit begannen die Angeschuldigten mit ihren "Klebezettelaktionen". Auf etwa 40 bis 50 kleinen gummierten Zetteln in Größe von etwa 3 x 5 cm schrieb die Angeschuldigte Frau Pungs mit ihrer Schreibmaschine gemeinschaftlich entworfene kommunistische Parolen. Die größere Anzahl dieser Zettel klebte der Angeschuldigte Günther dann in verschiedenen Stadtteilen von Berlin an Wänden, Schaufernern, Litfaßsäulen und auf Plakaten der NSDAP an. In gleicher Weise verbreitete Frau Pungs in geringerem Umfange diese Zettel. Bis Anfang 1940 führten beide Angeschuldigten sieben oder acht derartige Aktionen durch.

Folgende von ihnen verbreitet Parolen konnten festgestellt werden:

"Hitlers Sieg - Ewiger Krieg!"

"Volkes Sieg - Beendet den Krieg!"

Für Freiheit und Friede!

Krieg dem Kriege!"

Jeder Sieg, bringt neuen Krieg!"

"Wenn

S Bl. 4R/5, 6R/7,
16R, 31R, 40,
116R/119

S Hülle Bl. 135

"Wenn Hitler auch siegt,
Das Volk nur neue Lasten kriegt!"

"Hitler triumphiert, doch Volk's krepirt!"

S Bl. 4R, 7R/8, 10/
11, 32R/34

Nachdem die Angeschuldigten im Januar oder Februar 1940 die Verbreitung von Flugzetteln eingestellt hatten, weil sie sich für gefährdet hielten, begannen sie im Juli 1940 mit der Herstellung und Verbreitung der Flugschrift: "Das freie Wort" und gaben hiervon bis Januar 1941 sechs verschiedene Folgen heraus. In fast allen Fällen besprachen sie zunächst den Text der Flugblätter. Hiernach fertigte der Angeschuldigte Günther einen Entwurf an, der dann gemeinschaftlich durchgesehen wurde. Daraufhin schrieb der Angeschuldigte Günther die Matrizen und stellte dann auf einem von ihm gekauften Abziehapparat jeweils 200 bis 300 Flugschriften her. An der Abfassung der fünften Folge der Flugschrift ist Frau Pungs nicht beteiligt, dagegen entwarf sie den Text zur sechsten Folge allein.

Auf den Inhalt der sechs verschiedenen Folgen der Flugschrift, die sich in Hülle Blatt 135 des Sonderbands befinden, wird Bezug genommen. Zur Kennzeichnung ihres Inhalts seien einige Sätze hervorgehoben:

Die erste Folge der Flugschrift endet mit der Aufforderung:

"Deutsches Volk bestinne Dich in 12. Stunde.
Stürze die Nazi-Plutokratie solange Du noch mächtig genug bist, einen dauerhaften Weltfrieden herbeizuführen."

Die zweite Folge enthält die Sätze:

"Was ist hier sozial?

Nichts, nichts und nochmal nichts!

Der Sozialismus ist für die Hitler-Plutokraten nur das Mäntelchen um das Volk nur noch schamloser auszuländern!

Und nun haben, vor bald einem Jahr, unsere Führer, die sich Gewinnbeteiligung

an

an der Rüstungsindustrie gleich nach 33 gesichert haben, diesen Krieg vom Zaun gebrochen!

Deutsches Volk erkenne, daß Du gegen die englischen Plutokraten nur kämpfen sollst, damit die deutschen Plutokraten umso mehr verdienen!

Mache Schluß, stürze die National (sozialistische ?) Plutokratie und bringe durch Deine Kraft und Einsicht der Welt den Frieden; den sich alle Völker herbeiwünschen."

In der dritten und vierten Folge heißt es: "Keinen Pfennig in die Sammelbüchsen der Nazi-Plutokratie."

Arbeiter der Industrie, langsam arbeiten!!!!"

In der fünften Folge werden der Führer und der Reichsminister Dr. Goebbels in einer "Weihnachtslegende" verächtlich gemacht.

Die sechste Folge gibt auf die Frage "Was sollen wir tun?" die Antwort:

"Langsam arbeiten!

Nichts in die Nazi-Sammelbüchsen, stattdessen politischen Gefangenen und ihren Angehörigen helfen!

Solidarität üben und hierzu ermahnen!

Verlängerung der Arbeitszeit abwehren!

Auf einem Großbau in Teltow sollte kürzlich die Arbeitszeit um eine Stunde verlängert werden. Die Arbeiter hörten aber zur gewohnten Zeit geschlossen mit der Arbeit auf. Durch ihre Solidarität wurde eine Verlängerung verhindert!

Unsere Flugblätter verbreiten und selber neue Flugblätter mit unseren Parolen verfassen!

Verhindern, daß unbesonnene Kamera den dies Flugblatt zur Polizei bringen. Sie

bringen

dadurch nur sich selbst und ihre Kameraden bei der Polizei in Verdacht und haben unangenehme Nachforschungen zu erwarten!

Für Freiheit, Brot und Friede
Krieg dem Wahnsinnskriege !
Hitlers Sieg - Ewiger Krieg!
Volkes Sieg - Beendet den Krieg !
Die deutsche Friedensfront."

Bl. 11/11R, 33R/34

Der größte Teil dieser Flugschriften wurde durch den Angeklagten Günther in verschiedenen Stadtteilen Berlins, besonders in Arbeiterwohngegenden, verbreitet. Dort legte er die Flugzettel in Hauseingängen nieder oder steckte sie in Wohnungsbriefkästen. Auch die Angeklagte Frau Pungs beteiligte sich an der Verbreitung. Sie erhielt von jeder Folge etwa 30 bis 50 Stück, die ~~sie~~ dann durch die Post an Anschriften, welche sie aus Telefonverzeichnissen entnommen hatte, versandte.

S Bl. 4R, 7, 33

Im Sommer 1940 setzten die Angeklagten ihre "Klebeaktionen" fort. Der Angeklagte Günther stellte etwa 300 Klebezettel her, die er, sowie in geringerem Umfange Frau Pungs, verbreiteten.

S Bl. 12R

Anfang 1941 stellte Günther die Herstellung von Flugschriften ein, da er durch den bereits verurteilten Funktionär Bochow - wie noch dargestellt werden wird - überzeugt worden war, daß diese Art der illegalen Betätigung nicht zweckmäßig sei.

b) Die Beteiligung der Angeklagten Pander und Sikorski.

S Bl. 5, 6, 8, 47/
49

Im Herbst 1940 wurde Pander durch die Mitangeklagte Petersen mit Günther bekannt. Da Günther Panders kommunistische Einstellung erkannt hatte, unterrichtete er ihn über seine bisherige illegale Betätigung und hieß ihn zur Mitarbeit an. Pander erklärte sich hierzu bereit, und unterstützte Günther

darauf-

daraufhin bei der Abfassung oder Durchsicht der Textentwürfe für die vierte bis ~~sechste~~ Folge der Flugschrift "Das freie Wort". Für die vierte Folge entwarf er gemeinschaftlich mit Günther den Text und befaßte sich hierbei besonders mit den Zahlenangaben über den Verlust der englischen Flugzeuge. Die fünfte Folge erschien nach seiner Anregung und seinem Entwurf. Von der sechsten Folge sah er den ersten Abschnitt des ~~Textes~~ durch.

Darüberhinaus beteiligte sich der Angeschuldigte Pander auch an der Verbreitung der Flugschriften. Insgesamt erhielt er drei - oder viermal von Günther je etwa 50 Stück, die er dann offenbar in gleicher Weise wie Günther verbreitete.

S Bl. 5,8R,56R

Außer Pander unterrichtete der Angeschuldigte Günther seinen früheren Schulfreund Sikorski, mit dem er im Dezember 1940 zusammengetroffen war und dessen kommunistische Gesinnung er hierbei festgestellt hatte, über seine illegale Betätigung. Er gewann auch ihn zur Mitarbeit und gab ihm daraufhin im Januar 1941 von der sechsten Folge des Flugblatts "Das freie Wort" 20 bis 30 Stück mit dem Auftrage, diese in Briefkästen einzustecken und in Hauseingängen niederzulegen. Sikorski verbreitete dann die Schriften nach der ihm gegebenen Weisung.

c) Die Beteiligung des Angeschuldigten Schmidt.

S Bl. 67R

Der Angeschuldigte Schmidt kam im Jahre 1935 mit Frau Pungs zunächst beruflich in Verbindung, da er ihrem Sohn Musikunterricht erteilte. Im Laufe der folgenden Jahre entwickelte sich zwischen ihnen auf Grund ihrer gleichen politischen Einstellung ein freundschaftliches Verhältnis. Im Hause der Frau Pungs nahm Schmidt in ein- bis dreimonatlichen Abständen an gesellschaftlichen Zusammenkünften teil, zu denen meist Juden, die inzwischen ausgewandert sind, erschienen. Bei solchen Gelegenheiten wurden neben der

Be-

Besprechung künstlerischer Themen auch politische Fragen erörtert. Daß hierbei gegen den Nationalsozialismus Stellung genommen wurde, bedarf bei der Gesinnung des Angeklagten Schmidt und der Frau Pungs sowie der jüdischen Zusammensetzung des gesellschaftlichen Kreises keiner weiteren Darlegung.

S. Bl. 35, 37/37R

Im Sommer 1939, kurz vor Ausbruch des Krieges, deutete Frau Pungs dem Angeklagten Schmidt ihre Verbindung zu dem Angeklagten Günther an. Sie erzählte Schmidt, daß sie Beziehungen zu einem jungen, "links eingestellten" Freunde "Hanno" (Günther) habe und daß eine Gruppe junger Leute unbedingt aktiv werden wolle. Schmidt entgegnete ihr darauf, die jungen Leute sollten zunächst nur den Zusammenhalt aufrecht erhalten und sich politisch weiter schulen; er lehne eine aktive Beteiligung ab. Danach sprach Frau Pungs zunächst nicht mehr mit Schmidt über ihre illegalen Verbindungen.

S Bl. 41, 79, 82

Erst nachdem die Angeklagte Frau Pungs Ende 1939 mit ihrer Schreibmaschine Flugblätter angefertigt hatte, und sich zur weiteren Herstellung von Flugschriften einen Abziehapparat verschaffen wollte, trat sie an den Angeklagten Schmidt heran. Da sie glaubte, sich ihm anvertrauen zu können, fragte sie ihn, ob er ihr einen Abziehapparat besorgen könne. Hierbei hob sie nicht ausdrücklich hervor, welchem Zweck der Apparat dienen sollte; jedoch war sie der Auffassung, Schmidt habe bei den gegebenen Umständen erkannt, daß sie den Apparat für die Herstellung illegaler Schriften haben wolle. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß Schmidt bei der gegebenen Sachlage, besonders nach dem Gespräch über den Wunsch junger Leute, aktiv zu werden, erkannt hat, daß der Abziehapparat zu illegalen Zwecken verwandt werden sollte. Um nun dem Wunsche der Frau Pungs nachzukommen, setzte sich Schmidt mit dem ihm bekannten Geschäftsführer Hagemann in Verbindung und gab ihm wahrheitswidrig an, er benötige beruflich zur Herstellung von Drucksachen und Notenheften einen Abziehapparat.

apparat. Als er daraufhin den Apparat erhielt, brachte er ihn eines Abends zu Frau Pungs. Da sie sich damals für gefährdet hielt, brachte sie den Apparat, ohne ihn ~~ber~~ nutzt zu haben, nach zwei bis drei Wochen zu Schmidt zurück, der ihn dann in seiner Wohnung weiter aufbewahrte.

S Bl. 35R/36

Anfang 1941 trat Frau Pungs wiederum an den Angeschuldigten Schmidt mit der Bitte heran, einen weiteren Abziehapparat aufzubewahren. Hierzu erzählte sie ihm, ihr junger Freund "Hanno" werde eingezogen und könne den Apparat während der Militärzeit nicht in seiner Wohnung zurücklassen. Schmidt erklärte sich bereit, den Apparat anzunehmen. Daraufhin brachte Frau Pungs den Abziehapparat, mit dem Günther die Flugschriften hergestellt hatte, zu Schmidt.

S Bl. 64R

Beide Abziehapparate wurden bei der Durchsuchung der Wohnung von Schmidt vorgefunden.

2.) Die illegalen Zusammenkünfte und Verbindungen.

a) die Schulungsabende.

(Günther, Sikorski, Schaper und Dagmar Petersen).

S Bl. 15/15R, 57/
57R, 94, 104/105

Der Angeschuldigte Günther hatte auf einem Klassentreffen der früheren Rütti-Schüler im Dezember 1940 die Beobachtung gemacht, daß einige frühere Schüler bei ihrer kommunistischen Gesinnung geblieben waren. Er faßte daher den Plan, mit ihnen Schulungsabende zu veranstalten, um die Verbindung der kommunistisch gesinnten Schüler untereinander aufrechtzuhalten, sie in ihrer kommunistischen Gesinnung zu bestärken und weiter zu schulen und sie schließlich zu einer illegalen Mitarbeit heranzuziehen. Im Januar 1941 lud er die Angeschuldigten Sikorski, Schaper und Dagmar Petersen in seine Wohnung ein und besprach mit ihnen seinen Plan, kommunistische Schulungsabende durchzuführen. Um sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten, wies er sie hierbei daraufhin, daß ihre Schulungs-

*Nehmen Dagmar
Geschenk u. für Miss gezeigt!*

*Es kann nicht
Sikorski verbreitet!*

arbeit

arbeit Vorbereitung zum Hochverrat sei. Die Mitangeschuldigten Sikorski, Schaper und Dagmar Petersen waren mit Günthers Plan einverstanden. In der Folgezeit kamen sie dann etwa wöchentlich zunächst in der Wohnung von Günther, dann abwechselnd auch in den Wohnungen von Schaper und Petersen zusammen. Zur Schulung dienten ihnen die Bücher "Das Kapital" von Marx und "Die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft" von Wittvogel, die Günther von Frau Pungs entliehen hatte. Hieraus las Günther an den Schulungsabenden einige Kapitel vor und erläuterte sie dann. Nachdem er im April 1941 zur Wehrmacht eingezogen worden war, setzten die übrigen Teilnehmer die Zusammenkünfte fort. Schaper übernahm die Schulung und besprach das "Kommunistische Manifest". Erst im Juni 1941 gaben sie ihre regelmäßigen Treffen auf, da sie sich durch die ihnen bekanntgewordene Verhaftung des Funktionärs Bochow für gefährdet hielten.

Beim ersten und zweiten Schulungsabend sammelte Günther geringe Geldbeträge ein. Da er über die Verwendung des Geldes ausweichende Erklärungen abgab, jedoch erkennen ließ, daß die kommunistische Partei Geld benötige, lehnten die Mitangeschuldigten weitere Geldspenden ab. Günther verwandte das eingesammelte Geld für persönliche und illegale Zwecke.

Bei den regelmäßigen Zusammenkünften wurden neben der Schulungsarbeit auch politische Vorkommnisse in kommunistischem Sinne besprochen. Ferner berichtete der Angeklagte Günther gelegentlich über Nachrichten des Londoner Senders, die er nach seinen Angaben "des öfteren" abhörte. Im Juni 1941 hörte er in einem Falle gemeinschaftlich mit Sikorski und Dagmar Petersen die Nachrichten des Londoner Senders ab.

b) Die Beziehungen zu Gersing.

(Günther, Sikorski und Gersing).

Arbeitsstelle den Mitangeschuldigten Gersing kennen. Da sie bald ihre übereinstimmende kommunistische Gesinnung erkannt hatten, freundeten sie sich an. Gersing erzählte auch seine politische Vergangenheit. In der Folgezeit besprachen sie dann politische Tagesereignisse in kommunistischem Sinne.

Nachdem Sikorski sich dem Angeschuldigten Günther gegenüber zur illegalen Mitarbeit bereit erklärt hatte und über die Herstellung von Flugschriften und die Schulungsarbeit unterrichtet war, erzählte er seinem Freunde Gersing hiervon. Dieser bekundete daraufhin Interesse dafür, mit Günther und dessen illegalem Kreis in Verbindung zu kommen. Da auch Günther, der von Sikorski über Gersing unterrichtet war, eine solche Verbindung wünschte, zumal da er annahm, hierdurch mit weiteren illegalen Kreisen in Beziehung zu kommen, brachte Sikorski seinen Freund Gersing zu einem Schulungsabend mit. Gersing lernte an diesem Abend Günther, Schaper und Dagmar Petersen kennen. Er führte mit ihnen, besonders mit Günther, eine längere politische Aussprache, wobei sie sich gegenseitig aber kein volles Vertrauen schenkten.

Nach diesem Abend kam Günther nochmal bei einem Treff, den Sikorski vermittelt hatte, mit Gersing zusammen, da er die Beziehungen zu ihm nicht völlig fallen lassen wollte. Er riet auch Sikorski, die Verbindung mit Gersing aufrechtzuerhalten. Zu einer Zusammenarbeit ist es jedoch nicht gekommen, da sich kein gegenseitiges Vertrauensverhältnis bildete.

c) Die Beziehungen des Angeschuldigten

Schmidt zu dem Funktionär Bochow und die
Zuführung von Günther an Bochow.

(Frau Pungs und Schmidt).

Schon aus der Zeit vor der Machtübernahme war der Angeschuldigte Schmidt mit dem kaufmännischen Angestellten Bochow bekannt, da beide in

Leipzig

Leipzig für die Agit.-Prop.-Leitung der KPD. tätig gewesen waren. Bochow hatte sich dann auch weiterhin für die illegale KPD. betätigt. Er war dieserhalb im Jahre 1936 vom Oberlandesgericht in Dresden wegen Vorbereitung zum Hochverrat bestraft worden. Danach setzte er sich wiederum für die illegalen Bestrebungen der KPD. ein. Er faßte in Dresden und Leipzig zuverlässige Genossen in getarnter Form zu losen Gruppen zusammen und suchte sie in zahlreichen Zusammenkünften durch Erörterung der politischen Lage und politische Vorträge in ihrer kommunistischen Gesinnung zu stärken. Im Jahre 1940 entschloß er sich, nach Berlin überzusiedeln, da er der mit ihm befreundeten Pianistin Frau Dreyer-Völkel (verfolgt in dem Verfahren 7 OJs. 209/42 des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht Berlin), die von Leipzig nach Berlin verzogen war, folgen wollte. Er wandte sich an den Angeklagten Schmidt, der ihm in Berlin eine Stelle im Buchhandel besorgte. Auch in Berlin setzte Bochow nun seine illegale Tätigkeit fort. Er nahm besonders zu staatsfeindlich eingestellten Künstlerkreisen die Verbindung auf, um im Sinne der von der KPD. verfolgten Volksfrontpolitik auch diese Kreise für die Ziele der KPD. zu gewinnen. Durch Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 20. März 1942 (5 J 228/41) wurde Bochow dieserhalb wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt.

Von Oktober 1940 bis Mitte 1941 kam der Angeklagte Schmidt wiederholt mit Bochow, meist im Beisein von Frau Dreyer-Völkel, zusammen. Da bei solchen Gelegenheiten neben künstlerischen Themen auch politische Tagesereignisse in kommunistischem Sinne erörtert wurden, blieben dem Angeklagten Schmidt die illegalen Bestrebungen von Bochow nicht unbekannt. Er war darüberhinaus bereit, das hochverräterische Vorhaben Bochows durch Schaffung von Verbindungen zu Gesinnungsgenossen zu fördern. Im einzelnen ist hierzu folgendes festgestellt:

Gegen

S Bl. 12, 35R, 37R

Gegen Ende 1940 sprach Frau Pungs wieder mit Schmidt über ihre illegalen Verbindungen. Sie glaubte durch ihn für Günther, der eine unmittelbare Verbindung zur KPD.-Leitung suchte, eine solche Beziehung zu erreichen und fragte ihn daher, ob er für "Hanno" eine politische Verbindung schaffen könne. Dabei brachte sie zum Ausdruck, daß "Hanno" und die jungen Leute ihr zu aktiv seien und sie sich ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen fühle.

Daraufhin erzählte Schmidt Anfang 1941 dem Verurteilten Bochow, daß ein ihm unbekannter junger Mann "Hanno", der Flugblätter herstelle und verbreite und weiterhin aktiv tätig sein wolle, illegale Verbindungen suche. Nachdem Bochow sich dann zu einer Zusammenkunft mit "Hanno" bereit erklärt hatte, vermittelte Schmidt einen Treff. Bochow berichtete später dem Angeklagten Schmidt über seine Zusammenkunft mit Günther und erzählte ihm hierbei, daß dessen bisherige illegale Betätigung falsch gewesen sei.

Überdies bemühte sich der Angeklagte Schmidt, dem Funktionär Bochow für seine illegalen Bestrebungen theoretische kommunistische Bücher, die offensichtlich Schulungszwecken dienen sollten, zu verschaffen. Er besuchte in seinem Auftrage Else Glasmacher in Leipzig (verurteilt in 5 J 228/41) und forderte von ihr mehrere kommunistische Bücher, die ihr Bochow zur Aufbewahrung gegeben hatte. Else Glasmacher will ihm indessen keine Bücher ausgehändigt haben.

d) Die Beziehungen der Angeklagten Günther, Sikorski und Schaper zu dem Funktionär Bochow.

S Bl. 12R/13, 83R

Bei der ersten Zusammenkunft besprach der Angeklagte Günther mit Bochow die illegale Arbeit für die KPD. Er stellte hierbei fest, daß Bochow über seine bisherige illegale Tätigkeit bereits unterrichtet war. In dieser Besprechung überzeugte Bochow den

Ange-

Angeschuldigten Günther davon, daß unter anderem die Gefahr, die durch Druckschriftenverbreitung für die aktiven kommunistischen Genossen unter den gegebenen Verhältnissen bestehe, in keinem Verhältnis zu dem Erfolg stehe, der sich für die KPD, aus der Verbreitung illegaler Schriften ergebe. Ferner unterwies er ihn in der illegalen Arbeitsweise, die jetzt bei den gegebenen Verhältnissen für die KPD zweckmäßig sei.

S.B.I. 12R/13, 58R,
94R

1 Mal

1. Mal
Günther wolle
einen aufgefordert
zu tragen den

In der Folgezeit kam der Angeschuldigte Günther wiederholt mit Bochow zur Besprechung kommunistischer Fragen zusammen. Er hielt diese neue Verbindung zur Unterrichtung über die illegale Arbeit für wertvoll und war darauf bedacht, sie auch während seiner Einberufung zur Wehrmacht für die Teilnehmer der Schulungsabende aufrechtzuerhalten. Deshalb brachte er bei verschiedenen Treffs Sikorski und Schaper mit Bochow zusammen. Als Günther dann eingezogen war, vereinbarte Schaper mit Bochow eine Zusammenkunft und besprach mit ihm politische Fragen sowie die Arbeitsweise an den Schulungsabenden.

Erst durch die Verhaftung von Bochow im Juni 1941 wurde die illegale Verbindung zu den Angeschuldigten abgerissen.

III.

Die Einlassungen der Angeschuldigten und die tatsächliche Wurdigung des Sachverhalts.

Die Angeschuldigten Günther, Frau Pungs, Schaper, Gersing und Dagmar Petersen sind geständig.

Die Angeschuldigten Pander und Sikorski haben lediglich bestritten, die von Günther erhaltenen Flugschriften verbreitet zu haben. Sie wollen die Schriften vernichtet und dem Angeschuldigten Günther wahrheitswidrig über eine angebliche Verbreitung berichtet haben. Mit dieser Einlassung können die Angeschuldigten jedoch keinen Glauben finden. Aus den gesamten Umständen

den folgt vielmehr, daß ihre Erklärung gegenüber Günther über die Verbreitung der Flugschriften der Wahrheit entspricht.

Der Angeschuldigte Schmidt hat bei seinen Vernehmungen zunächst unwahre Aussagen gemacht und dann versucht, durch Bestreiten und Ausreden die ihm belastenden Angaben der Mitangeschuldigten und Zeugen auszuräumen. Er hat besonders in Abrede gestellt, Kenntnis von der illegalen Betätigung der Angeschuldigten Günther und Frau Pungs sowie des Funktionärs Bochow erlangt zu haben. Bei der Zuführung von Günther an Bochow will er der Ansicht gewesen sein, daß sich Günther bei Bochow "literarisch" habe weiterbilden wollen. Schließlich will er auch nicht angenommen haben, daß die Abziehapparate illegalen Zwecken dienen sollten und gedient hatten.

Durch die Aussagen der Mitangeschuldigten und Zeugen wird der Angeschuldigte Schmidt jedoch der ihm zur Last gelegten hochverräterischen Betätigung überführt werden.

IV.

Beweismittel.

I. Die Angaben der Angeschuldigten:

1.) Günther:

S Bl. 1/16R, H Bl. 3/11, 23;

2.) Frau Pungs:

S Bl. 26/36, 37/39, 40/41R, 81/81R,

H Bl. 34/34 R;

3.) Pander:

S Bl. 45/49, H Bl. 35/35R,

4.) Sikorski:

S Bl. 53/61R, H Bl. 34R/35;

5.) Schaper:

S Bl. 91/96, H Bl. 35R/36;

6.) Schmidt:

S Bl. 37/39, 65/80, H Bl. 39/40;

7.) Gersing:

S Bl. 110/113R, H Bl. 38/38R,

8.) Dagmar Petersen:

S Bl. 100/105R, H Bl. 43/44;

II. die Zeugen:

- 1.) der Ermittlungsbeamte: S Bl. 118/131,
- 2.) Strafgefangener Herbert Bachow, Strafanstalt Berlin-Plötzensee: S Bl. 18/21R,
- 3.) Strafgefangene Else Glasmacher, Zuchthaus Waldheim i/Sa. S Bl. 86/87R, H Bl. 98/100,
- 4.) Untersuchungshäftling Frau Dreyer-Völkel, Untersuchungshaftanstalt Alt-Moabit in Berlin;

III Die Urkunden:

- 1.) Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 20. März 1942 in dem Verfahren gegen Bochow und Else Glasmacher (5 J 228/41) ; H Hülle Bl. 113 ;
- 2.) die Beiakten 5 OJs 118/38 des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht in Dresden ;
- 3.) die Beiakten 7 OJs 220/36 des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht in Berlin;
- 4.) die Beiakten II PL 20/32 der Staatsanwaltschaft Berlin ;

IV. die Überführungsstücke:

- 1.) 2 Abziehapparate,
- 2.) 1 Schreibmaschine,
- 3.) 1 Radioapparat: S Bl. 120 ;

V. die Strafregisterauszüge: Hülle Bl. 1a.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Hans Günther, Frau Elisabeth Pungs, Israel Pander, Bernhard Sikorski, Emmerich Schaper, Alfred Schmidt, Kurt Gersing und Dagmar Petersen die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft der Angeschuldigten Günther, Pander, Sikorski, Schaper und Petersen zu beschließen und den Angeschuldigten Pander, Sikorski, Schmidt und Gersing Verteidiger zu bestellen.



Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
WJ 215 181

Berlin, den 1. Dezember 1942

So fort!

V e r f ü g u n g

betr. Vollstreckung von Todesurteilen.

I. V e r m e r k :

Verurteilte:

- 1.) Hans Gürtler
- 2.) Wolfgang Israel Pauder
- 3.) Bernhard Sikorski >
- 4.)
- 5.)

Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 9. Oktober 1942
Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines Gnaden-
erweises) vom 19. November 1942 - IVg 10a 1567/42
Vollstreckungsauftrag vom 24. November 1942

Termin zur Eröffnung an die Verurteilten:

Vorverhandlung den 3. Dezember 1942,
zu 1) um } ab 13 Uhr,
zu 2) um } Uhr,
zu 3) um } Uhr,
zu 4) um } Uhr,
zu 5) um } Uhr

Termin

Termin zur Hinrichtung

fruenstag den 3. December 1942 ,
zu 1) um } ab 20 00 Uhr,
zu 2) um } Uhr,
zu 3) um Uhr,
zu 4) um Uhr,
zu 5) um Uhr

Leitung der Vollstreckung: Reichsanwalt Dr. Franki

Sachbearbeiter: MA Dr. Brückhous

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA: JA Karpe

Verteidiger:

zu 1) Rechtsanwalt Paul Fehrmann, Berlin-Glienicke
Hollandshofe 136

Fernsprecher: 874809

zu 2) Rechtsanwalt Dr. Brückhous Berlin 462
Kleisthöfe 25

Fernsprecher: 252574

zu 3) Rechtsanwalt Dr. Becke-Bornell Berlin 462
Kleisthöfe 24

Fernsprecher: 106019

zu 4) Rechtsanwalt

Fernsprecher:

~~zu 5) Rechtsanwalt~~

Fernsprecher:

Bestimmung über die Leichen: Paules und Sikorski an Anatom.
milit. füllt an füllt polizei-
leitstelle.

Dolmetscher ist - nicht - erforderlich.

✓ II. Zu schreiben:

1.) An den

Durch Rohrpost!

Persönlich!

Vorstand des
Strafgefängnisses Plötzensee
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat
V a g a n o oder Vertreter im Amt
in

(Jm Doppelumschlag)
(Innenstempel:
"Vertraulich")

Berlin - Plötzensee.

Königsdamm 7.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten
Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I ~~Rotklammer~~)
soll unter Leitung des Reichsanwalts ~~Brückhau~~
vom ~~Montag~~ den 3. Dezember 1942
(einrücken wie zu I ~~Blauklammer~~) ab 20 Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird
in der vorbezeichneten Reihenfolge
vom ~~Montag~~ den 3. Dezember 1942
von 13³⁰ Uhr ab erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme
der Hinrichtungen beauftragte Scharfrichter ~~Röttger~~
aus ~~Königgrätz~~ Berlin bei Ihnen melden.

Den Verteidigern, und zwar:

(einrücken wie zu I ~~Blauklammer~~)
ist der Zutritt zu den jeweils von ihnen verteidigten
Verurteilten sowie die Anwesenheit bei der Bekanntgabe
der bevorstehenden Vollstreckung gestattet.

Die Leichen werden dem Anatomisch-biologischen Institut
der Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen.
Das Institut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Ich bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unver-
züglich an die persönliche Anschrift des ~~Königgrätz~~
~~Brückhau~~ - Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder
während der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer
218341) in geeigneter Form zu bestätigen.

✓ 2.) An den

Herrn Präsidenten
des Volksgerichtshofs
- oder Vertreter im Amt -

Außenanschrift: "Personlich!"

Eilt sehr!

Innenstempel: "Vertraulich!"

h i e r .

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs
am 9. Oktober 1942 erkannten Todesstrafe an den
folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I < > Rotklammer)
soll Sonnenstag

den 3. Dezember 1942
von 20⁰⁰ Uhr bis ab 8⁰⁰ Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in
Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an die
Verurteilten wird Sonnenstag den 3. Dezember 1942
zwischen ab 13⁰⁰ Uhr und 8⁰⁰ Uhr erfolgen.

✓ 3.)

- unter Beifügung der Einlaßkarte
zu Ziffer 7 dieser Verfügung -:

Durch Rohrpost!

An den

Innenstempel:

Herrn Leiter des Anatomisch-biologischen
Instituts der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -

"Vertraulich!"

in

B e r l i n N W 7.

Luisenstraße 56.

Anlage: 1 Ausweiskarte.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten
Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I Rotklammer)
zu 1) Wolfgang Israel Pander, 25) Jahre alt,
zu 2) Bernhard Sikorski, 22) Jahre alt,
zu 3) Jahre alt,
zu 4) Jahre alt,
zu 5) Jahre alt

findet Sonnenstag den 3. Dezember 1942 von 20⁰⁰ Uhr ab
bis 8⁰⁰ Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die

Die Leichen überlasse ich dem dortigen Institut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Eine Einlaßkarte füge ich in der Anlage zum Gebrauch für den von Ihnen mit der Abholung der Leichen Beauftragten bei.

Ich ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des ~~Staatsanwalts~~

Dr. Brückländer oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

4.) An den

So f o r t !

Vertraulich!

Personlich!

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor Dr. ~~Max~~
Schneidenbach - oder Vertreter im Amt -
in

B e r l i n W 9.

Bellevuestraße 15.

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 9. Oktober 1942 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I Rotklammer)
soll ~~erst~~ am ~~1.~~ den 3. Dezember 1942 von 20 Uhr ab
bis ~~Uhr~~ in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtungen werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich, ~~von einer~~ ~~abzurufen~~ die Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckungen in der Presse in folgender Form zu veranlassen:

(einrücken wie Blatt des Vollstreckungsbandes
in Blauklammern).

5.) unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11 dieser
Verfügung :

An

An den

(Im Doppelumschlag)

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
Berlin C 2.

Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Innenstempel:
Vertraulich!

Grünstraße 17/20.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Ich bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachungen entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung zu übersenden.

5.) - unter Beifügung je einer Einlaßkarte zu Ziffer 8 dieser Verfügung - :

a) Herrn Rechtsanwalt Paul Führmann
in Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 136
(Im Doppelumschlag)

b) Herrn Rechtsanwalt Ar Bergmann
in Berlin W 62, Kleiststraße 25
Außenanschrift:

c) Herrn Rechtsanwalt Ardecke-Bornill Persönlich!
in Berlin W 62, Kleiststraße 24
Innenstempel:

d) Herrn Rechtsanwalt
in
Vertraulich!

e) Herrn Rechtsanwalt
in

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 9. Oktober 1942 erkannten Todesstrafe an den Verurteilten

- zu a) Klaus Günther
zu b) Wolfgang Israel Pander
zu c) Brandstarki
zu d)
zu e)

soll Montag den 3. November 1942

- zu a) um ab 20 Uhr,
zu b) um ab 20 Uhr,
zu c) um ab 20 Uhr,
zu d) um Uhr,
zu e) um Uhr

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu dem Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerkung, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

Dem Verurteilten werden Montag den 3. November 1942 zwischen ab 13³⁰ Uhr und Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt den Verurteilten

teilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des ~~Staatsanwalts~~ ~~Brückhaus~~ - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

- 7.) Folgende Einlaßkarte (vgl. Nr. 3) und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen.

J 1 .

Dem Inhaber dieser Karte wird gestattet, die Leichen der folgenden Verurteilten: (einrücken wie zu I Rotklammer), deren Hinrichtung den zwischen Uhr und Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindet, von dort abzuholen und dazu Einlaß in das Gefängnis zu erhalten.

Berlin, den 19

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Jm Auftrage

- ✓ 6.) 3 Einlaßkarten folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

10.12.1942

Dem Inhaber dieser Karte wird gestattet, an der Ururteilung den 3. Dezember 1942 zwischen ab 10⁰⁰ Uhr und Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe in der Strafsache gegen Grünthal und Andere teilzunehmen.

Berlin, den 1. Dezember 1942

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Jm Auftrage

- 9.) Folgende Einlaßkarte für den Kraftwagenfahrer der Reichsanwaltschaft und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

J

Dem Kraftwagenfahrer der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof wird gestattet, anlässlich der , den 19 zwischen Uhr und Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Hinrichtungen Einlaß in das Gefängnis zu erhalten.

Berlin, den

19

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

✓ 17. Folgendes Auftragsschreiben) das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist:

Stempel: "Vertraulich!"

A u f t r a g .

Der Scharfrichter Röthger aus Berlin wird beauftragt, die rechtskräftig zum Tode verurteilten (einrücken wie zu I < > Rotklammer) mit dem Fallbeil hinzurichten.

Jm Auftrage

11.) Auf besonderen Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsangabe) Bekanntmachung.

Die am vom Volksgerichtshof wegen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilten

, Jahre alt aus
, Jahre alt aus
, Jahre alt aus
, Jahre alt aus
, Jahre alt aus

sind heute hingerichtet worden.

Berlin, den

19

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, 5 sind sofort abzusenden,
zu Nr. 6:

IV. Aufstellung einer Liste der Personen, an welche Einlaß-
karten behändigt worden sind (vgl. zu II Nr. 1 Abs. 12),
sowie - getrennt - der bereitstehenden Mitglieder des
erkennenden Senats und des Urkundsbeamten des Volks-
gerichtshofs.

V. Sodann sofort wieder vorlegen.

Jm Auftrage

✓ 8.) zu schreiben an

Armv. Leiter der Geheimen Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle, oder Polizei in
und in Berlin 82
Jägerstraße 12

Einschreiben!
Verhältnis!

In der Hofnache gegen den durch rechtskräftiges
Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom
9. Oktober 1942 wegen Vorbereitung zum Hochverrat
und Feindbegünstigung zum Tode verurteilten
Hans Günther findet die Vollstreckung des
Urteils Vorauslag, den 3. December 1942
ab 20 Uhr statt.

der verkrüppelten Rechtsanwalt Führmann
hat im Auftrage der Mutter des Verurteilten -
Frau Maria Menzel - im Freigabe der Leiche
nur Beisehung gebeten. Von das Geheime

Staatspolizeiamt (B Nr 5133/41 - IV A 1 d -) 15
entgegen der dortigen Haltungnahme Bedenken
gegen die Freigabe der Leiche erhoben hat, habe
ich den Leiter des Gefängnisses Plötzensee in
Berlin ersucht, nach der Vollstreckung des
Urteils die Leiche der Staatspolizeiabteilung
in Berlin zum Akademischen Hops IV A 1 -
J 1675/41 neu - zu überlassen und
die Angehörigen dorthin zu verweisen.

Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen
und für strengste Gehirnhaftung Sorge
zu tragen.

9.) zustamm wieder vorlegen

Zur Auflage

9.11.12. M.
zu 1-8.
ab 1-8.
zu 1-6 aus
1. DEZ 1941
fhr

M

ME Br

18
Blythe

Abschri
10 J 215/41
2 H 130/42

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Bäckergesellen Hans Joachim Günther aus Berlin-Schöneberg, geboren am 12. Januar 1921 in Berlin,
- 2.) den Arbeiter Wolfgang Israel Pander aus Berlin, geboren am 12. April 1917 in Berlin, Jude,
- 3.) den Dreher Bernhard Karl Ludwig Sikorski aus Berlin-Neukölln, geboren am 5. Mai 1921 in Berlin,
- 4.) den Büroangestellten Emmerich Robert Kurt Schaper aus Berlin, geboren am 4. August 1920 in Berlin,
- 5.) den Musikerzieher Alfred Ernst Schmidt aus Berlin, geboren am 26. März 1895 in Schlegel, bei Zittau,
- 6.) die Stenotypistin Dagmar Maria Petersen aus Berlin-Wilmersdorf, geboren am 10. September 1920 in Berlin, sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 9. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Diescher,
4-Gruppenführer Petri,
Oberbereichsleiter Bodinus,
Gauamtsleiter Fischer,

als Vertreter der Oberreichsanwalts :
Staatsanwalt Dr. Bruchhaus,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizassistent Becker,

für Recht erkannt :

Die

Die Angeklagten Günther, Pander, Sikorski, Schaper und Schmidt werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat, von Günther begangen in Tateinheit mit landesverräterischer Feindbegünstigung,

zum Tode

und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Die Angeklagte Petersen wird wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat zu 7 - sieben - Jahren Zuchthaus unter Anrechnung von 14 Monaten der erlittenen Untersuchungshaft und zu 7 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Die beschlagnahmten zwei Abziehapparate (Wert 25 RM) und das Rundfunkgerät des Angeklagten Günther (Wert 100 RM) werden eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

G r u n d e .

I.

Der Angeklagte Günther besuchte die damals marxistisch geleitete Rütti-Schule in Neukölln und später die Aufbauschule Scharfenberg bis zur Obertertia. Dann trat er bei einem Bäcker in die Lehre, arbeitete etwa ein Jahr lang nach Beendigung der Lehrzeit als Bäckergeselle und wurde im April 1941 zur Wehrmacht eingezogen. Im September desselben Jahres wurde er wegen der hier angeklagten Straftat aus dem Wehrdienst entlassen.

Günther wurde im Elternhaus marxistisch erzogen. Schon im Alter von fünf Jahren kam er zu den "Kinderfreunden", einer sozialdemokratischen Unterorganisation, und wurde dann als Schüler der "Rütti-Schule" Mitglied der kommunistischen "Jungpioniere" und der "Roten Pfadfinder". Nach der Machtübernahme gehörte er während des Besuchs der Aufbauschule Scharfenberg zuerst dem Jungvolk und dann der HJ. an. Im Jahre 1936 schied er aus der HJ. aus, da er angeblich wegen beruflicher Inanspruchnahme dort keinen Dienst mehr tun konnte.

Der Angeklagte Pander, ein Volljude, besuchte das Gymnasium bis zur Obertertia und kam dann zu einem Autoschlosser in die Lehre. Er konnte die Lehre indessen nicht beenden, weil er als Jude aus der Fachschaft ausgeschlossen wurde, und arbeitete infolgedessen

als

als Hilfsschlosser, Bauarbeiter und Kohlenarbeiter.

Pander war von 1930 bis 1932 Mitglied des KJVD. und des kommunistischen Sportvereins "Fichte". Im Jahre 1937 versuchte er heimlich über die Grenze in die damalige Tschecho-Slowakei zu entweichen, wurde aber rechtzeitig festgenommen und, da er selbstverfaßte Haßgedichte bei sich hatte, bis zum August 1939 in Schutzhaft gehalten.

Sikorski war ebenfalls Schüler der Rütli-Schule, wurde aber wegen mangelhafter Leistungen später in eine Hilfsschule versetzt. Er erlernte keinen Beruf, war zunächst als Laufbursche tätig und fand dann Beschäftigung als angelernter Werkzeugmacher und Maschinenarbeiter.

Einer politischen Organisation hat er nicht angehört.

Schaper besuchte gleichfalls die Rütli-Schule und kam dann zu einem Schriftgießer in die Lehre, konnte aber nicht auslernen, da er an epileptischen Anfällen litt. Er begann darauf eine neue Lehrzeit in einem Eisenhandelsgeschäft und bestand die Prüfung als Kaufmannsgehilfe. Wegen einer Knieverletzung mußte er auch diese Tätigkeit aufgeben. Zuletzt hatte er eine Stellung als Büroangestellter.

Schaper wurde bereits im Elternhaus und vor allem auf der Rütli-Schule in marxistischem Sinne erzogen. Einer politischen Organisation schloß er sich nicht an.

Der Angeklagte Schmidt ist von Beruf Lehrer. Er nahm am Weltkrieg bei der Luftwaffe als Maschinengewehrschütze und Beobachter teil und wurde mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse sowie der St. Heinrichsmedaille in Silber ausgezeichnet. Bis zum Jahre 1933 war er in Leipzig im Schuldienst tätig, wurde dann aber wegen politischer Unzuverlässigkeit entlassen. Seitdem erwirbt er sich seinen Unterhalt mit Musikunterricht.

Im Jahre 1932 trat Schmidt der KPD. bei und betätigte sich auch für den Kommunismus, indem er in der Agit.-Prop.-Abteilung der KPD. in Leipzig Schulungskurse abhielt. Nach seiner unwiderlegten Darstellung wurde ihm aber bereits nach einem halben Jahr das Parteibuch abgenommen, da er durch seine nationale Einstellung aufgefallen war. Dennoch führte er die Schulungskurse fort. Vom 26. März bis zum 1. Mai 1933 wurde er in Schutzhaft genommen. Bei seiner Entlassung verpflichtete er sich schriftlich, nicht gegen den heutigen Staat zu arbeiten.

Die Angeklagte Petersen ist ein Mischling ersten Grades.

Ihr

Ihr Vater ist arisch, ihre Mutter Volljüdin. Sie war Schülerin der Rütti-Schule und bestand die mittlere Reifeprüfung im Jahre 1938. Nach Ableistung eines Pflichtjahres war sie als Stenotypistin tätig.

Die Angeklagte wurde im Alter von 11 Jahren Mitglied der kommunistischen Jugendorganisation "Jungpioniere", aus der sie indessen schon nach einem halben Jahr wieder ausschied.

II.

1.) Der Angeklagte Günther verkehrte seit Ende 1937 im Hause des Ingenieurs Pungs, dessen Frau mit inzwischen ausgewanderten Juden in Verbindung stand und abendliche Zusammenkünfte abhielt, bei denen das "kommunistische Manifest" und andere grundlegende kommunistische Schriften erörtert, sowie die Tagesereignisse im kommunistischen Sinne besprochen wurden. An diesen Zusammenkünften nahm der Angeklagte teil. Er wurde dadurch in seiner kommunistischen Einstellung, die er trotz seiner Zugehörigkeit zur HJ. beibehalten hatte, bestärkt und faßte den Entschluß, sich für den Kommunismus einzusetzen. Diese Absicht teilte er der Frau Pungs mit, und beide kamen dahin überein, kommunistische Flugblätter zu verfassen.

In Verfolg dieses Entschlusses entwarf Frau Pungs Ende 1939 ein Flugblatt, das sie aus propagandistischen Gründen so abfaßte, als ob es von einem alten nationalsozialistischen Kämpfer herrührte. Es hatte folgenden Wortlaut:

"Offener Brief.

Mein Führer!,

Jahrelanger Kampf und Opfer für Ihre Ideen berechtigen mich zu diesem Schreiben:

Sie gaben uns Arbeit und Brot, ja, aber diese Rechnung müssen wir jetzt auf dem Felde der Ehre bezahlen.

Sie versprachen Hilfe dem Mittelstand, den Kleingewerbetreibenden und den Kleinbauern. Was ist aber aus dieser Hilfe geworden? Tausende von Kleinbetrieben sind geschlossen, Kleinbauern von ihren kargen Höfen vertrieben worden: Der Mittelstand stirbt vor Ihren Augen:

Einst forderten wir Nationalsozialisten Brechung der Zinsknechtschaft,

wir

wir forderten Verstaatlichung aller Truste.
Wir forderten Gewinnbeteiligung an Großbetrieben, wir forderten Ausbau der Altersversorgung, wir forderten Enteignung der Warenhäuser und deren Vermietung an Kleingewerbetreibende,

wir forderten schärfste Berücksichtigung der Kleingewerbetreibenden bei Lieferung an Staat, Länder und Gemeinden

Wir fordern dies alles noch jetzt und fordern Sie, mein Führer, auf, zu diesem Brief Stellung zu nehmen.

Heil Hitler!

"Paul Schulze!"

Im Namen vieler Anderer!"

Etwa 100 Stücke dieses Flugblattes, die von der Pungs mit der Schreibmaschine angefertigt wurden, verbreitete Günther, indem er sie abends in die Briefkästen fremder Wohnungen in Charlottenburg und Moabit steckte.

Außerdem fertigten der Angeklagte und die Pungs Klebezettel mit folgenden Aufschriften an:

"Hitlers Sieg - ewiger Krieg!

Volkes Sieg - Beendet den Krieg!"

"Für Freiheit und Friede!

Krieg dem Kriege!"

"Jeder Sieg, bringt neuen Krieg!"

"Wenn Hitler auch siegt,
Das Volk nur neue Lasten kriegt!"

"Hitler triumphiert, doch's Volk krepert!"

Diese Parolen klebte Günther in der Dämmerung in verschiedenen Stadtteilen an Häusern, Schaufenstern, Litfaßsäulen und Plakaten der

NSDAP. an.

Diese Propaganda setzten beide bis etwa Februar 1940 fort, brachen sie dann aber ab, da sie sich gefährdet fühlten. Bereits im Juli desselben Jahres nahmen sie aber die Klebeaktionen wieder auf und begannen gleichzeitig mit der Herstellung einer in laufender Folge erscheinenden Flugschrift "Das Freie Wort", die sie bis zum Januar 1941 in sechs Folgen herausbrachten. Sie stellten gemeinsam den Text her, dann schrieb Günther die Matrizen auf der Schreibmaschine und fertigte auf einem von ihm aus privaten Mitteln angeschafften Abziehapparat jeweils 200 bis 300 Abzüge an. Die meisten davon verteilte er selbst, indem er sie in verschiedenen Stadtteilen Berlins, besonders in Arbeitervierteln, in Hauseingängen niederlegte oder in Wohnungsbriefkästen steckte. Über den Inhalt dieser Flugblätter ist folgendes hervorzuheben:

Die erste Folge der Flugschriften endet mit der Aufforderung:

"Deutsches Volk besinne Dich in zwölfter Stunde.
Stürze die Nazi-Plutokratie, solange Du noch
mächtig genug bist, einen dauernden Weltfrieden
herbeizuführen."

Die zweite Folge enthält die Sätze:

"Was ist hier sozial? Nichts, nichts, nichts!
Der Sozialismus ist für die Hitler-Plutokraten
nur das Mäntelchen, um das Volk nur noch scham-
loser auszuplündern!"

Und nun haben vor bald einem Jahr unsere Führer,
die sich Gewinnbeteiligung an der Rüstungsindu-
strie gleich nach 1933 gesichert haben, diesen
Krieg vom Zaun gebrochen!

Deutsches Volk erkenne, daß Du gegen die
englischen Plutokraten nur kämpfen sollst, damit
die deutschen Plutokraten um so mehr verdienen!

Mache Schluß, stürze die nationalsozialisti-
sche Plutokratie und bringe durch Deine Kraft
und Einsicht der Welt den Frieden, den sich alle
Völker herbeiwünschen."

In der dritten und vierten Folge heißt es:

"Keinen Pfennig in die Sammelbüchsen der Nazi-
Plutokratie."

Arbeiter der Industrie, langsamer arbeiten!"

In der fünften Folge werden der Führer und der Reichsminister Dr. Goebbels in einer "Weihnachtslegende" verächtlich gemacht.

Die sechste Folge gibt auf die Frage "Was sollen wir tun" folgende Antwort:

"Langsamer arbeiten!

Nichts in die Nazi-Sammelbüchsen, stattdessen politischen Gefangenen und ihren Angehörigen helfen.

Solidarität üben und hierzu ermahnen.

Verlängerung der Arbeitszeit abwehren!

Auf einen Großbau in Teltow sollte kürzlich die Arbeitszeit um eine Stunde verlängert werden. Die Arbeiter hörten aber zur gewohnten Zeit geschlossen mit der Arbeit auf. Durch ihre Solidarität wurde eine Verlängerung verhindert!

Unsere Flugblätter verbreiten und selbst neue Flugblätter mit unseren Parolen verfassen!

Verhindern, daß unbesonnene Kameraden dieses Flugblatt zur Polizei bringen. Sie bringen dadurch nur sich selbst und ihre Kameraden bei der Polizei in Verdacht und haben unangenehme Nachforschungen zu erwarten."

Es folgen einige Schlagworte wie:

"Hitlers Sieg, - ewiger Krieg"

und die Unterschrift

"Die deutsche Friedensfront!"

Gegen Anfang 1941 wurde diese Propaganda eingestellt, nachdem Günther zu der Überzeugung gekommen war, daß sie zu gefährlich sei und ihren Zweck doch nicht erreiche.

2.) Der Angeklagte Pander, der durch die Petersen mit Günther bekannt geworden war, wirkte bei der Herstellung des Flugblatts "Das Freie Wort" in der Weise mit, daß er den Text der Nr. 5 in die Schreibmaschine diktierte und bei den Nummern 4 und 6 dieses

Flug-

Flugblatts die Textentwürfe durchsah. Er erhielt auch von Günther drei- oder viermal je etwa 50 Flugblätter zum Verteilen. Seine Einlassung, daß er sie nicht verbreitet, sondern vernichtet habe, aus Furcht, bei der Verteilung ertappt zu werden, konnte ihm nicht widerlegt werden.

Auch seinen früheren Schulkameraden Sikorski setzte Günther von seiner kommunistischen Betätigung in Kenntnis und gab ihm einmal 20 bis 30 Flugblätter der Nummer 6 zum Verbreiten. Auch dieser hat nach seiner unwiderlegten Darstellung aus Furcht, festgenommen zu werden, von der Verbreitung der Blätter Abstand genommen.

3.) Der Angeklagte Schmidt, der im Hause der Pungs verkehrte und deren Sohn Musikunterricht erteilte, erfuhr von ihr im Sommer 1939, daß ein ihr befreundeter junger Mann (den Namen Günther nannte sie nicht) sich für den Kommunismus betätigen wolle. Er antwortete ausweichend und deutete an, daß er selbst für eine derartige Betätigung kein Interesse habe. Als Frau Pungs ihn aber einige Zeit darauf bat, ihr einen Abziehapparat zu besorgen, den sie zur Vervielfältigung der erwähnten Flugblätter benötigte, besorgte Schmidt ihr einen solchen, indem er ihn von dem ihm befreundeten Geschäftsmann Hagemann entlieh. Die Pungs brachte ihm den Apparat nach kurzer Zeit zurück. Er gab ihn darauf nicht an Hagemann zurück, sondern verwahrte ihn auf seinem Hängeboden. Gegen Anfang 1941 brachte ihm die Pungs den von Günther selbst beschafften und zur Herstellung von Flugblättern benutzten Abziehapparat und bat ihn, auch diesen aufzubewahren, da "ihr junger Freund" zum Wehrdienst eingezogen würde und ihn nicht in seiner Wohnung zurücklassen könne. Schmidt kam auch diesem Wunsche nach und behielt den Apparat in seiner Wohnung. Beide Geräte wurden bei seiner Festnahme vorgefunden und sichergestellt.

Die Angeklagten Günther, Sikorski, Schäper und Petersen veranstalteten ferner Zusammenkünfte, auf denen sie sich im kommunistischen Sinne schulten. Dabei war Günther die treibende Kraft. Er lud die anderen Mitangeklagten zuerst im Januar 1941 zu sich in die Wohnung, entwickelte ihnen seinen Plan, verpflichtete sie zur Verschwiegenheit und wies sie ausdrücklich darauf hin, daß ihr Beginnen als Hochverrat angesehen werden könnte. Ohne sich hierdurch beirren zu lassen, trafen sich die Angeklagten

ten dann in der Folgezeit etwa wöchentlich einmal bei Günther, Schaper oder der Petersen. Sie lasen "Das Kapital" von Karl Marx und die "Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft" von Wittvogel, wozu Günther dann Erläuterungen gab, um seinen Freunden einen Begriff von den Grundlagen des Kommunismus zu geben. Bei den ersten Zusammenkünften sammelte Günther auch Geld, das er dann nach Gutdünken verwandte. Er hörte ferner teils allein, teils gemeinsam mit Sikorski und der Petersen die Nachrichten des Londoner Senders ab, die dann ebenfalls zum Gegenstand der Erörterungen auf den Schulungsabenden gemacht wurden.

Sikorski führte in diesen Kreis den Arbeiter Kurt Gersing ein, bei dem er durch Gespräche auf der gemeinsamen Arbeitsstelle eine starke Neigung zum Kommunismus festgestellt hatte. Dieses Zusammentreffen hatte aber nicht den gewünschten Erfolg, da anschließend auf beiden Seiten Mißtrauen bestand. Günther, der die Verbindung nicht fallen lassen wollte, traf sich durch Vermittlung von Sikorski später noch einmal mit Gersing, doch kam es nicht zu einer Zusammenarbeit.

Im April 1941 wurde Günther zur Wehrmacht eingezogen. Er übertrug die Leitung der Schulungsabende an Schaper, der sie auch übernahm. Die Zusammenkünfte wurden in gewohnter Weise weiter durchgeführt und fanden ihr Ende erst im Juni 1941 mit der Verhaftung des Funktionärs Bochow. Mit diesem hat es folgende Bewandtnis:

5.) Bochow hatte bereits in Sachsen eine umfangreiche Betätigung ausgeübt und war in Leipzig bei der Agit.-Prop.-Leitung vor der Machtübernahme mit dem Angeklagten Schmidt zusammengekommen. Er übersiedelte im Jahre 1940 nach Berlin und hier besorgte ihm Schmidt auf seine Bitte eine Stellung im Buchhandel. In der Folgezeit nahm Bochow, der mit der Pianistin Dreyer-Völkel befreundet war, zu staatsfeindlich eingestellten Künstlern Verbindung auf, um sie für die Ziele der KPD. zu gewinnen. Er ist inzwischen wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt worden.

Während seines Aufenthalts in Berlin stand Bochow mit Schmidt in freundschaftlichen Beziehungen, die sich besonders dahin äußerten, daß sie öfter abends zusammenkamen. An diesen Zusammenkünften nahm die Freundin Bochows, Frau Dreyer-Völkel, teil. Auf diese Weise blieb dem Angeklagten Schmidt nicht unbekannt, daß Bochow auch in

Berlin seine illegale Arbeit fortsetzte.

In dieser Zeit forderte Bochow ihn auf, gelegentlich einer Reihe nach Leipzig die Zeugin Elsa Glasmacher, die frühere Freundin Bochows, in Leipzig aufzusuchen und sie um Herausgabe mehrerer kommunistischer Bücher zu bitten, die Bochow bei ihr zurückgelassen hatte. Schmidt führte diesen Auftrag auch aus, erhielt aber die Bücher nicht, da die Glasmacher die Herausgabe ablehnte.

In der gleichen Zeit erzählte Frau Pungs dem Angeklagten Schmidt, daß ihr junger Freund - gemeint war Günther - "eine Verbindung" suchte, daß er ihr "zu aktiv" sei und sie selbst "sich ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen fühle". Schmidt entschloß sich darauf, Bochow auf Günther aufmerksam zu machen, und er sorgte auch dafür, daß beide sich kennen lernten.

Bei der ersten Zusammenkunft besprachen Günther und Bochow ihre illegale Arbeit. Hierbei führte Bochow aus, daß die von Günther geübte Flugblatt- und Klebepropaganda unzweckmäßig sei, worauf Günther diese Betätigung auch einstellte. Weitere Besprechungen schlossen sich an. In ihnen führte Bochow seinen Partner tiefer in die Methoden der illegalen Arbeit ein. Günther, der inzwischen seine Einberufung zur Wehrmacht erhalten hatte, brachte darauf Bochow mit Sikorski und Schaper zusammen, damit nach seinem Ausscheiden eine erfolgreiche Zusammenarbeit gewährleistet würde. Tatsächlich vereinbarte auch Schaper, der die Leitung der Schulungsabende übernommen hatte, mit Bochow eine erneute Zusammenkunft, auf der dann politische Fragen und besonders die Durchführung der Schulung besprochen wurden.

Bochow wurde im Juni 1941 verhaftet. Die Angeklagten fühlten sich darauf ebenfalls gefährdet und stellten die Schulung ein.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt auf Grund der eigenen Einlassung der Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen Frau Pungs, Else Glasmacher, Armin Petersen, Baumeister Kluge, Kriminalsekretär Kaplitz und Kriminalkommissar Hetzel. Ferner ist der Medizinalrat Dr. Lischka als Sachverständiger bezüglich der Angeklagten Schaper und Sikorski gehört worden.

III.

Die Angeklagten Günther, Pander, Sikorski, Schaper und Petersen haben den unter II dargestellten Sachverhalt zugegeben. Hingegen hat Schmidt sich folgendermaßen eingelassen:

1.) Er habe Frau Pungs den Abziehapparat beschafft, ohne zu ahnen, daß er für kommunistische Propaganda verwendet werden sollte. Frau Pungs habe ihm jedenfalls über den Verwendungszweck nichts gesagt. Daß sie ihm bald darauf den Apparat zurückgebracht habe, sei ihm überhaupt nicht zum Bewußtsein gekommen und es sei ihm deshalb auch unklar, wie das Gerät auf den Hängeboden gekommen sei, wahrscheinlich habe ihn seine Haushilfe ohne sein Wissen dorthin gestellt. Den zweiten Abziehapparat, den Frau Pungs ihm gebracht habe, habe er aus Gefälligkeit aufbewahrt, ohne sich etwas dabei zu denken.

Diese Darstellung des Angeklagten trifft nicht zu. Schmidt hatte bereits längere Zeit im Hause der Frau Pungs verkehrt und an den politischen Zusammenkünften teilgenommen, bei denen in Gemeinschaft mit Juden das "kommunistische Manifest" gelesen und politische Fragen erörtert worden waren. Er konnte also, wie auch die Pungs bekunden, über die kommunistische Einstellung der Teilnehmer an diesen Besprechungen ebensowenig im Zweifel sein wie über die Zweckbestimmung des Abziehapparates, den die Pungs durch ihn besorgen ließ. Zieht man in Betracht, daß die Pungs damals - es handelt sich um die Jahreswende 1939/40 - ohne jede Schwierigkeit den Apparat selbst hätte kaufen können, daß sie stattdessen den Angeklagten mit der Beschaffung beauftragte, ihm aber keinen Grund für ihr Verhalten angab, so besteht für den Senat nicht der geringste Zweifel, daß Schmidt, der ja die kommunistische Einstellung der Pungs kannte, zumindest damit rechnete, daß sie den Apparat für kommunistische Propaganda verwenden wollte. Weil er das erkannte, fragte er auch nicht nach dem Verwendungszweck. Er wußte, daß die Pungs aus Vorsicht den Apparat nicht selbst besorgte, da sie befürchtete, dadurch aufzufallen und die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich zu lenken, während er als Musiklehrer leicht einen einwandfreien Verwendungszweck glaubhaft machen konnte. So kam es auch, daß Schmidt, als er den Apparat beschafft hatte, ihn der Pungs ganz unauffällig aushändigte,

so daß keiner der gerade anwesenden Gäste davon etwas merkte. Hat aber der Angeklagte den Abziehapparat in Kenntnis seiner Zweckbestimmung beschafft, so liegt auf der Hand, daß er die Aufbewahrung beider Apparate übernommen hat, um sie für die weitere illegale Arbeit zur Verfügung zu halten. Daß er den ersten Apparat bewußt zurückgenommen hat, steht auf Grund der glaubhaften Aussage der Pungs fest.

2.) Der Angeklagte hat ferner behauptet, er habe mit Bochow nur unpolitische, vorwiegend literarische Gespräche geführt und insbesondere nicht gewußt, daß dieser gerade kommunistische Schriften von der Glasmacher ausgeliefert haben wollte, als er ihn, den Angeklagten, zu der Zeugin schickte. Auch diese Darstellung ist einwandfrei widerlegt durch die Bekundungen der Zeugin Glasmacher, wonach der Angeklagte ausdrücklich u.a. ein Buch von Lenin von ihr gefordert hat.

3.) Schließlich hat Schmidt vorgetragen, er habe Günther nur deshalb mit Bochow zusammengebracht, weil er geglaubt habe, daß beide sich auf einer unpolitischen, künstlerischen Grundlage zusammenschließen würden. Dem steht aber folgendes entgegen:

Schmidt kannte Bochow von Leipzig her als kommunistischen Aktivisten und wußte auch, daß er in Berlin illegal tätig war. Er kannte ferner die kommunistische Einstellung der Pungs und konnte, auch wenn er Günther nie bei der Pungs getroffen hat, bereits aus den gesamten Tatumständen auf eine kommunistische Einstellung des Günther schließen. Außerdem hat die Pungs ihm, als sie eine Verbindung für Günther suchte, angedeutet, daß Günther sich stärker illegal betätigen wollte, nicht aber, daß er etwa mit Literaten oder Künstlern Verbindung suchte. Diese Andeutung hat Schmidt auch ganz richtig verstanden, denn er hat mit der Bekanntschaft zwischen Günther und Bochow gerade die Verbindung hergestellt, die Frau Pungs erstrebte und die auch von Günther gesucht worden war.

Nach alledem hat der Senat nicht den geringsten Zweifel, daß der Angeklagte Schmidt seine gesamte hier festgestellte Tätigkeit in voller Kenntnis ihrer Tragweite ausgeübt hat.

IV.

Die Angeklagten haben eine politische Tätigkeit entfaltet, deren kommunistische Zielrichtung von Anfang an feststand. Günther, Sikorski, Schaper und die Petersen waren "Rütli-Schüler und zugestandenermaßen kommunistisch eingestellt. Wenn einer von ihnen über den hochverräterischen Charakter ihres Handelns noch im Zweifel gewesen wäre, so würde dieser ausgeräumt worden sein durch den Hinweis des Günther, der schon bei dem ersten Schulungsabend den hochverräterischen Charakter ihres Beginnens klar und deutlich herausgestellt hat. Pander ist Mitglied des KJVD. und des Sportvereins "Fichte" und Schmidt Mitglied der KPD. und Schulungsleiter in der Agit.-Prop.-Leitung gewesen. Sieht man von der Petersen ab, so stellt sich die Betätigung der übrigen Angeklagten als zielbewußte Förderung des Kommunismus dar, dessen hochverräterische Bestrebungen den Angeklagten, wie sie selbst zugegeben haben, bekannt waren. Die Angeklagten haben sich damit der Vorbereitung zum Hochverrat schuldig gemacht, und zwar:

Günther durch die Flugblatt- und Klebepropaganda, durch den Schulungskurs, die Verbindung zu Bochow und das Abhören ausländischer Sender;

Pander durch seine Mitwirkung an der Herstellung der Nr. 6 der Schrift: "Das Freie Wort" und die Mitarbeit an den Nummern 4 und 5;

Sikorski durch seine Teilnahme an der Schulung, die Einführung des Gersing in den Kreis um Günther, die Verbindung mit Bochow, das Abhören ausländischer Sender und schließlich auch durch die Abnahme von 20 bis 30 Schriften zum Zweck der Verbreitung, wenn auch eine Weitergabe nicht erfolgt ist.

Schaper hat an der Schulung teilgenommen und vom April 1941 ab die Leitung der Schulungskurse ausgeübt; er hat ferner die Beziehungen zu Bochow aufgenommen und mit ihm die Durchführung der illegalen Arbeit besprochen.

Schmidt hat der Pungs einen Abziehapparat für die

illegalen Arbeit beschafft, zwei derartige Apparate zu denselben Zwecken verwahrt, für Bochow kommunistische Bücher aus Leipzig zu holen versucht und schließlich auch die Verbindung von Bochow zu Günther zum Zwecke hochverräterischer Betätigung hergestellt.

Alle diese Angeklagten haben aus ihrer kommunistischen Einstellung heraus, also mit dem Täterwillen gehandelt. Soweit sie ausländische Sender gehört haben, geht die Tat in dem Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat auf. Die Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Ziffer 1 StGB. liegen bei allen fünf Angeklagten, die des § 83 Abs. 3 Ziffer 3 StGB. bei Günther, Pander, Sikorski und Schmidt vor. Darüber hinaus ist bei Günther auch der Tatbestand der Feindbegünstigung (§ 91b StGB.) insofern erfüllt, als in den von ihm hergestellten und verbreiteten Schriften ausdrücklich zur Sabotage mit den Worten: "Langsamer arbeiten" aufgefordert wird. Denn darin liegt das Unternehmen, der Kriegsmacht des Reiches, die ja auf die restlose Ausnützung der deutschen Arbeitskraft und den vollen Einsatz der gesamten Heimatfront angewiesen ist und ohne sie in ihren Kampfhandlungen gehemmt wäre, einen Nachteil zuzufügen.

Der Senat hat ferner geprüft, ob etwa bei dem Angeklagten Sikorski, der an einer ererbten Lues leidet, und bei Schaper, der an Epilepsie erkrankt ist, die Voraussetzungen des § 51 StGB. vorliegen. Dies ist aber nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen, dem sich der Senat in vollem Umfange angeschlossen hat, nicht der Fall, zumal die Krankheit Sikorskis bisher auf das Zentralnervensystem nicht übergegriffen und auch die Erkrankung Schapers weder einen Dämmerzustand noch eine sonstige Wesensveränderung zur Folge gehabt hat.

Die Angeklagten Günther, Pander, Sikorski, Schaper und Schmidt waren daher wegen Vorbereitung zum Hochverrat gemäß § 83 Abs. 3 StGB., Günther ferner wegen einer in Tateinheit mit diesem Verbrechen begangenen Feindbegünstigung (§ 91b StGB.) zu bestrafen.

Die Angeklagte Peterseen hat auf den Senat einen kindlichen, politisch unreifen Eindruck gemacht. Sie hat, über den Beweggrund ihres Handelns befragt, sich lediglich dahin geäußert, sie sei mit elf Jahren zu den Jungpionieren gekommen und habe sich seit-

dem

dem nicht geändert. Offenbar besitzt sie ein gewisse's Geltungsbedürfnis, und es ist anzunehmen, daß sie aus diesem Grunde den Verkehr mit Günther, Sikorski und Schaper gesucht hat, zumal sexuelle Motive nach den übereinstimmenden Darstellungen dieser vier Angeklagten ausscheiden. Die hochverräterische Betätigung von Günther, Sikorski und Schaper hat sie gekannt und "mitgemacht", ohne ein eigenes Interesse damit zu verfolgen. Sie ist daher als Gehilfe anzusehen, so daß sie wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat gemäß § 83 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 StGB. in Verbindung mit § 80 Abs. 2 StGB. und § 49 StGB. zu bestrafen war.

V.

Bei der Strafzumessung hat der Senat die Tat der Angeklagten Günther, Pander, Sikorski, Schaper und Schmidt gleich bewertet, obwohl der äußere Umfang ihrer Betätigung verschieden ist. Maßgebend war hierfür, daß die Angeklagten in der Kriegszeit tätig geworden sind und eine besonders starke staatsfeindliche Einstellung zu erkennen gegeben haben. Das bedarf bei Günther keiner weiteren Darlegung. Wenn die Verteidigung ausführt, er sei ein tüchtiger Soldat gewesen und habe sich inzwischen zum Nationalsozialismus bekehrt, so kann dahingestellt bleiben, ob diese Angaben zutreffen. Bei der Schwere der von ihm begangenen Straftat könnte jedenfalls eine solche nachträgliche Umstellung keinesfalls strafmildernd in Betracht gezogen werden. Bei Pander war zu berücksichtigen, daß er bereits durch die gegen ihn verhängte Schutzhaft gewarnt war. Trotzdem hat er erneut das Gastrecht, das er als Jude in Deutschland genießt, schnöde mißbraucht. Er hat gewußt, daß gegen ihn mit aller Härte vorgegangen werden wird, und sich trotzdem nicht zurückgehalten. Er kann daher auf Milde keinen Anspruch erheben. Sikorski und Schaper sind Teilnehmer an den von Günther eingerichteten Schulungskursen. Sikorski hat Gersing in diesen Kreis hineingebracht und mit Bochow Verbindung aufgenommen sowie ausländische Sender gehört, während Schaper als Nachfolger Günthers in der Leitung der Schulungskurse eine besondere Rolle gespielt und diese auch durch die Verbindung mit Bochow bekräftigt hat. Beide erscheinen mithin als hartnäckige Staatsfeinde, so daß trotz ihrer Jugend unnachsichtlich gegen sie vorgegangen werden muß. Von dem Angeklagten Schmidt hat

der Senat trotz seiner Verdienste im 1. Weltkriege einen recht ungünstigen Eindruck gewonnen. Er war zweifellos zu jeder hochverräterischen Betätigung bereit, besitzt aber anderseits nicht den Mut, sich zu seiner Tat offen zu bekennen. Bei ihm fällt ferner straf-schärfend ins Gewicht, daß er bei der Entlassung aus der Schutzhaf t sich ausdrücklich verpflichtet hatte, nicht gegen den Staat zu arbeiten. Alle fünf Angeklagte haben durch ihre Betätigung die Sicherheit des Deutschen Reiches aufs schwerste gefährdet, und zwar während der Notzeit des Krieges, in dem das deutsche Volk um seine Existenz zu kämpfen gezwungen ist. Sie sind damit dem deutschen Volke in seinem Schicksalskampf in den Rücken gefallen und müssen daher als Volksverräter mit der vollen Härte des Gesetzes getroffen werden. Der Senat hat daher gegen sie die Todesstrafe verhängt.

Die Tat der Angeklagten Petersen war milder zu bewerten. Ihre verbrecherische Energie erscheint erheblich geringer als die der Mitangeklagten. Sie ist Mitläuferin und jedenfalls keine überzeugte oder gar fanatische Kommunistin. Entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts hat der Senat bei ihr eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren als angemessene Sühne angesehen und, da sie im wesentlichen geständig gewesen ist, ihr darauf die Untersuchungshaft in Höhe von 14 Monaten gemäß § 60 StGB. angerechnet.

Die Angeklagten haben, was keiner näheren Begründung bedarf, ehrlos gehandelt. Es waren ihnen daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf die im Urteilsspruch genannte Zeit gemäß § 32 StGB. abzuerkennen.

Die Einziehung der beschlagnahmten Abziehapparate und des Rundfunkgeräts beruht auf § 86a StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez.: Hartmann

Diescher.

Begl. Abschrift.
10 J 215/41
2 H 130/42

2

In der Strafsache gegen den Bäckergesellen Hans Joachim Günther aus Berlin-Schöneberg, geboren am 12. Januar 1921 in Berlin, den Arbeiter Wolfgang Israel Pander aus Berlin, geboren am 12. April 1917 in Berlin, Jude, den Dreher Bernhard Karl Ludwig Sikorski aus Berlin-Neukölln, geboren am 5. Mai 1921 in Berlin, den Büroangestellten Emmerich Robert Kurt Schaper aus Berlin, geboren am 4. August 1920 in Berlin, den Musikerzieher Alfred Ernst Schmidt aus Berlin, geboren am 26. März 1895 in Schlegel bei Zittau, die Stenotypistin Dagmar Maria Petersen aus Berlin-Wilmersdorf, geboren am 10. September 1920 in Berlin, sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hät der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 9. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzer,

Kammergerichtsrat Diescher,

44-Gruppenführer Petri,

Oberbereichsleiter Bodinus,

Gauamtsleiter Fischer,

als Vertreter der Oberrechtsanwalts :

Staatsanwalt Dr. Bruchhaus,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizassistent Becker ,

für Recht erkannt :

Die

Die Angeklagten Günther, Pander, Sikorski, Schaper und Schmidt werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat, von Günther begangen in Tateinheit mit landesverräterischer Feindbegünstigung.

zum Tode

und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Die Angeklagte Petersen wird wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat zu 7 - sieben - Jahren Zuchthaus unter Anrechnung von 14 Monaten der erlittenen Untersuchungshaft und zu 7 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Die beschlagnahmten zwei Abziehapparate (Wert je 25 RM) und das Rundfunkgerät des Angeklagten Günther (Wert 100 RM) werden eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Von Rechts wegen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt
und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Berlin, den 13. Oktober 1942

Antsrat

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Herrn

Oberreichsanwalt beim VGH.
mit 18 begl. und 18 einfachen Abschriften
Urteilsverkündung : 19,05 Uhr.

**Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Berlin**

4

Berlin C 2, Grunerstr. 12, Ecke Dickestraße

Gang- und Bearbeitungsvermerk

An das

Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 -

Berlin SW 11

Prinz Albrecht Str. 8

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens

Geschäftszeichen und Tag meines Schreibens

Stapo IV A 1 - G. 1675/41 neu

Betrifft: Gnadsache G ü n t h e r
und Andere

21. Oktober 1942

Vorgang: FS des Oberreichsanwalts beim
Volksgerichtshof Nr. 1402 vom
14.10.1942 - 10 J. 215/41 -

Anlagen: Fünfzehn dreiteilige Lichtbilder
und eine Durchschrift

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof ersucht mit FS vom 14.10.1942 um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis für folgende am 9.10.1942 wegen Hochverrats vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten Personen befürwortet wird und ob für den Fall eines Antrages der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

a) G ü n t h e r, Hans, am 12. 1.1921
in Berlin geboren,

b) P a n d e r, Wolfgang, Israel,
am 12. 4.1917

in Berlin geboren,

c) S i k o r s k i, Bernhard, am 5. 5.1921
in Berlin geboren,

d) S c h a p e r, Emmerich, am 4. 8.1920
in Berlin geboren,

und

Fernruf
Berlin
51 00 23

.....Anlagen

Postfach 2386
Berlin
Rasse
des Geheimen Staatspolizeiamts

e) Schmidt, Alfred, am 26.3.1895 in Schlegel geboren.

Gleichzeitig ersucht der Oberrechtsanwalt um Über-
sendung von je drei dreiteiliger Lichtbilder, welche die Ver-
urteilten in bürgerlicher Kleidung darstellen.

Günther wurde im Elternhause marxistisch
erzogen. Im Alter von 5 Jahren kam er zu der sozialdemokra-
tisch ausgerichteten Jugendgruppe der "Kinderfreunde".
Später wurde er auf der Rütli - Schule kommunistisch beein-
flußt und war Mitglied der "Kommunistischen Jungpioniere"
und der "Roten Pfadfinder". Nach der Machtübernahme gehör-
te er während des Besuches der Aufbauschule Scharfenberg der
HJ an, konnte sich jedoch nach seinen Angaben vom kommuni-
stischen Gedankengut nicht freimachen.

G. hat von Ende 1939 bis Anfang 1941 in größerem
Umfange kommunistische Flugblätter und Klebezettel mit kom-
munistischen Hetzparolen hergestellt und verbreitet. Außer-
dem nahm er regelmäßig bis Juni 1941 an Schulungsabenden teil,
an denen kommunistische und marxistische Bücher gelesen und
besprochen wurden. Bei solchen Gelegenheiten hat er Nachrichten
des Londoner Senders, den er wiederholt abgehört hat, ver-
breitet.

Der Volljude Pander war von 1930 bis Mitte
1932 Mitglied des KJVD und des kommunistischen Sportvereins
"Fichte".

Im Jahre 1937 beabsichtigte P. auf illegalem Wege
in die damalige Tschechoslowakei auszuwandern. Er wurde an
der Grenze festgenommen. Da er selbstverfaßte Haßgedichte
bei sich führte, wurde er bis August 1939 in Schutzhalt ge-
nommen.

Pander gehörte zu dem illegalen Kreis des
Günther und beteiligte sich an der Verfassung und Ver-
breitung der illegalen kommunistischen Hetzschriften.

Sikorski gehörte vor der Machtübernahme
keiner politischen Organisation an. Er war Schüler der Rüt-
li - Schule, wurde jedoch wegen mangelnder Leistungen an eine
Hilfsschule versetzt.

S. war früher Schulfreund des G ü n t h e r. Er hat an der Verbreitung illegaler Hetzschriften mitgewirkt. Außerdem nahm er regelmäßig an den Schulungsabenden teil und hat gemeinschaftlich mit einigen anderen Verurteilten Nachrichten des Londoner Senders abgehört.

S c h a p e r wurde im Elternhause mit dem kommunistischen Gedankengut vertreut gemacht und auf der Rütli - Schule im marxistischen Sinne erzogen. Er will jedoch keiner politischen Partei angehört haben.

S c h a p e r nahm von Januar bis Juni 1941 regelmäßig an den Schulungsabenden dieser Gruppe teil. Einige Male wurden derartige Schulungen auch in seiner Wohnung abgehalten.

S c h m i d t trat im Jahre 1932 der KPD bei und wurde kurz darauf in die Agit. Prop. - Abt. der KPD eingeführt, woselbst er Schulungskurse für neue Mitglieder abhielt. Vom 26. März bis 1. Mai 1933 befand er sich in Schutzhaft.

S c h m i d t hat die Abziehapparate für die Herstellung illegaler Schriften besorgt und aufbewahrt. Ferner hat er G ü n t h e r mit dem kommunistischen Funktionär B o e h o w zusammengeführt und versucht, für B o e h o w kommunistische Bücher für Schulungszwecke zu erhalten. Auch hat er mit G ü n t h e r und B o e h o w wiederholt kommunistische Fragen besprochen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände liegt hier kein Anlaß vor, ein Gnadenerweis für die Verurteilten zu befürworten. Dagegen bestehen von hieraus keine Bedenken, die Leichen nach Vollstreckung des Urteils den Angehörigen auf deren Anfrage zur schlichten Bestattung freizugeben, wenn von der Leitung der Strafanstalt die Überwachung der Beerdigung durch das zuständige Polizeirevier sichergestellt wird.

Im Auftrage:
gez. G a n s

/Schum

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 5133/41 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen und Datum anzuzeigen.

Berlin SW 11, den 28. Oktober

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernruf: 12 00 40

19.42

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin W 9,

Bellevuestr. 15.

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof

Eing. 30.OKT 1942 - Anl.

Korr. mit Anl. - Bd.

mit dem Anz. und

W

Betrifft: Strafsache gegen Hans G ü n t h e r u.A.
wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort. Fernschreiben vom 14.10.42 - 10 J
215/41 - an die Staatspolizeileitstelle
Berlin.

Anlagen: 1 Berichtsdurchschrift, 15 dreiteilige
Lichtbilder.

Ein Gnadenerweis für die Verurteilten

Hans G ü n t h e r ,
geboren 12.1.1921 Berlin,

Wolfgang P a n d e r ,
geboren 12.4.1917 Berlin,

Bernhard S i k o r s k i ,
geboren 5.5.1921 Berlin,

Emmerich S c h a p e r ,
geboren 4.8.1920 Berlin,

Alfred S c h m i d t ,
geboren 26.3.1895 Schlegel,

wird nicht befürwortet. Besondere Gründe sind nicht
bekannt geworden.

Entgegen der Äußerung der Staatspolizeileitstelle
Berlin werden gegen die Freigabe der Leichen Bedenken
erhoben.

Im Auftrage:

Hindorff

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 9. Oktober 1942 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilten

Hans G u n t h e r
Wolfgang Israel P a n d e r,
Bernhard S i k o r s k i,
Emmerich S c h a p e r und
~~Alfred S c h m i d t~~

habe ich mit Ermächtigung des Führers beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 19. November 1942

Der Reichsminister der Justiz

(Siegel) gez. Dr. Thierack



Mit der Urschrift gleichlautend.

Berlin, den 26. November 1942

Rey,

als Ministerialkanzleiobersekretär.

□ der Leichnam des Kürschlers Jüntker 111
wird, da der Verteidiger Rechtsanwalt Führmann
im Auftrage der Mutter des Kürschlers - Frau
Maria Menzel - um Freigabe zur Beisehung
gebeten hat und das Geheime Staatspolizeiamt
dagegen Bedenken erhoben hat, der Staats-
polizei Leitstelle in Berlin 62, Grünerhofe
12 (Aktenzeichen Stapo IV A 1 - J. 1675/41
neu) übersiezen. Ich erwünsche daher, dafür
Sorge zu tragen, daß der Leichnam von Jüntker
an die Staatspolizei Leitstelle in Berlin heraus-
gegeben wird und die Angehörigen an diese

Dienststelle verriesen werden. die Staatspolizei-
leitstelle in Berlin habe ich entsprechend in
Kenntnis gesetzt. Ich bitte, insofern das
Erforderliche zu veranlassen.]

1. 7. 2/70

(RSHA)

Fall I-81:

z. HLarka
n. a.

Anklage
Urteil

für neu
Karteikarte m.
Vollstr.-Justum
btr. HLarka

I-81

8a J 106/42 g.

Vermerk: In den Randnachweisen werden der Hauptband der Akten mit *H*, der Nebenband mit *N*, die Sonderbände mit römischen Ziffern bezeichnet.

Berlin, den 12. Juni 1942.

Gebetm
HR + E. G. = Gage
Protektoratsangehörige !
H a f t !

Anklageschrift

IBL. 1

1. Den Arbeiter Rudolf Hlauka aus Prag-Wissotschan, Hinter der Kirche Nr. 665, geboren am 22. Juni 1905 in Wien, ledig, Protektoratsangehörigen,

I Bl. 1

IBL. 1

IBl. 9

IB1: 11

I Bl. 10

am 10. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942 - 556. 81/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden-A 24, George-Bähr-Straße 5,

II Bl. 1

2. den Faßbinder Wilhelm S t r y c h aus Prag-Kobilis, Liebesnitzerstraße Nr. 8, geboren am 28. Juni 1903 in Meziricko, Bezirk Boskowitz in Mähren, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

II Bl. 2

II Bl. 1

II Bl. 11

II Bl. 13

II Bl. 12

III Bl. 1

3. den Schuhmacher Rudolf Panocha aus Prag VIII, Semechovgasse Nr. 10, geboren am 21. Dezember 1896 in Budweis. verheiratet. Protektoratsangehörigen.

III Bl. 2

III Bl. 1

III Bl. 11

- III Bl. 13 - 556. 86/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt A 24, George-Bähr-Straße 5,
- III Bl. 12
- IV Bl. 1 4. den Müllergesellen Josef V o d i c k a aus Prag-Wissotschan, Kolonie Nr. 196, geboren am 13. Dezember 1897 in Sopronice, Bezirk Prag-Land, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- IV Bl. 1 angeblich nicht bestraft,
- IV Bl. 1 am 18. März 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942
- IV Bl. 11 - 556. 83/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden-A 24, George-Bähr-Straße 5,
- IV Bl. 13
- IV Bl. 12
-
- V Bl. 1 5. den Faßbinder Franz B a l l i k aus Prag IX, Prosek Nr. 24, geboren am 31. Dezember 1895 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- V Bl. 1 angeblich nicht bestraft,
- V Bl. 1 am 13. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942
- V Bl. 8 - 556. 87/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden-A 24, George-Bähr-Straße 5,
- V Bl. 10
- V Bl. 9
-
- VI Bl. 1 6. den Arbeiter Josef B o r a k aus Prag IX, Prosek Nr. 35, geboren am 21. Januar 1905 in Banov, Bezirk Ungarisch-Brod, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- VI Bl. 1/2 bestraft, und zwar angeblich wegen Erpressung im Jahre 1924 einmal mit 2 Monaten Gefängnis,
-
- VI Bl. 1 am 15. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942
- VI Bl. 4 - 556. 90/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden-A 24, George-Bähr-Straße 5,
- VI Bl. 6
- VII Bl. 1 7. den Arbeiter Wenzel Machacek aus Prag IX, Prosek Nr. 35, geboren am 20. Februar 1902 in Tousice, Bezirk Kolin, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- VII Bl. 2 angeblich nicht bestraft,

- VII Bl. 1 am 15. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942 - 556. 91/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaftanstalt Dresden - A 24, George-Bähr-Straße 5,
- VII Bl. 5
- VII Bl. 7
- VIII Bl. 1 8. den Arbeiter Bohumil Hampel aus Prag IX, Am Platz Nr. 35, geboren am 26. September 1906 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,
- VIII Bl. 1 am 11. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942 - 556. 92/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden - A 24, George-Bähr-Straße 5,
- VIII Bl. 6
- VIII Bl. 7
- IX Bl. 1 9. den Bauarbeiter Franz Marsalek aus Prag IX, Kolonie Nr. 2, geboren am 11. Januar 1897 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,
- IX Bl. 1/2 bestraft, und zwar angeblich wegen leichter Körperverletzung und Obstdiebstahls zweimal mit je 24 Stunden Arrest,
- IX Bl. 1 am 15. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942 - 556. 93/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden - A 24, George-Bähr-Straße 5,
- IX Bl. 6
- X Bl. 8
- IX Bl. 7
- X Bl. 1 10. den Frisör Eduard Maitner aus Prag-Tiefenbach, Häuserweg Nr. 358, geboren am 18. März 1909 in Vrchosina, Bezirk Hohenmauth, ledig, Protektoratsangehörigen,
- X Bl. 1 angeblich nicht bestraft,
- X Bl. 1 am 26. August 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942 - 556. 89/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden - A 24, George-Bähr-Straße 5,
- X Bl. 5
- X Bl. 7
- X Bl. 6
- X Bl. 7 11. den Schlosser Ladislav Hrjak aus

- XI Bl. 1 11. den Arbeiter Ladislaus H a j e k aus Prag-Wissotschan, Kolonie Nr. 200, geboren am 28. Juni 1894 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen, bestraft, und zwar angeblich wegen Körperverletzung einmal im Jahre 1912 mit 24 Stunden Arrest,

XI Bl. 1/2 am 18. November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942 - 556. 88/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden-A 24, George-Bähr-Straße 5,

XI Bl. 1 12. die Ehefrau Bozena L a u r y n , geborene Macak, aus Prag XI, Hüttenstraße Nr. 8, geboren am 12. Dezember 1909 in Horice, verheiratet, Protektoratsangehörige, angeblich nicht bestraft,

XII Bl. 2 am 2. Juli 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942 - 556. 95/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden-A 24, George-Bähr-Straße 5,

XII Bl. 1 13. den Arbeiter Stanislaus D u f e k aus Prag X, Iglauerstraße Nr. 15, geboren am 18. Februar 1915 in Mnichovice, Bezirk Unter-Kralowitz, ledig, Protektoratsangehörigen, angeblich nicht bestraft,

XII Bl. 7 am 30. Juni 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Berlin vom 23. April 1942 - 556. 96/42 - seit dem 30. April 1942 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Dresden-A 24, George-Bähr-Straße 5, sämtlich bisher ohne Verteidiger,

XII Bl. 9 klage ich an,

XIII Bl. 2 in der Zeit vom 15. April 1939 bis Oktober 1941 bzw. bis zu ihrer Festnahme im Inlande, nämlich in Prag, fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander und mit anderen

1. sämtliche Angeschuldigte

das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) aller Angeschuldigter darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

b) der Angeschuldigten Hlavka, Strych, Panocha, Ballik, Borak, Machacek, Marsalek, Maiixner, Hajek, Lauryn und Dufek zugleich auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2. die Angeschuldigten Hlavka, Strych, Ballik, Borak, Machacek, Hampel, Marsalek, Maiixner und Hajek durch dieselbe Handlung im Inlande es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 91 b, § 47, § 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich in dem zum Kreis Prag-Stadt gehörenden Gebiet I der illegalen KPC. für die gewaltsame Errichtung eines selbständigen tschechischen Rätestaates eingesetzt. Mit Ausnahme der Angeschuldigten Lauryn und Dufek, die an der Herstellung grosserer Mengen illegaler Flugschriften beteiligt gewesen sind, haben sie sämtlich Funktionärstellen in der verbotenen Partei bekleidet. Die Angeschuldigten Hlavka, Strych, Ballik, Borak, Machacek, Hampel, Marsalek, Maiixner und Hajek haben ihre Tätigkeit über den Ausbruch des Krieges mit der Sowjet-

union

union und zum Teil sogar über die Verhängung des Ausnahmezustandes in Prag hinaus fortgesetzt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der organisatorische Aufbau des Gebiets I
der illegalen KPC.

Das zum Kreis Prag - Stadt der illegalen KPC., deren hochverräterische Zielsetzung bereits in zahlreichen Verfahren festgestellt worden ist und als gerichts bekannt vorausgesetzt werden kann, gehörende Gebiet I bestand aus den vier Bezirken Lieben, Wissotschan, Karolinenthal und Kobilis, die jeweils wiederum mehrere Zellen oder Ortsgruppen sowie Betriebszellen umfaßten. So gliederte sich der Bezirk Lieben in die Straßenzellen 1 bis 4 und je eine Betriebszelle bei den Firmen "Tip-Top", "Utitz", "Primosa" und "Brosche"; der Bezirk Wissotschan umfaßte fünf Zellen, und zwar je eine in Alt-Wissotschan, Tiefenbach, Tiefenbach unter dem Berg, Prosek und Neu-Wissotschan; der Bezirk Karolinenthal hatte zwei Zellen, von denen jedoch nur eine polizeilich erfaßt werden konnte; der Bezirk Kobilis schließlich ist gleichfalls noch nicht aufgerollt worden. Durch die staatspolizeilichen Maßnahmen konnten im Gebiet I bisher bereits über 80 Mitglieder und Funktionäre festgenommen werden. In Wirklichkeit dürfte der Mitgliederbestand des Gebietes auf erheblich über 100 Personen zu veranschlagen sein. In den Bezirken bestanden neben der politischen Organisation gesonderte technische Apparate, deren Aufgabe in der Herstellung und Verbreitung illegalen Propagandamaterials bestand. Im einzelnen wird für die Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Gebietes und der Besetzung der einzelnen Funktionärstellen auf die in Hülle Blatt 18 des Hauptbandes den Akten beigegebene Übersicht verwiesen. Ein Teil der dort bezeichneten Personen ist bereits standgerichtlich oder durch das Oberlandesgericht in Dresden abgeurteilt worden; andere werden in getrennten Verfahren verfolgt. Die in dem vorliegenden

H Bl. 1, 2, 19

H Bl. 2, 3

H Bl. 5

H Bl. 7

H Bl. 19

H Bl. 19

H Bl. 14, 4

Verfahren verfolgten Angeklagten haben sich sämtlich in besonders erheblichem Umfange strafbar gemacht, sei es daß sie maßgebliche Parteiämter bekleidet oder besonders umfangreich oder lange tätig gewesen sind, sei es, daß sie durch Fortsetzung ihrer illegalen Arbeit über den Kriegsausbruch mit der Sowjetunion hinaus eine besonders hartnäckige hochverräterische Gesinnung zu erkennen gegeben haben.

II.

Die Straftaten der einzelnen Angeklagten,
ihre Einlassungen und deren Würdigung.

1. H l a v k a .

I Bl. 2

Der Angeklagte H l a v k a, der bereits von 1933 bis 1937 der kommunistischen "Föderation der proletarischen Körperertüchtigung" als Sportwart angehört hatte und trotz seiner zeitweisen Zugehörigkeit zu dem der Beneschpartei angegliederten "Metallarbeiterverband" seiner kommunistischen Gesinnung wegen von der Arbeiterschaft der Firma "Kolben & Danek" in deren Betriebsausschuß gewählt worden war, wurde etwa im April 1941 durch die Mitangeklagten H a m p l und B a l l i k dem damaligen Leiter des Gebietes I der illegalen KPC., dem anderweit verfolgten Klemper Johann S p e r l, zugeführt, nachdem er sich bereits B a l l i k gegenüber zur Übernahme einer Funktion in der illegalen KPC. bereit erklärt hatte. S p e r l eröffnete ihm, daß er als sein Nachfolger die Funktion des Gebietsleiters im Gebiet I übernehmen, zunächst aber von ihm, S p e r l, in gemeinsamer Arbeit in das Amt eingeführt und für dessen Aufgaben geschult werden solle.

Der Angeklagte H l a v k a erklärte sich hiermit einverstanden. In der nächsten Zeit wurde er durch S p e r l mit den einzelnen ihm als Gebietsleiter unterstellten Bezirksleitern bekannt gemacht und über den organisatorischen Aufbau des Gebietes unterrichtet. Auf diese Weise lernte er als Leiter des Bezirks Wissotschan etwa im April 1941 den anderweit verfolgten Kommunisten

Franz

I Bl. 2/3

I Bl. 3

I Bl. 4

I Bl. 5

I Bl. 5, II Bl. 8

I Bl. 3

I Bl. 3,4,5

I Bl. 4

I Bl. 5/6

I Bl. 4

I Bl. 5

I Bl. 4

I Bl. 5,6

I Bl. 5/6

I Bl. 6

Franz Pospisil, als Leiter des Bezirks Kobilis Ende April 1941 einen unbekannt gebliebenen Funktionär und als Leiter des Bezirks Karolinenthal etwa im Juni 1941 den Mitangeschuldigten Strýc kennen. Außerdem stellte Spörle den Angeklagten Havka etwa im Juni 1941 dem damaligen Leiter des Kreises Prag-Stadt der illegalen KPC, Kocí als seinen Nachfolger vor.

In der Folgezeit stand der Angeklagte Havka sowohl mit Kocí als auch mit den ihm unterstellten drei Bezirksleitern in dauernder Verbindung, die durch jeweils wöchentlich stattfindende Treffen aufrechterhalten wurde. Auf diesen Zusammenkünften erhielt er von dem Kreisleiter Kocí seine politischen und organisatorischen Weisungen und gab sie, soweit erforderlich, an die Bezirksleiter weiter. Insbesondere dienten diese Zusammenkünfte aber auch der Weiterleitung der ihm von den Bezirksleitern übergebenen Mitgliederbeiträge an Kocí.

Im August 1941 trat an die Stelle Kocí als Kreisleiter der anderweit verfolgte Funktionär Johann Kostka, mit dem der Angeklagte seither in ebenfalls wöchentlichen Treffen in dauernder Verbindung stand. Ebenso wechselte noch zweimal der Leiter des Bezirks Kobilis, in dem danach der Angeklagte Havka insgesamt drei, ihm angeblich sämtlich unbekannt gebliebene Bezirksleiter betreute.

Auf diese Weise unterstanden dem Angeklagten angeblich in dem Gebiet etwa 40 bis 50 Mitglieder, eine Zahl die zutreffen mag, weil der zahlenmäßig stärkste Bezirk Lieben des Gebiets damals durch den Zugriff der Geheimen Staatspolizei bereits zerschlagen worden war. Hier von sollen auf den Bezirk Wissotschan angeblich 10 bis 15, auf den Bezirk Karolinenthal 15 und auf den Bezirk Kobilis etwa 10 Mitglieder entfallen sein. Für diese will der Angeklagte Havka im Laufe der Zeit insgesamt etwa 1.800 Kronen an Mitgliederbeiträgen von den Bezirksleitern erhalten und an die Kreisleiter abgeführt haben.

Mit der Verbreitung von Flugschriften und Propaganda-

I Bl. 4
I Bl. 3
I Bl. 7
I Bl. 7
I Bl. 5
I Bl. 6
I Bl. 4
I Bl. 1/7
I Bl. 7

gandamaterial will der Angeklagte H i a u k a unmittelbar nicht befaßt worden sein und auch keine Kenntnis von dem Bestehen eigener technischer Apparate im Gebiet und den Bezirken gehabt haben. Immerhin war er mittelbar auch an der Verbreitung kommunistischen Schriftenmaterials beteiligt. So erteilte er auf Anweisung S p e r l s den ihm unterstehenden Bezirksleitern den Auftrag, in ihren Bezirken Materialablagestellen einzurichten. Als ihm daraufhin einige Zeit später von den Leitern des Wissotschaner und des Kobiliser Bezirks zwei verschlossene Briefe übergeben wurden, die die Anschriften der inzwischen geschaffenen Ablagestellen enthielten, gab er diese an den damaligen Kreisleiter K o s t k a weiter. In mehreren Fällen erhielt er auch von dem Kreisleiter K o c i die Anweisung, die Bezirksleiter davon zu benachrichtigen, daß Flugblätter herausgegeben worden seien, offenbar um so die Abholung der gelieferten Schriften von den Ablagestellen und ihre weitere Verbreitung zu veranlassen. Auch diesen Weisungen kam er nach und förderte so die Verbreitung der Schriften. Für sich selbst will er solche niemals erhalten haben.

In der zweiten Hälfte des August 1941 verlor der Angeklagte H i a u k a infolge der Verhaftung des P o s p i s i l und des Mitangeklagten S t r y c h die Verbindung zu den Bezirken Wissotschan und Karolinenthal. Auf Weisung des Kreisleiters K o s t k a, dem er hiervon Meldung machte, versuchte er, mit Hilfe des Mitangeklagten B a l l i k eine neue Verbindung zum Wissotschaner Bezirk zu schaffen, hatte hiermit jedoch keinen Erfolg. Ebenso will er nicht mehr dazu gekommen sein, einer Anordnung S p e r l s nachzukommen, die dahin ging, den durch die Polizei zerstörten Bezirk Lieben neu aufzubauen. Mit dem Leiter des Bezirks K o b i l i s stand er jedoch weiterhin bis zu seiner Festnahme in ununterbrochener Verbindung, desgleichen mit dem Kreisleiter K o s t k a.

Der Angeklagte H i a u k a ist bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung in dem oben geschilderten Umfang voll geständig gewesen und hat auch eingeräumt,

die

die allgemeinen Ziele des Kommunismus gekannt zu haben. Er ist danach in voller Erkenntnis der Tragweite seines Tuns über fünf Monate lang in der Funktion eines Gebietsleiters für die illegale KPC. tätig gewesen, davon etwa die Hälfte der Zeit nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion. Noch bezeichnender für die Hartnäckigkeit seines verbrecherischen Willens ist der Umstand, daß nicht einmal die am 28. September 1941 erfolgte Verhängung des Ausnahmezustandes ihn zu einer Aufgabe der illegalen Arbeit veranlassen konnte, die erst mit seiner Festnahme ihr Ende fand.

2. S t r y c h .

II Bl. 2

Der Angeklagte S t r y c h, der früher gesinnungsgemäß der tschechischen Nationalsozialistischen Partei (Benesch-Partei) nahegestanden hatte, im Jahre 1938 aber in den marxistischen "Industrieverband der Chemiearbeiter" eingetreten und bis zur Auflösung dieses Verbandes in demselben als Betriebszellenkassierer tätig gewesen war, wurde zu einer nicht näher festgestellten Zeit im Herbst 1939 durch den Mitangeklagten V o d i c k a mit dem anderweit verfolgten kommunistischen Funktionär H r u s k a zusammengeführt. Diesem gegenüber erklärte er sich auf mehrmalige entsprechende Aufforderungen hin zur Mitarbeit in der illegalen KPC.

bereit und erhielt von H r u s k a den Auftrag, künftig als Verbindungsmann zwischen ihm und dem Leiter des Bezirks Karolinenthal tätig zu werden. Von dem ihm bekannten bisherigen Verbindungsmann V o p a l k a wurde er mit dem damaligen Bezirksleiter von Karolinenthal L i s k a bekannt gemacht.

In der Folgezeit stand er mit H r u s k a, der damals offenbar in der Gebietsleitung tätig gewesen sein muß, einerseits und dem Bezirksleiter L i s k a andererseits durch regelmäßige alle vierzehn Tage stattfindende Treffs in ununterbrochener Verbindung. H r u s k a erteilte ihm dabei regelmäßig Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit im Bezirk Karolinenthal, die der Angeklagte dann an L i s k a weitergab. Ferner dienten diese Zusammenkünfte der Weiterleitung der im Bezirk Karolinenthal eingezogenen Mitglieder

II Bl. 2

II Bl. 3, N Bl.
126/127

II Bl. 3

derbeiträge, von denen S t r y c h insgesamt etwa 300 bis 350 Kronen an H r u s k a abgeführt haben will. Hiervon erhielt er zu Beginn seiner Tätigkeit 100 bis 150 Kronen von seinem Vorgänger V o p a l k a, den Rest in fünf bis sechs Teilbeträgen von dem Bezirksleiter L i s k a . Die Mitgliederzahl des so von ihm betreuten Bezirks Karolinenthal soll angeblich zehn bis elf Personen betragen haben. In der geschilderten Weise war der Angeklagte S t r y c h bis zum Mai 1940 tätig. Dann fand sich angeblich H r u s k a zu den Treffs nicht mehr ein, worauf der Angeklagte mit L i s k a übereingekommen sein will, ihre illegale Arbeit gleichfalls einstweilen einzustellen.

II Bl. 4

I Bl. 4, 6

II Bl. 4

II Bl. 3

II Bl. 4/5

II Bl. 6

II Bl. 6,9

N Bl. 129

II Bl. 6

II Bl. 5,6,9

Im August 1940 wurde der Angeklagte S t r y c h von dem ihm damals angeblich unbekannten, in dem Verfahren 12 J 176/42 verfolgten Gebietsfunktionär Johann S p e r l aufgefordert, die illegale Arbeit im Bezirk Karolinenthal wieder aufzunehmen. Auf einem ihm von S p e r l angegebenen Treff trat er mit dem anderweit verfolgten Eisenbahner Emil K l a t t in Verbindung, den er bereits früher durch L i s k a als Funktionär des Bezirks Karolinenthal kennen gelernt hatte. In der Folgezeit kam der Angeklagte wie früher mit H r u s k a und L i s k a nunmehr alle zwei Wochen mit S p e r l und K l a t t zusammen, wobei er wie früher die für den Bezirk Karolinenthal bestimmten Weisungen und Richtlinien der Gebietsleitung entgegennahm und an K l a t t weitergab. Im Spätherbst 1940 trat an die Stelle des K l a t t angeblich als dessen Nachfolger der anderweit verfolgte Kommunist L i - b r i c k y , mit dem der Angeklagte ungefähr bis Juni 1941 zusammengearbeitet haben will und der dann durch einen weiteren Unbekannten abgelöst worden sein soll. Diesen betreute er bis Mitte Juli 1941, gelegentlich erschien an dessen Stelle jedoch auch während dieser Zeit der bereits genannte K l a t t zu den vierzehntägigen Treffen. Von K l a t t , L i - b r i c k y und dem Unbekannten will der Angeklagte in monatlichen Teilbeträgen insgesamt etwa 1.000 Kronen an Mitgliederbeiträgen erhalten und diese an den Gebietsleiter S p e r l abgeführt haben. Der Mitglie-

II Bl. 5

Mitgliederbestand soll auch während dieser Zeit unverändert etwa zehn bis elf Personen betragen haben.

II Bl. 9

N Bl. 130

Während der Zeit seiner Zusammenarbeit mit L i b r i c k y wurde der Angeklagte S t r y c h auch auf dem Gebiete der Flugschriftenverbreitung tätig. Vom Spätherbst 1940 bis zum Juni 1941 erhielt er von dem Gebietsfunktionär S p e r l in insgesamt etwa drei Fällen je ein jeweils fünfzehn bis zwanzig Einzelschriften enthaltendes Flugschriftenpäckchen. Diese gab er mit der ausdrücklichen Weisung, die Schriften weiterauszuverbreiten, an L i b r i c k y weiter. Er selbst will die Päckchen nicht geöffnet und auch sonst für sich selbst keine Flugschriften erhalten haben.

II Bl. 7

III Bl. 8/9

Neben der Betreuung des Bezirks Karolinental oblag dem Angeklagten S t r y c h seit dem Herbst 1940 auch die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Gebietsleitung und dem Bezirk Lieben. Hier arbeitete er in der Zeit bis Mitte April 1941 nacheinander mit den Bezirksleitern C a p e k, S t a s t y und P a n o c h a zusammen, und zwar die längste Zeit mit dem Mitangeklagten P a n o c h a. Diesen überbrachte er, soweit sie nicht selbst an den Zusammenkünften mit dem Gebietsleiter S p e r l teilnahmen, in acht- bis vierzehntägig stattfindenden Treffs die Weisungen der Gebietsleitung und nahm umgekehrt die Berichte der Bezirksleiter über ihre Arbeit, den jeweiligen Mitgliederbestand und organisatorischen Aufbau sowie die von ihnen eingezogenen Mitgliederbeiträge entgegen. Hierbei gewann er einen eingehenden Überblick über den organisatorischen Aufbau des je vier Straßen- und Betriebszellen bestehenden Bezirks Lieben, der damals ungefähr vierzig Mitglieder gezählt haben soll. Die ihm in drei Fällen von P a n o c h a übergebenen monatlichen Mitgliederbeiträge von je fünf- bis sechshundert Kronen, zusammen also mindestens 1.500 Kronen, führte der Angeklagte S t r y c h an den Gebietsleiter S p e r l ab. Anfang April 1941 wurde dann die Verbindung zum Bezirk Lieben durch die Festnahme des Mitangeklagten P a n o c h a unterbrochen.

II Bl. 7

II Bl. 7

III Bl. 1

II Bl. 7

Im Mai 1941 schließlich wurde der Angeklagte Strych auch mit der Aufrechterhaltung der Verbindung zu dem in der Bezirksleitung Wissotschan tätigen, bereits standgerichtlich abgeurteilten Kommunisten Franz Pospisil beauftragt. Mit diesem, den er in der selben Weise wie die Leiter der übrigen Bezirke betreute, hatte er bis etwa Mitte Juli 1941 insgesamt etwa fünf bis sechs Treffen, auf denen er von Pospisil für die angeblich nur etwa fünf Mitglieder des Bezirks zweimal je zwanzig Kronen an Mitgliederbeiträgen zur Weiterleitung erhielt.

II Bl. 7, III Bl. 5

Etwa im Juni 1941 wurde der Angeklagte Strych durch den Gebietsleiter Sperl mit dessen Nachfolger in der Gebietsleitung, dem Mitangeklagten Hlavka, bekannt gemacht, von dem er künftig die für die von ihm betreuten Bezirksleitungen bestimmten Weisungen entgegennahm. Mit diesem traf er sich wöchentlich und lieferte ihm auch die während dieser Zeit in den von ihm betreuten Bezirken eingehenden Mitgliederbeiträge ab. Nach der Darstellung des Mitangeklagten Hlavka soll diese Verbindung zwischen ihnen bis Mitte August 1941 bestanden und erst durch die Festnahme des Angeklagten Strych unterbrochen worden sein, während der Angeklagte Strych selbst behauptet, bereits Mitte Juli auf Anweisung

Hlavkas seine Beziehungen zu den Bezirken Karolinenthal und Wissotschan gelöst und, nachdem er die Bezirksfunktionäre Klatt und Pospisil mit dem Gebietsleiter Hlavka bekannt gemacht hatte, seine illegale Arbeit eingestellt zu haben. Es besteht jedoch keine Veranlassung, der glaubwürdigeren Darstellung Hlavkas nicht zu folgen, nach der

Strych zum Mindesten als Verbindungsmann zum Bezirk Karolinenthal bis zu seiner erst am 18. August 1941 erfolgten Festnahme tätig gewesen ist.

Der Angeklagte Strych hat diesen Sachverhalt bis auf geringe Abweichungen, die durch die Aussagen der jeweils beteiligten Mitangeklagten als richtig nachgewiesen werden, bei seinen staatspolizeilichen Vernehmungen

II Bl. 1/5, 6/8

nehmungen eingestanden. Er ist danach nahezu drei Jahre lang im Gebietsmaßstab für die illegale KPC. tätig gewesen, hat seine Tätigkeit auch nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion fortgesetzt und konnte erst durch seine Festnahme an der weiteren illegalen Arbeit verhindert werden.

3. P a n o c h a .

III Bl. 2

Der Angeklagte P a n o c h a, der bereits von Anfang 1938 bis zu deren Auflösung Mitglied der legalen KPC. und des "Bundes der Freunde der Sowjetunion" gewesen war und in letzterem die Funktion eines Zellenkassierers bekleidet hatte, wurde bereits vor der Prokuratoratserrichtung von dem ehemaligen Sekretär der roten Gewerkschaften E l z n i c beauftragt, die Kommunisten und Gewerkschaftler der Schuhfabrik "Tip-Top", in der er beschäftigt war, zu einer illegalen Betriebszelle zusammenzufassen. Der Aufbau dieser Zelle wurde von ihm dann bis etwa Mitte 1939 nach Weisungen des E l z n i c, die dieser ihm auf etwa fünf bis sechs Zusammenkünften erteilte, durchgeführt, und zwar gelang es ihm, die drei anderweit verfolgten Mitglieder

III Bl. 4

J a n o u s e k, P o t o c k y und R a d i k o v s k y anzuwerben, desgleichen einen Arbeitskameraden namens F i k a r, der ihm von P o t o c k y zugeführt wurde. Neben der Leitung dieser Betriebszelle, die er bis Anfang 1940 selbst innehatte und dann dem Zellmitglied J a n o u s e k übertrug, hatte der Angeklagte P a n o c h a den Leiter einer bei der Firma "Utitz" bestehenden illegalen Betriebszelle

N Bl. 45

P a n e k informatorisch zu betreuen, dem ungefähr vier Mitglieder unterstanden. Die von ihm selbst bei der Leitung der Betriebszelle "Tip-Top" zu befolgenden und an P a n e k weiterzugebenden organisatorischen und politischen Weisungen erhielt er von dem Leiter der

III Bl. 4

bei der Firma "Primosa" bestehenden illegalen Betriebszelle H e c h t, den er ebenso wie P a n e k durch E l z n i c kennen lernte. Mit H e c h t kam der Angeklagte P a n o c h a bis etwa August 1939 in

III Bl. 3

regel-

III Bl. 4

III Bl. 2,3

regelmäßigen Zusammenkünften alle acht bis vierzehn Tage zusammen. Im August 1939 legten sowohl E l z n i c als auch H e c h t ihre bisherigen Funktionen nieder. Damals wurde der Angeklagte P a n o c h a von E l z n i c dem damaligen Leiter des Bezirks Lieben, dem die Betriebszellen bei den Firmen "Tip-Top", "Utitz" und "Primosa" organisatorisch angegliedert waren, M o r a v e k zugeführt, der kurze Zeit später von dem Bezirksleiter C a p e k abgelöst wurde. C a p e k, der sich ihm gegenüber des Decknamens "Fiala" bediente, ernannte den Angeklagten zum Instrukteur sämtlicher Betriebszellen des Bezirks Lieben. In dieser Funktion, in der P a n o c h a Mitglied der Bezirksleitung Lieben war, bezog er auf zunächst alle vierzehn, später alle acht Tage stattfindenden regelmäßigen Zusammenkünften mit C a p e k die Weisungen, die er selbst bei der nach wie vor von ihm ausgeübten Leitung der Betriebszelle "Tip-Top" zu beachten und in seiner Eigenschaft als Instrukteur der übrigen Betriebszellen des Bezirks an deren Leiter weiterzugeben hatte. Es waren dies für die Betriebszelle "Utitz" mit etwa vier Mitgliedern der bereits genannte P a n e k, für die Betriebszelle "Primosa" mit angeblich gleichfalls etwa vier Mitgliedern als Nachfolger des H e c h t ein gewisser M a n d i k und für die erst etwa im August 1940 von dem auf Veranlassung des H e c h t durch den Angeklagten P a n o c h a hiermit beauftragten Kommunisten B e r a n begründete Betriebszelle bei der Spiritusfabrik "Broz" mit etwa bis zu fünfzehn Mitgliedern zunächst B e r a n und seit etwa Oktober 1940 ein gewisser K r e j c i. Mit diesen kam der Angeklagte P a n o c h a bis etwa zum November 1940 auf regelmäßigen Treffen zusammen, auf denen er ihnen die Weisungen des Bezirksleiters übermittelte, die Berichte der Betriebszellenleiter über den Stand ihrer Arbeit entgegennahm und nicht zuletzt die in den Zellen eingegangenen Mitgliederbeiträge von den Zellenleitern einzog. An solchen sollen aus der Betriebszelle "Tip-Top" monatlich fünfzehn Kronen, aus der Betriebszelle "Utitz" monatlich

III Bl. 3

H Bl. 2, III Bl. 3

II Bl. 3

III Bl. 4

III Bl. 5

II Bl. 4

II Bl. 5

monatlich zwischen zwanzig und fünfzig Kronen, aus der Betriebszelle "Primosa" monatlich ungefähr zwanzig und aus der Betriebszelle "Broz" monatlich zwischen fünfzig und zweihundert Kronen eingegangen sein. Nach der eigenen Darstellung des Angeklagten P a n o c h a kann danach der über ihn der illegalen KPC aus den Betriebszellen des Bezirks zugeführte Betrag auf insgesamt etwa 1.500 Kronen veranschlagt werden.

Ungefähr im November 1940 wurde im Bezirk Lieben, vermutlich aus konspirativen Gründen, eine Neubesetzung der einzelnen Parteiämter vorgenommen. Der Angeklagte P a n o c h a übernahm damals von dem nur vorübergehend an die Stelle des C a p e k getretenen Bezirksleiters S t a s t n y die Leitung des gesamten Bezirks Lieben und übertrug seine bisherige Funktion als Betriebszelleninstrukteur dem schon vorher von ihm mit der Leitung der Betriebszelle "Tip-Top" betrautem Kommunisten J a n o u s e k. Während dieser künftig als Verbindungsmann zu den vier Betriebszellen des Bezirks tätig war, hatte der Angeklagte P a n o c h in der Folgezeit die Leiter der außerdem zum Bezirk Lieben gehörenden vier Straßenzellen zu betreuen. Dabei stand er mit dem inzwischen zum Leiter der Zelle 1 ernannten P a n e k in unmittelbarer Verbindung, während er sich bei der Zusammenarbeit mit den Zellen 2, 3 und 4 des anderweit verfolgten Gerbers Anton S l a b y als Verbindungsmann bediente. Mit diesen stand der Angeklagte P a n o c h während seiner Tätigkeit als Bezirksleiter nach unten hin durch regelmäßige Treffen in dauernder Verbindung, während er selbst seine Werbungen von dem als Verbindungsmann zur Gebietsleitung tätigen Mitangeklagten S t r y c h bezog, mit dem er bereits im August 1940 durch C a p e k bekannt gemacht worden war und auch schon während der letzten Zeit seiner Tätigkeit als Betriebszelleninstrukteur des Bezirks Lieben auf wöchentlich abgehaltenen Zusammenkünften zusammengearbeitet hatte. Diese Verbindungen zu J a n o u s e k, P a n e k und S l a b y einerseits und zu dem Gebietsinstrukteur S t r y c h anderseits bestanden ununterbrochen bis zur Festnahme des

III Bl. 4,5

II Bl. 5

III Bl. 4,8

Ange

Angeschuldigten P a n o c h a am 2. April 1941. Der Mitgliederbestand des Bezirks Lieben soll damals nach den Angaben P a n o c h a s etwa vierzig bis fünfzig Personen betragen haben, für die durch den Betriebszelleninstrukteur J a n o u s e k monatlich zwischen 140 und 300 Kronen, durch den Zellenleiter P a n e k monatlich etwa 50 bis 60 und durch den Zelleninstrukteur S l a b y monatlich 100 bis 150 Kronen an ihn abgeführt worden sein sollen. Während der ungefähr vier Monate seiner Tätigkeit als Bezirksleiter hat der Angeklagte P a n o c h a danach insgesamt schätzungsweise weitere 1.500 Kronen eingezogen und an den Gebietsfunktionär S t r y c h abgeführt. Obwohl P a n o c h a in seiner Funktion als Bezirksleiter von dem Mitangeklagten S t r y c h betreut wurde, stand er auch weiterhin bis zu seiner Festnahme mit dem früheren Bezirksleiter C a p e k in Verbindung. In der Zeit von Dezember 1940 bis zu seiner Festnahme unterhielt er weiterhin mit dem ihm von S l a b y damals zugeführten Leiter der Zelle 3, zu der neben etwa sechs Einzelmitgliedern eine besondere Eisenbahnergruppe gehört haben soll, unmittelbare Beziehungen. Es handelte sich hierbei um den anderweit verfolgten Kommunisten Ladislaus P r o k o p.

Von dem Bestehen eines technischen Apparates, der sich auch mit der Herstellung illegaler Flugschriften befaßt hätte, will der Angeklagte P a n o c h a nicht unterrichtet gewesen sein. Dagegen hatte er Kenntnis davon, daß bei jeder Zelle des Bezirks eine Materialablagestelle eingerichtet war, die von dem Bezirksmaterialkurier K o p e c k y, den er durch den Bezirksleiter S t a s t n y kennen gelernt hatte, regelmäßig mit Flugschriften beliefert wurden. In seiner Eigenschaft als Betriebszelleninstrukteur erhielt er auch selbst zweimal von dem damaligen Bezirksleiter C a p e k und zweimal von K o p e c k y je etwa 20 bis 25 Einzelschriften enthaltende Flugschriftensendungen, die er mit Ausnahme der letzten, angeblich wegen Unleserlichkeit der Schrift vernichteten Sendung anteilmäßig

auf

auf die Leiter der ihm unterstehenden vier Betriebszellen verteilte. Außerdem will er nur einmal ein Heft des bekannten "Rude pravo" erhalten haben, dessen Verbleib nicht mehr festgestellt werden konnte.

III Bl. 1/7, 8/9

Der Angeklagte Panocha ist bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung geständig gewesen. Er hat sich über zwei Jahre lang als Betriebszelleninstructeur und Bezirksleiter der illegalen KPC. hervorragend betätigt.

4. Vodicka.

IV Bl. 2

Der Angeklagte Vodicka, der bereits seit 1929 Mitglied der KPC. und ihrer Untergliederungen "Rote Hilfe", "Solidarität" und "Bund der Freunde der Sowjetunion" gewesen und, obgleich er nirgends eine Funktion bekleidet haben will, in den Jahren 1935 und 1938 als kommunistischer Kandidat für die Wahlen zur Stadtvertretung Prag aufgestellt worden war, wurde im August 1939 durch den bereits mehrfach erwähnten damaligen Leiter des Bezirks Wissotschan Hruska für die Mitarbeit in der illegalen KPC. geworben und mit dem Funktionär Sperl bekannt gemacht. Er erhielt den Auftrag, als Verbindungsmann zwischen Sperl und Hruska tätig zu werden. In der Folgezeit hatte er mit Sperl, der damals angeblich zwei Zellen betreute, ungefähr vier bis fünf Zusammenkünfte auf denen er ihm die politischen und organisatorischen Weisungen Hruskas mitteilte und umgekehrt von Sperl in etwa drei Fällen zusammen rund 300 Krone eingezogener Mitgliederbeiträge erhielt, die er an Hruska ablieferte. Außerdem erhielt der Angeklagte Vodicka bei Beginn seiner illegalen Tätigkeit von Hruska den Auftrag, den ihm bereits bekannten Mitangeklagten Balik mit dem Aufbau einer illegalen Zelle in dem Stadtteil Prag-Prosek zu beauftragen. In der Zeit bis zum Herbst 1940 kam er dementsprechend wiederholt mit Balik zusammen und versah ihn mit den für die ihm zugesetzten Aufgabe erforderlichen politischen und organisatorischen Weisungen, bis Balik schließlich den ihm er-

IV Bl. 2,5

H Bl. 5

IV Bl. 3,5

Bl. 3

IV Bl. 5

V Bl. 3

IV Bl. 5

V Bl. 3

teilten Auftrag ausgeführt hatte. Nunmehr machte der Angeklagte ihn mit dem bereits erwähnten Zellenleiter Sperl bekannt, dem er die weitere Betreuung Baliks überließ.

IV Bl. 6, 3

Ende 1939 wurde der Angeklagte Vodicka von dem damals offenbar bereits für die Gebietsleitung tätigen Hruska ferner beauftragt, einen für die Betreuung des Bezirks Karolinenthal geeigneten Kommunisten ausfindig zu machen. Er wandte sich damals an den Mitangeklagten Strych, warb diesen für die Arbeit in der illegalen KPC. und führte ihn auf einem Treff mit Hruska zusammen.

II Bl. 2

Seine Tätigkeit als Verbindungsman zwischen Hruska und Sperl will der Angeklagte Vodicka nur bis zum April 1940 ausgeübt und dann aus eigenem Entschluß die illegale Arbeit eingestellt haben. Diese Darstellung ist jedoch durch die Angaben des Mitangeklagten Ballik widerlegt, nach welchen Vodicka diesen bis zum Herbst 1940 beim Aufbau der Zelle Prosek beraten hat.

IV Bl. 6

Im August 1940 wurde der Angeklagte Vodicka von dem damals in der Gebietsleitung tätigen, anderweit verfolgten Funktionär Charvat als Verbindungsman zwischen Gebietsleitung und dem damaligen Leiter des Bezirks Lieben Capek eingesetzt. Er kam mit Charvat und Capek ungefähr je dreimal zusammen. Bei einem dieser Treffs wollte Capek ihm einen größeren Betrag an Mitgliederbeiträgen abliefern. Da Charvat ihm jedoch von vornherein erklärt hatte, daß er in seiner Tätigkeit bald abgelöst werden würde, lehnte er die Annahme des Geldes ab und verwies Capek auf seinen Nachfolger. Als dieser wurde auf einem letzten Treff, an dem auch Charvat und Capek teilnahmen, der bereits mehrfach genannte Funktionär Sperl eingesetzt.

IV Bl. 7

In der Folgezeit bis zum Februar 1941 will der Angeklagte Vodicka keine illegale Arbeit geleistet haben. Dann wurde er durch den Mitangeklagten Strych oder Sperl zu einem Treff geschickt, auf welchem er den in dem Verfahren 8a/177/42 verfolgten Funktionär der Kreisleitung Prag

IV Bl. 7

für Gewerkschaftsfragen J e z e k kennen lernte.

IV Bl. 8

Dieser eröffnete ihm, daß eine illegale kommunistische **Gerwerkschaftsorganisation** aufgebaut werden solle und daß er, V o d i c k a , ihm hierfür als Mitarbeiter empfohlen worden sei. Auf Befragen erklärte sich V o d i c k a bereit, hierfür unter den ihm bekannten Arbeitern und ehemaligen Gewerkschaftlern zu werben. Hierzu will der Angeklagte jedoch nicht mehr gekommen sein, weil er die Verbindung mit J e z e k verloren habe und bald darauf auch festgenommen worden sei.

IV Bl. 1/4, 5/9

Auch der Angeklagte V o d i c k a hat den ihm zur Last gelegten Sachverhalt bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung im Wesentlichen eingestanden. Soweit seine Angaben unzutreffend erscheinen, wird er durch die Einlassung des Mitangeklagten B a l l i überführt werden. Wenn auch nicht nachgewiesen werden kann, daß er längere Zeit eine leitende Stellung innerhalb der illegalen KPC. innegehabt hat, so ist er doch ein und ein halbes Jahr lang in wichtigen Aufträgen im Bezirks-, Gebiets- und zuletzt sogar Kreismaßstab für die illegale Partei tätig gewesen.

5. B a l l i k .

Der Angeklagte B a l l i k, der, ohne Parteimitglied zu sein, von 1921 bis zur Auflösung im Herbst 1938 der kommunistischen "Föderation der proletarischen Körperertüchtigung" angehört, in dieser die Funktion eines Fußball-Sportwarts bekleidet hatte und im Jahre 1938 als kommunistischer Kandidat für die Gemeindewahlen in Wissotschan aufgestellt worden war, wurde, wie der Mitangeklagte V o d i c k a glaubwürdig angegeben hat, von diesem im Spätsommer 1939 mit dem Aufbau einer illegalen kommunistischen Zelle in dem Ortsteil Prag-Prosek beauftragt. Nach mehrmaligen Unterredungen mit V o d i c k a erklärte er sich hierzu auch bereit und gewann im Sommer 1940 die beiden Mitangeklagten B o r a k und M a r s a l e k als Mitarbeiter. Diese wurden Anfang 1941 von ihm beauftragt, als Gruppenleiter weitere Mitglieder zu betreuen, die er teils bereits selbst geworben hatte, teils erst von ihnen geworben werden sollten. Beide meldeten ihm auch

V Bl. 2

IV Bl. 5

V Bl. 2

VI Bl. 2

auch bald darauf, daß sie je eine Gruppe von drei Mitgliedern gegründet hätten. Diese beiden Gruppen betreute der Angeklagte B a l l i k ununterbrochen bis zu seiner Festnahme. Im Rahmen dieser Tätigkeit erhielt er nacheinander von den sich ablösenden Bezirksleitungs-funktionären V o d i c k a bis zum Herbst 1940, S p e r l bis zum April 1941 und schließlich P o s p i - s i l bis Mitte August 1941 auf regelmäßigen Zusammen-künften die Weisungen für die politische und organisa-torische Arbeit in der Zelle Prosek, die er dann auf weiteren Zusammenkünften regelmäßig seinen Gruppenleitern B o r a k und M a r s a l e k übermittelte. Außerdem hatte er im Sommer 1941 mit zwei ihm angeblich unbekann-ten Funktionären aus der Ortsgruppe Tiefenbach mehrere Zusammenkünfte, die er seither neben der Zelle Prosek als Instrukteur zu betreuen hatte. Bereits Mitte August 1941 verlor er jedoch die Verbindung sowohl zu den Tie-fenbacher Funktionären als auch zu P o s p i s i l, sodaß sich seine Tätigkeit künftig auf die Betreuung der beiden Gruppenleiter seiner Proseker Zelle beschränk-te. Mit diesen einerseits und dem seit April 1941 in der Gebietsleitung tätigen Mitangeklagten H l a v - k a andererseits stand der Angeklagte bis zu seiner am 13. Oktober 1941 erfolgten Festnahme weiterhin in dauernder Verbindung. Den Mitangeklagten H l a v - k a hatte er unter Mitwirkung des Mitangeklagten H a m p l im April 1941 selbst für die Mitarbeit in der illegalen KPC. geworben und dem damaligen Gebiets-leiter S p e r l zugeführt, der ihn beauftragt hatte, einen geeigneten Nachfolger für ihn, S p e r l, aus-fin dig zu machen. Damals war der Angeklagte B a l - l i k zunächst an den Mitangeklagten H a m p l herangetreten. H a m p l hatte die Übernahme einer Funktion in der illegalen Partei zwar abgelehnt, den Angeklagten B a l l i k auf seinen Wunsch aber mit H l a v k a zusammengebracht, der ihn seinerseits dann dem Gebietsleiter S p e r l vorstel-lte, von wel-chem H l a v k a wiederum zu seinem Nachfolger in der Gebietsleitung ernannt worden war.

Wie üblich hatte der Angeklagte B a l l i k

als

als Leiter der Zelle Prosek auch die in dieser eingegangenen Mitgliedsbeiträge von den Gruppenleitern zu kassieren und an den jeweils mit ihm zusammenarbeitenden Bezirksfunktionär abzuführen. Gelegentlich wurden die Beiträge jedoch auch von den Einzelmitgliedern unmittelbar an ihn gezahlt. Im Ganzen will Ballik von dem Gruppenleiter Borak etwa 70 Kronen, von dem Gruppenleiter Marsalek etwa 90 Kronen, von dem Mitangeschuldigten Hampsil als Einzelmitglied etwa 20 Kronen und von dem Mitangeschuldigten Machacek ebenfalls als Einzelmitglied etwa 30 Kronen erhalten haben. Von den beiden ihm angeblich unbekannt gebliebenen Tiefenbacher Funktionären erhielt er angeblich je etwa 70 Kronen. Außerdem zahlte Ballik selbst im Jahre 1940 monatlich 2 Kronen und im Jahre 1941 monatlich 10 Kronen Mitgliederbeitrag, zusammen also etwa 75 Kronen. Alle diese Geldbeträge, die sich insgesamt danach auf ungefähr 425 Kronen beliefen, lieferte er in Teilbeträgen an die ihm jeweils vorgesetzten Bezirksleiter ab.

An illegalen Flugschriften erhielt der Angeklagte Ballik angeblich nur im Jahre 1940 und Anfang 1941 von Sperrl je eine Schrift, darunter einmal ein Heft des "Rude pravo". Diese setzte er, nachdem er sie selbst gelesen hatte, unter den Mitgliedern der Zelle Prosek in Umlauf. Anfang 1941 erhielt er von dem Gebietsleiter Sperrl den Auftrag, für seine Zelle eine Materialablagestelle einzurichten. Er wandte sich daraufhin an die Mitangeschuldigten Borak und Machacek, die ihre Wohnungen auch als solche zur Verfügung stellten. Ihre Anschriften meldete er dem Gebietsleiter Sperrl, wobei die zweite Anschrift als Ersatzablagestelle gedacht war. In der Folgezeit will er nur einmal von einer Flugschriftenlieferung über die Ablagestelle Borak erfahren haben, und zwar als er selbst um die Monatswende Juli/August 1941 von Borak ein Heft des "Rude pravo" erhielt.

Der Angeklagte Ballik, der den ihm zur Last gelegten Sachverhalt vor der Geheimen Staatspolizei eingestanden hat, ist danach durch den Aufbau der Zelle Prosek und deren Leitung sowie durch die zeitweise Be-

treuung der Zelle Tiefenbach in erheblichem Maße für die illegale KPC. tätig gewesen. Seine Tätigkeit, die sich auf ungefähr zwei Jahre erstreckt hat, hat er nicht nur über den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion, sondern sogar über die Verhängung des Ausnahmezustandes im Herbst 1941 hinaus bis zu seiner Festnahme fortgesetzt

6. Borak.

VI Bl. 2

Der Angeklagte Borak, der bis zum Herbst 1938 einer politischen Partei nicht angehörte, dagegen gewerkschaftlich zuletzt im kommunistischen Bauarbeiter-Verband organisiert gewesen war, wurde zu einer nicht näher festgestellten Zeit im Sommer oder Herbst 1940 von dem Mitangeklagten Ballik für die illegale KPC. angeworben. Während er dieser zunächst nur als einfaches Mitglied angehörte, wurde er Anfang 1941 von Ballik zum Gruppenleiter ernannt und erhielt die beiden bereits von Ballik geworbenen Mitangeklagten Hampel und Machacek als Gruppenmitglieder zugewiesen. In dieser Funktion will er jedoch nur durch die Kassierung von Mitgliederbeiträgen tätig geworden sein und im Februar 1941 von Hampel und Machacek je 20 Kronen eingezogen haben, die er ebenso wie eigene Mitgliederbeiträge in Höhe von zusammen angeblich 30 Kronen an Ballik ablieferete.

VI Bl. 3

In der Zeit von Mitte März bis Mitte August 1941 konnte er nicht tätig werden, weil er sich damals bei seiner Mutter in Banov im Bezirk Ungarisch-Hradisch aufhielt. Nach seiner Rückkehr nach Prag nahm er die illegale Arbeit jedoch wieder auf, und zwar wurde er, wie auch schon vorher, auf dem Gebiete der Flugschriftenverbreitung tätig. Schon Anfang 1941 hatte er sich dem Mitangeklagten Ballik gegenüber bereit erklärt, seine Wohnung als Materialablagestelle für die Zelle Prosek zur Verfügung zu stellen. Im März 1941 hatte er daraufhin von Ballik ein Päckchen mit Flugschriften mit der Weisung erhalten, es an den Leiter der zweiten Prosekter Gruppe, den Mitangeklagten Marsalek herauszugeben, der es sich auch einige Zeit später selbst von ihm abholte. Mitte August und im September

V Bl. 5

VI Bl. 3

VII Bl. 3

1941 überbrachte ihm der Mitangeschuldigte Machacek je eine Sendung von acht Heften des "Rude pravo". Diese verteilte der Angeschuldigte Borak an Marsalek, der vier Hefte erhielt, Ballik, Hampl und Machacek, auf die, ebenso wie auf ihn selbst, je ein Heft entfiel. Schon früher hatte er zu einer nicht näher festgestellten Zeit von Ballik zweimal je ein Heft des "Rude pravo" erhalten und, nachdem er es selbst gelesen hatte, an seine Gruppenmitglieder Hampl und Machacek weitergegeben. Eine weitere Tätigkeit will der Angeschuldigte Borak nicht ausgeübt haben, jedoch ist angesichts der Tatsache, daß der Mitangeschuldigte Ballik als Leiter der Zelle Prosek noch bis in den Oktober 1941 hinein tätig gewesen ist, anzunehmen, daß auch der Angeschuldigte Borak bis zu dieser Zeit seine Funktion als Gruppenleiter ausgeübt hat.

I Bl. 1/3
VII Bl. 3

Abgesehen von gewissen Zeitangaben, hinsichtlich deren er durch die glaubwürdigere Darstellung des Mitangeschuldigten Ballik überführt werden wird, ist der Angeschuldigte Borak in dem oben geschilderten Umfange bei seiner Vernehmung durch die Geheime Staatspolizei im Wesentlichen geständig gewesen. Auch nach seiner eigenen Einlassung hat er sich noch im August 1941, also bereits mehr als einen Monat nach dem Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion, durch die Weitergabe einer größeren Anzahl von Flugschriften für die von der illegalen KPC. verfolgten Ziele eingesetzt. Nach der glaubwürdigen Darstellung des Mitangeschuldigten Machacek wiederholte sich dies sogar noch im September 1941.

7. Machacek.

VII Bl. 2
VII Bl. 2

Der Angeschuldigte Machacek, der abgesehen von einer vorübergehenden Zugehörigkeit zu der kommunistischen "Föderation der proletarischen Körperertüchtigung" im Jahre 1918 parteipolitisch nicht gebunden gewesen und bei Wahlen seine Stimme für die tschechische sozialdemokratische Partei abgegeben haben will, wurde etwa Anfang 1941 von dem Mitangeschuldigten Ballik als Mitglied für die illegale KPC. geworben und der Gruppe

des

des Mitangeschuldigten B o r a k zugeteilt. Er entrichtete in der Folgezeit an den Gruppenleiter B o r a k und, als sich dieser während der Sommermonate 1941 außerhalb Prags aufhielt, an den Zellenleiter B a l i k unmittelbar in Teilzahlungen von fünf Kronen monatliche Beiträge von zehn Kronen und führte so der illegalen KPC. insgesamt mindestens 50 Kronen zu. Mehrfach nahm er auch an geheimen Zusammenkünften der Gruppenmitglieder teil, auf denen der Zellenleiter B a l i k den Erschienenen über die politische Lage berichtete und ihnen Weisungen für ihre politische Arbeit erteilte. Monatlich ungefähr einmal erhielt er ferner von B a l i k oder B o r a k je eine kommunistische Flugschrift, die er nach dem Lesen weisungsgemäß regelmäßig an diese zurückgab. Bei den ihm so zugegangenen insgesamt angeblich acht Schriften handelte es sich in fünf Fällen um Hefte des "Rude pravo" in den restlichen drei Fällen um andere von der illegalen KPC. im Vervielfältigungsverfahren herausgegebene Flugschriften, von denen die letzte mit der Überschrift "Die Welt gegen Hitler" in der Wohnung des Angeschuldigten noch sichergestellt werden konnte.

Anfang August 1941 - nach der Darstellung des Mitangeschuldigten B a l i k bereits früher - erklärte sich der Angeschuldigte M a c h a c e k dem Zellenleiter B a l i k gegenüber bereit, seine Wohnung als Flugschriftenablagestelle für die Zelle Prosek zur Verfügung zu stellen. Im August 1941 und ein zweites Mal im September 1941 fand sich bei ihm daraufhin auch ein unbekannt gebliebener junger Mann ein, der ihm in beiden Fällen je ein verschlossenes Päckchen übergab. Beide Sendungen, bei denen es sich, wie der Angeschuldigte zutreffend vermutete, um illegale Flugschriften handelte, gab M a c h a c e k unverzüglich einer Weisung B a l i k s entsprechend an den Gruppenleiter B o r a k weiter, der dann, wie bereits geschildert, die weitere Verteilung vornahm.

Der Angeschuldigte M a c h a c e k ist geständigt. Nach seinen eigenen Angaben hat er sich danach nicht nur als Mitglied, sondern noch Monate nach Ausbruch des

VII Bl. 2/3

VII Bl. 3

VII Bl. 3

V Bl. 5

VII Bl. 1/3

Krieges mit der Sowjetunion als Inhaber einer Flugschriftenanlaufstelle für die ihm bekannten hochverräterischen Ziele der illegalen KPC. eingesetzt, die, wie ihm bekannt war, seit Ende Juni 1941 auch auf eine Begünstigung der mit dem Reiche im Kriege befindlichen Sowjetunion hinausließen.

8. H a m p l .

VIII Bl. 2

Der Angeklagte H a m p l, der seit 1936 ein Jahr lang Mitglied der tschechischen sozialistischen Partei gewesen war, sonst aber politisch weder organisiert noch interessiert gewesen sein will, wurde im April 1941 durch den Mitangeklagten B a l l i k von dem illegalen Weiterbestehen der KPC. und ihrer Arbeit unterrichtet und aufgefordert, in ihr eine höhere Funktion - es handelte sich um die Ablösung des Gebietsleiters S p e r l - zu übernehmen. Die Übernahme eines Parteiamtes lehnte H a m p l zwar ab, fand sich auf Aufforderung B a l l i k s aber bereit, diesem den in seinem Betrieb beschäftigten Mitangeklagten H i a v k a zuzuführen, der dann an seiner Stelle mit der Nachfolge S p e r l s betraut wurde. Außerdem muß er sich B a l l i k gegenüber bereit erklärt haben, als einfaches Mitglied der illegalen KPC. beizutreten, denn B a l l i k gab dem Mitangeklagten B o r a k Anweisung, künftig neben dem Mitangeklagten M a c h a c e k auch den Angeklagten H a m p l in seiner Dreiergruppe zu betreuen. Als sich B o r a k dementsprechend etwa Anfang Mai 1941 bei ihm einfand und ausdrücklich die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die illegale KPC. von ihm forderte, entrichtete er 20 Kronen an ihn und setzte die Zahlung von Mitgliederbeiträgen während der Abwesenheit B o r a k s an B a l l i k bis einschließlich August 1941 fort. Im Juni 1941 beteiligte er sich an einer geheimen Zusammenkunft in der Wohnung B a l l i k auf welcher der unter dem Decknamen "Karel" aufgetretende Gebietsfunktionär S p e r l den erschienenen Mitgliedern der Zelle P r o s e k einen Schulungsvortrag über die politische Lage und über die illegale KPC. hielt.

VIII Bl. 2

Als sich B o r a k dementsprechend etwa Anfang Mai 1941 bei ihm einfand und ausdrücklich die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die illegale KPC. von ihm forderte, entrichtete er 20 Kronen an ihn und setzte die Zahlung von Mitgliederbeiträgen während der Abwesenheit B o r a k s an B a l l i k bis einschließlich August 1941 fort. Im Juni 1941 beteiligte er sich an einer geheimen Zusammenkunft in der Wohnung B a l l i k auf welcher der unter dem Decknamen "Karel" aufgetretende Gebietsfunktionär S p e r l den erschienenen Mitgliedern der Zelle P r o s e k einen Schulungsvortrag über die politische Lage und über die illegale KPC. hielt.

VIII Bl. 3

Als sich B o r a k dementsprechend etwa Anfang Mai 1941 bei ihm einfand und ausdrücklich die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die illegale KPC. von ihm forderte, entrichtete er 20 Kronen an ihn und setzte die Zahlung von Mitgliederbeiträgen während der Abwesenheit B o r a k s an B a l l i k bis einschließlich August 1941 fort. Im Juni 1941 beteiligte er sich an einer geheimen Zusammenkunft in der Wohnung B a l l i k auf welcher der unter dem Decknamen "Karel" aufgetretende Gebietsfunktionär S p e r l den erschienenen Mitgliedern der Zelle P r o s e k einen Schulungsvortrag über die politische Lage und über die illegale KPC. hielt.

VIII Bl. 4

Als sich B o r a k dementsprechend etwa Anfang Mai 1941 bei ihm einfand und ausdrücklich die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die illegale KPC. von ihm forderte, entrichtete er 20 Kronen an ihn und setzte die Zahlung von Mitgliederbeiträgen während der Abwesenheit B o r a k s an B a l l i k bis einschließlich August 1941 fort. Im Juni 1941 beteiligte er sich an einer geheimen Zusammenkunft in der Wohnung B a l l i k auf welcher der unter dem Decknamen "Karel" aufgetretende Gebietsfunktionär S p e r l den erschienenen Mitgliedern der Zelle P r o s e k einen Schulungsvortrag über die politische Lage und über die illegale KPC. hielt.

VIII Bl. 4

Als sich B o r a k dementsprechend etwa Anfang Mai 1941 bei ihm einfand und ausdrücklich die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die illegale KPC. von ihm forderte, entrichtete er 20 Kronen an ihn und setzte die Zahlung von Mitgliederbeiträgen während der Abwesenheit B o r a k s an B a l l i k bis einschließlich August 1941 fort. Im Juni 1941 beteiligte er sich an einer geheimen Zusammenkunft in der Wohnung B a l l i k auf welcher der unter dem Decknamen "Karel" aufgetretende Gebietsfunktionär S p e r l den erschienenen Mitgliedern der Zelle P r o s e k einen Schulungsvortrag über die politische Lage und über die illegale KPC. hielt.

VIII Bl. 4

VIII Bl. 1/4

IX Bl. 2

IX Bl. 3

stische Flugschrift. Die letzten dieser Schriften nahm er noch im August und September 1941 von Bora k entgegen. Alle Flugschriften will er nach dem Lesen vernichtet haben. Als ihm im Sommer 1941 von B a l - l i k erneut die Übernahme einer höheren Partefunktion angeboten wurde, lehnte er diese ab.

Die vorstehende Sachdarstellung beruht auf dem Geständnis des Angeschuldigten H a m p l vor der Geheimen Staatspolizei. Es ergibt sich daraus, daß er die Übernahme von Funktionen aus Angst zwar abgelehnt, sich im übrigen aber als Mitglied der illegalen KPC. noch mehrere Monate nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion betätigt hat.

9. Marsalek.

Der Angeschuldigte Marsalek hatte bereits von 1934 bis 1938 in der KPC. die Funktion eines Ortsvertrauensmannes bekleidet und von 1936 bis zu deren Auflösung als Vertreter der KPC. der Gemeindevertretung Wissotschan als Mitglied angehört. Zu einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt im Sommer 1940 trat er auf Veranlassung des Mitangeschuldigten B a l l i k der illegalen KPC. als Mitglied bei. Auf etwa monatlichen Zusammenkünften wurde er von B a l l i k in der Folgezeit politisch geschult und entrichtete an diesen monatliche Beiträge von durchschnittlich 5 Kronen. Anfang 1941 beauftragte B a l l i k ihn, weitere Mitglieder zu werben und diese als Gruppenleiter zu betreuen. Es gelang dem Angeschuldigten Marsalek auch, die anderweit verfolgten Kommunisten Johann B u d k a und Ruzena V i t o v a für die illegale KPC. zu gewinnen. Die damit geschaffene Dreiergruppe leitete Marsalek bis zu seiner am 15. Oktober 1941 erfolgten Festnahme. Dabei gab er die ihm auf seinen monatlichen Zusammenkünften mit B a l l i k übermittelten politischen Nachrichten auf gleichfalls etwa monatlich stattfindenden Besuchen an die Mitglieder der Gruppe weiter und kassierte gleichzeitig bei ihnen die Mitgliederbeiträge, die er zusammen mit den eigenen Beiträgen an B a l l i k abführte. Auf diese Weise

will

will er der illegalen KPC. insgesamt etwa 70 bis 80 Kronen zugeleitet haben. Außerdem erhielt er durchschnittlich monatlich einmal eine oder mehrere kommunistische Flugschriften, die er entweder unter den Gruppenmitgliedern umlaufen ließ oder, soweit genügend Schriften zur Verfügung standen, diesen zur Weiterverbreitung überließ. In der Zeit bis zum August 1941 will er so von B a l i i monatlich je ein bis zwei Exemplare erhalten und weitergegeben haben. Dann wurde er von dem Mitangeschuldigten B o r a k als Inhaber der Materialanlaufstelle der Zelle Prosek beliefert, der ihm im August und September 1941 je fünf Hefte des "Rude pravo" übergab.

Der Angeklagte M a r s a l e k hat diesen Sachverhalt vor der Geheimen Staatspolizei eingestanden. In der Funktion eines Dreiergruppenleiters hat er sich danach nicht nur über den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion, sondern sogar über die Verhängung des Ausnahmezustandes im September 1941 hinaus für die ihm als alten Kommunisten hinreichend bekannten Ziele der illegalen KPC. betätigt.

10. M a i x n e r .

Der Angeklagte M a i x n e r, der von 1937 bis zu ihrer Auflösung im Herbst 1938 Mitglied der KPC., des "Bundes der Freunde der Sowjetunion" und der "Föderation der proletarischen Körperertüchtigung" gewesen war und in der zuletzt genannten Vereinigung die Funktion eines Schriftführers bekleidet hatte, wurde noch vor der Errichtung des Protektorates von dem damaligen Leiter des Bezirks Wissotschan P o k o r n y für die Mitarbeit in der illegalen KPC. geworben. Im Frühjahr 1939 hatte er mit diesem und dem ihm bereits bekannten Kommunisten P o s p i s i l mehrere Zusammenkünfte, auf denen über den Neuaufbau der Partei in dem Ortsteil Tiefenbach beraten und schließlich P o s p i s i l zum Leiter der dort zu begründenden illegalen Zelle bestimmt wurde. Dieser wiederum ernannte den Angeklagten M a i x n e r zum Leiter einer von ihm zu werbenden Dreiergruppe. In der Folgezeit kamen der Angeklagte M a i x n e r und eine gleichfalls als Dreiergruppenleiterin eingesetzte Kommunistin C i z k o v a in etwa alle

IX Bl. 1/4

X Bl. 2

alle zwei bis vier Wochen stattfindenden Treffs regelmäßig zusammen, auf denen P o s p i s i l ihnen kommunistisch gehaltene Berichte über die politische Lage gab, die sie an ihre Mitglieder weitergeben sollten. Zweimal nahm an den Zusammenkünften auch der anderweit verfolgte Kommunist Z a l a b a k teil, mit dem M a i x n e r organisatorisch jedoch nicht weiter zusammenzuarbeiten hatte. Es gelang dem Angeschuldigten M a i x n e r jedoch nur ein Mitglied für seine Gruppe zu werben, und zwar den anderweit verfolgten Maler Josef M l e j n e k, den er Anfang 1940 für die illegale Arbeit gewann. Diesen unterrichtete er künftig fortlaufend im Sinne der ihm von P o s p i s i l erteilten Weisungen und zog von ihm bis zu seiner Festnahme am 26. August 1941 nach und nach insgesamt etwa 80 Kronen an Mitgliederbeiträgen ein, die er ebenso wie seine eigenen Beiträge von wöchentlich einer Krone an P o s p i s i l, gelegentlich auch an die Gruppenleiterin C i z k o v a, abführte.

An illegalen Flugschriften erhielt der Angeschuldigte M a i x n e r angeblich insgesamt fünfmal je eine Schrift von P o s p i s i l, darunter zweimal das "Rude pravo". In drei Fällen gab er die Schriften an M l e j n e k weiter, zweimal mußte er sie P o s p i s i l zurückgeben. Die letzten Schriften will er so im Juni 1941 erhalten und weitergegeben haben.

Auch der Angeschuldigte M a i x n e r ist nach Maßgabe der obigen Sachdarstellung bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung geständig gewesen. Er hat danach über zwei Jahre lang der illegalen KPC. in der Funktion eines Dreiergruppenleiters angehört und sich noch nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion bis Ende August 1941 für diese betätigt.

II. H a j e k.

Der Angeschuldigte H a j e k, der der KPC. mit einer Unterbrechung von zwei Jahren bereits von 1924 bis zu ihrer Auflösung angehört hatte und zeitweise auch Mitglied des "Bundes der Freunde der Sowjetunion" gewesen war, wurde von dem damaligen Leiter des Bezirks Wissotschan der illegalen KPC. P o k o r n y Anfang

1940 für die Mitarbeit in der illegalen Partei gewonnen und mit der Gründung einer illegalen Zelle in der Kolonie Alt-Wissotschan beauftragt. Dabei wies Pokorn ihn an, den zu werbenden Mitgliedern zunächst nichts von dem Bestehen der illegalen KPC. zu sagen, sondern sie nur unter dem Vorwande einer regelmäßigen Sammlung zu Gunsten der Angehörigen inhaftierter Gesinnungsgenossen zur Beitragsleistung aufzufordern. Es gelang dem Angeschuldigten Hajek auch innerhalb kurzer Zeit mit dieser Maßgabe eine kommunistische Zelle mit den anderweit verfolgten Mitgliedern Slováček, Janda, Marek, Hulík, Dvorák, Pesk Burrián und Stych aufzuziehen, die er mit einer Unterbrechung von einigen Monaten im Herbst 1940 bis August 1941 leitete. Im Rahmen dieser Tätigkeit stand er nacheinander mit den ihm übergeordneten Funktionären des Bezirks Wissotschan Pokorný, Sperl und Pospisil durch etwa monatlich stattfindende Treffs in dauernder Verbindung, auf denen ihm von den Genannten die politischen und organisatorischen Weisungen der höheren Parteistellen für seine Arbeit als Zellenleiter mitgeteilt und umgekehrt von ihm die in der Zelle eingegangenen Mitgliederbeiträge abgeführt wurden. Im Sommer 1941 bediente er sich zeitweise zur Aufrechterhaltung der Verbindung zu dem damaligen Bezirksleiter Pospisil des zu seiner Zelle gehörenden Kommunisten Slováček als Verbindungsmann, den er zu diesem Zwecke mit Pospisil bekannt machte. Seine Zellenmitglieder suchte der Angeschuldigte Hajek in Abständen von je einem Monat regelmäßig auf, wobei er bei ihnen die Mitgliedsbeiträge erhob und sie gleichzeitig im Sinne der ihm erteilten Richtlinien über die politische Lage unterrichtete. Auf diese Weise will er bei Monatsbeiträgen von durchschnittlich 5 Kronen insgesamt etwa 250 Kronen an Mitgliederbeiträgen kassiert und entweder selbst oder durch den Verbindungsmann Slováček den jeweiligen Bezirksfunktionären übergeben haben.

Außerdem entfaltete der Angeschuldigte Hajek eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Flugschriftenverbreitung. Auf Veranlassung Pokornýs

XI Bl. 5

XI Bl. 3

I Bl. 2/5

XI Bl. 3

XI Bl. 3

XI Bl. 4, 5/6

XI Bl. 4

richtete er zu Beginn seiner illegalen Tätigkeit bei einem gewissen *Dolezal* eine Flugschriftenanlaufstelle ein, die er *Pokorny* meldete und über die ihm für seine Zelle in der Folgezeit drei Mal Päckchen mit je etwa sechs bis zehn Einzelschriften zugeleitet wurden. Außerdem erhielt er nach seiner eigenen Darstellung von *Pokorny* zweimal je etwa sieben bis acht, von *Pospisil* einmal ungefähr zehn und von *Slovak* einmal eine und ein weiteres Mal drei bis vier kommunistische Flugschriften. Mit Ausnahme der ihm zuletzt gelieferten etwa vier Flugblätter verteilte er diese zusammen etwa fünfzig Schriften jeweils anteilmäßig auf die einzelnen Mitglieder seiner Zelle, wobei er sie ihnen jedoch nicht unmittelbar übergab, sondern sie ihnen durch Einwerfen in die Hausbriefkästen, Wohnungsfenster und auf ähnliche Weise zugänglich machte.

Der Angeklagte *Hajek* ist bei seiner staatspolizeilichen Vernehmung geständig gewesen, in der geschilderten Weise von Anfang 1940 bis zum August 1941 mit Ausnahme der Zeit vom Spätherbst 1940 bis etwa März 1941, während deren die illegale Arbeit geruht habe, als Zellenleiter für die illegale KPC. gearbeitet zu haben. Auch er hat seine Tätigkeit als Funktionär der verbotenen KPC. danach über den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion hinaus fortgesetzt.

12. Laurynova.

Die Angeklagte Lauryn, die früher niemals politisch tätig gewesen sein will, wurde zu einer nicht näher festgestellten Zeit im Herbst 1940 von dem damaligen Leiter des Bezirks *Karolinental* *Liska* aufgefordert, für die illegale KPC. auf der Schreibmaschine illegale Flugschriften zu vervielfältigen oder zur Vervielfältigung bestimmte Wachsmatrizen herzustellen. Nach anfänglichem Weigern erklärte sie sich hierzu bereit. Sie kam mit *Liska* überein, daß sie sich die hierfür erforderliche Schreibmaschine selbst besorgen, die abzuschreibenden Texte durch *Liska* selbst oder einen von ihm zu beauftragenden Verbindungsmann erhalten und die fertigen Flugschriften

oder

I Bl. 4, 5/6

Bl. 1/4, 5/6

Bl. 3

I Bl. 2

I Bl. 2

Bd. II Bl. 6

A. 8a J 176/42g

XII Bl. 4

oder Wachsmatrizen bei dem anderweit verfolgten Schuhmacher S e b e k abliefern solle. In der Zeit von etwa Weihnachten 1940 bis zum Mai 1941 wurde die Angeklagte L a u r y n dann insgesamt etwa viermal in der verabredeten Weise tätig. Einmal wurden ihr von L i s k a und dreimal von dem Mitangeschuldigten D u f e k in dessen Auftrag je ein in einem Briefumschlag befindliches Manuskript nebst den in einem Päckchen gesondert verpackten Wachsmatrizen überbracht. In dem ersten Falle stellte die Angeklagte auf einer ihr von einer Bekannten namens R y p a c k o v a zur Verfügung gestellten Schreibmaschine etwa fünf bis sechs Durchschriften des gelieferten Textes her. In den übrigen Fällen schrieb sie den Text auf derselben Schreibmaschine auf Wachsmatrizen nieder. Die fertigen Arbeiten lieferte sie jeweils bei S e b e k ab. Es handelte sich hierbei um zwei Nummern der kommunistischen Schrift "Rude pravo" und ein nicht näher festgestelltes Flugblatt.

XII Bl. 2/3, 4/5

Die Angeklagte L a u r y n hat diesen Sachverhalt mit der Maßgabe bei ihren staatspolizeilichen Vernehmungen eingestanden, daß sie die ihr gelieferten Texte nur einmal auf eine Wachsmatrize übertragen und sie in den übrigen drei Fällen nur im Durchschlagsverfahren vervielfältigt habe. Sie wird insoweit jedoch durch die Bekundungen des Zeugen K a l l u s widerlegt werden, der die Vernehmung des zur Zeit nicht verfügbaren L i s k a durchgeführt hat, aus der sich die Richtigkeit der obigen Sachdarstellung ergibt. Durch dessen Vernehmung wird auch nachgewiesen werden, daß es sich entgegen der Darstellung der Beschuldigten L a u r y n, die den kommunistischen Inhalt der von ihr abgeschriebenen Texte nicht bemerkt haben will, bei den vervielfältigten Schriften um die oben bezeichneten eindeutig kommunistisch gehaltenen Hetaschriften gehandelt hat.

13. D u f e k.

Der Angeklagte D u f e k, der von 1934 bis 1937 dem sozialdemokratischen Metallarbeiterverband angehörte, sonst aber früher parteipolitisch nicht gebunden

XIII Bl. 2/3

bunden gewesen sein will, stand bereits seit dem Jahre 1935 mit dem soeben genannten L i s k a in näheren Beziehungen durch die er allmählich mehr und mehr im kommunistischen Sinne beeinflußt wurde. Im Winter 1940/41 wurde er von L i s k a aufgefordert, durch Herstellung kommunistischer Flugschriften im technischen Apparat des Bezirks Karolinental für die illegale KPC. mitzuarbeiten. Nachdem er sich hierzu bereit erklärt hatte, bezeichnete L i s k a ihm als Arbeitsstelle die Wohnung einer Ärztin B a c h o v a . Im Auftrage L i s k a s schaffte der Angeklagte kurze Zeit später einen ihm von L i s k a übergebenen Abzugsapparat dorthin, wobei er sich durch das Kennwort "Ich will nach der Höhensonnen sehen" einführte. Ebenso brachte er eine größere Menge Abzugspapier und Druckerfarbe zu der Ärztin, die er gelegentlich dreier weiterer Treffen von L i s k a erhalten hatte.

XIII Bl. 3

Etwa Anfang April 1941 wurde ihm sodann von L i s k a das Manuskript einer kommunistischen Flugschrift übergeben, das er zusammen mit ihm gleichzeitig ausgehändigten Wachsmatrizen zu der Mitangeschuldigten L a u r y n brachte, die den Text, wie geschildert, auf die Wachsmatrise übertrug und diese sodann bei dem Schuhmacher S e b e k niederlegte. Dort holte der Angeklagte sie sich sodann wieder ab und verfertigte von ihr bei der Ärztin B a c h o v a etwa 300 Abzüge, die er sodann wieder zu S e b e k brachte. Ebenso verfuhr er in zwei weiteren Fällen, in denen er unter Verwendung der von der Angeklagten L a u r y n gefertigten Matrizen je ein Heft des "Rude Pravo" vervielfältigte. Das erste etwa zehn Seiten lange Heft stellte er in einer Auflage von 120, das zweite in einer Auflage von 500 Heften her.

XIII Bl. 4

Etwa Mitte Juni 1941 wurde der Angeklagte D u f e k durch L i s k a mit dem schon mehrfach erwähnten kommunistischen Funktionär S p e r l zusammengeführt, der ihn beauftragte festzustellen, ob bei der Ablagestelle S e b e k neues Material zur Vervielfältigung eingegangen sei, dieses gegebenenfalls wie in den früheren Fällen zu verwerten und außerdem eine

neue

neue Ablagestelle für die fertigen Flugschriften ausfindig zu machen. Hierzu kam es dann jedoch infolge der Festnahme des Beschuldigten D u f e k nicht mehr.

XIII Bl. 5

Zu einer nicht näher festgestellten Zeit im Frühjahr 1941 brachte der Angeklagte D u f e k schließlich bei einer Bekannten namens K n e z i k o v a eine ihm von einem Unbekannten übergebene Schreibmaschine unter, die offensichtlich im technischen Apparat des Bezirks Karolinenthal Verwendung finden sollte. Den Auftrag hierzu hatte er gleichfalls von Liska erhalten, den er von dem Veranlaßten unterrichtete.

XIII Bl. 2/5

Der Angeklagte D u f e k ist bei seiner Vernehmung durch die Geheime Staatspolizei geständig gewesen. Er hat durch die Herstellung von etwa 1.000 kommunistischen Flugschriften der illegalen KPC. wesentliche Dienste geleistet.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeklagten:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| 1. H l a v k a | I Bl. 1/7, |
| 2. S t r y c h | II Bl. 1/5, 6/8, 9, |
| 3. P a n o c h a | III Bl. 1/7, 8/9, |
| 4. V o d i c k a | IV Bl. 1/4, 5/9, |
| 5. B a l l i k | V Bl. 1/6, |
| 6. B o r a k | VI Bl. 1/3, |
| 7. M a c h a c e k | VII Bl. 1/3, |
| 8. H a m p l | VIII Bl. 1/4, |
| 9. M a r s a l e k | IX Bl. 1/4, |
| 10. M a i x n e r | X Bl. 1/4, |
| 11. H a j e k | XI Bl. 1/4, 5/6, |
| 12. L a u r y n | XII Bl. 2/3, 4/5, |
| 13. D u f e k | XIII Bl. 2/5; |

II. die Zeugen:

1. Kriminal-Ober-Assistent D ü m i c h e n ,
2. Kriminal-Sekretär K a l l u s ;

III. die noch nachzureichenden Strafregisterauszüge.

Ich

Ich beantrage,

gegen die Angeklagten Rudolf Hlavka, Wilhelm Strych, Rudolf Panocha, Josef Vodicka, Franz Ballik, Josef Borak, Wenzel Machacek, Bohumil Hampel, Franz Marsalek, Eduard Matixner, Ladislaus Hajek, Bozena Laryn und Stanislaus Dufek die Hauptverhandlung vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeklagten Verteidiger zu bestellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. L. H." or a similar initials combination.

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Arbeiter Rudolf Hlávka, geboren am 22. Juni 1905 in Wien,
- 2.) den Faßbinder Vilém Štryc h, geboren am 28. Juni 1903 in Mesaritschko, Bezirk Boskowitz/Mähren,
- 3.) den Schuhmacher Rudolf Panočha, geboren am 21. Dezember 1896 in Budweis,
- 4.) den Müller gesellen Josef Vodička, geboren am 13. Dezember 1897 in Sweprawitz, Bezirk Prag-Land,
- 5.) den Faßbinder František Ballík, geboren am 31. Dezember 1895 in Prag,
- 6.) den Arbeiter Josef Borák, geboren am 21. Januar 1905 in Banow, Bezirk Ungarisch-Brod,
- 7.) den Arbeiter Václav Macháček, geboren am 20. Februar 1902 in Tauschitz, Bezirk Kolin,
- 8.) den Arbeiter Bohumil Hampsík, geboren am 26. September 1906 in Prag,
- 9.) den Bauarbeiter František Maršíálek, geboren am 11. Januar 1897 in Prag,
- 10.) den Frisör Eduard Maixner, geboren am 18. März 1909 in Skorschenitz, Bezirk Hohenmauth,
- 11.) den Arbeiter Ladislav Hájek, geboren am 28. Juni 1894 in Prag,
- 12.) die Ehefrau Božena Lauryn, geborene Macák, geboren am 12. Dezember 1909 in Horschitz,
- 13.) den Arbeiter Stanislav Dufek, geboren am 18. Februar 1915 in Mnichowitz, Bezirk Ledetsch an der Sasau,
sämtlich aus Prag, Protektoratsangehörige, zur
Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat



hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. September 1942, an welcher teilgenommen haben als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,

Amtsgerichtsrat Dr. Schleemann,

Generalarbeitsführer Stoll,

SA-Gruppenführer Lasch,

SA-Oberführer Gaugerichtsvorsitzer Ummen,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Heintel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Wöhlke,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Hlavka, Stryc h, Pano -
c ha, Vodicka, Ballik, Borák, Macháček
Hamp l, Maršálek, Mai x ner und Hájek werden
wegen Vorbereitung zum Hochverrat und -außer Panočha und
Vodicka - zugleich wegen Feindbegünstigung
zum Tode

und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Weiterhin werden wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats verurteilt:

Der Angeklagte Dufek zu zehn Jahren Zuchthaus
und zehn Jahren Ehrverlust,

die Angeklagte Lauryn zu drei Jahren Zuchthaus
und drei Jahren Ehrverlust.

Dem Angeklagten Dufek und der Angeklagten Lauryn werden je ein Jahr zwei Monate der erlittenen Haft auf die Strafen angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von

Rechts

wegen.

Gründe

G r ü n d e .

I.

Trotz des am 28. Dezember 1938 gegen sie ergangenen Parteiverbots begann die KPČ., die an ihrem Ziel der gewaltsamen Errichtung eines selbständigen tschechischen Rätestaates festhielt, im Jahre 1939 heimlich mit dem Wiederaufbau ihres Parteiapparates. Die Zentralleitung in Prag schuf nach Errichtung des Protektorats für Böhmen und Mähren je eine Landesleitung, die sich in Kreise, Gebiete, Bezirke, Zellen und Gruppen untergliederte. So wurden u.a. in dem zum Kreise Prag-Stadt gehörenden Gebiet I - Südost - vier Bezirke, nämlich die Stadtteile Lieben, Wissotschan, Karolinental und Kobilis aufgezogen, die jeweils wiederum mehrere Zellen und Betriebszellen umfaßten. An der Spitze dieses Gebiets stand der Gebietsleiter, der durch Instrukteure die politische und organisatorische Verbindung mit den Leitern der Bezirke aufrecht erhielt. Die Bezirksleiter ihrerseits unterhielten entweder selbst oder durch Verbindungsmänner den organisatorischen Zusammenhalt mit den Leitern der einzelnen Zellen. Die Angeklagten, die Protektoratsangehörige tschechischen Volkstums sind und in Prag wohnen, sind überwiegend in Funktionärstellungen in einem von 1939 bis zum Herbst 1941 umfassenden Zeitraum in dem etwa 100 KPČ.-Mitglieder zählenden Gebiet I, zum Teil über den Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion hinaus für die illegale KPČ. tätig geworden, mit Ausnahme der Angeklagten Lauryn und Dufek, die sich im technischen Apparat des KPČ.-Bezirks Karolinental mit der Herstellung illegaler Flugschriften befaßt haben.

II.

1.) Der Angeklagte Hlavka, der von 1933 bis 1937 der kommunistischen Untergliederung "Föderation der proletarischen Körperertüchtigung" als Sportwart angehört hatte, erklärte sich im April 1941 dem Mitangeklagten Ballik, Leiter der KPČ.-Zelle Prosek, gegenüber auf dessen Anfrage bereit, in der illegalen KPČ. einen Funktionärsposten zu übernehmen. Er wurde darauf von Ballik dem anderweit verfolgten Klempner Johann Šperl zugeführt, der damals Leiter des Gebiets I der illegalen KPČ. war. Šperl eröffnete, daß er aus konspirativen Gründen seinen Gebietsleiterposten aufgeben müsse und der Angeklagte Hlavka als sein Nachfolger vorgesehen sei. Hlavka sagte zu, die Funktion eines Gebietsleiter

leiters zur Förderung der illegalen KPČ. zu übernehmen. In den nächsten Wochen wurde er durch Šperl über die illegale Arbeit aufgeklärt und in sein Aufgabengebiet eingewiesen. Danach hatte er engen Kontakt mit den Leitern der Bezirke zu unterhalten, den durch polizeilichen Zugriff zerschlagenen Bezirk Lieben neu aufzubauen, die in den Bezirken anfallenden Mitgliedsbeiträge zu erfassen und an den Kreis weiterzuleiten sowie schließlich dafür Sorge zu tragen, daß in den einzelnen Bezirken Anlaufstellen für das illegale Flugschriftenmaterial der KPČ. eingerichtet würden. Nachdem der Angeklagte durch Šperl nach oben mit dem Kreisfunktionär Kočí bekanntgemacht worden war, erhielt er von Kočí in wöchentlichen Treffen die politischen und organisatorischen Weisungen, bis schließlich Anfang August 1941 der Kreisfunktionär Kostka den Kočí ablöste und mit dem Angeklagten bis zuletzt in Verbindung blieb. Während der Angeklagte von Kočí davon in Kenntnis gesetzt wurde, daß von der Kreisleitung demnächst illegale Flugschriften herausgegeben würden, bekam er von Kostka die Anweisung, die ihm unterstellten Funktionäre anzuhalten, durch Gewinnung neuer Mitglieder den Aufbau der illegalen KPČ. nach unten zu verstärken. Sowohl Kočí wie auch Kostka wiesen ihn im Hinblick auf die Gefährlichkeit der für die illegale KPČ. zu leistenden Tätigkeit an, äußerst vorsichtig zu arbeiten und die ihm unterstellten Funktionäre auf ihre Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit zu überprüfen.

Die ihm gestellten Aufgaben führte der Angeklagte Hlavka im wesentlichen durch. Durch Šperl lernte er den Leiter des Bezirks Wissotschan, Pospíšil sowie den Verbindungsmann zum Bezirk Karolinenthal, den Mitangeklagten Štrych und den Leiter des Bezirks Kobilis kennen. Mit diesen kommunistischen Unterführern traf er regelmäßig zur Bekanntgabe der von den Kreisleitern Kočí und später Kostka erhaltenen Weisungen, zur Entgegennahme von Lageberichten und zum Empfang der Mitgliedsbeiträge zusammen. Es wurden ihm von Pospíšil 10 bis 15 Mitglieder gemeldet und 700 bis 800 Kronen Mitgliedsbeiträge übergeben; der Mitangeklagte Štrych meldete 15 Mitglieder und überwies ihm 400 Kronen; der Leiter des Bezirks Kobilis meldete 10 Mitglieder und übergab ihm an Mitgliedsbeiträgen insgesamt 500 Kronen. Die erhaltenen Gelder führte der Angeklagte Hlavka an die Kreisleitung für die KPČ. ab und gab auch die Mitgliederzahl seines Gebiets bekannt. Mitte August 1941 verlor er die Verbindung mit den örtlichen Unterführern Pospíšil und Štrych, weil diese festgenommen wurden. Auf Anweisung des Kreisleiters Kostka versuchte er den parteiorgani-

satorischen Zusammenhang mit den Bezirken Wissotschan und Karolinenthal wieder herzustellen, indem er sich hinsichtlich Wissotschan der Hilfe des ihm als Leiter der Zelle Prosek bekannten Mitangeklagten Ballik bediente in der Annahme, Ballik, der dem Bezirksleiter Pospíšil unterstellt war, hätte entsprechende Verbindungen. Die Bemühungen des Angeklagten Hlávka scheiterten jedoch. Auch sein Versuch, den Bezirk Lieben für die illegale KPČ. neu aufzubauen, soll ohne Erfolg geblieben sein. Dagegen behielt er neben dem Kreisleiter Kostka mit dem Leiter des Bezirks Kobilis seine die Ziele der illegalen KPČ. fördernde Verbindung bis zu seiner am 10. Oktober 1941 erfolgten Festnahme aufrecht.

Wieweit der Angeklagte Hlávka an der Verbreitung von kommunistischem Propagandamaterial beteiligt gewesen ist, ist ungeklärt geblieben, zumal er die ihm von Pospíšil in Aussicht gestellten Flugschriften nicht erhalten haben will. Jedoch wies er die ihm unterstellten Bezirksleiter an, in ihren Bezirken Materialanlaufstellen für kommunistische Flugschriften einzurichten. Daraufhin erhielt er von den Leitern des Wissotschaner und Kobiliser Bezirks zwei verschlossene Briefe, die nach seiner Annahme die Anschriften der inzwischen geschaffenen Ablagestellen enthielten; die Briefe leitete er an den Kreisleiter Kostka weiter.

2.) Der Angeklagte Štrych, der im Jahre 1938 in die rote Gewerkschaft "Industrieverband der Chemiearbeiter" eingetreten und bis zur Auflösung des Verbandes in demselben als Betriebszellenkassierer tätig gelesen war, wurde im Herbst 1939 durch den Mitangeklagten Vodička dem damals in der Gebietsleitung I als Funktionär tätigen Hruška zugeführt. Diesem gegenüber erklärte er sich schließlich zur Mitarbeit in der illegalen KPČ. bereit. Er bekam von Hruška den Auftrag, die Verbindung zwischen Hruška und dem Leiter des Bezirks Karolinenthal aufzunehmen, also als Gebietsinstrukteur tätig zu werden. In der Folgezeit traf der Angeklagte Štrych sich wiederholt mit Hruška, nahm dessen Instruktionen über die gegenwärtige politische Lage sowie über die organisatorische Parteiarbeit entgegen und gab andererseits diese Richtlinien als Instrukteur in ständigen mit Liška, dem Leiter des etwa 10 Mitglieder aufweisenden Bezirks Karolinenthal, vorgenommenen Treffen weiter. Die aus diesem Bezirk eingegangenen Mitgliedsbeiträge von etwa 350.- Kronen führte er an Hruška ab. Als Hruška im Mai 1940 zu den vorgesehenen Treffen nicht mehr erschien, verlor der An-

angeklagte Štrych die Verbindung mit der Gebietsleitung. Er will daraufhin mit Liska übereingekommen sein, ihre illegale Arbeit einstweilen einzustellen.

Im August 1940 trat an ihn der Nachfolger von Hruška in der Gebietsleitung, der bereits erwähnte Funktionär Šperl, heran mit der Aufforderung, als Instrukteur weiterzuarbeiten und die Verbindung zu dem Bezirk Karolinenthal wieder aufzunehmen. Der Angeklagte Štrych war hierzu ohne weiteres bereit. In regelmäßigen bis zum Juni 1941 durchgeführten Treffen erhielt er nunmehr von dem Gebietsleiter Šperl die politischen Richtlinien und Weisungen. Entsprechend dem erhaltenen Auftrag nahm er zunächst die Verbindung mit dem Funktionär des Bezirks Karolinenthal, Klatt, auf, kam mit ihm alle 14 Tage zusammen und gab ihm stets politische Lageberichte. Die aus dem Bezirk stammenden Mitgliedsbeiträge - 250 bis 300 Kronen - führte er an Šperl ab. Als im Spätherbst 1940 Klatt von einem gewissen Libřický und dieser wiederum im Juni 1941 von einem unbekannt gebliebenen Funktionär in der Leitung des Bezirks Karolinenthal abgelöst wurde, arbeitete der Angeklagte mit diesen Funktionären weiter, indem er sie auf ständigen Treffs über die Parteiarbeit unterrichtete und im kommunistischen Sinne schulte. Die ihm aus dem Bezirk weiterhin zugeleiteten Mitgliedsbeiträge, die etwa 1000.- Kronen ausmachten, stellte er über Šperl der KPC. - Gebietsleitung I zur Verfügung. Seine unter Šperl in der Zeit vom August 1940 bis zum Juni 1941 als Verbindungsmann zwischen dem Gebiet I und dem Bezirk Karolinenthal durchgeführte illegale Tätigkeit erweiterte er noch dadurch, daß er in drei Fällen von Šperl erhaltene Päckchen, welche je 15 bis 20 kommunistische Flugschriften enthielten, dem Libřický zur Verteilung im Bezirk Karolinenthal übergab.

Neben der Betreuung des Bezirks Karolinenthal wurde dem Angeklagten Štrych von dem Gebietsleiter Šperl im Herbst 1940 die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Bezirk Lieben, der 30 bis 40 KPC.- Mitglieder zählte, übertragen. Hier arbeitete er als Gebietsinstrukteur bis Mitte April 1941 nacheinander mit den Bezirksleitern Čapek, Šťastný und dem Mitangeklagten Panocha, die sich in der Führung der Bezirksleitung ablösten. Diesen überbrachte er, soweit sie nicht selbst an den Zusammenkünften mit dem Gebietsleiter Šperl teilnahmen, in ständigen Treffen politi-

sche und sonstige Informationen, die der Aufbauarbeit der illegalen KPČ. in dem Bezirk dienten. Einen größeren Zeitraum nahm die Betreuung des Bezirksleiters Panocha ein, mit dem der Angeklagte Štrych bis zu dessen am 2. April 1941 erfolgten Festnahme aufrechterhielt. Die ihm von Panocha aus dem verhältnismäßig starken Mitgliederbestand in einer Gesamthöhe von 1500.-Kronen zugeführten Beiträge führte er an den Gebietsleiter Šperl ab.

Im Mai 1941 wurde der Angeklagte Štrych von Šperl auch noch mit der Aufrechterhaltung der Verbindung zu dem Leiter des Bezirks Wissotschan, Pospíšil, beauftragt. Zwecks Besprechung der politischen Lage und zur Entgegennahme von Lageberichten kam er mit Pospíšil häufig bis Mitte Juli 1941 zusammen und nahm die von den vier bis fünf Mitgliedern des Bezirks stammenden Mitgliedsbeiträge entgegen, welche er dann in einer Höhe von 40.-Kronen an Šperl weiterleitete. Als im Juni 1941 der Angeklagte Štrych durch Šperl mit dessen Nachfolger in der Gebietsleitung, Hlavka, bekanntgemacht wurde, arbeitete er in Zukunft mit Hlavka weiter. In wöchentlichen Zusammenkünften nahm er von Hlavka die Weisungen hinsichtlich der illegalen Parteiarbeit entgegen und übergab ihm andererseits die aus den Bezirken Karolinenthal und Wissotschan anfallenden Mitgliedsbeiträge. Die illegale Arbeit des Angeklagten Štrych fand mit seiner am 18. August 1941 erfolgten Festnahme ihr Ende.

Die Behauptung des Angeklagten, schon in der Mitte des Juni 1941 seine Arbeit als Gebietsinstrukteur eingestellt zu haben, weil er um diese Zeit von Hlavka zur Aufgabe seiner Beziehungen zu den Bezirken Karolinenthal und Wissotschan mit der Bemerkung aufgefordert sei, er, Hlavka, wolle ihn ablösen, ist durch die Aussage des Mitangeklagten Hlavka widerlegt worden. Danach hat sich Hlavka noch bis zum 18. August 1941 des Angeklagten Štrych als Verbindungsmann zum mindesten zum Bezirk Karolinenthal bedient; und es ist gänzlich unwahrscheinlich, daß der im vollen Umfange geständige Hlavka nicht nur den Angeklagten Štrych, sondern auch unnütz sich selbst belasten würde, wenn die Sachlage anders gewesen wäre. Der von dem Angeklagten Štrych in der Hauptverhandlung neu vorgebrachte Umstand, er habe sich vom 29. Juli bis zum 14. August 1941 nicht in Prag, sondern anlässlich einer Reise in

Mähren aufgehalten, bedeutete unter Zugrundelegung der glaubwürdig erscheinenden Darstellung des Hlavka nur eine kurze Unterbrechung aber keine frühzeitige Aufgabe der illegalen Tätigkeit des Štrych.

3.) Der Angeklagte Panocha, der von Anfang 1938 der KPC. bis zu ihrer Auflösung als eingeschriebenes Mitglied und in derselben Zeit dem "Bunde der Freunde der Sowjetunion" als Zellenkassierer angehört hatte, wurde im März 1939 von dem ehemaligen Sekretär der roten Gewerkschaften, Elznic, zur illegalen Arbeit im Bezirk Lieben herangezogen. Er bekam den Auftrag, bei der Prager Schuhfabrik "Tip - Top", in welcher er als Schuhmodellier beschäftigt war, die ehemaligen Genossen und Gewerkschaftler zu einer illegalen Betriebszelle zusammenzufassen. Den Auftrag nahm er an. In der Folgezeit widmete er sich dem Aufbau seiner Betriebszelle, warb als Mitglieder Janoušek, Potocký und Radikovsky, unterwies sie in der kommunistischen Arbeitsweise und zog von ihnen die monatlichen Mitgliedsbeiträge ein. Mitte des Jahres 1939 wurde er durch Elznic mit dem Leiter der Betriebszelle der Firma "Utitz", Pánek, und dem Leiter der Betriebszelle der Firma "Primosa", Hecht, zwecks Aufnahme einer gemeinschaftlichen, nach bestimmten kommunistischen Richtlinien ausgerichteten Arbeit in Verbindung gebracht. Die organisatorischen und politischen Weisungen bekam er dann von Hecht und gab sie dem ihm nunmehr unterstellten Betriebszellenleiter Pánek bekannt. Von Hecht wurde er mit dem Aufbau einer Betriebszelle in der Spritfabrik "Brož" betraut. Als im August 1939 Elznic von Čapek in der Bezirksleitung von Lieben abgelöst wurde, bekam der Angeklagte Panocha nunmehr seine politischen Weisungen von Čapek ("Fiala"). Als Hecht in demselben Monat flüchtig wurde, übertrug Čapek dem Angeklagten Panocha die Funktion eines Instrukteurs für sämtliche Betriebszellenorganisationen im Bezirk Lieben. Die neue Aufgabe führte er unter Leitung des Čapek bis zum November 1940 erfolgreich durch. Die von Čapek erhaltenen kommunistischen Informationen gab der Angeklagte Panocha an alle Unterführer der Betriebszellenorganisationen, mit denen er regelmäßig zusammenkam, weiter und nahm andererseits von ihnen die Lageberichte entgegen, zog auch die aus den Zellen anfallenden Mitgliedsbeiträge ein, welche er an Čapek abführte. Seine umfangreiche illegale Tätigkeit führte dazu, daß er Anfang des Jahres

1940 die Leitung seiner eigenen Betriebszelle bei der Firma "Tip - Top" dem oben erwähnten Janoušek überließ: Die Leitung der Betriebszelle "Primosa" hatte übrigens jetzt ein gewisser Mandík, die Leitung der Betriebszelle "Brož" im August 1940 ein gewisser Beran, der von Krejčí abgelöst wurde. Der Angeklagte Panocha war als Betriebszelleninstrukteur darüber unterrichtet, daß in seinem Bezirk Materialanlaufstellen für Flugblätter und sonstiges kommunistisches Propagandamaterial eingerichtet waren. An illegalen Schriften erhielt er von Čapek zweimal je etwa 20 bis 25 Exemplare und zweimal von Kopecký, dem die Materialverteilungsstelle unterstand, ebenfalls 20 bis 25 Stück, darunter die Molotowrede. Entsprechend seiner Anweisung gab er die kommunistischen Schriften an die Betriebszellenleiter Pánek, Mandík und Krejčí zur Verteilung mit Ausnahme der letzten Lieferung, die er wegen Unleserlichkeit vernichtet haben will.

Im November 1940 wurde dem Angeklagten Panocha auf Anweisung der Gebietsleitung I von dem Bezirksfunktionär Šťastný die Leitung des gesamten Bezirks Lieben übertragen, so daß ihm nunmehr nicht nur alle Betriebszellen, sondern auch die vier im Bezirk Lieben vorhandenen Straßenzellen unterstanden. Die Anweisungen und Richtlinien für seine illegale Arbeit als Bezirksleiter bekam er hinsichtlich der Straßenorganisationen von Čapek, der nach dem Ausscheiden aus der Bezirksleitung einen höheren Funktionärsposten erhalten hatte, und hinsichtlich der übrigen Arbeit von dem Mitangeklagten Štrych, der seit August 1940 in der Eigenschaft als Gebietsinstrukteur die Verbindung mit Panocha hatte. Die in regelmäßigen Zusammenkünften mit Čapek und Štrych erhaltenen kommunistischen Richtlinien gab der Angeklagte Panocha den Unterführern aller Zellen seines Bezirks bekannt, indem er sich hierzu als Verbindungsmänner des von ihm zu seinem Nachfolger als Betriebszelleninstrukteur eingesetzten Janoušek und des Gerbers Anton Slábý bediente. Im übrigen hielt er unmittelbar Verbindung mit dem zum Leiter der Zelle 1 ernannten Pánek und dem Leiter der Zelle 3, Ladislau Prokop. Insbesondere ließ es sich der Angeklagte Panocha als Bezirksleiter angelegen sein, die monatlichen Mitgliedsbeiträge der damals im Bezirk Lieben geführten 40 bis 50 Mitglieder von den Unterfunktionären hereinzubekommen, welche er sodann in einem Ge-

samt-

samtbetrage von 1500.-Kronen an den Gebietsfunktionär Štrych abführte. So betreute er in unermüdlicher Weise für die illegale KPČ. den Bezirk Lieben bis zu seiner am 2. April 1940 erfolgten Festnahme.

4.) Der Angeklagte Vodička, der seit 1929 Mitglied der kommunistischen Untergliederungen "Rote Hilfe", "Solidarität" und "Bund der Freunde der Sowjetunion" und seit dem Jahre 1935 Mitglied der KPČ. bis zur Auflösung der Organisationen gewesen war, wurde im Herbst 1939 von dem schon erwähnten Hruška, dem damaligen Leiter des Bezirks Wissotschan, darüber aufgeklärt, daß die KPČ. illegal weiterarbeite, und aufgefordert, sich der Partei wieder zur Verfügung zu stellen und zwischen Hruška und Šperl ("Nový"), der damals angeblich die zum Bezirk gehörenden Zellen Alt- und Neu - Wissotschan betreute, aufrechtzuerhalten. Der Angeklagte Vodička stellte sich zur Verfügung; er erhielt durch Hruška die Verbindung mit Šperl. Die Tätigkeit eines Bezirksinstrukteurs von Wissotschan nahm er auf. Die von Hruška mehrfach erhaltenen, sich auf die illegale Parteiarbeit beziehenden politischen und organisatorischen Weisungen übermittelte er dem Šperl, mit dem er zu diesem Zwecke wiederholt zusammentraf. Die aus den Šperl'schen Zellen in Höhe von 300.- Kronen anfallenden Mitgliedsbeiträge führte er an Hruška ab. Außerdem erhielt der Angeklagte Vodička von Hruška die Anweisung, an den Mitangeklagten Ballík heranzutreten und diesen mit dem Aufziehen einer kommunistischen Zelle in Prag - Prosek zu beauftragen. Vodička kam dieser Weisung nach und hatte auch bei Ballík Erfolg. Er will zwar mehrmals mit Ballík in Anwesenheit des Šperl zusammengekommen sein, aber seine Tätigkeit als Bezirksinstrukteur im März 1940 eingestellt und mit Ballík keine Verbindung mehr gehabt haben. Dies ist jedoch durch die nach Lage der Umstände glaubwürdiger erscheinenden Angaben des Mitangeklagten Ballík widerlegt. Danach hielt der Angeklagte Vodička bis zum Herbst 1940 den organisatorischen Zusammenhalt mit Ballík als dem Leiter der Zelle Prosek aufrecht und stand ihm beim Aufbau der Zelle beratend zur Seite, bis Vodička von Šperl selbst in der Betreuung des Ballík abgelöst wurde.

Im Herbst oder gegen Ende des Jahres 1939 bekam der Angeklagte Vodička von Hruška, der inzwischen eine Funktion in der Gebietsleitung

tung übernommen hatte, den Auftrag, einen für die Betreuung des Bezirks Karolinenthal geeigneten Kommunisten ausfindig zu machen. Er wandte sich daraufhin an seinen Arbeitskollegen, den Mitangeklagten Štrych, und brachte ihn mit Hruška in Verbindung.

Etwa im August 1940 wurde der Angeklagte Vodička von dem damals in der Gebietsleitung tätigen, anderweit verfolgten KPC.-Funktionär Charvat damit betraut, als Verbindungsmann zwischen dem Gebiet I und dem Bezirk Lieben zu arbeiten. Die Tätigkeit eines Gebietsinstrukteurs nahm er auf. Mit dem Leiter des Bezirks Lieben, Čapek, erfolgten mehrere Treffen, bei denen er die von Charvat erhaltenen Parteiinformationen bekanntgab. Zu der Abführung von Mitgliedsbeiträgen kam es nicht mehr. Denn bereits im Herbst 1940 hörte die Tätigkeit des Angeklagten Vodička als Verbindungsmann zwischen Gebiet und dem Bezirk Lieben wie auch als Verbindungsmann zwischen Bezirk und der Zelle Prosek auf, weil Charvat den mehrfach erwähnten Šperl zum Nachfolger des Vodicka einsetzte.

Zu einer erneuten Arbeit wurde der Angeklagte erst wieder im Februar 1941 herangezogen. Um diese Zeit wurde er durch Šperl zu einem Treff bestellt. Zu diesem erschien der aus einem anderen Verfahren her dem Gericht bekannte Funktionär der Kreisleitung Prag - Stadt für Gewerkschaftsfragen, Ježek. Ježek berief sich darauf, der Angeklagte sei ihm von einem Funktionär als Mitarbeiter empfohlen worden, und legte dar, es sei die Pflicht des Angeklagten, die diesem bekannten Arbeiter auf ihr Gewerkschaftsbewußtsein hinzuweisen, vom Einheitsverband abtrünnig zu machen und zu einem Zusammenschluß auf der Grundlage einer kommunistischen Gewerkschaftsorganisation zu bringen. Der Angeklagte Vodička sagte seine Mitarbeit zu. In welchem Umfange und in welcher Weise er hier tätig geworden ist, hat sich angesichts seiner vorsichtigen Einlassung und mangels anderer Beweismittel nicht aufklären lassen.

5.) Der Angeklagte Ballik, der von 1921 bis Ende des Jahres 1938 Mitglied der kommunistischen Nebengliederung "Föderation der proletarischen Körperertüchtigung" mit der Funktion eines Sportwärts gewesen und im Jahre 1938 als kommunistischer Stadtverordneter für die Gemeindewahlen in Wissotschan aufgestellt worden war, erklärte sich auf die Werbung des Bezirksleiters von Wissotschan, Vodička,

hin

hin Anfang des Jahres 1940 bereit, in Prosek eine kommunistische Zelle für die illegale KPČ. aufzuziehen. Mit Vodicka blieb er in der Folgezeit in parteimäßiger Verbindung. Im Sommer oder Herbst 1940 trat er an die Mitangeklagten Borák und Maršálek heran und überredete sie, für die Ziele der illegalen KPČ. im Bereich der Zelle Prosek als Mitglieder mitzuarbeiten. Der Angeklagte Ballík ernannte sie dann Anfang des Jahres 1941 in seiner Eigenschaft als Zellenleiter zu Gruppenleitern mit der Aufforderung, sie sollten sich eine entsprechende Dreiergruppe heranziehen. Die durch ihn ständig vorgenommene parteipolitische Schulung des Ballík und Maršálek setzte er, nachdem ihre Gruppe mit je zwei für die KPČ. geworbenen Mitgliedern gebildet war, mit den gesamten zu seinem Zellenbereich gehörenden Genossen bis in den August 1941 hinein fort. Hierbei gab er die politischen und organisatorischen Weisungen, die er in regelmäßigen Treffen nacheinander von den sich ablösenden Bezirksfunktionären Vodička bis zum Herbst 1940, Šperl bis zum April 1941 und schließlich Pospíšil bis zum August 1941 bekam, bekannt. Als Leiter der Zelle organisierte er die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an die illegale KPČ. Nach und nach führte er die von seinen Gruppenleitern Borák und Maršálek eingezogenen und die von den Mitgliedern, den Mitangeklagten Macháček und Hampl, selbst erhaltenen Beitragsgelder sowie seinen eigenen Mitgliedsbeitrag in einem Gesamtbetrag von etwa 285,- Kronen an die Bezirksleitung ab.

Mit dem Beginn des Jahres 1941 überließ er wiederholt jeweils eine kommunistische Flugschrift, darunter ein Heft des "Rudé právo", nachdem er die Hetzblätter gelesen hatte, an seine Gruppenleiter Borák und Maršálek sowie an Macháček zum Umlauf. Als er Anfang des Jahres 1941 von dem Bezirksleiter Šperl die Anweisung erhielt, für illegales Propagandamaterial eine Anlaufstelle in seinem Zellenbereich aufzuziehen, kam er dieser Weisung nach. Er wandte sich an Borák und Macháček, welche sich bereit fanden, ihre Wohnungen zu dem gedachten Zweck der illegalen KPČ. zur Verfügung zu stellen. Die beiden Anlaufstellen meldete er dem Šperl, wobei die zweite Anschrift als Ersatzablagestelle gedacht war. Im März 1941 über gab der Angeklagte Ballík der von ihm geschaffenen Materialanlauf stelle Borák ein Päckchen "Rudé právo" zur Verteilung, was trotz

seines Bestreitens durch die glaubhafte Aussage des Mitangeklagten Borák erwiesen ist. Im August 1941 erhielt der Angeklagte Ballik von der Ablaufstelle Borák Flugschriftenmaterial, und zwar ein Heft "Rudé právo", das er zu seiner politischen Information durchlas.

Während der Tätigkeit als Leiter der Zelle Prosek wurde der Angeklagte Ballik von der kommunistischen Leitung mit Sonderaufgaben betraut. So erhielt er im April 1941 von dem inzwischen zum Gebietsleiter aufgerückten Šperl, der erklärte, aus konspirativen Gründen seine Funktion aufzugeben zu müssen, den Auftrag, für Šperl einen geeigneten Nachfolger ausfindig zu machen. Daraufhin wandte sich Ballik zunächst an den Mitangeklagten Hampl, der jedoch nicht zu bewegen war, einen ihm gefährlich erscheinenden Posten als Funktionär in der KPČ. anzunehmen. Jedoch erhielt Ballik durch Vermittlung des Hampl die Verbindung mit dem Mitangeklagten Hlávka, den er zu einer Funktionärarbeit zu überreden verstand, worauf er den Hlávka dem Šperl zuführte mit dem Erfolge, daß Hlávka als Šperls Nachfolger die Leitung des Gebiets I übernahm.

Weiterhin bekam der Angeklagte Ballik im April 1941 von Pospíšil, dem damaligen Nachfolger des Šperl in der Bezirksleitung Wissotschan, den Auftrag, zwischen Pospíšil und dem Leiter der Zelle Tiefenbach die Verbindung aufzunehmen und aufrechtzuhalten. Dieser in den Bereich eines Bezirksinstrukteurs fallenden Aufgabe unterzog er sich, indem er mit dem Zellenleiter und zu zwei weiteren Malen mit einem weiteren Funktionär der Zelle Tiefenbach zusammenkam und sie entsprechend den Weisungen des Pospíšil schulte. Die von der Zelle im Betrage von etwa 150.-Kronen ihm übergebenem Mitgliedsbeiträge händigte er seinem Bezirksleiter Pospíšil aus. Nach kurzer Zeit verlor er infolge eines bis Anfang August 1941 außerhalb von Prag verbrachten Krankenurlaubs die Verbindung zur Zelle Tiefenbach, aber auch zu Pospíšil, so daß es zu einer weiteren aktiven Arbeit insoweit nicht mehr kam.

Mitte August 1941 erhielt der Angeklagte Ballik von seinem Gebietsleiter, jetzt dem Mitangeklagten Hlávka, dem offenbar ebenso wenig wie Ballik die inzwischen erfolgte Festnahme des Bezirks-

leiters Pospíšil bekannt war, den Auftrag, für die Gebietsleitung die auch dieser verloren gegangene Verbindung zu Pospíšil, also zur Bezirksleitung Wissotschan wiederherzustellen und außerdem den Anschluß an die Tiefenbacher Unterorganisation zu suchen. Der Angeklagte Ballík begab sich zur Ausführung des Auftrages bis Ende August 1941 zu dem alten für Wissotschan vorgesehenen heimlichen Treffpunkt. Da jedoch weder Pospíšil noch ein Funktionär der Zelle Tiefenbach erschien, war sein Bemühen, der illegalen KPC. insoweit die Weiterarbeit im organisatorischen Zusammenhalt mit den Untergliederungen zu ermöglichen, vergeblich. Dies meldete er dem Gebietsleiter Hlávka. Die in der Hauptverhandlung vorgetragene Darstellung des Angeklagten Ballík, seine illegale Tätigkeit Ende August 1941 überhaupt eingestellt zu haben, ist durch seine eigene Aussage vor der Polizei widerlegt, wonach er bis in den Anfang Oktober 1941 hinein - am 13. Oktober 1941 erfolgte seine Festnahme - die Verbindung mit Hlávka aufrechterhielt, indem er als Leiter der Zelle Prosek noch einige Treffs wahrnahm und ihm noch einmal einen Mitgliederbeitrag seiner Zelle übergab. Daß er insoweit von der Polizei durch Schläge zur Abgabe einer derartigen Erklärung gezwungen worden sei, ist nach der glaubwürdigem Zeugenaussage des vernehmenden Kriminaloberassistenten Důmíčen unwahr und daher eine gänzlich unangebrachte Ausrede. Im übrigen erhielt er in seiner Eigenschaft als Leiter der Zelle Prosek noch im September 1941 durch den Gruppenleiter Borák, wie dieser Mitangeklagte zuverlässig bekundet hat, ein Heft des "Rudé právo" aus der Materialanlaufstelle Macháček geliefert.

6.) Der Angeklagte Borák, der in der letzten Zeit vor dem Verbot der KPC. in einem kommunistischen Bauarbeiterverband organisiert war, wurde im Sommer oder Herbst 1940 von dem Mitangeklagten Ballík zum Eintritt in die illegale KPC. geworben. Als ihm auf seine Bedenken über die Gefährlichkeit eines solchen Beitritts Ballík versicherte, die illegale Arbeit werde äußerst vorsichtig durchgeführt, so daß eine Aufdeckung nicht zu befürchten sei, erklärte der Angeklagte Borák sein Einverständnis, als Mitglied der KPC. in der von Ballík aufzuziehenden Zelle Prosek geführt zu werden. Bei den monatlichen Zusammenkünften mit Ballík erhielt der Ange-

klag-

klagte Borák seine politische Schulung. Nachdem sich seine kommunistische Zuverlässigkeit herausgestellt hatte, wurde er Anfang des Jahres 1941 von Ballik in die Funktion eines Gruppenleiters eingesetzt mit der Aufgabe, die seiner Gruppe zugewiesenen Genossen, die Mitangeklagten Hampl und Macháček, im kommunistischen Sinne zu betreuen. Diese Aufgabe führte er in der Folgezeit durch. Im Rahmen seines Postens als Gruppenleiter zog er von Hampl und Macháček die Mitgliederbeiträge ein, welche er dann zusammen mit seinem eigenen Mitgliedsbeitrag in einer Gesamthöhe von 70.-Kronen seinem Zellenleiter Ballik abführte.

Mit Beginn des Jahres 1941 bekam der Angeklagte Borák von Ballik in zwei Fällen je eine kommunistische Flugschrift, darunter das "Rudé právo"; die Exemplare gab er nach "Durchlesen im Austauschwege an seine Gruppenmitglieder Hampl und Macháček. Ferner stellte er auf Wunsch des Ballik seine Wohnung als Materialanlaufstelle für die Zelle Prosek zur Verfügung. Er erhielt daraufhin im März 1941 ein Päckchen, enthaltend sieben Hefte des von der illegalen KPČ. herausgegebenen "Roten Rechts" (Rudé právo), welches er gemäß der Ballik'schen Weisung an den zweiten Leiter der Proseker Gruppe, den Mitangeklagten Maršálek, herausgab. Da der Angeklagte Borák von Mitte März 1941 bis etwa Mitte August 1941 nicht in Prag, sondern bei seiner Mutter in Banow weilte, unterbrach er seine illegale Tätigkeit als Gruppenleiter. Er nahm sie jedoch nach der Rückkehr nach Prag sofort wieder auf. Im September 1941, einem Zeitpunkt, den er ausdrücklich in der Hauptverhandlung angegeben hat, erhielt er von Macháček ein Päckchen mit 7 Exemplaren des Roten Rechts; diese verteilte er unter die Mitglieder seiner Gruppe und an den Zellenleiter Ballik, während er selbst ein Heft zu seiner eigenen politischen Organisation an sich nahm und den Rest dem anderen Gruppenleiter Maršálek zwecks Verbreitung zur Verfügung stellte. Der weiteren illegalen Tätigkeit des Borák als Gruppenleiter setzte seine am 15. Oktober 1940 erfolgte Festnahme ein Ende.

7.) Der Angeklagte Macháček, der im Jahre 1918 vorübergehend Mitglied der kommunistischen Untergliederung "Föderation der proletarischen Körperentzüchtigung" gewesen war, wurde etwa Anfang des Jahres 1941 von dem Mitangeklagten Ballik zur Zelle Prosek als Mitglied für die illegale KPC, geworben und der Gruppe des Mitangeklagten Borák zugeteilt. In der Folgezeit entrichtete er an den Gruppenleiter Borák, und als sich dieser einige Monate außerhalb von Prag aufhielt, an den Zellenleiter Ballik seinen Mitgliedsbeitrag in Raten und führte so insgesamt 50.- Kronen der illegalen KPC, zu. Seine kommunistische Schulung erhielt der Angeklagte Macháček durch den Zellenleiter Ballik selbst auf Zusammenkünften, an denen mitunter auch Hampl und Borák teilnahmen. Nach seiner glaubwürdigen Darstellung in der Hauptverhandlung erhielt der Angeklagte Macháček von Ballik zweimal und von Borák ebenfalls zweimal kommunistische Hetzblätter, und zwar das "Rote Recht" und im Vervielfältigungsverfahren hergestellte Schriften, die ebenso wie das "Rote Recht" die "KPC" als Herausgeber aufwiesen. Nach Durchsicht gab er die Stücke anweisungsgemäß an die Verteiler zurück. Als er, wie zum Fall Ballik ausgeführt worden ist, von seinem Zellenleiter den Auftrag bekam, seine Wohnung als Flugschriftenablagestelle für die Zelle Prosek bereitzuhalten, erklärte er sein Einverständnis. Im August 1941 und im September 1941 fand sich daraufhin ein junger Mann in seiner Wohnung ein und über gab ihm zu beiden Malen ein verschlossenes Päckchen, in denen Macháček mit Recht illegales Schriftenmaterial der KPC, vermutete. Das im August erhaltene Päckchen will der Angeklagte Macháček an seinen Zellenleiter Ballik abgeführt haben, während er die Sendung vom September 1941 sofort seinem Gruppenleiter Borák zustellte, der in der zum Fall Borák erörterten Weise den Inhalt (Rudé právo) zur Verteilung brachte. Die in seiner Wohnung beschlagnahmte, von der KPC, herausgegebene Flugschrift "Die Welt gegen Hitler" will der Angeklagte Macháček im August, dem Herausgabemonat des Hetzblattes, von Borák zum Lesen erhalten und auch gelesen haben. Am 15. Oktober 1941 wurde er festgenommen.

8.) Der Angeklagte Hampl, der im Jahre 1936 bei den tschechischen Sozialisten als einfaches Mitglied organisiert gewesen war, wurde im April 1941 ebenfalls von dem Mitangeklagten Ballik für die Zelle Prosek als Mitglied der KPC, geworben. Hierbei erhielt er die Aufklärung, daß die kommunistische Partei illegal "weiterexerziere" und

und auch weiterarbeitete. Ballik, der den Auftrag hatte, dem Gebietsleiter Šperl einen Nachfolger zuzuführen, versuchte, den Angeklagten Hampl zu überreden, einen Funktionärsposten in der illegalen KPČ zu übernehmen. Der Angeklagte lehnte aus Angst ab. Dagegen vermittelte er auf den Wunsch des Ballik ein Zusammentreffen mit dem ihm bekannten Mitangeklagten Hlávka, der an seiner Stelle mit der Nachfolge Šperls betraut wurde. Ballik teilte den Angeklagten Hampl als Mitglied der Gruppe Borák zu. Der Angeklagte nahm daraufhin an den regelmäßigen kommunistischen Schulungen teil. Im Juli 1941 beteiligte er sich an einer geheimen Zusammenkunft in der Wohnung des Ballik, auf der unter den Mitgliedern der Zelle Prosek eine freie "Debatte" über die politische Lage und die illegale KPČ erfolgte.

Als ihn der Gruppenleiter Borák aufforderte, für die KPČ. Mitgliedsbeiträge zu zahlen, gab er Ende Mai oder Anfang Juni 1941 zwanzig Kronen und setzte die Zahlung der Beiträge während der Abwesenheit Boráks an den Zellenleiter Ballik bis einschließlich August 1941 fort.

Im Laufe der Zeit erhielt er von Ballik kommunistische Flugblätter, die er zwar gelesen, aber alsdann vernichtet haben will. Die letzte Flugschrift, und zwar ein Exemplar des "Rudé právo" bekam er von seinem Gruppenleiter Borák im September 1941. Wenn er in der Hauptverhandlung den Zeitpunkt des Empfangs auf August vorverlegt, so ist dies angesichts seiner eigenen gegenteiligen Darstellung vor der Polizei und der hiermit übereinstimmenden Bekundung des Mitangeklagten Borák widerlegt.

Am 11. Oktober 1941 erfolgte seine Festnahme.

9.) Der Angeklagte Marsálek, der von 1934 bis 1938 Mitglied der KPČ. gewesen war, wurde im Sommer 1940 von dem Zellenleiter Ballik erneut als Mitglied der jetzt illegalen KPČ. geworben. Da er nach wie vor vom Kommunismus überzeugt war, sagte er seine Mitarbeit zu. Auf monatlichen Treffen wurde er von Ballik jeweils über die gegenwärtige politische Lage aufgeklärt. Anfang des Jahres 1941 übernahm er auf Wunsch des Ballik in der Zelle Prosek die Funktion eines Gruppenleiters mit der Aufgabe, sich selbst eine Dreiergruppe zu schaffen. Es gelang dem Angeklagten Marsálek auch, die anderweit verfolgten Kommunisten Johann Budka und Ružena Vít für die illegale KPČ. als Mitglieder zu gewinnen. Die von Ballik erhaltenen politischen Weisungen

gab

gab er in monatlichen Treffen seinen beiden Gruppenmitgliedern bekannt und zog bei dieser Gelegenheit bis in den August 1941 hinein die Mitgliedsbeiträge ein, welche er zusammen mit seinen eigenen Beitragsgeldern in einer Gesamthöhe von etwa 70 bis 80.- Kronen dem Balik für die illegale KPC. zur Verfügung stellte. Jeden Monat erhielt er meistens ein kommunistisches Flugblatt, darunter das "Rote Recht", das er nach Durchlesen ständig an seine Gruppenmitglieder im Austauschwege weiterleitete, wobei es sich nach seiner Auffassung von selbst verstand daß die Schriften von Budka und der Vit an zuverlässige Gesinnungsge nossen weitergegeben wurden. Im August 1941 wurde er von Borák, dem Inhaber der Materialanlaufstelle, mit einem Exemplar und im September 1941 mit mehreren Heften des Roten Rechts beliefert, wovon er ein Stück zur eigenen Verwendung behielt und die anderen Hefte an seine beiden Gruppenmitglieder zur Verteilung brachte.

Seiner Einlassung in der Hauptverhandlung, Mitgliedsbeiträge nur bis zum Frühjahr 1941 abgeführt und die letzten Flugblätter im August 1941 erhalten und zur Verteilung gebracht zu haben, war der Glauben zu versagen; denn Marsálek hat bei seiner polizeilichen Vernehmung vor etwa einem Jahr, also als er ein weit besseres Erinnerungsvermögen an die damals nahe zurückliegenden Vorgänge hatte, die Zeiten in dem hier festgestellten Sinne angegeben, und überdies hat auch der Mitangeklagte Borák die Päckchenlieferung für September 1941 bestätigt.

Am 15. Oktober 1941 wurde der Angeklagte Marsálek festgenommen.

10.) Der Angeklagte Maixner, der von 1937 bis zur Auflösung Mitglied der KPC., des Bundes der Freunde der Sowjetunion sowie der Föderation der proletarischen Körperertüchtigung gewesen war und in der zuletzt genannten Vereinigung den Posten eines Schriftführers bekleidet hatte, wurde Anfang des Jahres 1939, kurz nach dem Verbot der kommunistischen Partei, von dem damaligen Leiter des Bezirks Wissotschan, Pokorný, für die Mitarbeit in der illegalen KPC. geworben und gewonnen. Im Frühjahr 1939 nahm er an mehreren Treffen mit Pokorný teil, zu denen der ihm bereits bekannte Pospíšil hinzugezogen wurde. Bei diesen Zusammenkünften wurde über den Neuaufbau der kommunistischen Partei in dem Ortsteil Tiefenbach beraten und schließlich Pospíšil zum Leiter der dort zu begründenden illegalen Zelle bestimmt. Pospíšil wiederum ernannte den Angeklagten Maixner zum Leiter einer Gruppe mit der Anweisung, diese Gruppe durch Werbung von zuverlässigen Ge-

nossen aufzufüllen. Mit Pospíšil hatte der Angeklagte Maixner in der Folgezeit regelmäßig Zusammenkünfte. In diesen wurden ihm und der Leiterin einer Dreiergruppe, Cižek, von dem Zellenleiter Pospíšil kommunistisch gehaltene Berichte über die politische Lage gegeben mit der Weisung, sie an die unterstellten Mitglieder zu übermitteln. Der Angeklagte, dem es Anfang 1940 gelang, einen gewissen Mlejnek als Mitglied seiner Gruppe zu gewinnen und damit der illegalen KPC. zuzuführen, gab dem Mlejnek, wenn er ihn von Zeit zu Zeit zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Verbindung aufsuchte, die erhaltenen kommunistischen Informationen bekannt. Von Anfang 1940 bis zum Juli 1941 zog er den Mitgliedsbeitrag von Mlejnek regelmäßig ein und führte das Geld in einer Gesamthöhe von etwa 40.- Kronen mit seinem eigenen Beitrag an Pospíšil, gelegentlich auch an die Leiterin der anderen Gruppe, Cižek, ab.

An illegalen Flugschriften erhielt er von seinem Zellenleiter in fünf Fällen je ein Exemplar, darunter zweimal das "Rudé právo"; auch die titelmäßig nicht mehr feststellbaren Stücke waren kommunistischen Inhalts, von der KPC. herausgegeben und entsprechend unterzeichnet. In drei Fällen überließ er die Flugschriften, nachdem er sie gelesen hatte, dem Mitglied seiner Gruppe, Mlejnek. Das "Rote Recht" gab er nach dem Durchlesen wieder an den Zellenleiter Pospíšil zurück, so daß dieser eine weitere Verteilung vornehmen konnte.

Die ständigen mit Pospíšil zur Entgegennahme von Parteiinformationen durchgeführten Treffen erreichten mit der am 26. August 1941 erfolgten Verhaftung des Angeklagten Maixner ihr Ende.

11.) Der Angeklagte Hájek, der von 1934 bis zum Herbst 1938 mit einer zweijährigen Unterbrechung der KPC. als Mitglied angehört hatte und zeitweise auch Mitglied des Bundes der Freunde der Sowjetunion gewesen war, wurde Anfang des Jahres 1940 von Pokorný, dem damaligen Leiter des Bezirks Wissotschan, aufgefordert, für die KPC. eine illegale Organisation in der Kolonie Wissotschan aufzuziehen und zu leiten. Hájek erklärte sich hierzu bereit. Es gelang ihm in kurzer Zeit, eine kommunistische Zelle mit den von ihm geworbenen Mitgliedern Janda, Marek, Hulík, Dvořák, Peška, Burian und Štych zu errichten. Für seine Arbeit als Zellenleiter erhielt er die politischen und organisatorischen Weisungen von den nacheinander ihm übergeordneten Funktionären des Wissotschaner Bezirks, Pokorný, Sperl, den er allerdings unter diesem Namen nicht kennen will, und Pospíšil. Die kommunistischen

Richtlinien und Informationen gab er an die Mitglieder seiner Zelle weiter, indem er sie mit einer vom Spätherbst 1940 bis März 1941 dauernden vorübergehenden Unterbrechung monatlich aufsuchte. Bei diesen Gelegenheiten zog er auch die Beitragsgelder ein. Die Mitgliedsbeiträge führte er in einem Gesamtbetrag von 250.-Kronen zum Teil an Pokorný und später im Sommer 1941 durch den Kommunisten Slovák, den er als Verbindungsmann zu dem damaligen Bezirksleiter Pospíšil eingesetzt hatte, an diesen ab.

Außerdem wurde der Angeklagte Hájek umfangreich auf dem Gebiete der Flugschriftenverteilung tätig. Auf Veranlassung des Pokorný richtete er zu Beginn seiner illegalen Tätigkeit für seine Zelle bei einem gewissen Doležal eine Anlaufstelle für kommunistisches Propagandamaterial ein, die er dem Pokorný meldete. Daraufhin bekam er bis Anfang des Jahres 1941 von dieser Materialanlaufstelle dreimal Päckchen mit je 6 bis 10 Einzelschriften. Außerdem erhielt er noch zweimal von Pokorný je 7 bis 8, von Pospíšil etwa 10 -darunter ein Rudé právo- und von Slovák 3 bis 4 kommunistische Flugschriften. Mit Ausnahme der zuletzt ihm gelieferten etwa 4 Flugblätter verteilte er die Hetzblätter in einer Anzahl von 50 Stück anteilmäßig auf die einzelnen Mitglieder seiner Zelle, und zwar durch Einwerfen in die Haustürbrieckästen oder Stecken zwischen die Wohnungstür. Die letzte Verteilung soll im April 1941 vor sich gegangen sein.

Die Betreuung der zu seiner Zelle gehörenden Genossen und die damit verbundene Einkassierung der Mitgliedsbeiträge stellte der Angeklagte Hájek im August 1941 ein. Am 18. November 1941 wurde er festgenommen.

In der Hauptverhandlung hat Hájek vorgebracht, er habe bereits im Mai 1941 die Betreuung seiner Zelle aufgegeben. Eine solche Tätigkeitseinschränkung wird indes durch seine eigene, im Vorverfahren **gemachte** und von ihm nicht in Abrede gestellte Aussage, bis zum August 1941 die zu seiner Zelle gehörenden Mitglieder zur Durchführung von Beitragserhebungen aufgesucht zu haben, widerlegt. Die ursprüngliche, auf einem besseren Erinnerungsvermögen beruhende Vorgangsschilderung ist glaubwürdiger, zumal die neue Darstellung des Angeklagten offensichtlich auf dessen Bemühen zurückzuführen ist, seine illegale Tätigkeit für die KPC nicht über den im Juni 1941 zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion erfolgten Kriegsausbruch hinaus in Erscheinung treten zu lassen.

12.) Die Angeklagte Lauryn, die früher keiner Partei oder politischen Organisation angehört haben will, lernte durch die Ehefrau Liška, die für sie Näharbeiten ausführte, deren Ehemann Karl Liška kennen. Etwa im Herbst 1940 trat Liška, der damals Leiter des illegalen Bezirks Karolinenthal war und von einem übergeordneten KPČ. Funktionär den Auftrag erhalten hatte, in seinem Bezirk den technischen Apparat durch Einrichtung einer Schreib-, Abzugs- und Ablagestelle für kommunistische Flugschriften aufzubauen, an die Angeklagte mit der Frage heran, ob sie für ihn schriftliche Arbeiten auf der Schreibmaschine erledigen wolle. Die Angeklagte war hierzu bereit. Sie kam mit Liška überein, sich die erforderliche Schreibmaschine selbst zu besorgen, die abzuschreibenden Texte durch Liška oder einen von ihm beauftragten Verbindungsmann in Empfang zu nehmen und die fertigen Durchschläge oder Wachsmatrizen bei dem anderweit verfolgten Schuhmacher Šebek abzuliefern. Vom Herbst oder Winter 1940 bis ungefähr im Mai 1941 wurde sie in vier Fällen in der verabredeten Weise tätig. Einmal erhielt sie von Liška und dreimal von dem Mitangeklagten Dufek in kleinen verschlossenen Päckchen bzw. in geschlossenen Briefumschlägen die kommunistische Abhandlungen darstellenden Manuskripte. Die Angeklagte Lauryn stellte hiervon in der Wohnung der Sozialfürsorgerin Anna Rypáček auf deren Schreibmaschine in drei Fällen je 5 bis 6 Durchschläge her, während sie in einem Falle das Konzept auf Wachsmatrizen übertrug. Die fertigen Arbeiten lieferte sie jeweils im Laden des Šebek mit dem Bemerk ab, das Material sei für Liška bestimmt.

Am 2. Juli 1941 erfolgte ihre Festnahme.

13.) Der Angeklagte Dufek, der von 1934 bis 1937 dem sozialdemokratischen Metallarbeiterverband angehörte, wohnte seit dem Jahre 1935 bei dem mehrfach genannten Liška als Untermieter. Dadurch kam er zwangsläufig mit Liška in nähere Berührung, und es gelang diesem alten Kommunisten, den Angeklagten im kommunistischen Sinne zu beeinflussen. Im Winter 1940/1941 unterbreitete Liška in seiner Funktion als Bezirksleiter von Karolinenthal dem Dufek, im technischen Apparat der illegalen KPČ. an der Herstellung kommunistischer Flugschriften im Wege des Abzugsverfahrens mitzuarbeiten. Der Angeklagte sagte zu. Ihm wurden nach dem Vorschlage des Liška ein Abzugsapparat, Abzugspapier und die notwendige Druckfarbe sowie die Wohnung der Prager Ärztin Dr. Bach zur Verfügung gestellt. Bevor es allerdings zur Aufnahme einer brauchbaren Vervielfältigungsarbeit kam, führte Dufek

im Frühjahr 1941 einen Sonderauftrag des Liška für die KPC. durch. Er stellte eine ihm von einem Unbekannten übergebene KP-eigene Schreibmaschine in der Wohnung einer gewissen Marie Kněžíček unter und meldete diese vor einem polizeilichen Zugriff geschützte Unterbringung dem Liška, so daß die Maschine offensichtlich im technischen Apparat des Bezirks Karolinenthal verwendet werden konnte.

Im April 1941 begann Dufek mit der Abziehung von 300 Exemplaren eines einseitigen kommunistischen Flugblatts, dessen Matrize er von Liška zu diesem Zweck bekommen hatte. Die fertiggestellte Arbeit lieferte er an Liška ab. Nach einiger Zeit bekam er von Liška eine Wachsmatrize von 10 Seiten, von der er im Abzugsverfahren anweisungsgemäß 120 Exemplare fertigte; es handelte sich um die kommunistische Hetzschrift "Rudé právo", deren Abzüge der Angeklagte dem Liška für die KPC. zur Verfügung stellte. Eine weitere Wachsmatrize, bestimmt für einen 2 Seiten starken Abzug des Rudé právo, die von der Mitangeklagten Lauryn beschrieben und an die Materialablagestelle Šebek gegeben worden war, holte der Angeklagte Dufek im Auftrage des Liška von Šebek ab und stellte hiervon im Abzugsverfahren 500 Exemplare her. Diese Stücke sollen nicht mehr zur Verteilung gekommen sein.

Etwa Mitte Juni 1941 wurde der Angeklagte Dufek durch Liška mit dem erwähnten kommunistischen Funktionär Šperl zusammengeführt, der ihn beauftragte, von der Ablagestelle Šebek etwa inzwischen eingelaufene Matrizen abzuholen, Abzüge herzustellen, sie zu einer neu ausfindig zu machenden Materialanlaufstelle zu schaffen und diese dem Šperl zu melden. Hierzu kam es nicht, weil Dufek am 30. Juni 1941 festgenommen und dadurch der weiteren illegalen Arbeit für die KPC. entzogen wurde.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt auf Grund der Einlassungen der Angeklagten, der Bekundungen der Zeugen Kriminaloberassistent Dümichen, der im Vorverfahren die Angeklagten vernommen hat, und Kriminalsekretär Kallus, welcher die Vernehmung des Liška in dem gegen diesen laufenden Ermittlungsverfahren 8a J.176/42g des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof durchgeführt hat, sowie durch die in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden.

III.

Die Angeklagten haben den dargelegten Sachverhalt nach der äußen

ren Tatseite, zum Teil mit gewissen, bei der Tatdarstellung selbst schon erörterten Abweichungen, im großen und ganzen zugegeben. Mit Ausnahme von Štrych, Panocha und Lauryn räumen sie zur inneren Tatseite ein, über die hochverräterischen Ziele der illegalen KPČ. hinreichend unterrichtet gewesen zu sein. Alle Angeklagten - auch Štrych, ausgenommen hiervon nur Panocha und Lauryn, fühlen sich schuldig und sehen ein, sich strafbar gemacht zu haben. Neben der grundsätzlich leugnenden Lauryn haben einzelne Angeklagte noch folgendes geltend gemacht:

Hlávka, er habe sich nicht als Gebietsleiter, sondern als Gebietsinstrukteur betrachtet.

Panocha, die von ihm verbreiteten Flugschriften hätten nur die Rede Molotows und gegen England gerichtete Artikel enthalten.

Vodička, seine illegale Tätigkeit habe er im Herbst 1940 eingestellt; im Frühjahr 1941 habe der Funktionär Ježek bei der Besprechung über das Aufziehen einer Gewerkschaftsorganisation ausdrücklich auf die Legalität des durchzuführenden Vorhabens hingewiesen.

Borák, er habe keine Materialanlaufstelle unterhalten. Die von ihm an die KPČ. abgeführten Gelder seien nicht Mitgliedsbeiträge, sondern Beiträge zur Unterstützung verhafteter Kommunisten gewesen. Infolge des im Jahre 1939 zwischen Deutschland und der Sowjetunion geschlossenen Nichtangriffsabkommens habe er in seiner Arbeit für die KPČ. keinen "besonderen" Fehler erblickt.

Hampl, er sei nicht Mitglied der KPČ. geworden.

Maixner, die Beiträge hätten zur Unterstützung verhafteter Kommunisten gedient, nicht als Mitgliedbeitrag für die KPČ.

Lauryn, sie habe die Herstellung von Flugblättern für Liška als dessen Privatangelegenheit angesehen. Der Inhalt der Konzepte habe sich ausschließlich gegen den früheren Staatspräsidenten der ehemaligen tschechischen Republik, Benesch, und gegen England, aber nicht gegen das Deutsche Reich gerichtet, so daß sie keine Erkenntnis über eine illegale Arbeit habe gewinnen können.

IV.

1.) Sämtliche Angeklagten haben sich durch die unter II festgestellte Betätigung, wie keiner Begründung bedarf, für die Verwirklichung der gerichtsbekannten hochverräterischen Lößreißungsbestrebungen der verbotenen KPČ. eingesetzt und dadurch die kommunistischen

Gewaltziele unterstützt. Nach der Überzeugung des Senats sind sich alle Angeklagten im Hinblick auf Art, Zeit und Umfang ihrer Tätigkeit für die KPC. über den hochverräterischen Charakter ihrer Handlungen bewußt gewesen. Soweit einzelne von ihnen dies abzuschwächen versuchen oder gar bestreiten, sind sie durch das Ergebnis der Hauptverhandlung überführt.

Der Angeklagte Hlavka hat eingeständlich einen hohen Funktionärsposten für die illegale KPC. im Gebietsrahmen bekleidet und sich auf diesen Posten voll für die Gewaltziele der KPC. eingesetzt, so daß es rechtlich ohne Bedeutung ist, ob er sich nun als Gebietsleiter oder "nur" als Gebietsinstrukteur betrachtet hat. Im übrigen wird er durch seine eigene, vor der Polizei gegebene Darstellung widerlegt, wonach er von Šperl als dessen Nachfolger in der Gebietsführung ausdrücklich bestimmt worden ist.

Daß der Angeklagte Štrych als Gebietsinstrukteur der KPC. über die Gewaltziele der KPC. nicht unterrichtet gewesen sein will, ist angesichts der von ihm als Instrukteur durchgeführten kommunistischen Schulungsarbeit geradezu abwegig.

Der Angeklagte Panocha, der bereits in der "legalen Zeit" Mitglied der KPC. war, ist als Betriebszelleninstrukteur und dann als Bezirksleiter von Lieben laufend von höheren Funktionären in der illegalen Arbeit für die KPC. unterwiesen worden und hat selbst die zu seinem Bezirk gehörenden Mitglieder im kommunistischen Sinne geschult. Aus dieser Funktion folgt ohne weiteres, daß er ebenfalls über die von der KPC. verfolgten hochverräterischen Bestrebungen voll im Bilde gewesen ist.

Soweit der Angeklagte Vodička in zeitlicher Hinsicht bestreitet, nämlich im Februar 1941 die illegale Arbeit erneut aufgenommen zu haben, ist dies unglaublich. Der in der KPC.-Leitung des Kreises Prag Stadt als Gewerkschaftssekretär tätige Ježek hatte, wie dem Gericht aus dem Verfahren gegen Ježek bekannt ist, die Aufgabe, eine kommunistische Gewerkschaftsorganisation wieder aufzubauen. Zu diesem Zweck hat er sich an den ihm empfohlenen Angeklagten Vodička, der zuvor in der illegalen KPC. als Bezirksinstrukteur und Gebietsinstrukteur gearbeitet hatte, gewandt, um ihn mit dem Aufziehen einer roten Gewerkschaftsorganisation zu betrauen. Daß es sich hierbei um eine legale Angelegenheit handeln sollte, ist daher nichts weiter als eine leere Ausrede des Angeklagten, widerspricht auch der früheren, von ihm im Vorverfahren gegebenen Darstellung, die Besprechung mit Ježek habe

den Aufbau einer Gewerkschaft in kommunistischer Richtung bezweckt. Durch die ernstliche Annahme des Auftrages hat somit Vodicka auch noch im Frühjahr 1941 zu erkennen gegeben, daß er weiterhin um eine Förderung der hochverräterischen Ziele der KPČ. bestrebt gewesen ist.

Ob die Angeklagten Borák und Maixner gemäß ihrer polizeilichen, glaubhafteren Darstellung die von ihnen gezahlten und von den Mitgliedern ihrer Gruppe eingezogenen Gelder als Mitgliedsbeiträge oder nach ihrer Einlassung in der Hauptverhandlung als Beiträge zur Unterstützung der Angehörigen verhafteter Kommunisten ihrem Zellenleiter abgeführt haben, macht in rechtlicher Hinsicht im Hinblick auf das von beiden Angeklagten zugegebene Bewußtsein, durch ihre Tätigkeit als Gruppenleiter eine den hochverräterischen Zielen der KPČ. förderliche Arbeit geleistet zu haben, keinen Unterschied. Und selbst die Unterstützung der Angehörigen solcher Genossen, die wegen ihrer kommunistischen Betätigung verfolgt werden, würde eine Förderung des Kommunismus nach Art der Roten Hilfe bedeuten, da die Verhafteten hierdurch in ihrer kommunistischen Gesinnung gestärkt werden; dies haben sich die Angeklagten Borák und Maixner als Funktionäre der KPČ. ohne Zweifel vorstellen können und, wenn sie zu diesem Zweck die Gelder abgeführt haben, auch vorgestellt. Der von Borák in der Hauptverhandlung vorgebrachte weitere Einwand, er habe infolge des Abschlusses des Nichtangriffspacktes Deutschland-Sowjetrußland in seiner Be-tätigung keinen "besonderen" Fehler erblickt, ist unhaltbar. Denn einmal hat er daraus, daß das Reich auch nach Abschluß des Abkommens das dem Angeklagten bekannte Verbot der illegalen KPČ. aufrechterhielt, ersehen, daß sich an der grundlegenden Stellung des Deutschen Reiches zu dem Kommunismus nichts geändert hatte. So hat er sich ja auch bei seiner Anwerbung durch Ballík über die Gefährlichkeit eines Beitritts zur KPČ. Gedanken gemacht. Ferner hat er aus den von ihm vor der Verteilung gelesenen Flugblättern die Gewißheit erhalten, daß die KPČ. trotz des Vertrages auf einen Umsturz im Protektorat nach wie vor hinarbeitete. Sein wider besseres Wissen vorgeschützter Einwand ist daher eine nichtssagende Ausrede, um offensichtlich die Stärke seiner ihm bewußten illegalen Betätigung für die KPČ. abzuschwächen.

Ob sich der Angeklagte Hampl als "offizielles" Mitglied der illegalen KPČ. betrachtet hat oder nicht, ist bedeutungslos. Hampl hat an den kommunistischen Besprechungen, die durch den vorgesetzten Funktionär erfolgten, stets teilgenommen und auch für die KPČ. wie-

derholt Mitgliedsbeiträge gezahlt. Damit hat er sich wie ein Mitglied bewußt in die Organisation der illegalen KPČ eingegliedert und zu seinem Teil zu deren Aufbau, wenn auch insoweit ohne besondere Funktion, beigetragen. Im übrigen geht aus seinem Schuldbekenntnis diese Einsichtsfähigkeit hervor.

Hinsichtlich der Angeklagten Lauryn, die überhaupt leugnet, die Erkenntnis gehabt oder gewonnen zu haben, daß ihre Arbeit für die KPČ erfolgt sei, ist der Senat aus folgenden Gründen zu einer Überführung gelangt. Liska hatte, wie aus dessen vor dem Zeugen Kallus gemachter glaubhafter Aussage hervorgeht, als Leiter des KPČ.-Bezirks Karolinenthal von einem übergeordneten Funktionär den Auftrag erhalten, in seinem Bezirk einen technischen Apparat, der zur Herstellung illegaler Flugschriften bereitstehen sollte, aufzuziehen. Er bediente sich hierzu der Angeklagten Lauryn als Schreibstelle, des Angeklagten Dufek als Abzugstelle und des Schuhmachers Šebek als Materialanlauf- und Weiterleitungsstelle. Die Angeklagte Lauryn hat geständlich von Liska und von Dufek, welch letzterer ihr von Liska -wenn auch nicht namentlich- als dessen Beauftragter, wie sie ebenfalls zugibt, genannt worden war, die Texte für die Anfertigung von Flugschriften erhalten. Aus der dem Liska als Bezirksleiter gestellten Aufgabe folgt mit Sicherheit, daß es sich bei den Flugblättern nur um solche der illegalen KPČ. handelte. Als eine dieser Flugschriften ist bei der Angeklagten Lauryn nachweisbar das "Rudé právo" in Erscheinung getreten. Denn die betreffende Wachsmatrise ist von Dufek nach dessen glaubhafter Aussage von dem Schuhmacher Šebek abgeholt worden, und die Angeklagte Lauryn hat alle ihre Arbeiten, also auch die Matrize, ausschließlich an Šebek auf Anweisung des Liska abgeliefert. Daß das von der KPČ. herausgegebene "Rote Recht" und ihre sonstigen Flugschriften gedankeninhaltlich den Zweck verfolgten, den Leser durch Verherrlichung Sowjetrußlands für die kommunistische Idee zu gewinnen und ihn zur gewalt- samen Beseitigung des Protektorats und Errichtung eines selbständigen tschechischen Rätestaates nach sowjetrussischem Vorbild aufzuhetzen, ist dem Senat aus zahlreichen anderen Verfahren bekannt. Die Angeklagte Lauryn, die sich zu wiederholten Malen in eingehender Weise mit der vollständigen Vervielfältigung der kommunistischen Konzepte befaßt hat, hat als gewandte, in reiferen Jahren stehende Protektorats- angehörige tschechischen Volkstums den hochverräterischen Inhalt der von ihr übertragenen Artikel ohne weiteres erkennen müssen und auch erkannt. Ihre Verteidigung, der Inhalt der Flugblätter habe sich

aus-

ausschließlich gegen Benesch und England gerichtet, ist damit widerlegt. Indem die Angeklagte Lauryn in Kenntnis des illegalen Inhalts der Flugschriften zu ihrer Vervielfältigung beigetragen hat, hat auch sie die Erkenntnis besessen, daß ihr Tun den Gewaltzielen der KPČ. förderlich sei. Der Angeklagte Dufek, der in ähnlicher Weise sich an der Herstellung kommunistischer Flugschriften beteiligt hat, hat daher offen eingestanden, ihm sei bewußt gewesen, daß seine Beteiligung geeignet gewesen sei, die hochverräterischen Bestrebungen der illegalen KPČ. zu fördern.

Sämtliche Angeklagten haben sich damit des Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 StGB. schuldig gemacht. Außerdem sind bei ihnen die erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs.3 Ziffer 1 gegeben, weil bei allen die Tat darauf gerichtet gewesen ist, zur Verwirklichung des Hochverrats den organisatorischen Zusammenhalt, den die KPČ. auch nach der Erkenntnis der Angeklagten Lauryn darstellt, aufrechtzuerhalten und zu erweitern. Schließlich liegt bei den Angeklagten, ausgenommen hiervon nur Vodička und Hampl, noch die erschwerende Form des § 83 Abs.3 Ziffer 3 StGB. vor, weil ihre Tat auch darauf gerichtet war, die Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften zu beeinflussen. Hlavka hat durch Anweisung zur Einrichtung von Materialanlaufstellen für die Verbreitung kommunistischer Hetzschriften Vorsorge getroffen. Lauryn und Dufek haben sich durch Herstellung illegaler Flugblätter im Abzugsverfahren bewußt in den Dienst der KPČ. gestellt. Štrych, Panocha, Ballík, Marsálek und Hájek haben durch Verteilung von illegalen Flugblättern, Borák und Macháček durch Einrichtung von Materialanlaufstellen und durch Verteilung der Hetzschriften, Maixner durch Rückgabe eines Flugblatts an seinen vorgesetzten KPČ.-Funktionär zum Zwecke einer anderweitigen Verwendung bewußt dazu beigetragen, daß einer unbegrenzten Personenvielheit diese Flugblätter zum Zwecke der Beeinflussung im Sinne ihres hochverräterischen Inhalts zugeführt werden konnte. Denn daß die Flugblätter anderen zuverlässigen Personen heimlich zugeleitet werden sollten, lag im Sinne der diesen Angeklagten bekannten kommunistischen Propagandaarbeit.

Wenn der Angeklagte Panocha in der Hauptverhandlung in Abrede stellt, auch Flugblätter der KPČ. zur Verteilung gebracht zu haben, so ist das Gegenteil durch seine eigene, im Ermittlungsverfahren gegebene Darstellung erwiesen. Damals hat er in glaubwürdiger Weise

erklärt, die Schriften hätten sich mit außenpolitischen Fragen in "rein kommunistischem Sinne" befaßt. Sie ließen also die kommunistische Herkunft und Zielrichtung erkennen, was auch von der von dem Angeklagten angezogenen, gerichtsbekannten Molotowrede gilt.

Auch das Bemühen des Angeklagten Borák, die Schwere seiner illegalen Tätigkeit durch das jetzige Abstreiten, sich als Materialanlaufstelle in den Verteilerapparat illegaler Schriften eingeschaltet zu haben, ist erfolglos. Denn einmal hat er im Vorverfahren das Gegen teil zugegeben, zum andern ist aus dem Umstande, daß in seiner Wohnung zweimal Rote Recht-Päckchen zur Verteilung abgeliefert worden sind, mit Sicherheit zu schließen, daß er seine Wohnungsanschrift zur Anlieferung von Flugschriftenmaterial größerer Menge der KPČ. zur Verfügung gestellt hat.

Mit Ausnahme von Lauryn und Dufek haben sämtliche Angeklagten, da sie Funktionäre oder Mitglieder der KPČ. gewesen sind, durch ihre fortgesetzte Tat die hochverräterischen Ziele der KPČ. als eigene zur Verwirklichung bringen wollen, und zwar gemeinschaftlich miteinander und mit anderen. Sie sind daher als Mittäter anzusehen. § 47 StGB.

Zu derselben Feststelleng konnte der Senat im Gegensatz zu der Anklage bei den Angeklagten Lauryn und Dufek nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht gelangen. Diese beiden sind der KPČ. weder als Mitglied beigetreten, noch haben sie irgendwelche Beiträge für die KPČ. gezahlt. Auch haben sie sich an den kommunistischen Schulungsabenden nicht beteiligt. Es ist auch sonst kein äußerer Anlaß ersichtlich, aus dem heraus sie aus eigenem Antrieb tätig geworden wären. Die häusliche Verbundenheit, in der die Angeklagten Lauryn und Dufek mit der Familie Liška gestanden haben, läßt daher den Schluß zu, daß sie offensichtlich aus Freundschaft für Liška sich dazu verstanden haben, ihm bei der Erfüllung seiner Funktionärtätigkeit für die KPČ. auf dem Gebiete der Schriftenvervielfältigung zu helfen, ohne damit erkennbar eigene politische Ziele zu verfolgen. Sie sind daher lediglich als Gehilfen zu betrachten (§ 49 StGB.) und wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats zu verurteilen.

2.) Da sich die Angeklagten Hlavka, Štrych, Ballík, Borák, Machaček, Hampl, Marsálek, Maixner und Hájek über den Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Sowjetrußland hinaus noch eine ge-

raume Zeit für die Gewaltziele der illegalen KPČ. durch Weiterarbeit eingesetzt haben, haben sie neben der Vorbereitung zum Hochverrat durch dieselbe Tat (§ 73 StGB.) auch ein Verbrechen der landesverräterischen Feindbegünstigung nach § 91b StGB. begangen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die gebietshochverräterischen Bestrebungen der KPČ. nach Ausbruch des Entscheidungskampfes zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion erst recht darauf gerichtet sind, der Sowjetunion Vorschub zu leisten, um dadurch die von dieser erhoffte Hilfe zu erhalten und schneller zu der gewaltigen Errichtung eines eigenen Tschechenstaates zu gelangen. Andererseits bedeutet jede Förderung dieser kommunistischen Bestrebungen einen Nachteil für die deutsche Kriegsmacht. Denn schon das Weiterbestehen einer solchen die Existenz des Deutschen Reiches vernichtenden Organisation zwingt Deutschland dazu, zur Verhütung von Aufständen, Streiks und Sabotage-akten eine erhöhte Anzahl von Wehrmacht und Polizei im Protektorat anzusetzen und zu unterhalten, eine militärische Kraft, die der Kriegsmacht an anderen zur Landesverteidigung wichtigen Stellen verloren geht. Darüber sind sich auch die genannten Angeklagten nach Art und Ausmaß ihrer erheblich über den Kriegsausbruch mit Sowjetrußland hinausgehenden, für die illegale KPČ. geleisteten Tätigkeit nach der Überzeugung des Senats klar gewesen, was übrigens die Angeklagten Hlávka, Ballík, Borák, Macháček, Hampl, Marsálek, Maixner und Hájek durch ihre Erklärung, sich schuldig zu fühlen, wohl zum Ausdruck gebracht haben.

V.

Gemäß § 73 StGB. war bei den Angeklagten Hlávka, Štrych, Ballík, Borák, Macháček, Hampl, Marsálek, Maixner und Hájek die Strafe aus § 91 b StGB. als dem schwereren Gesetz gegenüber § 83 Abs.3 StGB. zu entnehmen. Wegen der staatszerstörenden Gefährlichkeit der KPČ., in deren Dienst sich die genannten Angeklagten gestellt haben, hatte die mildere Bestimmung aus Abs.2 § 91b StGB. auszuscheiden. Das Deutsche Reich kann unter keinen Umständen dulden, daß es, während es in einem Freiheitskampf von geschichtlich einmaligem Ausmaße um sein Leben ringt, in seinem Rücken von den kommunistischen Loslösungsbestrebungen bedroht und um die Früchte seines Ringens gebracht wird. Jeder, der es in diesem Kriege wagt, den Kommunismus im Reich zu fördern, muß damit rechnen, daß er sein Leben verwirkt. Dies gilt

ganz

ganz besonders nach dem Kriegsausbruch mit der Sowjetunion. Die genannten Angeklagten haben nicht nur längere Zeit zuvor, sondern erheblich über den 22. Juni 1941 hinaus in aktiver und damit besonders gefährlicher Weise für die KPČ gearbeitet. Hlávka hat als Gebietsleiter, Štrych als Gebietsinstrukteur, Ballík und Hájek als Zellenleiter, Borák, Maršálek und Maixner als Gruppenleiter, sämtlich also in Funktionärstellungen, eine unheilvolle kommunistische, gegen das Deutsche Reich gerichtete Arbeit entfaltet. Die Angeklagten Macháček und Hampl haben sich als Mitglieder für die KPČ besonders aktiv eingesetzt und damit ebenfalls eine erhöhte Gefahr für das Reich geschaffen. Alle diese Angeklagten haben sich trotz der durch das Reich im Rundfunk und in der Presse immer wieder gegebenen Warnungen unbelehrbar und durch ihre zersetzende hoch- und landesverräterische Wühlarbeit als Todfeinde des Deutschen Reiches gezeigt. Im Interesse der erhöhten Schutzbedürftigkeit des Deutschen Reiches war damit gegen sie auf die Todesstrafe zu erkennen.

Bei den Angeklagten Panocha und Vodička war die Strafe nach § 83 Abs.3 StGB. auszusprechen. Auch gegen sie erschien die wahlweise zugelassene Todesstrafe als einzige in Betracht kommende Sühne. Panocha hat als Betriebszelleninstrukteur, danach als Bezirksleiter, Vodička als Bezirkszelleninstrukteur, später als Bezirksleiter, also beide in verantwortlicher Funktionärstellung, eine unheilvolle Tätigkeit noch weit über ein Jahr über den Ausbruch des allgemeinen Krieges hinaus zum Schaden des Deutschen Reichs entwickelt. Sie haben sich ebenfalls als unversöhnliche Gegner des nationalsozialistischen Deutschlands erwiesen. Das Schutzbedürfnis der deutschen Volksgemeinschaft im jetzigen Kriege erforderte ihre Ausmerzung.

Die Angeklagten Dufek und Lauryn waren nach § 83 Abs.3 in Verbindung mit §§ 49 Abs.2, 44 StGB. zu bestrafen. Dufek hat durch Herstellung von kommunistischen Flugschriften die kommunistischen Bestrebungen in erheblichem Umfang gefördert. Er ist sich, wie er zugibt, der vollen Schwere seines Handelns bewußt gewesen. Nur mit Rücksicht auf sein umfassendes Geständnis, wodurch er zur Aufklärung des Sachverhalts im wesentlichen Maße beigetragen hat, erschien eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren als angemessene Sühne. Dagegen ist bei der Angeklagten Lauryn, die sich als Frau dem unheilvollen Einfluß des Líška schwerer entziehen konnte und der Tragweite ihres Tuns nicht in dem Ausmaße wie Dufek bewußt gewesen sein mag, überdies auch noch

un-

unbestraft ist, eine Zuchthausstrafe von drei Jahren als ausreichende Sühne erachtet worden.

Da sämtliche Angeklagten als Protektoratsangehörige die Treuepflicht gegenüber dem Großdeutschen Reiche durch ihre Taten auf das schwerste verletzt haben, waren ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte, wie geschehen, abzuerkennen. § 32 StGB.

Den zu Zuchthausstrafen verurteilten Angeklagten Dufek und Lauryn ist aus Billigkeitsgründen die Untersuchungshaft in der aus dem Urteilsspruch ersichtlichen Höhe in Anrechnung gebracht worden, § 60 StGB.; denn Dufek war geständig und die Lauryn hat den äußeren Hergang ihrer Tat von vornherein zugegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 466 StPO.

gez. Lämmle

Dr. Schleemann.

A B CD E F G I K L M N O PQ R S T U VW XZ

Mraff. St. Wittensee

2. Februar 42 Gestalt
am 11. Justizvollz. Wittensee
von:

Vorstrafen usw.:

- Zuchthaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Erziehungsanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

In:

Gefangen

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und jeweils mögliche Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Befreiung oder sonstigen Freiheitsermittlung b) Unzureichende Unterbringungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit		Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Tag und Tageszeit	Tag und Tageszeit		
Wittensee 23.9. 42, 8a. 5. 1964, 1H. 16042	Wittensee 23.9. 42, 8a. 5. 1964, 1H. 16042	Wittensee 23.9. 42, 8a. 5. 1964, 1H. 16042	Wittensee 23.9. 42, 8a. 5. 1964, 1H. 16042	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	13.1.43	14.1.43

VollzO. A 7 Karteikarte, 198x210 mm Manilakarton (balt.)

Arbeitsverwaltung Wittensee

175 2/70

(RSKA)

Fall I 83:

✓ Wyt a. a.

Anklage

fuer:

Karteik. m.

Hinrichtungsdat.

zeh. Wyt

I 83

15

**Der Oberreichsgericht
beim Volksgerichtshof**

Berlin, den 16. Juni 1942.

7 J 186/42.

G.N.

S = Sonderband

H = Hauptband

H a f t !

Anklageschrift

S I 3

1. Den Dreher Karl Peter Wytl aus Wien, geboren am 9. April 1905 in Wien, verheiratet, nicht bestraft,

S I 1, 27, 29/30

am 9. Juli 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Wien vom 17. April 1942 (Er 62/42) seit diesem Tage in dem Gerichtsgefängnis Margarethen in Wien V in Untersuchungshaft,

S II 4

2. den Werkzeugfräser Josef Anton Baldramann aus Wien, geboren am 28. Februar 1903 in Wien, verheiratet, wiederholt bestraft,

S II 2, 19, 20/21

am 29. Juli 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Wien vom 17. Februar 1942 (Er 62/42) seit dem 25. April 1942 in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit,

S III 3

3. den Eisendreher Heinrich Belohlauek aus Wien, geboren am 26. September 1889 in Wien, verheiratet, nicht bestraft,

S III 1, 13/15

am 8. Juli 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs vom 17. April 1942

(Er

(Er 62/42) seit dem 25. April 1942 in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit,

S V 4

✓ den Hilfsarbeiter Viktor Dank aus Wien, geboren am 8. Dezember 1892 in Wien, verheiratet, nicht bestraft,

S V 2, 9/10

am 13. August 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs vom 17. April 1942 (Er 62/42) seit dem 23. April 1942 in Untersuchungshaft.

S VI 4

✓ den Schnittmacher Josef Graf aus Wien, geboren am 13. Juni 1882 in Stegersbach, Kreis Güssing, verwitwet, mehrmals bestraft,

S VI 2, 9/10

am 15. August 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Wien vom 17. April 1942 (Er 62/42) seit dem 25. April 1942 in Untersuchungshaft,

S VII 9

✓ den Kraftwagenmechaniker Arthur Jäger aus Wien, geboren am 18. November 1893 in Gablonz, verheiratet, nicht bestraft,

S VII 7, 17/18

am 8. Juli 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Wien vom 17. April 1942 (Er 62/42) seit dem 25. April 1942 in Untersuchungshaft,

S VIII 4

✓ den Automateneinsteller Emil Leibetseder aus Wien, geboren am 9. September 1904 in Wien, ledig, nicht bestraft,

S VIII 2, 11/12

am 13. August 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Wien vom 17. April 1942 (Er 62/42) seit dem 25. April 1942 in Untersuchungshaft,

S IX 4

✓ den Automateneinsteller Johann Schönerr aus Wien, geboren am 6. Mai 1898 in Untersiebenbrunn bei Gänserndorf

dorf, verheiratet,
nicht bestraft,

S IX 2, 10/11

am 31. Juli 1941 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters
des Volksgerichtshofs in Wien vom 17. April 1942
(Er 62/42) seit dem 25. April 1942 in Untersu-
chungshaft,

9) den Werkzeugmacher Adolf Stadler aus Wien,
geboren am 14. November 1911 in Wien, verheiratet,
nicht bestraft,

am 14. August 1941 vorläufig festgenommen und auf
Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters
des Volksgerichtshofs in Wien vom 17. April 1942
(Er 62/42) seit dem 25. April 1942 in Untersu-
chungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,
klage ich an,

von 1938 bis 1941 fortgesetzt gemeinschaft-
lich miteinander und mit anderen in Wien das
hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt ein
zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszu-
reissen und mit Gewalt die Verfassung des
Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei
die Tat

- a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des
Hochverrats einen organisatorischen Zusam-
menhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
- b) auch auf Beeinflussung der Massen durch
Verbreitung von Schriften gerichtet war,

Verbrechen nach § 80, § 83 Abs. 2 und 3 Nr.
1 und 3, § 47 RStGB.

Die Angeschuldigten Wyt und Baldermann, die der
Bezirksleitung Wien XX der illegalen KPÖ angehörten,
haben mit mehreren in großen Fabrikbetrieben gegründeten
Betriebszellen in Verbindung gestanden und diese mit

hoch-

hochverräterischen Druckschriften beliefert. Die übrigen Angeklagten sind als Funktionäre in diesen Betrieben tätig gewesen. Sie haben sich vorwiegend mit dem Einkassieren und dem Abführen von Mitgliedsbeiträgen sowie mit der Verbreitung kommunistischer Flugschriften befaßt.

I.

Die politische Vergangenheit der Angeklagten.

Die Angeklagten gehörten bis zum nationalsozialistischen Umbruch in Österreich folgenden politischen Parteien und Organisationen an:

- S I 3 1. Wyt: bis 1934 der SPÖ, dem Republikanischen Schutzbund und dem Metallarbeiterverband.
- S II 4 2. Baldrmann: von 1918 bis 1921 der SAJ, von 1921 bis 1934 der SPÖ, von 1924 bis 1933 dem Republikanischen Schutzbund und von 1922 bis zur Auflösung dem Verband der Naturfreunde.
- S III 13 3. Belohlavek: von 1926 bis 1933 der SPÖ.
- S V 5 4. Dank: der SPÖ, und später der VF.
- S VI 4,5 5. Graf: (Mitgliedschaft zu politischen Parteien nicht festgestellt).
- S VII 10 6. Jäger: bis 1927 der SPÖ, später der VF.
- S VIII 5 7. Leibetseder: dem Arbeiter-Turnverein und dem Verband der Naturfreunde.
- S IX 4 8. Schöner: von 1922 bis 1934 der SPÖ, ferner dem Metallarbeiterverband und dem Verband der Kinderfreunde.
- S X 5 9. Stadler: der SPÖ, dem Arbeiter-Schwimmverein, dem Verband der Naturfreunde und dem Metallarbeiterverband.

II.

Die Darstellung des Sachverhalts.

1. Die Straftat des Angeklagten Wyt:

Der Angeklagte Wyt trat im Winter 1938/1939 der illegalen KPÖ als Mitglied bei. Auf Veranlassung eines gewissen "Maxl" war er zunächst als Verbindungsmannt zwischen einem KP-Funktionär namens "Braun" und dem vermutlich im Straßenbahnhof Wien II beschäftigten Zellenkassierer "Paul" tätig. Seine Aufgabe bestand vor

S I 21

allem darin, die von "Paul" vereinnahmten Mitgliedsbeiträge an "Braun" abzuführen. Nachdem ihm im Mai 1940 von dem Spitzenfunktionär Karl Hodac (Deckname "Hammer") die Leitung des Bezirkes Wien XX der KP übertragen worden war, nahm er durch Vermittlung des Angeklagten Baldermann die Verbindung zu der bei der Firma Froß-Büssing gegründeten kommunistischen Betriebszelle sowie zu Funktionären mehrerer anderer Betriebe auf, die seinem Bezirke angehörten.

S II 7

Im einzelnen erhielt der Angeklagte Wyt, der sich während seiner illegalen Tätigkeit des Decknamens "Werner" bediente, von den ihm unterstellten Funktionären folgende Geldbeträge:

S I 21

S I 17, 21,
S III 16

a) von "Paul" (Zellenkassierer im Straßenbahnhof Wien II) von Anfang 1939 bis zum Frühjahr 1941 monatlich je 40 RM;

b) von dem Angeklagten Belohlavek (Zellenkassierer bei der Firma Froß-Büssing) vom Frühjahr 1940 bis zum Juli 1941 monatlich je 15 bis 16 RM;

c) von dem Funktionär Bernhard Kratochwill (Deckname "Onkel") monatlich je 45 RM, die dieser von den Betriebszellen der Firmen Krause & Co., Siemens-Schuckert und in einem Straßenbahnhof kassiert hatte;

S I 22

d) von den Betriebszellen der Firmen Futterfabrik am Handelskai, Vereinigte Telefon- und Telegrafenfabrik (vormals Ceija-Nissl) und Kremenzky wiederholt einzelne Beträge in unbestimmter Höhe;

H 46

e) von dem Funktionär Josef Friedl im April 1941 120 RM und im Sommer 1941 nochmals 30 RM; (Straßenbahnhof Brigittenau)

H 59

f) von dem Funktionär Josef Krcmarik zweimal je 20 RM. Sämtliche Beträge lieferte er an "Braun" ab.

Neben den Kassengeschäften befaßte sich der Angeklagte Wyt auch mit dem Vertrieb kommunistischen Lit.-Materials. Zu diesem Zwecke erhielt er von den Funktionären "Paul" und "Hodac" wiederholt mehrere Stücke der Flugschriften "Rote Fahne", "Weg und Ziel" und "Nachrichtenblatt", die er an den Angeklagten Belohlavek

sowie

S I 16,
S II 9,
S III 7, 12
H 46, 58

sowie an Friedl und Krcmarik zur Verteilung in ihren Betriebszellen weiterleitete.

Außerdem teilte er dem Funktionär Krcmarik bei den in Abständen von 14 Tagen stattfindenden Zusammenkünften die neuesten Nachrichten des Moskauer und des

H 58 best. Funktion an Mikrohka abgegeb. Londoner Rundfunksenders mit und beauftragte ihn, die-
hier Frau Büssing weiterzusagen. se auf dem Bahnhof Brigittenau weiterzuerzählen.

2. Die Straftat des Angeschuldigten Baldrmann.

S II 12

Der Angeschuldigte Baldrmann trat im Frühjahr 1938 der illegalen KPÖ als Mitglied bei, der er bis zu seiner Festnahme angehörte. Als bald nach seinem Beitritt lernte er einen kommunistischen Funktionär mit dem Decknamen "Fritzl" kennen, mit dem er in der Folgezeit wiederholt zu Besprechungen zusammenkam und durch dessen Vermittlung er im Herbst 1939 die Verbindung zu Alfred Mach, dem Leiter der KP-Betriebszelle bei der Firma Vereinigte Telefon- und Telegrafenfabrik, aufnahm.

Ferner stand er mit dem oben erwähnten Funktionär Friedl vom Straßenbahnhof Brigittenau sowie mit einer Frau in Verbindung, die unter dem Decknamen "Liesl" für die Betriebszelle der Firma Kremenzky tätig war. Zum Zwecke der Betreuung dieser Betriebszellen wurde der Angeschuldigte Baldrmann, der sich den Decknamen "Glas-
ser" zugelegt hatte, im Herbst 1939 von Hodac in die Bezirksleitung der KP in Wien XX berufen, wo er mit den Funktionären Wyt und Dobesberger (Decknamen "Mundl") zusammenarbeitete. Da es im September 1940 zwischen ihm und anderen Mitgliedern der KPÖ zu Meinungsverschiedenheiten kam, entschloß er sich, seine illegale Tätigkeit vorübergehend einzustellen. Anfang Juni 1941 nahm er jedoch die Arbeit für die KP. wieder auf.

Die wesentlichste Aufgabe des Angeschuldigten Baldrmann bestand in der Annahme und Weitergabe einkassierter Mitgliedsbeiträge. Im einzelnen erhielt er folgende Beträge:

S II 13,16

a) Von Alfred Mach und der Funktionärin Liesl in der Zeit vom Herbst 1939 bis zum September 1940 monatlich

lich je 25 bis 30 RM; zu Weihnachten 1939 erhöhte sich dieser Betrag auf etwa 50 RM,

H 44

b) von Josef Friedl im Herbst 1939 zunächst einmal 20 RM und in den folgenden Monaten bis zum Februar 1940 je 50 bis 60 RM.

S II 16

Der Angeklagte Baldermann führte das Geld einschließlich seines eigenen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 1 RM monatlich an den Hauptfunktionär Hodac ab.

S II 14

H 45

Während seiner Zugehörigkeit zur KP erhielt er von "Fritzl" insgesamt zweimal je sechs oder sieben kommunistische Flugschriften, die er zur Verteilung in den Betriebszellen an Mach, Friedl und die "Liesl" weitergab. Unter diesen Schriften befanden sich einige, die einen Aufruf der KP zum 1. Mai enthielten.

3. Die Straftat des Angeklagten Belohlavek.

S III 5,10

Der Angeklagte Belohlavek schloß sich im Sommer 1939 der illegalen KPÖ an. Im Auftrage der damaligen Leiterin des KP-Bezirkes Wien XX, Maria Fischer (Deckname "Mitzi"), gründete er alsbald nach seinem Beitritt zu der Organisation in dem Betriebe der Firma Froß-Büssing eine kommunistische Betriebszelle und setzte den von ihm geworbenen Angeklagten Jäger sowie die Arbeitskameraden Anton Wansch und Alfred Lukowitsch als Unterkassierer ein. Im Frühjahr 1940 lernte er durch die Fischer den Angeklagten Wyt kennen, mit dem er in der Folgezeit regelmäßig in Abständen von zwei bis drei Wochen zusammenkam.

S III 6,7

Vom Sommer 1938 bis zu seiner Festnahme erhielt der Angeklagte Belohlavek von den Unterkassierern der Betriebszelle monatlich je 15 bis 16 RM gesammelte Beiträge, die er in der ersten Zeit an die Fischer und vom Frühjahr 1940 ab an den Angeklagten Wyt abführte. Zugleich händigte er ihnen bis zum Juli 1941 seinen eigenen Beitrag in Höhe von 1 RM monatlich aus.

S III 6,7

In seiner Eigenschaft als Betriebszellenleiter der KP befaßte sich der Angeklagte Belohlavek auch mit

mit dem Vertrieb illegaler kommunistischer Flugschriften. Insgesamt bekam er bis zum Frühjahr 1941 von der Funktionärin Fischer etwa sechsmal und von dem Angeklagten Wyt dreimal bis viermal je zwei bis sechs Stücke der Schriften "Rote Fahne" und "Weg und Ziel", die er zur Verbreitung an die Unterkassierer seiner Zelle weitergab.

4. Die Straftat des Angeklagten Jäger.

S VII 11

Der Angeklagte Jäger wurde im Sommer 1938 von Belohlavek für die KPÖ als Mitglied geworben und übernahm in der bei der Firma Froß-Büssing gegründeten kommunistischen Betriebszelle die Funktion eines Unterkassierers die er bis zu seiner Festnahme inne hatte. Zu seiner Gruppe gehörten die Arbeiter Johann Smodisch, Josef Pohl, Josef Prieschel, Walter und ein namentlich nicht bekannter Hobler.

Von ihnen sammelte der Angeklagte Jäger bis zum Juli 1941 monatlich je 1 RM als Mitgliedsbeitrag ein. Dieses Geld lieferte er einschließlich seines eigenen Beitrages an Belohlavek ab.

Etwa fünfmal erhielt er von Belohlavek kommunistische Flugschriften, die er an die genannten Mitglieder seiner Gruppe sowie an den Schlosser Eduard Riepl weitergab. Einige dieser Schriften trugen die Überschrift "KP Österreichs" und "Blatt der revolutionären Arbeiter". Ferner bekam Jäger mehrmals einzelne Flugblätter von dem im selben Betriebe beschäftigten Arbeiter Vogel.

5. Die Straftat des Angeklagten Schöner.

S IX 8

Der Angeklagte Schöner gehörte von Anfang 1940 bis zu seiner Festnahme der im Betriebe der Firma Vereinigte Telefon- und Telegrafenfabrik gegründeten Zelle an, deren Leiter der Tischlergehilfe Alfred Mach war. Als bald nach seinem Beitritt veranlasste er den Angeklagten Leibetseder, sich ebenfalls der Betriebszelle anzuschließen und die von den Mitgliedern gesammelten Beiträge an ihn

"Rote Fahne"
"Hammer in Sichel"

S VII 13

gittern u. anliehgegeben

S VIII 7

ihn abzuführen.

S IX 8

In Erledigung dieses Auftrages brachte Leibetseder dem Angeklagten Schöner bis zum Juli 1941 monatlich je 18 bis 20 RM, die dieser an Mach ab lieferte. Dabei händigte Schöner dem Funktionär Mach regelmäßig auch seinen eigenen Beitrag in Höhe von 1 RM monatlich aus.

Zu den Aufgaben des Angeklagten Schöner gehörte es ferner, die Mitglieder der Betriebszelle mit kommunistischem Schriftenmaterial zu versorgen. Er erhielt deshalb von Mach insgesamt etwa siebenmal je drei Stücke der Flugschriften "Rote Fahne", "Weg und Ziel", "Mitteilungsblatt der revolutionären Sozialisten" und "Hammer und Sichel", die er, nachdem er sie gelesen hatte, an Leibetseder weitergab.

S IX 9

Im Herbst 1940 nahm der Angeklagte Schöner an einer Besprechung mit einem unbekannten KP-Funktionär teil, der ihn beauftragte, künftig für eine pünktlichere Ein- kassierung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen.

6. Die Straftat des Angeklagten Leibetseder.

Der Angeklagte Leibetseder wurde im Frühjahr 1940 von dem Angeklagten Schöner für die KPÖ geworben und im Betriebe der Firma Vereinigte Telefon- und Telegrafenfabrik als Unterkassierer einer Zelle eingesetzt.

Bis zum Juli 1941 sammelte er von den Arbeitskameraden Tahedl, Brückler, Wiche, Alsch, Hartmann und Madl monatlich je 0,50 RM oder 1 RM als Beitrag ein. Außerdem veranlaßte er den Angeklagten Dank, die Beiträge der in der Dreherei beschäftigten KP-Mitglieder, die zusammen monatlich 11 bis 12 RM zahlten, an ihn abzuführen. Auf diese Weise erhielt er in jedem Monat etwa 18 bis 20 RM, die er an Schöner weiterleitete. Als Schöner im Juni 1941 für kurze Zeit erkrankte, lieferte der Angeklagte Leibetseder das gesammelte Geld an die Büroangestellte Josefa Zácpal ab. Auf deren Anregung ersuchte er die Mitglieder der Betriebszelle, ihre Beiträge zum Zwecke der Unterstützung des inzwischen festgenommenen Zellenleiters Mach in den folgenden Monaten zu erhöhen.

S VIII 8

Dem-

Demzufolge konnte er im Juli 1941 insgesamt 28 RM an Schöner abliefern.

S VIII 8/9

S IX 8

Während der Zeit seiner illegalen Tätigkeit bekam Leibetseder von dem Angeklagten Schöner etwa siebenmal je drei Stücke der oben erwähnten kommunistischen Flugschriften, die er an den Angeklagten Dank und die übrigen Mitglieder der Betriebszelle weitergab.

7. Die Straftat des Angeklagten Dank.

S V 5/7

Der Angeklagte Dank gehörte vom Frühjahr 1940 ab der kommunistischen Betriebszelle bei der Firma Vereinigte Telefon- und Telegrafenfabrik als Mitglied an und zahlte bis zum Juli 1941 monatlich 0,50 RM Beitrag. Außerdem leitete er monatlich 11 bis 12 RM, die ihm der Unterkassierer Stadler überbrachte, an den Angeklagten Leibetseder weiter. In der gleichen Zeit erhielt er von diesem wiederholt einzelne der oben erwähnten kommunistischen Flugschriften, u.a. die „Rote Fahne“ und „Weg und Ziel“, die er dem Angeklagten Stadler aushändigte.

8. Die Straftat des Angeklagten Stadler.

S X 5,8

Als im Jahre 1939 der bei der Firma Vereinigte Telefon- und Telegrafenfabrik beschäftigte Arbeiter Jung wegen staatsfeindlicher Äußerungen festgenommen wurde, entschloß sich der Angeklagte Stadler, die Ehefrau des Verhafteten mit einer Geldspende zu unterstützen. Zu diesem Zwecke führte er bis zur Haftentlassung des Jung im Februar 1940 unter den Arbeitskameraden eine Geldsammlung durch, die insgesamt 100 RM erbrachte.

S X 6,8

Auf Veranlassung des Angeklagten Graf, dessen kommunistische Einstellung ihm bekannt war, begann Stadler im Frühjahr 1940 erneut, Geldbeträge in dem Betrieb der erwähnten Firma einzukassieren. Bis zum Juli 1941 sammelte er von den der KP-Zelle angehörenden Arbeitern Jung, Graf, Kubicek, Madl, Schramböck und Rafetseder monatlich je 1 RM ein und führte das Geld einschließlich eines Betrages von 5 RM, den Graf ihm zu Beginn eines jeden Monats überbrachte, an den Angeklagten Dank ab.

Während dieser Zeit erhielt er etwa fünfmal von Dank je ein Stück der illegalen Flugschriften „Rote Fahne“ und

und „Weg und Ziel“, die er dem Angeklagten Graf zur Weiterverbreitung aushändigte.

9. Die Straftat des Angeklagten Graf.

S VI 6

Der Angeklagte Graf beteiligte sich Ende 1939 an der oben erwähnten Geldsammlung für die Ehefrau des verhafteten Arbeiters Jung. Vom Frühjahr 1940 ab betätigte er sich bis zu seiner Festnahme als Unterkassierer für die bei der Firma Vereinigte Telefon- und Telegraphenfabrik bestehende Betriebszelle der KPÖ und beauftragte Stadler, die gleiche Funktion auszuüben. In dieser Eigenschaft sammelte er bis zum Juli 1941 von den Arbeitskameraden Wihalek, Lapka, Rinda und Niederhofer wöchentlich je 0,25 RM ein, so daß er in jedem Monat 5 RM an Stadler abführen konnte.

S VI 6/7

Etwa fünfmal bekam er von diesem je eine kommunistische Flugschrift, die er jeweils den genannten Mitgliedern seiner Gruppe zu lesen gab und alsdann wieder dem Angeklagten Stadler aushändigte.

III.

Tatsächliche Würdigung des Sachverhalts.

Der im Abschnitt II geschilderte Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben der Angeklagten, die bei ihrer staatspolizeilichen Vernehmung zunächst jede illegale Tätigkeit in Abrede gestellt, schließlich aber im wesentlichen ein Geständnis abgelegt haben. Die Behauptung der Angeklagten Dank, Stadler und Graf, es habe sich bei den von ihnen gesammelten Geldern nicht um Mitgliedsbeiträge der KP, sondern um Spenden zur Unterstützung verhafteter Gesinnungsfreunde gehandelt, kann nur als leere Ausrede gewertet werden. Aus der Tatsache, daß sich die Angeklagten auch als Flugschriftenverteiler betätigt haben, ergibt sich eindeutig, daß sie durch die von ihnen entfaltete Tätigkeit die illegale Organisation der KPÖ und deren hochverräterische Ziele unterstützen wollten.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen der Angeklagten:

1. Wyt: S I Bl.3/5, 6/7, 8, 9/12, 15/17, 19, 20/23, 28/29,
2. Baldrmann: S II Bl.4/6, 12/15, 16/17,
3. Belohlavek: S I Bl.9/10, S III Bl.3/7, 10/11, 12,
4. Dank: S V Bl.4/6, 7,
5. Graf: S VI Bl.4/7,
6. Jäger: S VII Bl.9/13, 14,
7. Leibetseder: S VIII Bl.4/6, 7/9,
8. Schöner: S IX Bl.4/6, 7, 8/9,
9. Stadler: S X Bl.4/6a, 8, S V Bl.7;

II. Die Strafregisterauszüge in Hüllen Bl.1a der Sonderbände.

Ich beantrage,

gegen die Angeklagten Karl Wyt, Josef Baldramann, Heinrich Belohlavek, Viktor Dank, Josef Graf, Arthur Jäger, Emil Leibetseder, Johann Schöner und Adolf Stadler die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzurufen, Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeklagten Verteidiger zu bestellen.



A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	X	Z
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> strassenziffer Eingeliefert am 10.10.42 vor von B. Gustav K. Wahr </div>										Rufname: <u>Rudi</u> (Vorname) <u>Wijl</u> (Familienname) geb. am 9.4.05 in <u>St. Gallen</u> bei <u>R.</u> Beruf: <u>Arbeiter</u> Bekennnis: Wohnung: <u>Winnisgrüntor 36/81</u> Zuletzt polizeilich gemeldet Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: <u>Magdalena Hecht</u> Zahl der Kinder: <u>1</u> Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): <u>Klaus w. v.</u>												
Vorstrafen usw.: - Buchthaus, - Gefängnis, - Haft, - Geldstrafe, - Sicherungsverwahrung, - Arbeitshaus, - Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, - Unterbringung in Erziehungsanstalt Letztmalig entlassen im Jahre										Unterbringung: <u>III</u>												
in										Verteidiger: Zeugenstellen												
Polizeidienstes behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde		Strafe entheilung usw.		Straftat		Art und Einheit meist. des Täters bzw. Straftatbestand der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Befreiung oder sonstigen Freiheitsentziehung - Anrechnende Unterlagerungshaft		Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit		Austritts- tag und Tageszeit		Grund des Austritts								
								Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Uhr	Min.							
<u>Arbeitsamt</u> <u>haf</u> <u>7.10.42</u> <u>18642</u>		<u>Arbeitsamt</u> <u>zum</u> <u>Arbeitsamt</u> <u>zum</u>		<u>Arbeitsamt</u> <u>zum</u> <u>Arbeitsamt</u> <u>zum</u>																		

17.2.70

(RSHA)

Fall I 85 :

✓. Seebach

Anklage

Urteil

ferner:

Kartikarte

I 85

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

Berlin, den 10. August 1942

10 J 162/42

H a f t t

A n k l a g e s c h r i f t .

Bl. 28

Den Maschinenbauer Wilhelm Otto Hermann Seebach
aus Lübeck, Siedlung Karlshof, Jungborn 25, geboren am 22. De-
zember 1889 in Braunschweig, verheiratet,

Hülle Bl.1a

nicht bestraft,

Bl. 8

am 25. Juni 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund
des Haftbefehls des Amtsgerichts in Lübeck vom 8. Juli
1942 - 12 Gs.298/42 - seit diesem Tage im Strafge-
fängnis Lübeck-Lauerhof in Untersuchungshaft,
bisher ohne genehmigten Verteidiger.

klage ich an,

etwa von 1936 bis 1942 fortgesetzt in Lübeck das hoch-
verräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung
des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die
Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochver-
rats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen
und aufrechtzuerhalten,

Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3
Nr.1 StGB.

Der Angeklagte hat unter den mit ihm bei der Lübecker
Maschinenbau-Gesellschaft beschäftigten Arbeitern und nach sei-
ner Festnahme unter den im Gefängnis Lübeck-Lauerhof in seiner
Zelle einsitzenden oder sonst mit ihm zusammenkommenden Häft-
lingen kommunistische Mundpropaganda betrieben, über die Ein-
leitung und Durchführung illegaler Umsturzarbeit gesprochen so-
wie unter anderem die Niederlage Deutschlands und eine kommu-
nistische Revolution in Aussicht gestellt und in ihren Folgen
erörtert.

erörtert.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Bl. 28R

Der Angeklagte besuchte bis zum 14. Lebensjahr in Braunschweig die Mittelschule, erlernte das Maschinenbauhandwerk und arbeitete in der Folgezeit als Geselle in mehreren deutschen Städten. Von 1909 bis 1911 genügte er in Lübeck seiner Wehrpflicht. Schon vor dem Weltkriege, an dem er von 1914 bis 1917 teilnahm, sowie von 1917 bis zu seiner Festnahme war er bei der Lübecker Maschinenbaugesellschaft (LMG.) in Arbeit. Er verdiente dort als Maschinenbauer zuletzt 60 RM wöchentlich. Aus seinen zwei Ehen sind fünf Kinder hervorgegangen, die bereits erwachsen sind. Ein Sohn ist an der Ostfront gefallen.

Bl. 28R/9, 54

Der Angeklagte war vor dem ersten Weltkriege Mitglied des Metallarbeiterverbandes und von 1919 bis 1926 Vertrauensmann der Arbeiter der LMG. Im Jahre 1918 oder 1919 trat er der KPD. bei, in der er zweitweise als Kassierer tätig war. Nach etwa einem Jahre schied er, wie er behauptet hat, aus der KPD. aus, weil ihm "das Rowdytum dieser Partei nicht zusagte". Von 1920 bis 1933 befaßte er sich dann in der von der SPD. gegründeten Siedlungsgenossenschaft Lübeck als Obmann mit der Vertretung der Siedler gegenüber der Genossenschaft. Ferner war er Vorsitzer des Arbeitsausschusses der Siedler und hielt mehrmals Versammlungen ab, zu denen er SPD.- und KPD.-Redner heranzog. Von 1928 bis 1933 gehörte er auch dem Aufsichtsrat der Genossenschaft an.

Bl. 25

In den Jahren 1928 und 1929 war der Angeklagte etwa ein Jahr Mitglied der SPD. Später sympathisierte er wieder mit der KPD. Dieser Einstellung gab er auch bei Betriebsversammlungen der LMG. Ausdruck. Auch nahm er häufig an Umzügen und sonstigen Veranstaltungen der KPD. teil.

Bl. 14, 18,
21, 27

Der Angeklagte ist seit 1933 Mitglied der DAF. und gehört seit 1934 der NSV. an, in der er einige Zeit als Block-

walter

walter tätig war.

II.

Der Sachverhalt.

Bl.30 1) Der Angeklagte, der zugegeben hat, von der Idee des Nationalsozialismus nicht restlos überzeugt zu sein, hielt sich nach der Machtübernahme durch die NSDAP. zunächst zurück, gab jedoch nach einiger Zeit bei Gesprächen mit Arbeitskameraden zu erkennen, daß er seine kommunistische Einstellung nicht aufgegeben hatte. Staatsfeindliche Äußerungen, die er zu nicht mehr näher festzustellender Zeit bei einer Gemeinschaftsveranstaltung der LMG. machte, bildeten den Gegenstand eines Vorganges, der bei dem Grenzpolizeikommissariat Lübeck der Geheimen Staatspolizei gegen ihn vorhanden gewesen ist.

Bl.13,15, 24,27 Der Angeklagte, der als redegewandt, rechthaberisch und brutal geschildert wird, nahm innen- und außenpolitische Ereignisse zum Anlaß, gegen den nationalsozialistischen Staat aufzutreten. Er wandte sich dabei besonders an neu in den Betrieb aufgenommene Arbeitskameraden, deren politische Einstellung er zunächst zu erforschen versuchte. Er war ferner häufig mit Gefolgschaftsmitgliedern zusammen, die nicht als staatsbejahend galten, und erweckte bei den Arbeitern den Eindruck, daß er bewußt darauf hinarbeitete, Unruhe im Betriebe hervorzurufen.

Bl.13R/14 Nach Beginn des gegenwärtigen Krieges verstärkte der Angeklagte seine staatsfeindliche Mundpropaganda. Besonders nach dem Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges fiel er seinen Arbeitskameraden durch hetzerische Äußerungen auf.

2) Im einzelnen haben Arbeitskameraden des Angeklagten folgende Vorfälle bekundet:

Bl.22,37/8 Etwa 1937 oder 1938 hatte der Angeklagte mit dem nationalsozialistisch eingestellten Schlosser Walter Rauch mehrmals politische Auseinandersetzungen, bei denen er sich als Gegner des nationalsozialistischen Staates zeigte und einmal erklärte, die Nazis würden nicht mehr lange an der Regierung sein. Bei einer anderen Gelegenheit sagte er zu Rauch: "Du

bist

bist auch ein Arbeitermörder des Naziregimes".

Bl.2R/8,10/
12,30/5 Am 22. Oktober 1940 trat der Schlosser Max Spengler aus Dresden, der bis zum Jahre 1927 in seiner Heimat der KPD. angehört hat, bei der LMG. in Arbeit. Er wurde Anfang November 1940 von dem Angeklagten auf seine politische Vergangenheit angesprochen und nach den Kommunistenführern Hölz und

Bl.2R/3 Pfeiffer gefragt. Bei einem zweiten Gespräch am 6. November 1940 im Betriebe der LMG. äußerte der Angeklagte unter anderem, daß die Organisation der KPD. in den Norddeutschen Städten notfalls in zwei Stunden schlagfertig sein werde. Das Dritte Reich werde an Überorganisation zugrundegehen. Die Arbeitskameraden seien lauter sichere Genossen. Schließlich forderte der Angeklagte den Spengler auf, ihn oft zu besuchen, um sich auf dem laufenden halten zu lassen. Auf die Frage des Spengler, wie man innerhalb der Organisation Verbindung halte, entgegnete der Angeklagte, daß die Mitglieder sich beim Skatspiel trafen und dabei alles beredeten.

Bl.4 Bereits am folgenden Tage unterhielt der Angeklagte sich wieder mit Spengler, sprach über die Wiederwahl des USA.-Präsidenten Roosevelt und erklärte, daß die LMG. wie auch andere Betriebe vor dem finanziellen Zusammenbruch stehe. Dadurch werde eine Staatskrise entstehen.

Bl.5 Bei einer weiteren Unterhaltung mit Spengler an seinem Arbeitsplatz im Betriebe führte der Angeklagte auf die Frage Spenglers, wie die illegale Arbeit weitergehen solle, aus, er lehne vorläufig jede illegale Arbeit ab. Die KPD. habe viele Fehler gemacht und bedürfe einer Umformung. Sodann müsse sie etwas Greifbares tun, um die breiten Massen des Volkes zu gewinnen.

Bl.5/7 Am 11. November 1940 hatte der Angeklagte die letzte Zusammenkunft mit Spengler, der wegen Erkrankung in seine Heimat zurückkehren mußte und ihn in der Werkstatt zu einigen Flaschen Bier einlud. Der Angeklagte war bei dieser Gelegenheit redseliger als sonst und äußerte unter anderem, Moltow sei nach Berlin gekommen, um gegen den Einmarsch deutscher Truppen nach Finnland Einspruch zu erheben. Der Besuch des russischen Volkskommissars bedeute eine außenpolitische Schlap-

pe für Deutschland, die in absehbarer Zeit zu einer Staatskrise führen werde. Dies fordere zur Wachsamkeit und Bereitschaft auf, damit man für die kommenden Dinge gewappnet sei. Dabei werde sich seine straffe Organisation bewähren, die eine eigene getarnte Zeitung besitze. Diese werde nur an die zuverlässigen Genossen ausgegeben.

Der Angeklagte forderte ferner Spengler auf, den Genossen in Dresden Grüße auszurichten und ihnen von seiner illegalen Arbeit Kenntnis zu geben. Auch gab er ihm Anweisungen für die illegale kommunistische Organisationsarbeit und Propaganda. Dabei äußerte er, daß die Bewegung in Zukunft jeden Revolutionär für wichtige Dinge brauche. Weiter erklärte er, er sei der Kopf vom Ganzen.

Bl.9/11 Ende November 1940 schrieb Spengler dem Angeklagten einen Brief, in dem er behauptete, gemäß den erhaltenen Anweisungen in seiner Heimat illegale Verbindungen angeknüpft zu haben, für deren weiteren Ausbau er Ratschläge erbat. Der Angeklagte antwortete am 26. Januar 1941 und schrieb unter anderem Folgendes:

Bl.11 "Wie ich in Deinem ersten Brief lese, ist bei Euch auch alles in Ordnung.

Ich möchte Dich aber bitten, nichts, aber auch gar nichts zu unternehmen, und werde von hier aus mit Dir in Verbindung bleiben".

Bl.15 Auch bei den Unterhaltungen mit anderen Arbeitskameraden trieb der Angeklagte in den Jahren 1941 und 1942 weiterhin kommunistische Mundpropaganda. Im Laufe des Jahres 1941 behauptete er nach einer Führerrede gegenüber dem Dreher Robert Drenckhahn und weiteren Gefolgschaftsmitgliedern, daß er die Ausführungen des Führers Wort für Wort widerlegen könne. Um dieselbe Zeit äußerte er, daß Drenckhahn sein Adjutant werden solle, wenn er selbst Roter Direktor wäre.

Bl.16,20 Nach dem Ausbruch des deutsch-sowjetrussischen Krieges erklärte der Angeklagte, es würden zehn bis zwanzig Mann aufgehängt werden, wenn er erst im Betrieb etwas zu sagen habe.

Bl.19/20,23 Bei anderen Gelegenheiten zweifelte er die Richtigkeit der Meldungen des OKW. an, bemühte sich, unter Hinweis auf die

Macht-

Machtmittel Englands und der USA. zu beweisen, daß Deutschland den Krieg verlieren müsse, und behauptete im Frühjahr 1942, der Russe werde keinen Fuß auf deutschen Boden setzen, wenn er den Krieg gewinne. Als der Dreher Paul Müller ihn darauf hinwies, daß die Russen bei der Besetzung von Riga die Einwohner verschleppt und erschossen hätten, erwiderte der Angeklagte, daß sei alles nur Propaganda und Weibergewäsch.

Bl.16,21,43 Bl.17.19,21 Am Ostersonnabend 1942 mischte der Angeklagte sich in eine Unterhaltung der der NSDAP. angehörenden Gefolgschaftsmitglieder Hamann und Böckmann ein und sagte nach einem Wortwechsel zu Hamann: "Warte nur, wenn es mal anders kommt, ist es um Dich geschehen, nimm Dich in acht!"

Bl.16,19,24/5 Am Tage vor dem Terrorangriff der englischen Luftwaffe auf Lübeck im Frühjahr 1942 kündigte der Angeklagte an, daß Lübeck bombardiert werden würde, und erklärte nach dem Angriff, daß es noch viel schlimmer werden und auch Bremen und Köln an die Reihe kommen würden.

Bl.40/2,44/7 3) Am 26. Juni 1942 wurde der Angeklagte von der Geheimen Staatspolizei in das Gefängnis Lübeck-Lauerhof eingeliefert und in eine Zelle gelegt, in der sich der Angestellte Karl Hellmuth, der Einrichter Otto Holst, der Volksdeutsche Adolf Cielosko und der niederländische Staatsangehörige de Block in Schutzhaft befanden. Er führte in den Tagen vom 27. bis 30. Juni 1942 in der Zelle "große politische Reden", in denen er die nationalsozialistische Regierung angriff, und wußte seine Ansichten so überzeugend vorzutragen, daß er, wie die Zeugen Hellmuth und Holst angegeben haben, andere damit irre machen konnte. So erklärte er unter anderem, daß der Krieg noch in diesem Jahre zu Ende gehen, von uns aber nicht gewonnen werden würde. Bei der kommenden Revolution würden die Hakenkreuzträger zuerst umgebracht werden. Die Strafanstaltsbeamten seien deshalb so zuvorkommend zu den Gefangenen, weil sie wußten, daß das Kriegsende bald bevorstehe. Die Gestapo habe 12 Millionen Menschen festgenommen, darunter drei Millionen Soldaten, die gemeutert hätten. Die Beamten, besonders die Gestapobeamten, führten ein herrliches Leben, während die Arbeiter den ganzen Tag schuften müßten und sich nichts leisten könnten. Die Mithäftlinge des

Bl.41

Bl.44/5

Bl.41,45

Angeklagten

Angeschuldigten gewannen aus diesen Reden den Eindruck, daß er ein "typischer Kommunist" sei.

Bl.47/8

Am Tage nach seiner Einlieferung hatte der Angeklagte im Gefängnisgebäude eine Unterhaltung mit dem Häftling Karl Heinz Klüß, dem er unter anderem erklärte, daß er früher KPD.-Funktionär gewesen sei. Einige Tage später sprach er wieder mit Klüß und führte aus, daß er vor zwei Jahren eine illegale Organisation habe auf die Beine stellen wollen, die besonders Intellektuelle umfassen sollte und die allgemeine Richtung gehabt habe, gegen den nationalsozialistischen Staat zu arbeiten. Er erklärte ferner, der Krieg wäre noch in diesem Jahre zu Ende, und äußerte auf die Frage, wer Sieger sein werde, darüber werde man später reden.

III.

Die Einlassungen des Angeklagten und die Würdigung des Sachverhalts.

Bl.35,54

Der Angeklagte ist nur teilweise geständig und hat insbesondere bestritten, politische Gespräche in der Absicht geführt zu haben, Arbeitskameraden in staatsfeindlichem Sinne zu beeinflussen. Er hat behauptet, er wisse nichts von einer illegalen Organisation und habe niemals versucht, eine solche aufzubauen. Den Zeugen Spengler, der den Mund recht voll genommen und von der illegalen KPD. in Sachsen gesprochen habe, habe er nicht ernst genommen. Wenn auch er von illegaler Arbeit gesprochen habe, so habe er damit gleichfalls aufschneiden wollen, was besonders von seinen von Spengler bekundeten Äußerungen vom 11. November 1940 gelte.

Bl.36/9

Die ihm zur Last gelegten Äußerungen über die englischen Bombenangriffe, die Führerrede, die OKW.-Meldungen und den nach seiner Ansicht zu erwartenden Sieg der Feindmächte hat der Angeklagte im wesentlichen zugegeben und die gleichfalls nicht bestrittene Äußerung, der Russe werde keinen Fuß auf deutschen Boden setzen, damit erklärt, daß dies seine Überzeugung sei, da eine andere Handlungsweise sich nicht mit der politischen Idee der Russen vertrage. Wenn er gesagt habe, daß

Bl.38

die

Bl.51 die Nachrichten über die Verschleppung und Erschießung der Einwohner von Riga nur Propaganda und Weibergewäsch seien, so habe er damit gemeint, daß man die Erzählungen einzelner Personen nicht glauben könne. Im übrigen will der Angeklagte den Zeugen Rauch nicht als Arbeitermörder bezeichnet und nicht gesagt haben, daß die Nazis nicht mehr lange am Ruder sein würden. Als künftiger Roter Direktor habe er sich nur im Scherz bezeichnet.

Bl.37 Bl.49/51 Der Angeklagte hat auch die von seinen Mithäftlingen bekundeten Äußerungen im Gefängnis nur teilweise zugegeben, die Aussagen der Zeugen im übrigen auf Mißverständnisse zurückgeführt und behauptet, daß ihm jegliche politische Verhetzung ferngelegen habe. Den Verlust des Krieges für Deutschland habe er nicht vorausgesagt. Daß zwölf Millionen Menschen von der Gestapo festgenommen worden seien, habe er von einem anderen Gefangenen gehört und sich bei der Weitererzählung nichts Böses gedacht. Im übrigen habe er von einer kommenden Revolution nicht gesprochen und auch nicht geäußert, daß er eine illegale Organisation errichten wolle oder errichtet habe.

Soweit der Angeklagte nicht geständig ist, wird er durch die Angaben der Zeugen überführt, aus denen auch hervorgeht, daß er mit seinen politischen Äußerungen die Gefolgschaft der LMG. und seine Mithäftlinge politisch verhetzen, ihren Glauben an den Bestand des nationalsozialistischen Staates und den für Deutschland siegreichen Ausgang des Krieges untergraben und so zu seinem Teil an dem von der KPD. erstrebten gewaltsauf Umsturz mitarbeiten wollte. Dabei hatte er nach seinen Äußerungen den Plan, die von ihm gewonnenen Gesinnungsgenossen mit der Zeit auch politisch zu erfassen und unter der Gefolgschaft der LMG. eine kommunistische Zelle zu bilden.

Der Angeklagte hat durch sein Verhalten die ihm auf Grund seiner politischen Vergangenheit bekannten hochverräterischen Ziele der KPD. bewußt gefördert.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen des Angeklagten:

Bl. 28/39, 49/51, 54/55, 65;

II.

II. Die Zeugen:

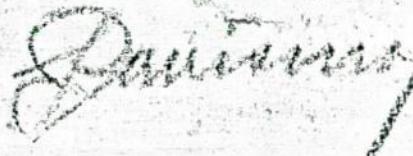
- 1.) Schlosser Max S p e n g l e r, Niedersedlitz, Landsiedlung 7 : Bl. 2/7,
- 2.) Dreher Heinrich K ö s t e r, Lübeck, Siedlung Brandenbaum Burgkoppel Nr.25: Bl.13/14,
- 3.) Dreher Robert D r e n c k h a n n, Lübeck, Hanse-
ring Nr.15: Bl.14/18,
- 4.) Schlosser Emil B ö c k m a n n, Pansdorf, Sarkwitzer-
landstraße: Bl.19/20, 25,
- 5.) Dreher Adolf H a m a n n, Lübeck, Moislinger
Allee 67,II: Bl.21,
- 6.) Maschinenschlosser Walter R a u c h, Lübeck, Gneisenau-
straße 8a: Bl.22/23,
- 7.) Maschinenschlosser Heinrich H a s s, Klein-Wesenberg,
bei Reinfeld: Bl.23/24,
- 8.) Angestellter Karl H e l l m u t h, Wilstedt,
Krs.Stormarn: Bl.40/42,
- 9.) Einrichter Otto H o l s t, Lübeck, Kronsforder
Allee 40,II: Bl.44/45,
- 10.) Werkassistent Karl Heinz K l ü ß, Strafanstalt
Lübeck/Lauerhof: Bl.47/48;

III. Der Strafregisterauszug: Hülle vor Bl.1.

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Hermann
S e e b a c h die Hauptverhandlung vor dem
2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen,
die Fortdauer der Untersuchungshaft zu be-
schließen und dem Angeklagten einen Ver-
teidiger zu bestellen.

In Vertretung:



In den Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Maschinenbauer Wilhelm Otto Hermann Seebach, geboren
am 22. Dezember 1889 in Braunschweig, zuletzt in Lübeck wohnhaft ge-
wesen, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 5. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Diescher,
A-Brigadeführer Goetze,
NSKK-Brigadeführer Heinsius,
SA-Brigadeführer Aumüller,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :
Erster Staatsanwalt Wittmann,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :
Justizsekretär Kreie,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen landesverräterischer Begünstigung
des Feindes in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat zum
Tode verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aber-
kannt. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Gründe.

Der Angeklagte, der marxistisch eingestellt ist und früher vorübergehend der KPD. und dann der SPD. angehört hat, ist in der Zeit von 1938 bis 1942 wiederholt an Arbeitskameraden in der Lübecker Maschinenbaugesellschaft (LMG.) herangetreten und hat versucht, sie im kommunistischen Sinne zu beeinflussen. Im einzelnen sind folgende Vorfälle festgestellt worden:

1.) Als er etwa im Jahre 1937 mit dem Schlosser Hauch über politische Fragen sprach, ließ er bereits in dieser Unterhaltung erkennen, daß er dem nationalsozialistischen Staat ablehnend gegenüberstand. Er gab seiner Meinung dahin Ausdruck, daß "die Nazis" nicht mehr lange an der Regierung bleiben würden, und nannte den Zeugen unter Anspielung auf dessen Parteizugehörigkeit einen "Arbeitermörder des Naziregimes".

2.) Im Verlauf des gegenwärtigen Krieges wagte er sich weiter hervor.

Im Oktober 1940 trat der Schlosser Spengler, der früher Mitglied der KPD. gewesen war, bei der LMG. in Arbeit. Der Angeklagte, der offenbar von der politischen Vergangenheit des Zeugen Kenntnis hatte, sprach ihn daraufhin an, erkundigte sich nach dem Verbleib der Kommunistenführer Hölz und Pfeiffer und bezeichnete sich ihm gegenüber selbst als früheren engsten Mitarbeiter Thälmanns. Als Spengler auf sein Gespräch einging, wurde der Angeklagte im Laufe der Zeit deutlicher und äußerte sich bei verschiedenen späteren Unterhaltungen etwa im folgenden Sinne:

Die LMG. wie auch andere deutsche Industriebetriebe stünden vor dem Zusammenbruch. Dadurch werde eine Staatskrise entstehen. Auch außenpolitisch habe Deutschland eine Schlappe erlitten; denn Molotow sei nach Berlin gekommen, um beim Führer gegen den Einmarsch deutscher Truppen in Finnland zu protestieren. In Deutschland werde es bald zu einem Umsturz kommen. Man müsse daher wachsam und bereit sein. Die Arbeitskameraden in der LMG. seien bereits zum großen Teil sichere Genossen. In vielen norddeutschen Städten sei die KPD. insgeheim schon so gut organisiert, daß sie binnen 2 Stunden schlagkräftig dastehen könne.

Schließlich forderte er Spengler, als dieser im November 1940 in seine Heimat Dresden zurückkehrte, auf, dort die Verbindung mit den alten kommunistischen Freunden wieder aufzunehmen und sie zum Festhalten an der kommunistischen Idee zu bestimmen. Derartige Besprechungen

könn-

könnten unauffällig bei einem zu diesem Zweck verabredeten Kartenspiel abgehalten werden. Er selber habe bereits ebenfalls eine illegale Organisation geschaffen und sei deren Kopf. Spengler müsse es ihm gleich tun, da jetzt jeder Revolutionär für wichtige Dinge gebraucht werde. Er selbst werde ihm laufend Anweisungen für die illegale Arbeit und Nachrichten zukommen lassen.

Den Hinweis des Zeugen, daß das doch eine gefährliche Sache sei, tat er mit der Erklärung ab, daß er schon viel mit der Gestapo zu tun gehabt habe und wohl wisse, wie er sich herausreden könne. Auch stehe er mit der Direktion des Betriebes gut. Er habe schon manchem einen Strick gedreht und verlasse sich ganz auf seine Gewandtheit.

Spengler, den ein derartiges Verhalten empörte, ging zum Schein auf sein Ansinnen ein und berichtete ihm nach seiner Rückkehr nach Dresden über seine angebliche illegale Arbeit. Der Angeklagte antwortete ihm hierauf in einem Briefe vom 26. Januar 1941, in dem er unter anderem folgendes schrieb:

"wie ich in Deinem ersten Brief lese, ist bei Euch auch alles in Ordnung. Ich möchte Dich aber bitten, nichts, aber auch gar nichts zu unternehmen, und werde von hier aus mit Dir in Verbindung bleiben."

Dieser Briefwechsel ist nicht weiter fortgeführt worden. Eine weitere Betätigungen des Angeklagten ist in dieser Angelegenheit unterblieben.

3.) In seinen Gesprächen mit anderen Betriebsangehörigen versuchte der Angeklagte ständig, Missetzung und Nutlosigkeit zu erzeugen sowie auf einen kommunistischen Umsturz vorzubereiten. Er zweifelte die Richtigkeit der Wehrmachtberichte an und prophezeite unter Hinweis auf die Machtmittel Englands und der USA einen für Deutschland ungünstigen Kriegsausgang. Die müssen nahm er in Schutz und behauptete, sie würden im Falle eines Sieges keinen Fuß auf deutschen Boden setzen. Dem Hinweis, daß sie doch bei der Besetzung von Riga die Einwohner verschleppt und erschossen hätten, trat er mit der Behauptung entgegen, daß sei alles nur Propaganda und weitergewäsch. Bei einer anderen Gelegenheit stellte er schwere Fliegerangriffe auf Lübeck, Köln und Bremen in Sicht, beanstandete die Zuteilung der Lebensmittel in Deutschland und schilderte die Ernährungslage in düsteren Farben. Dabei trat er realmäßig so anmaßend und sicher auf, daß ihm nur selten widersprochen wurde.

de. Als ihm einmal Arbeitskameraden, die Parteigenossen waren, entgegengtraten, drohte er ihnen, sie sollten sich nur in acht nehmen, es käme noch einmal anders, dann sei es um sie geschehen. Anlässlich einer Führerrede erbot er sich, die Ausführungen des Führers Wort für Wort zu widerlegen. In seiner Annahme ging er soweit, daß er gelegentlich erklärte, er würde, wenn er erst im Betrieb etwas zu sagen habe, 10 bis 20 Lappen aufhängen lassen.

4.) Als der Angeklagte am 25. Juni 1942 festgenommen und in das Gefängnis Lübeck-Lauerhof gebracht worden war, setzte er hier in Gegenwart anderer Häftlinge, darunter mehrerer Ausländer, seine hetzerischen Reden fort. Er äußerte, daß der Krieg noch in diesem Jahre zu Ende gehen, von Deutschland aber nichts gewonnen werden würde. Bis Weihnachten werde die nationalsozialistische Staatsführung beseitigt sein. Bei der kommenden Revolution würden die Hakenkreuzträger zuerst umgebracht werden. Die Strafanstaltsbeamten seien zwar zu den Gefangenen zuvorkommend, aber nur deshalb, weil sie wüßten, daß das Kriegsende bevorstehe. Die Gestapo habe 12 000 000 Menschen festgenommen, darunter 3 000 000 Soldaten, die gemeutert hätten. Täglich würden in der Heide bei Lübeck Leute erschossen. Die Beamten, besonders die der Gestapo, führten ein herrliches Leben, während die Arbeiter den ganzen Tag schuften müßten und sich nichts leisten könnten.

Diesen Sachverhalt hat der Angeklagte nur teilweise zugegeben. So weit er ihn bestritten oder sich nicht erinnern zu können behauptet hat, ist er durch die Bekundungen der Zeugen Spengler, Köster, Drenckhahn, Böckmann, Hamann, Hauch, Haß, Hellmuth, Holst und Klüss überführt. Aus diesen Bekundungen ergibt sich ferner einwandfrei, daß der Angeklagte nicht etwa, wie er behauptet, falsch verstanden worden ist, sondern daß er, wie die Zeugen übereinstimmend aussagen, mit einer gewissen Hartnäckigkeit die Arbeitskameraden ständig in politische Gespräche hineingezogen und es immer darauf angelegt hat, die Stimmung herabzudrücken, den Glauben an die gerechte Sache des deutschen Volkes ins Wanken zu bringen und den Verlust des Krieges, die Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsführung und den Sieg des Kommunismus als sicher hinzustellen. Dabei legte er eine solche Redegewandtheit an den Tag, daß seine Zuhörer meistens außerstande waren, ihm entgegenzutreten, so daß er seine hetzerische Tätigkeit ungehindert bis zum Juni 1942 fortsetzen konnte.

Der Angeklagte ist alter Marxist, der zwar der KPD. und der SPD. nur kurze Zeit angehört; seine marxistische Einstellung aber beibehalten hat. Geht man davon aus und zieht man ferner den Inhalt seiner Äußerungen, ihre Häufung und den Zuhörerkreis in Betracht, so ergibt sich eindeutig, daß er damit systematisch eine staatsfeindliche, kommunistische Propaganda getrieben hat. Dies zeigt sich am deutlichsten in dem Falle Spengler, wo er sich am weitesten vorgewagt und offen zur kommunistischen Zellenbildung mit dem Ziele der kommunistischen Revolution aufgefordert hat. Aber auch seine sonstigen Äußerungen zeigen vielfach den kommunistischen Hintergrund. Wenn der Angeklagte demgegenüber in der Hauptverhandlung sich ausdrücklich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Lehre bezeichnet hat, so ist das eine dreiste durch sein gesamtes Verhalten klar widerlegte Unwahrheit. Er kann sich auch nicht etwa darauf berufen, daß er ja in seinem Briefe an Spengler diesen ausdrücklich gebeten habe, "nichts, aber auch gar nichts zu unternehmen". Denn aus den Bekundungen des Zeugen Spengler ergibt sich, daß der Angeklagte die ihm vom Zeugen in seinem früheren Brief geschilderte illegale Arbeit ja selbst von diesem gefordert hat. Wenn er in dem Brief jede Aktivität verbietet, so kann dahingestellt bleiben, ob er dies aus Tarnungsgründen getan hat oder ob er etwa, wie wahrscheinlicher ist, die Zeit für eine weitergehende Tätigkeit noch abwarten wollte, worauf jedenfalls der Zusatz hindeutet, er werde mit ihm in Verbindung bleiben. Im übrigen enthält der Brief auch nicht das Geringste, was die Glaubwürdigkeit des Zeugen Spengler in Frage stellen könnte.

Diese Mundpropaganda des Angeklagten erfüllt den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB. und, da die Tat zumindest im Falle Spengler auch auf die Herstellung eines organisatorischen Zusammenhalts gerichtet war, die Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Ziff. I StGB.

Stand dem Angeklagten hiernach der kommunistische Umsturz als letztes Ziel seiner politischen Tätigkeit vor Augen, so war er sich darüber klar, daß dieses Ergebnis niemals erreicht werden kann, wenn Deutschland den gegenwärtigen Krieg siegreich beendet. Aus diesem Grunde ging er darauf aus, durch seine Äußerungen die Siegeszuversicht und die Bereitwilligkeit seiner Zuhörer zum Ertragen der durch den Krieg bedingten Schwierigkeiten zu lähmen, sowie den Glauben des deutschen Volkes an seine gerechte Sache ins Wanken zu bringen und zwar in der Er

kennt-

kenntnis, daß eine derartig erzeugte Mißstimmung und Mutlosigkeit sich in der Notzeit des Krieges schnell verbreitet und letzten Endes geeignet ist, die gesamte innere Front zu unterhöhlen und so den Ausgang des Krieges maßgebend zu beeinflussen. Damit hat der Angeklagte es unternommen, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der auf die Festigkeit der inneren Front angewiesenen Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen. (§ 91b StGB.).

Da die gleiche Betätigung des Angeklagten demnach mehrere Strafgesetze verletzt, findet § 73 StGB. Anwendung, so daß die Strafe aus § 91b StGB. zu entnehmen war.

Die Feindbegünstigung ist eine so gefährliche und gemeine Tat, daß der Gesetzgeber sie grundsätzlich mit der Todesstrafe oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht, es sei denn, daß sie keine schweren Folgen herbeiführt hat und auch nicht hat herbeiführen können. Die Annahme dieses mildereren Falles scheidet von vornherein aus. Der Angeklagte ist ein hartnäckiger, unbelehrbarer Feind des neuen Deutschlands. Er hat lange Zeit hindurch in hinterhältiger und geschickter Weise eine äußerst gefährliche, kommunistische Mundpropaganda getrieben, die auf die Zuhörer Eindruck gemacht und mindestens insoweit Erfolg gehabt hat, daß er meist unwidersprochen geblieben ist, die Stimmung herabgedrückt und so den Boden für weitere Zersetzungswerkstatt vorbereitet hat. Was dies bei einer Bevölkerung bedeutet, die, wie es besonders in Lübeck geschehen ist, durch die gewissenlosen englischen Fliegerangriffe ohnehin aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogen worden ist, liegt auf der Hand. Der Angeklagte hat damit eine äußerst gefährliche Propaganda getrieben. Dabei füllt die Dreistigkeit seines Vorgehens auf. Denn er beschränkte sich nicht darauf, in der sonst üblichen Weise die angeblichen Vorzüge des Kommunismus vor der nationalsozialistischen Weltanschauung herauszustellen, sondern verstieg sich sogar dazu, seine Zuhörer einzuschüchtern, indem er auf die ihnen später von einer kommunistischen Staatsführung in Deutschland drohende Vergeltung hinwies. Er begnügte sich auch nicht damit, in dieser Weise zersetzend auf die Arbeitskameraden, die Angehörigen eines wehrwirtschaftlichen Betriebes, zu wirken, sondern hatte sogar die Kühnheit, noch in der Haftanstalt seine Hetzreden an den Mann zu bringen und zwar in Gegenwart von Ausländern. Daß aber die Feindmächte durch diese Ausländer leicht von solchen Vorkommnissen in Deutschland Kenntnis erhalten können und dadurch zur Fortsetzung ihres Kampfes naturgemäß ermutigt werden, bedarf keiner weiteren

Begründung. Auch dieser Umstand kennzeichnet die besondere Gefährlichkeit der Tat des Angeklagten. Wer so handelt, ist ein fanatischer Hasser des nationalsozialistischen Deutschlands und muß für alle Zeiten unschädlich gemacht werden. Würde man derartigen Elementen nicht mit aller Härte zu Leibe gehen, so könnte leicht der Zustand eintreten, der 1918 den Niederbruch Deutschlands herbeigeführt hat. Hetzer dieses Ausmaßes sind derartige Verräiter am deutschen Volk, daß sie ausgemerzt werden müssen. Aus diesem Grunde hat der Senat den Angeklagten zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte hat, was keiner weiteren Begründung bedarf, ehrlos gehandelt. Deshalb sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte nach § 465 StPO. zu tragen.

gez. Granzow

Diescher.

A B CD E F G H I K L M N O PQ R T U VW XZ

verw. St. W. 1942

6. in 90. gefert. 25. Helle 8
am 10. J. 1942, Wohlsee
von:

Vorstrafen usw.:

- > Buch:haus,
- > Gefängnis,
- > Haft,
- > Geldstrafe,
- > Sicherungsverwahrung,
- > Arbeitshaus,
- > Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- > Unterbringung in Ernterheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in

Rufname: *Leopold* Geburtsname: *Leopold Seebach*
Geburtsdatum: *22. 12. 89* Geschlecht: *Leinwand*
geb. am *1942* in *Wohlsee*
bei *Wohlsee* Wohnung: *Leopold Seebach*
Vorlehrer: *Leopold Seebach* Ehefrau: *Leopold Seebach*
Zuletzt polizeilich gemeldet: *Leopold Seebach* Zahl der Kinder: *5*
Vorname des Ehegatten: *Leopold Seebach* Wohnungsnummer des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Unterschrift: *Leopold Seebach*

Verteidiger:

Tagenommen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme erledigende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat	Tatverdacht	a) Art und soweit möglich Dauer der höchstdauer der in vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Sicherung oder sonstigen Freiheitseinschaltung b) Anzurechnende Unterbringungshaft	Straf- oder Verwahrungzeit		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungzeit	Ausstrittszeit und Tageszeit	Grund des Ausstritts
					Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
<i>Wohlsee</i> 10. J. 1942	<i>5.10.42</i>	<i>Wohlsee</i>	<i>Wohlsee</i>	<i>Wohlsee</i>	<i>Uhr</i>	<i>Uhr</i>	<i>3. 12. 42</i>	<i>Uhr</i>	<i>Jugendstr.</i>
					<i>Min.</i>	<i>Min.</i>			<i>11. 12. 42</i>

1. Js 2/70

(RSKA)

Fall I 86:

✓ Rietig

Anklage

Urteil

furter:

Stellungn. Stapo

Garmstadt

Originalschnellbr.

m. d. H. Lindow

u. dikte. „se“

I 86

Berlin, den 29. August 1942.

9 J 173/42.

24

H. V. u.

Haft!

Anklageschrift

Bl. 9

Den Spengler Walter Hermann Erich Rietig
aus Langen, Kreis Offenbach a. M., Wolfsgartenstraße 54,
geboren am 4. November 1906 in Breslau, verheiratet,
Reichsangehörigen,

nicht bestraft,

am 13. Juli 1942 vorläufig festgenommen und seit
dem 23. Juli 1942 auf Grund des Haftbefehls des
Amtsgerichts in Darmstadt von demselben Tage
- 16 Gs 808/42 - in der Haftanstalt in Darmstadt
in Untersuchungshaft,
bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in der Zeit von Mai bis Juli 1942 in Rüsselsheim a. M.
fortgesetzt durch dieselbe Handlung:

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder
durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reich
zu ändern, vorbereitet zu haben,
2. es im Inland unternommen zu haben, während ei
nes Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht
Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des
Reiches einen Nachteil zuzufügen,
Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2,
§ 91b, 73 StGB.

Der Angeklagte hat als Gefolgschaftsmitglied
der Opelwerke in Rüsselsheim zu Arbeitskameraden wieder-
holt hetzerische Äußerungen kommunistischer Prägung ge-
tan, die auf eine Werbung für den Bolschewismus hinaus-
liefen und auf den Arbeits- und Siegeswillen innerhalb
der Gefolgschaft der Opelwerke zersetzend einwirken
sollten.

I.

I.

Das politische Vorleben des Angeklagten.

Bl. 10R, 16

Von 1926 bis 1928 gehörte der Angeklagte in Breslau der SAJ. an. Von 1929 bis 1933 war er Mitglied der marxistischen Vereinigung der "Naturfreunde" in Rüsselsheim. An Veranstaltungen beider Organisationen hat er wiederholt teilgenommen. Bis zur Machtübernahme hat er angeblich sozialdemokratisch gewählt. Wie er bei seiner polizeilichen Vernehmung zugegeben hat, ist er durch kommunistische Anhänger der "Naturfreunde" allmählich in das kommunistische Fahrwasser geraten und hat an seiner kommunistischen Einstellung bis zu seiner Festnahme in der vorliegenden Strafsache festgehalten.

II.

Die Straftat.

Bl. 10R, 16

Der Angeklagte war seit dem Jahre 1929 bei den Opelwerken in Rüsselsheim als Spengler tätig und befand sich seit der Machtübernahme in geordneten Verhältnissen.

Bl. 12

In der letzten Maiwoche 1942 wurde der Angeklagte in die Werkabteilung versetzt, in der unter anderen der Arbeiter Heinrich Traiser und der französische Kriegsgefangene Oriag nebeneinander arbeiteten. Der Angeklagte erhielt seinen Arbeitsplatz in ihrer nächsten Nähe angewiesen. Da er sich alsbald mit dem genannten Kriegsgefangenen, der etwas deutsch versteht, in politische Gespräche einließ und hierbei kommunistische Hetzreden führte, fiel er dem in der selben Abteilung als Schlosser tätigen Zellenwälter Schmalz auf und mußte von diesem wiederholt zurückschwiesen werden.

Bl. 5, 11, 13

Am 26. Mai 1942 äußerte der Angeklagte zu Traiser anlässlich der Ausgabe von Langarbeiterkarten folgendes:

"Die deutschen Arbeiter spüren schon immer mehr. Mehr Arbeit und weniger Brot. Das russische Volk hat noch nicht gehungert. Das Kolchos-System müßte auch in Deutschland eingeführt werden!"

Als

Als Traiser ihm widersprach und auf die Schilderungen der russischen Verhältnisse hinwies, die von deutschen Frontkämpfern gegeben würden, antwortete der Angeklagte:

"In Deutschland ist das Erbhofgesetz der Anfang zum Kapitalismus. Stalin als Machthaber in Rußland bekam kein Geld in das Land, weil die Russen keine Ausfuhr hatten. Infolgedessen war Stalin gezwungen, auf Kosten der Arbeiter zu rüsten. Deutschland hat Rußland, als dieses rüstete, einfach überfallen."

Bl. 3, 5, 11

Kurze Zeit nach dem bekannten englischen Fliegerüberfall auf Köln erklärte der Angeklagte Anfang Juni 1942 dem Traiser und dem Orttag:

"Jetzt haben die englischen Flieger Köln bombardiert. Die Fordwerke in Köln sind verschwunden. Dafür haben unsere Flieger eine kleine Stadt in Südgeland mit 22000 Einwohnern bombardiert, weil sie sich an die großen Städte nicht heranwagen."

Bl. 3, 5, 11R, 13

Bei einer mit Traiser am 7. Juni 1942 über die Kriegsschuld der Juden geführten Unterhaltung ließ sich der Angeklagte dahin aus, daß die Juden das intelligenteste Volk seien; sie seien aus Deutschland wegen der Konkurrenz hinausgeworfen worden. Jetzt beschwerten sich die deutschen Kaufleute darüber, daß sie zuviel Steuern zahlen müßten. Statt bei den Juden solle man eher hier im Reich noch Menschen ausrotten, denn die Juden hätten eine ganz besondere Intelligenz. Ähnliche Bemerkungen ließ der Angeklagte auch gegenüber dem Schlosser Köth fallen, der oft staatsfeindliche Hetzreien von ersterem mitangehört hat, ohne sich jedoch jetzt noch an Einzelheiten erinnern zu können.

Bl. 5R, 11R, 13R

Als Anfang Juli 1942 die in den Opelwerken arbeitenden Franzosen ein neues nationales Abzeichen anlegten, bemerkte der Angeklagte zu Traiser hierüber folgendes:

"Die nationale Gruppe in Frankreich muß verschwinden, die macht man einfach tot. Es sind dafür Agenten bestimmt, die von England bezahlt werden. Denn England gewinnt den Krieg, daran ist kein

Zweifel,

Zweifel, und wenn England den Krieg gewinnt, dann wird Europa bolschewistisch. Dann erst wird es für uns besser. Die Grenzen unter den europäischen Staaten müssen fallen. Warum werden die vielen Uniformen getragen? Warum tragen z.B. die Eisenbahner, der Werkeschutz usw. Uniformen? Nur um das Volk in Schach zu halten! Wenn Europa bolschewistisch ist, dann fallen alle Uniformen weg, dann werden nur noch Armbinden getragen."

Schließlich bekrittelte der Angeklagte noch, daß ein französischer Industrieller Belohnungen für den 200000., 250000. und den 300000. französischen Arbeiter, der sich zum Arbeitseinsatz nach Deutschland melde, ausgesetzt habe. Dies sei, so äußerte er, der Beweis dafür, daß die Kapitalisten überall zusammenarbeiteten.

III.

Die Würdigung des Sachverhalts.

Bl. 11f

Der Angeklagte hat den vorgeschilderten Sachverhalt bei seiner polizeilichen Vernehmung im wesentlichen eingeräumt und insbesondere zugegeben, daß seine Hetzereien auf seine heute noch vorhandene kommunistische Einstellung zurückzuführen seien. Bei der folgenden richterlichen Vernehmung hat der Angeklagte sein Geständnis widerrufen und behauptet, daß er sich vor der Polizei infolge eines Nervenzusammenbruchs zu Unrecht belastet habe. Diese Einlassung verdient an und für sich schon keinen Glauben, wird überdies aber durch die mit seinem polizeilichen Geständnis übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Traiser, Schmalz und Köth widerlegt.

Bl. 16

Bl. 2ff, 7f

Danach hat sich der Angeklagte im Sinne der Anklageformel strafbar gemacht.

Beweismittel:

I. Die eigenen Angaben des Angeklagten:

Bl. 9/12, 14, 16, 21;

II. die Zeugen:

1. der Arbeiter Heinrich Traiser, in Groß-Gerau, Helwigstraße 54;

Bl.

Bl. 2/4, 5/6,

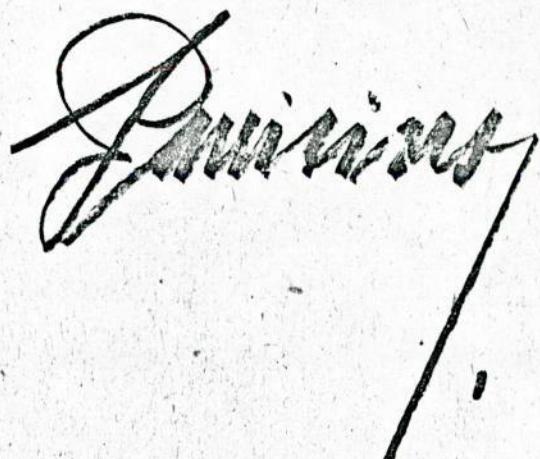
2. der Schlosser Jakob Schmalz in Mainz - Gonsenheim, Adolf - Hitler - Straße 43 (5/10): Bl. 3/7,
3. der Schlosser Eugen Köth in Pfaffen-Schwabenheim, Rathausstraße 6: Bl. 8,
4. der Ermittlungsbeamte.

III. die Strafliste in Hülle Bl. 1a.

Ich beantrage,

gegen den Angeklagten Walter Rieting die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeklagten einen Verteidiger beizutragen.

In Vertretung



Geheimst

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Spengler Walter Hermann Erich Rietig aus Langen, Kreis
Offenbach, Wolfsgartenstr. 54, geboren am 4. November 1906 in
Breslau, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungs-
haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverrats
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 26. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Granzow, Vorsitzer,

Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz,

Gauamtsleiter Fischer,

Generalarbeitsführer von Mangoldt,

Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Ranke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Sekretär Koenitz,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Walter Rietig ist der Schwächung der inneren
Front des Deutschen Volkes durch kommunistische Werbereden schuldig.

Er wird daher wegen landesverräterischer Begünstigung des
Feindes in Verbindung mit Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode
und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit ver-
urteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

• Von

Rechts

wegen

Gründe:

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte war von 1926 bis 1928 in Breslau Mitglied der SAJ. und von 1929 bis 1933 in Rüsselsheim und später in Langen Mitglied der " Naturfreunde ". Bei der letzteren Vereinigung handelte es sich um eine marxistische Organisation, der neben Sozialdemokraten auch Kommunisten angehörten. Bis zur Machtübernahme hat der Angeklagte angeblich sozialdemokratisch gewählt. Er hat sich aber augenscheinlich unter dem Einfluß seiner kommunistischen Wanderfreunde zum Kommunisten entwickelt und ist es, obwohl er 1933 der DAF. und 1938 der NSV. beigetreten ist, bis zu seiner Festnahme geblieben.

Der Angeklagte war seit dem Jahre 1929, und zwar ab Februar 1934 ohne Unterbrechung, bei den Opelwerken in Rüsselsheim als Spengler tätig. In der letzten Maiwoche 1942 wurde der Angeklagte in die Werkabteilung versetzt, in der auch die Zeugen Schmalz, Köth und Traiser beschäftigt waren. Die beiden letzteren hatten ihren Arbeitsplatz neben dem des Angeklagten. Dieser hat nun in der Folgezeit bis Juli 1942 in Gegenwart der Zeugen Traiser und Köth und weiterer im einzelnen nicht festgestellter Personen staatsfeindliche Reden geführt, welche dem Zeugen Köth einmal Anlaß gaben, den Angeklagten zu ersuchen, diese zu unterlassen, da ihn sonst die Polizei holen werde. Dem Zeugen Traiser hielt der Angeklagte einmal im Zusammenhang mit einer staatsfeindlichen Äußerung entgegen, sie gemeint waren seine Zuhörer- verständen ja nichts, er wäre geschult. Im einzelnen sind folgende Äußerungen des Angeklagten festgestellt.

Am 26. Mai 1942 äußerte der Angeklagte zu Traiser anlässlich der Ausgabe von Langarbeiterkarten folgendes:

" Die deutschen Arbeiter spüren schon immer mehr:

mehr Arbeit und weniger Brot. Das russische Volk hat noch nicht gehungert. Das Kolchossystem müßte auch in Deutschland eingeführt werden."

Als Traiser ihm widersprach und anführte, welch unerfreuliche Schilderung ihm ein an der Ostfront stehender Neffe vom Kolchossystem gegeben hatte, entgegnete der Angeklagte:

" In Deutschland ist das Erbhofgesetz der Anfang zum Kapitalismus. Stalin als Machthaber in Rußland bekam kein Geld in das Land, weil die Russen keine Ausfuhr hatten. Infolgedessen

Infolgedessen war Stalin gezwungen, auf Kosten der Arbeiter zu rüsten. Deutschland hat Rußland, als dieses rüstete, einfach überfallen."

Kurze Zeit nach dem bekannten englischen Fliegerüberfall auf Köln erklärte der Angeklagte Anfang Juni dem Zeugen Traiser, jetzt hätten die englischen Flieger Köln bombardiert. Die Fordwerke in Köln seien verschwunden. Dafür hätten unsere Flieger eine kleine Stadt in Südengland mit 22 000 Einwohnern angegriffen, weil sie sich an die großen Städte nicht heranwagten.

Bei einer mit Traiser am 7. Juni 1942 über die Kriegsschuld der Juden geführten Unterhaltung äußerte der Angeklagte auf eine Bemerkung von Traiser, daß die Finanzjuden in Amerika eine Verständigung zwischen Deutschland und Rußland nicht zugelassen hätten, die Juden seien das intelligenteste Volk. Sie seien aus Deutschland wegen der Konkurrenz hinausgeworfen worden. Jetzt beschwerten sich die deutschen Kaufleute darüber, daß sie zu viel Steuern zahlen müßten. Statt bei den Juden solle man eher hier im Reich noch Menschen ausrotten; denn die Juden hätten eine besondere Intelligenz. Ähnliche Bemerkungen machte der Angeklagte auch gegenüber dem Zeugen Köth.

Als Anfang Juli 1942 die in den Opelwerken arbeitenden Franzosen ein neues nationales Abzeichen anlegten, bemerkte der Angeklagte zu Traiser hierüber folgendes:

"Die nationale Gruppe in Frankreich muß verschwinden, die macht man einfach tot. Es sind dafür Agenten bestimmt, die von England bezahlt werden. Denn England gewinnt den Krieg, daran ist kein Zweifel, und wenn England den Krieg gewinnt, dann wird Europa bolschewistisch. Dann erst wird es für uns besser. Die Grenzen unter den europäischen Staaten müssen fallen. Warum werden die vielen Uniformen getragen? Warum tragen z. B. die Eisenbahner, der Werkschutz usw. Uniformen? Nur um das Volk in Schach zu halten. Wenn Europa bolschewistisch ist, dann fallen alle Uniformen weg. Dann werden nur noch Armbinden getragen."

Schließlich übte der Angeklagte noch daran Kritik, daß ein französischer Industrieller Belohnungen für den 200 000., 250.000 und den 300.000 französischen Arbeiter, der sich zum Arbeitseinsatz nach Deutschland meldete, ausgesetzt habe. Dies sei, so äußerte er, der Beweis dafür, daß die Kapitalisten überall zusammenarbeiteten.

II.

Der Angeklagte bestreitet, die ihm zur Last gelegten staatsfeindlichen Äußerungen gemacht zu haben. Bei seiner polizeilichen Vernehmung im Vorverfahren hat er diese dagegen nach anfänglichem Leugnen in vollem Umfange zugegeben und dazu bemerkt, sie seien seiner kommunistischen Überzeugung entsprungen, an der er unverändert festhalte. Dieses Geständnis hat der Angeklagte dann vor dem Richter widerrufen und behauptet, er habe sich vor der Polizei infolge eines Nervenzusammenbruchs zu Unrecht belastet. Bei diesem Verhalten ist er in der Hauptverhandlung geblieben und hat, in einer für seinen Bildungsgang ungewöhnlich wortgewandten Weise seine Unschuld darzulegen versucht. Er macht geltend, die Bemerkung "mehr Arbeit und weniger Brot" habe bei der Ausgabe von Langarbeiterkarten ein anderer Arbeiter gemacht. Von dem Kolchessystem habe er nur in dem Sinne gesprochen, daß es in einem Lande mit so großen landwirtschaftlichen Gebieten, wie Rußland sie habe, keine Hungersnot geben dürfe. Traiser habe die Erzählung seines Verwandten über die Lage der russischen Bauern nicht als Widerspruch zu seinen, des Angeklagten, Äußerungen, sondern nur als Schilderung wiedergegeben. Über das Erbhofgesetz habe er sich überhaupt nicht geäußert, da er dieses nicht kenne. Ferner bestreitet der Angeklagte, gesagt zu haben, Deutschland habe Rußland, als dieses rüstete, einfach überfallen und gibt an, er habe erklärt, Deutschland habe Rußland zuvorkommen müssen, sonst wäre es von diesem überfallen worden. Bei dem Gespräch über den englischen Fliegerangriff auf Köln sei nur die Gemeinheit der Engländer, die Zivilbevölkerung anzugreifen, unterstrichen und dabei erwähnt worden, daß die Fordwerke in Köln lägen. Dagegen habe er nicht davon gesprochen, daß sich unsere Flieger in England nicht an die großen Städte heranwagten. Schließlich stellt der Angeklagte in Abrede, überhaupt in irgend einer Form von der Vernichtung der nationalen Gruppe in Frankreich, dem Sieg Englands und der Bolschewisierung Europas gesprochen zu haben. Er erklärt die ganzen gegen ihn gemachten Aussagen für bösartige Verleumdungen. Der Grund dazu sei wohl, daß Traiser ihm seinen Arbeitsplatz habe streitig machen wollen.

Entgegen dieser Einlassung ist der Angeklagte auf Grund der Hauptverhandlung im Sinne der Anklage überführt. Nach den

Bekundungen

Bekundungen der beiden Tatzeugen Köth und besonders Traiser steht zur vollen Überzeugung des Senats fest, daß der Angeklagte die festgestellten Äußerungen gemacht hat. Beide Zeugen haben während des ganzen Verfahrens in sich gleichbleibender Weise den Angeklagten belastet und sind dabei auch bei Gegenüberstellung mit dem Angeklagten und nach Kenntnisnahme der abweichenden Darstellung desselben geblieben. Vor allem erklärt der Hauptbelastungszeuge Traiser mit aller Bestimmtheit, daß der Angeklagte sich in der festgestellten Weise und nicht nur in dem von diesem eingeräumten Sinne geäußert hat. Die Möglichkeit, daß sich der Zeuge Traiser bei seinen Angaben geirrt hat, muß aus dem Grunde ausscheiden, weil er die Äußerungen des Angeklagten bereits kurze Zeit später, meist noch an dem gleichen Tage, seinem Zellenwalter, dem Zeugen Schmalz mitgeteilt hat, zu einer Zeit also, wo er die Äußerungen des Angeklagten noch fast wörtlich in der Erinnerung hatte. Noch abweigiger wäre die Annahme, daß der Zeuge Traiser den Angeklagten wie dieser es darzustellen versucht, bewußt zu Unrecht belastet, um vielleicht dessen Arbeitsplatz zu erhalten oder einen unbequemen Mitarbeiter loszuwerden. Abgesehen davon, daß der Angeklagte keinerlei stichhaltige Gründe für eine solche Absicht des Zeugen Traiser vorzubringen vermag, ist Traiser nach dem Eindruck, den der Senat in der Hauptverhandlung von ihm gewonnen hat, ganz und gar nicht der Mann, der einer solchen niederträchtigen Handlungsweise gegenüber einem Arbeitskameraden fähig wäre. Er ist vielmehr ein besonders ruhiger und biederer Arbeiter, dem sogar eine gewisse Schwerfälligkeit eigen ist. Ein unlauteres Vorgehen gegen einen Arbeitskameraden ist ihm in keiner Weise zuzutrauen. Daß die Bekundungen des Zeugen Traiser zuverlässig sind, folgt auch daraus, daß sie sich in einem wesentlichen Punkte mit der Aussage des Zeugen Köth decken. Auch dieser hat bekundet, daß der Angeklagte wiederholt staatsfeindliche Reden geführt hat, wenn sich der Zeuge Köth auch an Einzelheiten nur aus den Reden des Angeklagten gegen die Juden erinnert. Ferner ist auch dem Zeugen Schmalz, wie dieser bekundet hat, von einem anderen Arbeiter des Betriebes mitgeteilt worden, daß der Angeklagte sich diesem gegenüber staatsfeindlich geäußert hat. Als außerordentlich schwerwiegende Belastung des Angeklagten kommt weiterhin hinzu, daß dieser vor der Polizei nach anfänglichem Leugnen die Äußerung so zugegeben hat, wie sie von den Zeugen bekundet worden sind. Dieses Geständnis kann der Angeklagte nicht mit der Begründung ausräumen, er sei damals in einer solchen Verfassung gewesen, daß ihm alles gleichgültig gewesen sei und er das gestanden habe, was der vernehmende Beamte ihm vorgetragen

vorgehalten habe. Nach seinem sicheren und gewandten Auftreten in der Hauptverhandlung ist der Angeklagte eine so gefestigte Persönlichkeit, daß er durch eine etwas schärfere Behandlung, wie sie wegen seines Verhaltens bei der Polizei notwendig war, nicht aus der Fassung zu bringen war. Er hat sich dadurch jedenfalls nicht veranlaßt gesehen, etwas zuzugeben, was nicht der Wahrheit entsprach. Der Senat ist deshalb davon überzeugt, daß die Aussage des Angeklagten vor der Polizei den Sachverhalt zutreffend wiedergibt.

Die hiernach feststehenden Äußerungen des Angeklagten lassen eine systematische Hetze gegen die deutsche Staatsführung erkennen. Die meisten Äußerungen sind in dieser Beziehung völlig eindeutig, während einige für sich genommen harmlos erscheinen und erst im Zusammenhang mit den übrigen ihre wahre Bedeutung erhalten. Der Inhalt der Äußerungen ist durchweg so, daß daraus offenbar wird, daß sie aus dem Munde eines Kommunisten stammen. Denn die deutschen Zustände werden dadurch herabgesetzt und demgegenüber die bolschewistischen in Rußland gelobt. So hat der Angeklagte erklärt, die deutschen Arbeiter bekämen mehr Arbeit und weniger Brot, das russische Volk habe noch nicht gehungert. Das Kolchossystem müsse auch in Deutschland eingeführt werden. Im Gegensatz dazu bezeichnet er das Erbhofgesetz als einen Ausfluß des Kapitalismus. Durch Schilderung der Ausfuhrlage Rußlands sucht er die Politik Stalins verständlich zu machen und beschuldigt im Anschluß daran Deutschland, es habe Rußland überfallen. Bei einer anderen Gelegenheit übt er Kritik an der Behandlung der Juden in Deutschland und stellt diese über die deutschen Volksangehörigen. Am deutlichsten wird das Treiben des Angeklagten durch seine letzten Äußerungen, worin er u.a. erklärt hat, England gewinne den Krieg, daran sei kein Zweifel, dann werde Europa bolschewistisch und dann gehe es uns besser. Damit hat der Angeklagte klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, wie er denkt und was er mit seinen Reden bezieht. Er hat sich dadurch offen als Kommunist und Anhänger unserer Feinde zu erkennen gegeben. Er wünscht Englands Sieg und Deutschlands Niederlage, damit infolge dessen der Bolschewismus über Deutschland hereinbricht; denn vom Bolschewismus allein erwartet er eine Besserung seiner Lage. Hierdurch ist mit aller Klarheit bewiesen, daß die eigenen Angaben des Angeklagten bei der Polizei, daß er noch kommunistisch eingestellt sei und seine Äußerungen

Außerungen dieser kommunistischen Überzeugung entsprungen seien, richtig sind.

Außerungen, durch die ein Kommunist die deutschen Verhältnisse herabzieht und andererseits die bolschewistischen hervorhebt, durch die er weiter den Sieg der Feinde über das Reich vorausagt und als Folge davon eine Besserung der Lebenslage unter der Herrschaft des Bolschewismus in Aussicht stellt, sind geeignet, unter den Zuhörern für die kommunistische Idee zu werben. Sie stellen deshalb eine Förderung des Kommunismus dar. Der Angeklagte hat also durch seine Werbereden objektiv die kommunistischen Ziele unterstützt. Dieser Bedeutung seines Handelns war er sich auch bewußt. Dies geht schon klar aus seiner Bemerkung gegenüber dem Zeugen Traiser hervor, seine Zuhörer verstanden ja nichts, aber er sei geschult. Der Zeuge hat dies nach dem ganzen Zusammenhang dahin verstanden, daß der Angeklagte bolschewistisch geschult sei. Aus der Tatsache, daß der Angeklagte von seinen Hetzreden auch nicht abgelassen hat, nachdem er von dem Zeugen Köth verwarnt worden war, ist sogar zu schließen, daß er seine Arbeitskameraden planmäßig im kommunistischen Sinne zu zersetzen gesucht hat. Da der Kommunismus, wie dem Angeklagten als alter Marxisten bekannt war, den gewaltsmäßen Sturz der nationalsozialistischen Staatsführung erstrebt, hat der Angeklagte demnach durch seine Reden bewußt den kommunistischen Hochverrat vorbereitet und sich eines Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 StGB. schuldig gemacht.

Darin erschöpft sich aber nicht der Unrechtsgehalt der Tat des Angeklagten. Diese erfährt vielmehr dadurch ihre entscheidende Kennzeichnung, daß sie im Kriege begangen ist und dass sich die Reden des Angeklagten mit dem Kriege und seinem Ausgange befassten und in einem kriegswichtigen Betrieb verbreitet worden sind. Die Reden waren mit Rücksicht darauf geeignet, die Stimmung und Siegeszuversicht der Zuhörer zu untergraben. In diesen konnte durch die Parole "mehr Arbeit und weniger Brot" und durch die Behauptung, daß England den Krieg zweifellos gewinnen und dann der Bolschewismus über Europa kommen werde, der Arbeits- und Widerstandswillen erschüttert werden. Der Angeklagte hat somit durch seine Reden einen Schlag gegen die Geschlossenheit und Leistungskraft der inneren Front des deutschen Volkes geführt und dadurch die Kriegsmacht des Reiches, die auf der inneren Front des Volkes ebenso sehr beruht, wie auf der

äußereren

äußerem, zu schwächen versucht. Dieser Wirkung seiner Reden war sich der Angeklagte auch bewußt, wenn er nicht gar mit Vorbedacht darauf ausgegangen ist. Er hat es mithin bewußt unternommen, während des Krieges der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen. Damit ist der äußere und innere Tatbestand eines Verbrechens der landesverräterischen Begünstigung des Feindes gemäß § 91 b StGB. durch ihn erfüllt.

Der Angeklagte war hiernach wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Verbindung mit landesverräterischer Begünstigung des Feindes zu bestrafen.

Bei der Festsetzung der Strafe erlaubten die Tat und ihre gesamten Umstände nicht einen minder bedeutenden Fall nach § 91 b Abs.2 StGB. anzunehmen. Wenn auch vielleicht infolge der Wachsamkeit der Zeugen Traiser und Köth die Tat des Angeklagten nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich herbeigeführt hat, so läßt sich doch keineswegs die Möglichkeit ausschließen, daß dadurch ~~schwerere~~ Folgen hätten eintreten können. Der Angeklagte hat seine Hetzreden so geführt, daß sie nicht nur von den Zeugen, sondern auch von anderen Belegschaftsmitgliedern gehört werden konnten. Die Gefahr lag deshalb nahe, daß das von dem Angeklagten ausgestreute Zersetzungsgift unter der Belegschaft der Opelwerke weiterwirken und eine in ihrem Ausmaß nicht abzusehende Beeinträchtigung der Stimmung und des Arbeitswillens in diesem wichtigen Rüstungsbetriebe zur Folge haben werde. Gegen den Angeklagten konnte daher nur der ordentliche Strafrahmen des § 91 b StGB. zur Anwendung kommen, der lediglich die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus zuläßt. Von diesen beiden Strafen hat sich der Senat sowohl aus Gründen der Sühne als auch aus Gründen der Abschreckung für die höchste Strafe entschieden. Der Angeklagte hat nicht in einem Einzelfalle gehandelt, sondern sich in der Zeit von Mai bis Juni 1942 mehrfach mit seinen staatsfeindlichen Zersetzungssreden an Arbeitskameraden gewandt. Er hat ferner mit seinem gefährlichen Treiben an der wichtigsten und empfindlichsten Stelle der inneren Front, nämlich unter den Rüstungsarbeitern, eingesetzt und damit unmittelbar die kämpfende Front in Gefahr gebracht. Er hat so die Geschäfte unserer Feinde besorgt, die in der Aushöhlung der deutschen Wehrkraft von innen die einzige Möglichkeit zur Niederwerfung des Reiches erblicken. Wer sich so in dem Schicksalskampfe seines Volkes auf die Seite des Feindes stellt, der hat sein Leben verwirkt. Die hiermache als gerechte Sühne allein in Frage kommende Todesstrafe ist auch deshalb angezeigt, um jedem der etwa aus

seiner

seiner staatsfeindlichen Einstellung heraus unter den Rüstungsarbeitern zu wühlen und sie von der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber Front und Heimat abzubringen versuchen möchte, nachdrücklich vor Augen zu führen, was ihn erwartet, wenn er sich nicht eines besseren besinnt und sich jeder staatsfeindlichen Beeinflussung von Volksgenossen enthält. Gegen den Angeklagten wurde demnach auf die Todesstrafe erkannt.

Da der Angeklagte sich durch sein Verhalten selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen hat, wurden ihm nach § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Granzow

Dr. Lorenz

Abschrift.

20

FS. der Stapostelle Darmstadt vom 6.11. Nr.11 641
an das RSHA - Amt IV A 1 - Berlin.

Betr.: Rietig, Walter, Hermann, Erich, Spengler, geb.
am 4.11.1906 zu Breslau, verh., D.R., gottgl., zuletzt wohn-
haft in Langen, Wolfsgartenstr.54, z.Zt. im Gefängnis in
Berlin-Plötzensee.

Bezug: Ohne.

Rietig wurde durch Urteil des Volksgerichtshofes in Berlin vom 26. Oktober 1942, wegen landesverräterischer Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt. Der ORA. beim Volksgerichtshof Berlin bat durch FS. vom 1.11.1942 um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis für den Verurteilten befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrages der Angehörigen gegen die Überlassung der Leiche zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen. Der ORA. hat über das RSHA. um umgehende Antwort gebeten.

In Anbetracht der schweren Straftat und mit Rücksicht darauf, daß der Verurteilte selbst bei der Hauptverhandlung noch hartnäckig leugnete und die Zeugen als Lügner bezeichnete, halte ich ihn eines Gnadenerweises nicht für würdig.

Der Vorsitzende des Volksgerichtshofes hat bei der Begründung des Urteils besonders hervorgehoben, daß nach den Worten des Führers, dem Angeklagten wegen der Schwere und Gefährlichkeit des von ihm begangenen Kriegsverbrechens, die härteste Strafe des Gesetzes treffen müsse. Dieses Urteil soll zugleich Warnung und Abschreckung für alle diejenigen sein, die in Verkennung der Tragweite eines solchen Verhaltens bewußt oder unbewußt in gleicher Weise Feindbestrebungen unterstützen. Diese Warnung gelte insbesondere für alle Personen, die in Rüstungsbetrieben

beschäftigt seien.

Gegen die Überlassung der Leiche zur schlichten Bestattung werden keine Bedenken erhoben.

Die vom ORA. gleichzeitig angeforderten 3 dreiteiligen Lichtbilder des Rietig werden heute auf dem Postwege an diesen übersandt.

Ich bitte meine Stellungnahme umgehend an den ORA. beim Volksgerichtshof Berlin zum Aktenzeichen 9 J 173/42 g weiterzuleiten.

Stapo Darmstadt IV A 1 - 3898/42 -
gez. Mohr, # - Stubaf. u. Reg.Rat

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 4885 /42 - IV A l d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 11. November 1942

Prinz-Albrecht-Straße 8

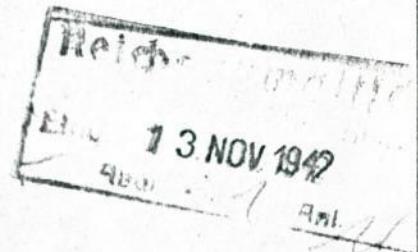
Fernruf: 12 00 40

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9,
Bellevuestr. 15.



Betrifft: Strafsache Walter Rietig,
geboren am 4.11.1906 in Breslau,
Aktenzeichen 9 J 173/42.

Bezug: Dortiges Fernschreiben vom 1.11.1942 an
die Staatspolizeistelle Darmstadt.

Anlage: 1 Abschrift.

Eine Begnadigung des Verurteilten Rietig
wird nicht befürwortet. Besondere Tatsachen, die
eine Milderung der Todesstrafe rechtfertigen liessen,
sind nicht bekannt geworden.

Entgegen der Stellungnahme der Staatspolizei-
stelle Darmstadt erhebe ich gegen die Freigabe der
Leiche Bedenken.

Im Auftrage:

Studorff

se-

9.7.173/42